

Bericht des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 1992

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschubarbeit	8
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	8
1.2 Tendenzen und Zielsetzungen in der Arbeit des Petitionsausschusses	8
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	9
1.4 Ausübung der Befugnisse	9
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung	10
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	11
1.7 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder	11
1.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	12
1.9 Kuriose und humorvolle Eingaben	12
2 Anliegen der Bürger	13
2.1 Bundeskanzleramt	13
2.1.1 „Historikerstreit“ über die Kriegsschuld Hitler-Deutschlands	13
2.1.2 Fehlende schulische Qualifikation durch „höhere Gewalt“	13
2.2 Auswärtiges Amt	14
2.2.1 Vertrag über die Anerkennung der polnischen Westgrenze	14
2.2.2 Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland	14
2.2.3 Streichung der „Feindstaaten-Klauseln“ der VN-Charta	15
2.2.4 Krankenversicherung im Alter für deutsche Ortskräfte bei den Auslandsvertretungen	15

	Seite	
2.2.5	Gebühren für den Besuch der deutschen Auslandsschulen	16
2.2.6	Finanzielle Hilfen für Deutsche, die im Irak im Zusammenhang mit dem Golfkrieg als Geiseln festgehalten wurden	16
2.3	Bundesminister des Innern	17
2.3.1	Probleme bei der Verteilung von Asylbewerbern	18
2.3.2	Änderung des in Artikel 16 Grundgesetz enthaltenen Asylrechts .	18
2.3.3	Altfall- und Schlußregelung für vor dem 1. Juli 1990 eingereiste Aussiedler	18
2.3.4	Vertriebene in den neuen Bundesländern	19
2.3.5	Aufnahme und Verteilung als Aussiedler	20
2.3.6	Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen	20
2.3.7	Vorschläge zur Verfassungsänderung	20
2.3.8	Neugliederung der Bundesländer	21
2.3.9	Gedenkstätte Ravensbrück	21
2.3.10	Dokumentationszentrum für Friedensarbeit	21
2.3.11	Erweiterung der Möglichkeiten zur Vornamensänderung	22
2.3.12	Unterschiedliche Umlauteinordnungsregelungen im Alphabet . . .	22
2.3.13	Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern	23
2.3.14	Personalsituation beim Bundesamt für Verfassungsschutz	23
2.3.15	Anrechnung von Zeiten des Zivildienstes im Rahmen des Arbeitsplatzschutz- und des Zivildienstgesetzes	23
2.3.16	Begrenzung von Nebentätigkeiten	24
2.3.17	Häusliche Pflege kranker und schwerbehinderter Kinder	25
2.3.18	Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage	25
2.3.19	Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren	25
2.3.20	Körperschutz-Ausstattung für Beamte des Bundesgrenzschutzes . .	26
2.4	Bundesminister der Justiz	26
2.4.1	Verjährungsbeginn bei SED-Unrechtstaten erst ab dem 3. Oktober 1990 — ein Erfolg des Petitionsausschusses	26
2.4.2	„Rückgabe vor Entschädigung“	27
2.4.3	Rückgabe der für den Bau der Berliner Mauer enteigneten Grundstücke	28
2.4.4	Berufliche Rehabilitierung und Ausgleich für schulische Benachteiligung	28
2.4.5	Verschleppung von Männern und Frauen durch die Rote Armee .	29
2.4.6	Diskussion über eine Reform des § 218 StGB	29
2.4.7	Leugnen von NS-Verbrechen an jüdischen Bürgern	30
2.4.8	Forderung nach Schaffung eines Organtransplantationsgesetzes .	30
2.4.9	Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung	31
2.4.10	„Stahlhelm-Ehe“ nach über 45 Jahren	31
2.4.11	Der „ewige Student“ und der monatliche Scheck des Vaters	31
2.4.12	Soldaten wenden sich gegen den vorzeitigen Versorgungsausgleich	32

	Seite
2.5 Bundesminister der Finanzen	32
2.5.1 Steuerliche Absetzbarkeit von Aus- und Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten Beruf	33
2.5.2 Änderung eines Steuerbescheides nach Bestandskraft wegen Nichtberücksichtigung des sogenannten Baukindergeldes nach § 34 f Einkommensteuergesetz	33
2.5.3 Nachträgliche Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen für Umsatzsteuerzwecke	33
2.5.4 Förderung des Einbaus eines Katalysators in ein Sonderkraftfahrzeug für den Transport von Behinderten	34
2.5.5 Erhebung eines Zinsabschlages durch Geldinstitute	34
2.5.6 Leistungspflicht von Reisekrankenversicherungen	34
2.5.7 Zahlung einer Ergänzungsbeihilfe durch die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes	35
2.5.8 Erlaß einer Darlehensforderung	35
2.5.9 Rückerstattung von Zinsen für einen vorzeitig zurückgezahlten Kredit	35
2.5.10 Bearbeitungsgebühr für Überweisungen aus dem Ausland	36
2.5.11 Umstellung von Reichsmarkguthaben	36
2.5.12 Umstellung von Bargeldbeträgen	36
2.5.13 Anteilsrechte am Vermögen der ehemaligen DDR	37
2.5.14 Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungsanleihe	37
2.5.15 Lastenausgleich für Bürger aus den neuen Bundesländern	38
2.5.16 Erlaß einer Darlehensrestforderung	38
2.5.17 Härteleistungen für Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen	38
2.5.18 Mangelhafte Unterstützung durch das Bundesvermögensamt in einem Versicherungsfall	39
2.5.19 Vorzeitige Auflösung von Mietverhältnissen mit den Stationierungsstreitkräften	40
2.5.20 Abordnung und Versetzung von Zollbeamten	40
2.5.21 Versetzungsgesuch eines Zollbeamten	40
2.6 Bundesminister für Wirtschaft	41
Beteiligung am Vermögen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks	41
2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	41
2.7.1 Umstrukturierung der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet	41
2.7.2 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften	42
2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	42
2.8.1 Sozialordnung	42
2.8.1.1 Änderung des Fremdrentengesetzes für Versicherungszeiten in der ehemaligen DDR für ausländische Staatsangehörige	43
2.8.1.2 DDR-Ehrenpensionen an Verfolgte des Faschismus	44
2.8.1.3 Einstellung von Hinterbliebenenehrenpensionen der DDR	44

	Seite
2.8.1.4 Kürzung der Rente bei Wohnsitz im Ausland	45
2.8.1.5 Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung zusätzlich zu gleichzeitigen Beitragsleistungen bei der Rentenberechnung	46
2.8.1.6 Rückwirkende Anerkennung von Zeiten der Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung	46
2.8.1.7 Anerkennung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer	46
2.8.1.8 Anrechnung von Zeiten des „automatischen Arrestes“ als Ersatzzeiten in der Rentenversicherung	47
2.8.1.9 Nachversicherung von Ordensangehörigen im Beitrittsgebiet	48
2.8.1.10 Bearbeitungsdauer eines Rentenantrages und eines Antrages auf Vorschußzahlung in den neuen Bundesländern	48
2.8.1.11 Vorschußzahlung für eine Altersrente in den neuen Bundesländern	49
2.8.1.12 Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet wegen falscher Berechnungsgrundlagen bei der Umwertung	49
2.8.1.13 Erleichterter Nachweis von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung	49
2.8.1.14 Anerkennung einer Rentenbezugszeit bei der Umwertung der Rente	50
2.8.1.15 Aufhebung eines Rücknahmebescheides wegen Überzahlung einer Hinterbliebenenrente	50
2.8.1.16 Verzögerte Umwandlung einer „kleinen“ in eine „große“ Witwenrente	51
2.8.1.17 Verzögerte Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente	51
2.8.1.18 Versicherung von Kunsttherapeuten in der Künstlersozialkasse	51
2.8.1.19 Rückforderung zuviel gezahlter Landabgaberente	52
2.8.1.20 Pflichtmitgliedschaft in der Unfallversicherung	52
2.8.1.21 Durchführung eines Rentenfeststellungsverfahrens nach Wechsel der Zuständigkeit	52
2.8.1.22 Versorgung von Kriegsopfern mit Prothesenschuhen für Beinamputierte	53
2.8.1.23 Beihilfe zur Unterhaltung eines Pkw nach dem Bundesversorgungsgesetz	53
2.8.1.24 Entschädigung an Slowenen für den Dienst in der deutschen Wehrmacht	54
2.8.2 Arbeitsverwaltung	54
2.8.2.1 Keine Ausweitung der Altersübergangsgeld-Regelung auf Arbeitnehmer, die vor Herstellung der deutschen Einheit (3. Oktober 1990) ihre Arbeit verloren	54
2.8.2.2 Anerkennung als Arbeitnehmer nach dem Vorruhestandsgesetz 1984	55
2.8.2.3 Kein Arbeitslosengeld bei Verlust der Beschäftigung im Ausland	55
2.8.2.4 Benachteiligung von Erziehungsgeldempfängern	56
2.8.2.5 Wartezeit beim Kündigungsschutzgesetz	56
2.8.2.6 Gesundheitliche Eignung für Umschulungsmaßnahme	57
2.8.2.7 Benachteiligung Behinderter durch das Arbeitsförderungsgesetz	57
2.8.2.8 Umzugskostenzuschuß und Wohnungsmarkt	58
2.8.2.9 Berufsausbildungsbeihilfe im Krankheitsfall	58

	Seite
2.8.2.10 Kraftfahrzeughilfe für Behinderte	58
2.8.2.11 Verbesserte Resozialisierungschancen durch Schuldenerlaß	59
2.8.2.12 Übersichtlichere Praxis bei der Kindergeldgewährung	59
2.8.2.13 Rechtsweg zu den staatlichen Arbeitsgerichten bei Fragen des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts	59
2.9 Bundesminister für Verkehr	60
2.9.1 Wiedereinstellung eines Lokführers der Deutschen Bundesbahn	60
2.9.2 Versetzungswunsch einer Bundesbahnoberinspektorin	61
2.9.3 Freifahrtberechtigungen für Reichsbahner	61
2.9.4 Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen	62
2.9.5 Lärmschutz beim Ausbau von Schienenwegen	62
2.9.6 Stilllegung von Bundesbahn- und Reichsbahnstrecken	63
2.9.7 Klassenfahrten behinderter Schüler mit der Deutschen Bundesbahn	63
2.9.8 Probleme Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung in Fußgängerzonen	64
2.9.9 Zeitraubende Planungen für eine Bundesautobahn	64
2.9.10 Vergütung und Anerkennung von Dienstzeiten für ehemalige Fluglotsen der Alliierten in Berlin	65
2.9.11 Anpassung der Besoldung von Beamten an die Löhne von Arbeitern auf Schleusenbetriebsstellen	65
2.9.12 Berufliche Qualifizierung einer Bauzeichnerin	65
2.10 Bundesminister für Post und Telekommunikation	66
2.10.1 Einrichtung von Telefonanschlüssen in den neuen Bundesländern	66
2.10.2 Beanstandung von Fernmelderechnungen	67
2.10.3 Mängel beim Postgirodienst in Berlin	67
2.11 Bundesminister der Verteidigung	68
2.11.1 Benennung von Kasernen	68
2.11.2 Forderung nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht	69
2.11.3 Allgemeine Dienstpflicht für Frauen	69
2.11.4 Nichtheranziehung eines verheirateten Stiefvaters zum Grundwehrdienst	70
2.11.5 Wehrdienstbefreiung für Wehrpflichtige, die mindestens 27 Monate im sozialen Bereich gearbeitet haben	70
2.11.6 Erstattung von Versicherungsbeiträgen während des Grundwehrdienstes	71
2.11.7 Berufliche Förderung eines Offiziers der Bundeswehr	71
2.11.8 Zahlung von Trennungsgeld	72
2.11.9 Befristete Planstellenhebung für Beamte des mittleren technischen Dienstes	73
2.11.10 Verlängerung der Dienstzeit eines Beamten über das 65. Lebensjahr hinaus	73
2.11.11 Übernahme der Kosten eines Überbrückungsmieders für einen ehemaligen Grundwehrdienstleistenden	74

	Seite
2.12 Bundesminister für Familie und Senioren	74
2.12.1 Harmonisierung des steuerrechtlichen und des kindergeldrechtlichen Einkommensbegriffes	74
2.12.2 Eingliederungshilfe für Gehörlose und Schwerhörige	75
2.13 Bundesminister für Frauen und Jugend	75
2.13.1 Mißstände bei der Durchführung des Zivildienstes	75
2.13.2 Lange Dauer der Überprüfung der Zivildienstfähigkeit	76
2.13.3 Verspätete Einberufung zum Zivildienst	77
2.13.4 Zurückstellung vom Zivildienst	77
2.14 Bundesminister für Gesundheit	77
2.14.1 Krankenversicherung im Ausland	78
2.14.2 Kostenübernahme bei Gesundheitsschädigung durch Palladium im Zahnersatz	79
2.14.3 Hilfsmittelversorgung mit Einmalhandschuhen für Querschnittsgelähmte	79
2.14.4 Kostenübernahme für eine therapeutische Bewegungsmaschine ..	80
2.14.5 Pflegegeld wegen Schwerpflegebedürftigkeit bei multipler Sklerose	80
2.14.6 Vater-Kind-Kur	81
2.14.7 Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe	81
2.14.8 Übernahme der Fahrkosten für eine ambulante Nachbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt	82
2.15 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	82
2.16 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	82
2.16.1 Freibeträge für Schwerbehinderte beim Wohngeld	83
2.16.2 Probleme der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern .	83
2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie	83
2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	83
2.18.1 Förderung eines Auslandsstudiums trotz Überschreitens der Förderungshöchstdauer	84
2.18.2 Änderung der Rückzahlungsbedingungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	85
2.18.3 Unterschiedliche Behandlung von Darlehensnehmern beim Kinder-teilerlaß nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	85
2.18.4 Übergangsregelung für die Gewährung des erhöhten Elternfreibetrages nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	86
2.19 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .	86
2.19.1 Festlegung eines Ozon-Grenzwertes	86
2.19.2 Begrenzung der Klagebefugnis bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	87
2.19.3 Bekanntgabe von Störfällen in Kernkraftwerken	87

	Seite
Anlage 1: Statistik über die beim Deutschen Bundestag 1992 eingegangenen Petitionen	89
Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1992	101
Anlage 3: Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (12. Wahlperiode)	102
Anlage 4: Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages	103
Anlage 5: Petitionsausschüsse der Bundesländer	104
Anlage 6: Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse der Europäischen Region	106
Anlage 7: Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz	110
Anlage 8: Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages	111
Anlage 9: Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)	112

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschußarbeit

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 1992 gingen beim Petitionsausschuß 23 960 Eingaben ein. Damit setzte sich im zweiten Jahr nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten eine Entwicklung fort, die bereits 1991 deutlich erkennbar war: ein außergewöhnlicher Anstieg der Zahl der Eingaben. Nachdem diese Zahl 1991 (20 430 Eingaben) gegenüber dem Jahr 1990 (16 497) um knapp 4 000 angestiegen war, stieg sie im Berichtsjahr noch einmal um über 3 500 Eingaben an. Dies bedeutet eine Steigerung um 17,3 v. H. gegenüber dem Vorjahr.

Wie eng dieser Anstieg mit den Auswirkungen der Einheit Deutschlands verknüpft ist, zeigt ein Blick auf die Aufgliederung der Eingaben nach alten und neuen Bundesländern (vgl. Anlage 1 C. e). Über 40 v. H. der Zuschriften im Jahr 1992 — und damit um über 11 v. H. mehr als im Vorjahr — kamen aus den neuen Bundesländern. Auf eine Million Einwohner in den neuen Bundesländern entfielen 669 Eingaben, während diese Zahl in den alten Bundesländern 209 betrug. Die Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern wandten sich damit im Berichtsjahr mehr als dreimal so häufig an den Ausschuß als diejenigen aus den alten Bundesländern. Im Vorjahr hatte dieses Verhältnis noch knapp zwei zu eins betragen.

Der Ausschuß ist durch seine Arbeit — wie diese Zahlen belegen — ein „Seismograph“ der gesellschaftlichen Entwicklung. Diese Feststellung wird bestätigt, wenn man die inhaltlichen Schwerpunkte der Eingaben im Berichtsjahr betrachtet. Insbesondere in den ersten Monaten des Jahres 1992 fiel die außergewöhnlich hohe Zahl von Zuschriften zur Rentenumwertung bzw. zur Renten Neuberechnung der Bestandsrenten im Gebiet der neuen Bundesländer auf. Im Bereich der Sozialversicherung betrug der Anteil der Eingaben insgesamt ein Fünftel.

Nahezu 4 000 Zuschriften — dies entspricht einem Anteil von 16,5 v. H. aller Eingaben — erhielt der Ausschuß zum Thema Lastenausgleich. Ein Großteil dieser Eingaben wurde von Bürgerinnen und Bürgern der neuen Bundesländer in Form von Leistungsanträgen eingereicht, die vom Ausschuß wegen der fehlenden Rechtsgrundlage als Bitten zur Gesetzgebung interpretiert wurden (vgl. 2.5.15).

Wie im Jahr 1991 nahmen Eingaben zu offenen Vermögensfragen und Forderungen nach Rehabilitation in strafrechtlicher, beruflicher und schulischer Hinsicht breiten Raum ein (vgl. 2.4). Einen weiteren Schwerpunkt, der aber nicht unmittelbar mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten zusammenhängt, bildeten personal- und arbeitsrechtliche Probleme des öffentlichen Dienstes. Bei den Massen- und Sammelpetitionen standen Forderungen im

Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung des § 218 des Strafgesetzbuches eindeutig im Vordergrund (vgl. 2.4).

Die meisten Petitionen gingen zu den Geschäftsbereichen des Bundesministers der Finanzen (27,2 v. H.), des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (26,0 v. H.), des Bundesministers des Innern (10,7 v. H.) und des Bundesministers der Justiz (9,3 v. H.) ein. Während die absolute Zahl der Eingaben zu den Ressorts Inneres (1992: 2 096; 1991: 2 061) und Justiz (1992: 1 818; 1991: 1 744) gegenüber dem Vorjahr in etwa gleich geblieben ist, ist bei den Ressorts Finanzen (+2 378; dies entspricht einer Zunahme um 80,1 v. H.) sowie Arbeit und Sozialordnung (+1 487 = 41,2 v. H.) eine signifikante Steigerung der Eingabenzahlen festzustellen. Diese Steigerungen sind vor allem auf einen sprunghaften Anstieg der Zahl der Petitionen zum Thema Lastenausgleich (Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen) und zum Thema Rentenüberleitung (Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung) zurückzuführen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beiträge zu den einzelnen Ressorts der Bundesregierung verwiesen.

1.2 Tendenzen und Zielsetzungen in der Arbeit des Petitionsausschusses

Aufgrund der Entwicklung der Eingabenzahlen und der inhaltlichen Schwerpunkte der Eingaben kann man die Feststellung treffen, daß der Petitionsausschuß durch seine Arbeit ein „Seismograph“ der gesellschaftlichen Entwicklung ist. Dies bedeutet, daß der Petitionsausschuß sich anhand der eingereichten Eingaben unmittelbar ein Bild von gegenwärtigen Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürger machen kann. Interessant für die Bürgerinnen und Bürger ist natürlich, wie der Ausschuß auf die so gewonnenen Erkenntnisse allgemein oder im Einzelfall reagiert.

Der Petitionsausschuß ist in die Organisationsstruktur des Parlaments eingebunden und ist ein Gremium aus 33 Abgeordneten, das sich im Verhältnis der Fraktions- oder Gruppenstärke im Plenum zusammensetzt (CDU/CSU: 15; SPD: 12; F.D.P.: 4; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 1; PDS/Linke Liste: 1). Dementsprechend wird in aller Regel der Ausschuß dem Plenum des Deutschen Bundestages Beschlußempfehlungen vorlegen, die im Einklang mit bereits getroffenen politischen Grundsatzentscheidungen, insbesondere bei wichtigen Gesetzesbeschlüssen, stehen. Dennoch scheut sich der Ausschuß nicht, dann Korrekturen vorzuschlagen, wenn z. B. in den Entscheidungen bestimmte Einzelaspekte, die sich aus Petitionen ergeben, nicht berücksichtigt worden sind (vgl. hierzu

2.8.1.4). Soweit Entscheidungen im Deutschen Bundestag noch nicht gefallen sind, kann der Ausschuß einen Beitrag zu deren Diskussion leisten.

Auch im Berichtsjahr zeigte sich, daß der Ausschuß aufgrund der durch die Zuschriften vermittelten Nähe zu den gesellschaftlichen Problemen in der Lage ist, verhältnismäßig schnell Lösungsansätze zu entwickeln. Beispielhaft sei hier auf die Problematik des Ruhens der Verjährung bei „Unrechtsurteilen“, an denen ehemalige Richter und Staatsanwälte zu Zeiten des SED-Regimes mitgewirkt haben, verwiesen. Hier forderte der Petitionsausschuß als erster Ausschuß des Deutschen Bundestages entgegen der zunächst von der Bundesregierung vertretenen Auffassung eine gesetzliche Regelung, wie sie zwischenzeitlich in Form des sogenannten Verjährungsgesetzes vorliegt (vgl. 2.4.1 und Drucksache 12/2566 S. 16 f. Nr. 2.4.2). Ähnliches zeichnet sich in der Frage der Rückgabe sogenannter Mauergrundstücke ab (vgl. 2.4.3).

Artikel 17 des Grundgesetzes verleiht lediglich das Recht auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Mitteilung über die Art und Weise der Erledigung einer Petition. Diese verfassungsrechtliche Ausgangslage ist gerade bei der Bewertung der Erfolgsaussichten von Bitten zur Gesetzgebung von Bedeutung. Im Berichtsjahr war eine Zunahme von Massen- und Sammelpetitionen mit gewichtigem politischen Inhalt, denen der Ausschuß selbstverständlich auch seine Aufmerksamkeit widmet, zu erkennen.

Vielfach empfanden im Berichtsjahr — ebenso wie in früheren Jahren — die Petenten Stichtagsregelungen als ungerecht. Dies galt insbesondere dann, wenn sie aufgrund einer Fristüberschreitung von wenigen Tagen eine Leistung nicht in Anspruch nehmen konnten. Beispielhaft sei hier auf die Umstellung von Kontoguthaben oder Bargeldbeträgen im Rahmen der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion (vgl. 2.5.12), auf die Umstellung von Reichsmarkguthaben (vgl. 2.5.11) und auf die Altersübergangsgeld-Regelung (vgl. 2.8.2.1) verwiesen. Hierzu hat der Ausschuß stets die Auffassung vertreten, daß jede Stichtagsregelung zwangsläufig gewisse Härten mit sich bringe, diese jedoch bei einer zeitlichen Verschiebung des Stichtags dann in anderen Fällen aufträten. Soweit Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes hinreichend berücksichtigt wurden, hatten solche Petitionen keinen Erfolg. Es ist nicht zu erwarten, daß der Ausschuß insoweit in Zukunft seine Haltung ändert.

Der Ausschuß versteht sich in erster Linie als „Anwalt der Bürger“. Dieser Rolle wird er in ganz besonderer Weise bei der Überprüfung von Einzelfällen — insbesondere von Beschwerden über das Verhalten von Bundesbehörden — gerecht. Für das Berichtsjahr wird beispielhaft auf den Fall der Rückforderung von zuviel geleisteten Rentenzahlungen an eine in Kanada wohnhafte Rentnerin verwiesen (vgl. 2.8.1.15), auf die das Bundesversicherungsamt aufgrund der nachhaltigen Intervention des Ausschusses zugunsten der Petentin schließlich verzichtete. In derartigen Fällen spielen unterschiedliche politische Auffassungen nahezu keine Rolle und die Ausschußarbeit ist hier in besonderer Weise von dem Bestreben geprägt, Ungerechtigkeiten und Härten bei der Anwendung des

Rechts im Einzelfall zu beseitigen. Freilich darf auch hier nicht übersehen werden, daß eine Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen durch den Ausschuß nur im Rahmen des geltenden Rechts erfolgen kann. Der Ausschuß zeigt hierbei jedoch regelmäßig auf, wie geltendes Recht auch anders — unter Vermeidung von Ungerechtigkeiten und Härten im Einzelfall — angewandt werden kann (vgl. 2.3.15). Darüber hinaus prüft der Ausschuß, soweit die Beschwerde dazu Anlaß gibt, ob geltendes Recht sinnvollerweise geändert werden sollte. Allerdings vermag ein Vorschlag des Ausschusses zur Rechtsänderung in aller Regel nur für die Zukunft Wirkung zu entfalten (vgl. 2.3.16 und 2.8.1.10).

Keine Hilfe kann der Bürger vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in denjenigen Fällen erwarten, in denen der Deutsche Bundestag und damit auch sein Petitionsausschuß nicht entscheiden kann (z. B. Landes- und Gemeindeaufgaben, zivilrechtliche Streitigkeiten). Hierzu wird auf die Ausführungen in den Jahresberichten 1991 (Drucksache 12/2566 S. 6 Nr. 1.2) und 1990 (Drucksache 12/683 S. 6 f. Nr. 1.1 und 1.2) verwiesen.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

Im Jahr 1992 fanden 20 Sitzungen des Petitionsausschusses statt.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 1991 (Drucksache 12/2566) erschien am 7. Mai 1992. Er wurde am 17. Juni 1992 im Plenum des Deutschen Bundestages beraten (Plenarprotokoll 12/97, S. 8027 ff.).

Der Ausschuß legte im Jahr 1992 dem Deutschen Bundestag 40 Sammelübersichten mit Beschlußempfehlungen zur Erledigung der Petitionen vor.

Im Berichtsjahr machte die Fraktion der SPD sechsmal von der Möglichkeit Gebrauch, zu Beschlußempfehlungen des Ausschusses Änderungsanträge zu stellen (vgl. Anlage 2). Hierbei fand jeweils eine Aussprache im Plenum nach § 112 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages statt.

1.4 Ausübung der Befugnisse

Im Jahr 1992 beschloß der Petitionsausschuß in elf Fällen die Anhörung eines Regierungsvertreters. In zwei Fällen wurde die Vorlage von Akten verlangt, wobei einer der beiden Fälle zwei verschiedene Petitionsverfahren betraf. In einem Fall wurde sowohl eine Ortsbesichtigung durchgeführt als auch ein Fachgutachten eingeholt.

Besonders zu erwähnen ist die Anhörung eines Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Justiz in der Sitzung am 25. November 1992 zur Problematik der Rückgabe der „Mauergrundstücke“ (vgl. 2.4.3).

Zu einer Sitzung vom 20. Mai 1992 in Berlin wurden ein Vertreter des Bundesministers für Arbeit und

Sozialordnung, der Präsident des Bundesversicherungsamtes (BVA) und der Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel u. a. deshalb geladen, weil das BVA sich in zwei Fällen geweigert hatte, die jeweiligen unter seiner Fachaufsicht stehenden Berufsgenossenschaften zu veranlassen, dem Ersuchen des Petitionsausschusses, die Akten vorzulegen, zu entsprechen. Das BVA hatte die — rechtlich durchaus angreifbare — Auffassung vertreten, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. Juli 1975 (Befugnisgesetz) sei es zur Vorlage der Akten nicht verpflichtet, weil die Berufsgenossenschaften hinsichtlich der vorliegenden Fälle nicht der Aufsicht der Bundesregierung unterstünden. Bei der Anhörung erklärte der Präsident des BVA, er schlage unabhängig von der Möglichkeit einer weiteren Prüfung der Rechtsfrage folgendes Verfahren vor: Die jeweilige Berufsgenossenschaft werde vom BVA gefragt, ob sie mit der Weitergabe der Akten an den Petitionsausschuß einverstanden sei. In diesem Fall würden die Akten vom BVA dem Petitionsausschuß vorgelegt. Sollte jedoch eine Berufsgenossenschaft nicht einverstanden sein, so müsse eine weitere Prüfung der Rechtsfrage erfolgen. Der Ausschuß akzeptierte diesen Vorschlag.

In der Folgezeit lehnte das BVA in einem der beiden Fälle die Vorlage der Akten erneut ab. Daraufhin beschloß der Ausschuß, den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Norbert Blüm, zur Erörterung der Frage der Aktenvorlagepflicht zu laden. Dieser teilte nunmehr mit, daß die Akte demnächst an den Petitionsausschuß übersandt werde. Da für die Auslegung des Befugnisgesetzes innerhalb der Bundesregierung der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Justiz zuständig seien, seien diese Ministerien um Klärung der Rechtslage gebeten worden.

Nachdem die Akte im konkreten Fall vorgelegt worden war, sah der Ausschuß von der Ladung von Bundesminister Dr. Norbert Blüm zum damaligen Zeitpunkt ab. Er geht davon aus, daß die Bundesregierung und die Behörden des Bundes mit Rücksicht auf eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit mit dem Parlament künftig auf ein entsprechendes Ersuchen hin die einschlägigen Akten zügig vorlegen.

Die Hartnäckigkeit des Ausschusses in diesen Fragen hatte bereits im Jahr 1991 dazu geführt, daß die Petitionen von Geschädigten eines Dioxin-Unfalls im Jahr 1953 nach über achtjähriger Befassung des Petitionsausschusses mit dem Ergebnis abgeschlossen werden konnten, daß Berufsgenossenschaften den Unfall als ursächlich für Spätschäden ansehen und die Erwerbsunfähigkeitsrenten erhöhten (vgl. Drucksache 12/2566 S. 29f. Nr. 2.8.1.7).

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach Nummern 7.14f. der Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses (s. Anlage 9) zur Erledigung einer Petition

in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von besonderer Bedeutung. Ein Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, ist eine Aufforderung des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluß, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich hierbei um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages entfalten gegenüber der Bundesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne, daß diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Deutsche Bundestag geht jedoch davon aus, daß die Bundesregierung bei Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlaments zu entsprechen.

Am 1. Januar 1992 waren 353 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung, und 90 Fälle, in denen die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen worden war, noch nicht endgültig abgeschlossen. Davon wurden bis zum 31. Dezember 1992 298 Berücksichtigungs- und 25 Erwägungsfälle positiv erledigt.

Im Berichtsjahr wurden ein Berücksichtigungsfall und 42 Erwägungsfälle aus der Zeit vor Beginn des Jahres 1992 mit der Mitteilung abgeschlossen, daß dem Anliegen auch nach nochmaliger Prüfung nicht habe entsprochen werden können. Die übrigen Petitionen — 54 Berücksichtigungs- und 23 Erwägungsfälle — konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

Im Jahr 1992 überwies der Deutsche Bundestag 162 Petitionen der Bundesregierung zur Berücksichtigung und 44 zur Erwägung. In den 162 Berücksichtigungsfällen sind allein 134 Petitionen mit der Forderung nach Rehabilitierung für in der ehemaligen DDR erlittene berufliche Benachteiligungen enthalten (vgl. 2.4.4). Von den 1992 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen wurden während des Berichtszeitraumes zehn Berücksichtigungs- und sieben Erwägungsfälle positiv erledigt. In einem Berücksichtigungsfall und in neun Erwägungsfällen entsprach die Bundesregierung nicht dem Anliegen. Am Ende des Berichtsjahres waren demnach von den 1992 zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesenen Petitionen 151 Berücksichtigungsfälle und 28 Erwägungsfälle noch nicht abgeschlossen.

Unter Einbeziehung der Fälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1992 waren am Ende des Berichtsjahres insgesamt 205 Berücksichtigungsfälle und 51 Erwägungsfälle noch nicht erledigt.

Hinsichtlich der Befolgung von Berücksichtigungsbeschlüssen durch die Bundesregierung ergibt sich aus der Sicht des Deutschen Bundestages und seines Petitionsausschusses im Vergleich zu den letzten

Jahren eine sehr positive Bilanz: Im Jahr 1992 hat die Bundesregierung lediglich in zwei Fällen einem Berücksichtigungersuchen des Deutschen Bundestages nicht entsprochen. Einer der beiden Fälle konnte lediglich deshalb nicht positiv abgeschlossen werden, weil innerhalb der Europäischen Gemeinschaft eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden konnte. Hierbei ging es um die gegenseitige Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zurückgelegten Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung (vgl. Drucksache 12/2566 S. 33 Nr. 2.8.2.3 Buchstabe a). Nur im zweiten Fall, in dem — im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller ins Beitrittsgebiet abgeordneten Beamten — die Erstattung von Flugkosten (auch) für nach Schwerin abgeordnete Beamte für Familienheimfahrten von Hamburg, dem nächstliegenden Flughafen, aus gefordert worden war, war die Nichtbefolgung des Berücksichtigungsbeschlusses ausschließlich auf das Verhalten der Bundesregierung zurückzuführen.

Bei Erwägungsbeschlüssen tat sich die Bundesregierung schwerer, sich den Überlegungen des Parlaments anzuschließen. In insgesamt 51 Erwägungsfällen wurde dem Anliegen nicht entsprochen. Lediglich 32 Fälle wurden positiv erledigt. Sowohl die relativ hohe absolute Zahl der negativ erledigten Fälle als auch das deutliche Mißverhältnis von positiv erledigten gegenüber negativ erledigten Fällen deutet darauf hin, daß die Bundesregierung nicht in jedem Fall alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Erwägungersuchen des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Der Petitionsausschuß wird deshalb im Bereich der Erwägungsbeschlüsse noch stärker, als dies bisher der Fall war, gegenüber der Bundesregierung auf Lösungen im Sinne der Petenten drängen.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Ein wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses ist die Beteiligung an Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Verbrauchermessen. Im Jahr 1992 waren Mitglieder des Ausschusses und Mitarbeiter des Ausschußdienstes auf Messen in Berlin, Rostock, Dresden, Leipzig, Mannheim, Hamburg, Hannover, Nürnberg und Frankfurt/Oder vertreten. Außerdem beteiligte sich der Ausschuß am Europafest in Erfurt vom 6. bis 8. Juni 1992 und am Tag der offenen Tür anlässlich der Einweihung des neuen Plenarsaales in Bonn am 30. und 31. Oktober 1992. Die Besucher dieser Veranstaltungen und die Messebesucher machten hierbei in großem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch, sich beraten zu lassen oder auf ihre Anliegen aufmerksam zu machen.

Öffentlichkeitsarbeit wurde auch durch Rundfunk- und Fernsehinterviews des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und anderer Ausschußmitglieder sowie durch deren Beteiligung an Telefonsprechstunden bei Rundfunk und Fernsehen sowie bei Zeitungsredaktionen geleistet. Daneben wurden die Medien regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses unterrichtet.

1.7 Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Länder

Am 5. November 1992 kam eine Delegation des Petitionsausschusses des Landtages von Baden-Württemberg unter der Leitung des Vorsitzenden Josef Rebhan zu einem Informationsbesuch nach Bonn, bei dem u. a. ein Gespräch mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Obleuten des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie mit Vertretern des Bundesministers des Innern stattfand. Gegenstand des Gesprächs waren Fragen des Asyl- und des Ausländerrechts. Die Gesprächsteilnehmer waren sich darüber einig, daß nach Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 und des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens zum 1. Juli 1992 bei Beschwerden über asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen eine gegenüber dem vorherigen Rechtszustand eingeschränkte Zuständigkeit der Petitionsausschüsse der Landesvolksvertretungen bestehe. Durch die beiden genannten Gesetze wurde die Zuständigkeit für die Entscheidung über bestimmte Abschiebungshindernisse auf das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übertragen.

Neben solchen Gesprächskontakten ist für den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages vor allem auch eine gute praktische Zusammenarbeit mit den Petitionsausschüssen der Landesvolksvertretungen von besonderer Bedeutung. Diese muß sich insbesondere im Rahmen der Vorprüfung der Eingaben bei der zuständigkeitshalber erfolgenden Abgabe von Eingaben bewähren. Ein Beispiel guter Zusammenarbeit ist folgender Fall:

Anfang September 1992 wandte sich eine 86jährige Frau aus Offenbach mit der Bitte an den Ausschuß, ihr bei der Beschaffung der Todeserklärung für ihren ersten Ehemann, der nicht aus dem Zweiten Weltkrieg zurückgekehrt war, behilflich zu sein. Diesen Nachweis benötige sie, da sie erfahren habe, daß ihr möglicherweise seit dem Tod ihres zweiten Ehemannes im Jahr 1983 eine Kriegerwitwenrente zustehe. Diese Rente könne sie erst ab dem Tag der Antragstellung bekommen, für die wiederum das Vorliegen der Todeserklärung erforderlich sei. Beim Amtsgericht Frankfurt/Main sei ihr mündlich mitgeteilt worden, daß der Todestag für ihren zweiten Ehemann auf den 7. Januar 1943 festgesetzt worden sei, eine schriftliche Bestätigung dieses Sachverhalts jedoch dem Standesamt I in Berlin obliege.

Der Ausschuß gab die Eingabe sowohl an den Petitionsausschuß des Hessischen Landtages als auch an den Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin ab und bat jeweils unter Hinweis auf das hohe Lebensalter der Petentin um beschleunigte Prüfung. Der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin teilte Anfang Dezember 1992 mit, daß das Standesamt I Berlin aufgrund der Eingabe den erbetenen Auszug aus dem Buch für Todeserklärungen unverzüglich ausgestellt und der Petentin übersandt habe. Somit konnte der Petentin nicht zuletzt aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen den Petitionsausschüssen von Bund und Ländern geholfen werden.

1.8 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Vom 11. bis 16. Oktober 1992 nahm eine Delegation des Petitionsausschusses unter der Leitung des Ausschußvorsitzenden an der Fünften Internationalen Ombudsmann-Konferenz in Wien teil. Diese Veranstaltung wird vom Internationalen Ombudsmann-Institut im vierjährigen Turnus jeweils auf einem anderen Kontinent durchgeführt.

An der Konferenz nahmen neben Mitgliedern deutscher Petitionsausschüsse u. a. auch Mitglieder der Petitionsausschüsse des luxemburgischen, des österreichischen und des Europäischen Parlaments teil. Das Generalthema der Veranstaltung war „Ombudsmann — Idee und Wirklichkeit“. Hierzu wurden in vier Arbeitsgruppen folgende Themen diskutiert: Die Rolle des Ombudsmannes, Organisation, Zuständigkeit, Verfahren, der Ombudsmann und andere Kulturen, Informationsfreiheit, Kommunikation durch Computer, lokale und regionale Ombudsmänner. Der Ausschuß legte zu der Konferenz ein Arbeitspapier mit dem Titel „Organisation, Zuständigkeit und Verfahren des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages“ vor.

Die Delegation des Ausschusses trug bei der Konferenz ihren Standpunkt vor, die Petitionsausschüsse in der Bundesrepublik Deutschland verfolgten — ebenso wie die Ombudsmänner — die Zielsetzung, den außergerichtlichen Schutz der Grundrechte des Bürgers zu gewährleisten und zu verbessern. Unter diesem Blickwinkel seien Petitionsausschüsse und Ombudsmänner keine konkurrierenden Institutionen. Ihrer Arbeit liege vielmehr dieselbe Idee zugrunde.

Vom 28. bis 30. Mai 1992 nahm der Ausschußvorsitzende an der Ombudsmann-Konferenz der KSZE-Staaten in Madrid teil, die vom spanischen Ombudsmann organisiert wurde. Ähnliche Konferenzen hatten 1985 in Madrid, 1988 in Straßburg und 1991 in Florenz stattgefunden.

Themen der Veranstaltung waren: „Die außergerichtlichen Mechanismen des Schutzes der Grundrechte in den KSZE-Staaten“ und „Der Begriff des Ausländers und das Recht auf Freizügigkeit“. Zum ersten Thema gab der Ausschußvorsitzende ein insbesondere von den Vertretern der mittelosteuropäischen Staaten und der Nachfolgestaaten der UdSSR beachtetes Statement ab mit dem Titel „Der außergerichtliche Schutz der Grundrechte in der Bundesrepublik Deutschland — Petitionsausschüsse der Volksvertretungen als Modell des außergerichtlichen Grundrechtsschutzes der Bürger“.

Am 8. und 9. Juli 1992 führte der Institutionelle Ausschuß des Europäischen Parlaments eine öffentliche Anhörung zum Europäischen Bürgerbeauftragten durch. An dieser Veranstaltung nahmen zwei Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages teil.

1.9 Kuriose und humorvolle Eingaben

Die an den Petitionsausschuß gerichteten Zuschriften spiegeln vor allem Ängste, Sorgen und Nöte von Bürgerinnen und Bürgern wider. Sie geben aber auch Auskunft über positive Stimmungen in der Bevölkerung. Ein Teil der Eingaben ist humorvoll geschrieben oder erscheint — freiwillig oder unfreiwillig — als kurios. Eine Auswahl von kuriosen und humorvollen Eingaben wird im folgenden dargestellt:

Keine Grenzen scheint die Phantasie einiger Einsender zu kennen, wenn es darum geht, dem Staat bei der Erschließung neuer Einnahmequellen „behilflich“ zu sein. Die diesbezüglichen Vorschläge reichen von der Einführung einer Fenstersteuer über eine Partnerschaftssteuer bis hin zu einer Gartenzaunsteuer. Soviel Einfalls- und Erfindungsreichtum in punkto Steuern ruft die 10jährige Mirjam auf den Plan. Sie fordert klipp und klar, „meinem Papa nicht soviele Steuern vorzuplättern“. Grund: Sie möchte gerne einmal zu ihrem Onkel nach Amerika fliegen.

Die kleine Mareike schrieb dem Ausschuß im November 1992 folgendes: „Es wäre schön, wenn nach Buß- und Betttag mittwochs immer frei wäre, bis zu den Weihnachtsferien. Dann gehen die Wochen schneller herum“. Zeitprobleme ganz anderer Art trug ein Bürger aus Rheinland-Pfalz an den Ausschuß heran. „Mir fliegt die Zeit davon . . . Der Lebensstreib hat mich voll erwischt und scheucht mich vor sich her.“ So beschrieb er seinen Alltag, der nach seinen Ausführungen von Beruf, Familie, Verwandten, Freunden, Hobbys, kulturellen und sozialen Aktivitäten geprägt ist. Er bat darum, einen achten Wochentag einzuführen, an dem man „eigentlich nur seine Seele baumeln lassen kann“.

Für beide Zeitprobleme hatte der Ausschuß zwar Verständnis, vermochte aber Lösungen im Sinne der Einsender nicht in Aussicht zu stellen. Vielmehr wurde dem gestreßten Zeitgenossen empfohlen, sich einen Tag innerhalb der Sieben-Tage-Woche auszusuchen, um seinem Ruhebedürfnis genüge zu tun. Und die kleine Mareike bekam folgenden Bescheid: „Um auch in diesem Jahr schöne Weihnachten zu feiern und die gewünschten Geschenke zu erhalten, ist es wohl doch besser, wir gehen weiterhin mittwochs zur Arbeit und zur Schule!“

Einen recht ungewöhnlichen Streit führte ein Bürger mit der Oberpostdirektion Köln. Zweimal war sein Briefkasten kurze Zeit nach dem Anbringen zerstört bzw. entfernt worden, ehe er kurzerhand seinen alten VW-Käfer als „fahrbaren Briefkasten“ auf seinem Grundstück bereitstellte. Einige Jahre soll die Deutsche Bundespost diesem etwas außergewöhnlichen Zustellungswunsch anstandslos entsprochen haben. Im Februar 1991 wies die Oberpostdirektion Herrn G. jedoch darauf hin, „daß es erforderlich ist, daß Sie vor Ort geeignete Maßnahmen treffen, die uns eine ordnungsgemäße Auslieferung ermöglichen“. Von nun an ging es hart auf hart. Herr G. schaltete das Verwaltungsgericht ein; sein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wurde jedoch abgelehnt. „In keiner Weise kooperationsbereit“, habe sich Herr G. gezeigt, „um in einer zweifellos atypischen

Situation die verschiedenen Möglichkeiten einer ordnungsgemäßen Postzustellung auszuloten und zu erörtern“, hielt das Verwaltungsgericht Herrn G. vor.

Schließlich befaßte Herr G. den Petitionsausschuß mit dem „VW-Käfer-Briefkasten-Problem“. Das Petitionsverfahren brachte keine Annäherung der Standpunkte. Auch der Ausschuß hatte keine Kompromiß-

lösung parat und sah keine Möglichkeit, das Anliegen zu unterstützen.

Jetzt geht es nur noch um folgende Frage: Wie soll dem Petenten eigentlich die Entscheidung des Petitionsausschusses zur Kenntnis gebracht werden? Im Laufe des Verfahrens kamen jedenfalls mehrfach Mitteilungen an den Petenten als „unzustellbar“ zurück . . .

2 Anliegen der Bürger

2.1 Bundeskanzleramt

Zum Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts gehören u. a. das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundesnachrichtendienst. Hierzu gingen im Berichtsjahr 33 Eingaben ein.

Schwerpunkte waren Personalangelegenheiten der Beschäftigten sowie Klagen darüber, daß der Bundeskanzler an ihn gerichtete Schreiben nicht in jedem Fall persönlich beantwortet hatte. Daneben enthielten die Eingaben verschiedene Vorschläge zur Verkleinerung oder Änderung des Bundeskabinetts.

2.1.1 „Historikerstreit“ über die Kriegsschuld Hitler-Deutschlands

Ein Mitarbeiter einer „zeitgeschichtlichen Forschungsstelle“ kritisierte gegenüber dem Petitionsausschuß, daß Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl wiederholt die Schuld Deutschlands am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges außer Frage gestellt habe. Der Petent bezog sich auf eine veröffentlichte Erklärung des Kanzlers, in der dieser u. a. folgendes ausgeführt hatte: „Hitler hat den Krieg gewollt, geplant und entfesselt. Daran gibt es nichts zu deuteln. Wir müssen entschieden allen Versuchen entgegenzutreten, dieses Urteil abzuschwächen.“

Unter Berufung darauf, daß „von Historikerseite da und dort“ Gegenteiliges gesagt werde, forderte der Petent den Bundeskanzler auf, für seine Überzeugung Quellen und Beweise zu benennen. Nach einem mehrmonatigen Schriftwechsel mit dem Bundeskanzleramt, der dem Petenten nicht den erhofften Erfolg brachte, wandte er sich an den Ausschuß mit der Bitte um Vermittlung in dieser Angelegenheit.

Der Ausschuß sah sich jedoch nicht veranlaßt, zugunsten des Petenten tätig zu werden. Die der Aussage des Bundeskanzlers zugrundeliegenden historischen Tatsachen sind nach der Überzeugung des Ausschusses allgemein bekannt und jedermann zugänglich. Im Hinblick auf den vom Petenten angeführten „Historikerstreit“ verwies er darauf, daß es sich hierbei um eine Auseinandersetzung im wissenschaftlichen Raum handele, in dem ein Tätigwerden des Ausschusses ausgeschlossen sei. Ein Versäumnis des Bundeskanzlers in seiner Amtsführung war dem Ausschuß jedenfalls nicht ersichtlich, so daß auch unter diesem

Aspekt eine Intervention seiner Meinung nach nicht gerechtfertigt war.

Auf Empfehlung des Ausschusses entschied daraufhin das Plenum des Deutschen Bundestages, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.1.2 Fehlende schulische Qualifikation durch „höhere Gewalt“

Wegen seiner abgelehnten Bewerbung um Einstellung beim Bundesnachrichtendienst (BND) wandte sich ein Petent mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuß.

Seine Bewerbung war erfolglos geblieben, weil ihm die notwendigen schulischen Voraussetzungen für eine Anstellung bei dieser Behörde fehlten. Hierzu erläuterte der Petent dem Ausschuß, daß er sich 1986 einer schweren Krebsoperation habe unterziehen müssen und er deshalb daran gehindert gewesen sei, den erforderlichen schulischen Abschluß zu erreichen. Seine fehlende Qualifikation sei daher nicht von ihm zu vertreten, sondern Folge „höherer Gewalt“. Er bot an, den Schulabschluß nach seiner Einstellung beim BND nachzuholen.

Trotz des bedauerlichen Schicksals des Petenten sah sich der Ausschuß außerstande, sein Anliegen zu unterstützen. Selbst unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles bescheinigte der Ausschuß die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des BND. In diesem Zusammenhang wies er noch einmal darauf hin, daß die öffentlichen Arbeitgeber (Bund, Länder, Gemeinden usw.) bei Einstellungen von Bewerbern im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes stets in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit entscheiden. Eine Einflußnahme des Deutschen Bundestages ist daher insoweit nur in begrenztem Umfang möglich.

Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuß nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte. Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte dieser Empfehlung.

2.2 Auswärtiges Amt (AA)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des AA betrug im Berichtsjahr 340 und sank damit unter die Zahl von 1990 (374). 1991 waren noch 518 Eingaben zu verzeichnen.

Schwerpunkte bildeten neben außenpolitischen Themen wie dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien Beschwerden über abgelehnte Visaanträge sowie Eingaben zur Menschenrechtssituation in verschiedenen Ländern.

2.2.1 Vertrag über die Anerkennung der polnischen Westgrenze

Mehrere Petenten wandten sich gegen die Ratifizierung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze. Teilweise wurde der Vertrag grundsätzlich abgelehnt, teilweise wurden vor seiner Ratifizierung Verhandlungen über Entschädigungsfragen und Grenzkorrekturen, z. B. eine Rückgabe von Stettin, Swinemünde und des 1988 durch die ehemalige DDR abgetretenen Küstenstreifens am Stettiner Hafen gefordert.

Das im Deutschen Bundestag eingebrachte Ratifizierungsgesetz war damit begründet worden, daß damit die im Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland eingegangene Verpflichtung erfüllt werde, die laute: „Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.“ Nachdem der Auswärtige Ausschuß des Deutschen Bundestages das Ratifizierungsgesetz beraten und dem Plenum des Deutschen Bundestages seine Annahme empfohlen hatte, stimmte dieses mit großer Mehrheit bei 25 Nein-Stimmen dem Gesetz zu.

Der Petitionsausschuß sah aufgrund dieser eindeutigen, mit großer Mehrheit getroffenen Entscheidung, aber auch aus sachlichen Erwägungen, keine Möglichkeit, eine andere Empfehlung auszusprechen.

Zum einen ist im Laufe der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen deutlich geworden, daß die Zustimmung zur Wiederherstellung der deutschen Einheit und damit zur Aufhebung der schmerzhaften Teilung Deutschlands entscheidend von der Anerkennung der in Europa durch und in der Folge des Zweiten Weltkriegs entstandenen Grenzen abhing, und zwar von einer Anerkennung ohne Vorbehalte und Bedingungen. Zum anderen wird nach Auffassung des Ausschusses eine Aussöhnung mit dem polnischen Volk sowie die Hoffnung auf eine Öffnung der Grenzen in Europa nur erfüllt werden können, wenn diese Grenzen zunächst ohne Vorbehalte anerkannt werden. Solange ein Staat befürchten muß, daß seine Grenzen von einem Nachbarn nicht vorbehaltlos anerkannt werden, wird er voraussichtlich jedem Schritt entgegentreten, der Grenze ihren trennenden Charakter zu nehmen. Erst die Anerkennung der bestehenden Grenzen bietet im Rahmen der Aufhebung der Spaltung Europas in Ost und West die Chance, in einer neuen europäischen

Friedensordnung die Trennfunktion nationaler Grenzen schrittweise abzubauen.

Der Ausschuß war sich bei seiner Entscheidung des schmerzlichen Verlusts, den die endgültige Anerkennung der polnischen Westgrenze für viele Bürger bedeutet, bewußt. Da er aber keine realistische Alternative zur Wahrung von Frieden und Einheit in Deutschland und Europa sah, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Deutsche Bundestag folgte dieser Empfehlung.

2.2.2 Abzug aller ausländischen Truppen aus Deutschland

In mehreren Eingaben wurde der sofortige und vollständige Abzug aller ausländischen Truppen aus der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Die Forderung bezog sich sowohl auf die im Beitrittsgebiet verbliebenen Truppen der ehemaligen Sowjetunion als auch auf die in den alten Bundesländern stationierten Truppen der NATO-Verbände.

Der Petitionsausschuß konnte diese Forderungen aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht unterstützen. Mit der Sowjetunion wurde im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ ein vollständiger Truppenabzug bis zum Ende des Jahres 1994 vereinbart. Bei den Gesprächen zwischen dem Bundeskanzler und dem russischen Präsidenten in Moskau im Dezember 1992 konnte zusätzlich vereinbart werden, den Abzug der Truppen der ehemaligen Sowjetunion durch weitere finanzielle Hilfeleistungen der Bundesrepublik Deutschland schon Mitte 1993 abzuschließen. Der Versuch, durch Neuverhandlungen einen sofortigen Abzug der sowjetischen Truppen zu erreichen, wäre unrealistisch und würde Zweifel an der Vertragstreue der Bundesrepublik Deutschland aufkommen lassen. Die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der NATO-Verbündeten werden in den nächsten Jahren bereits deutlich reduziert werden. So hat z. B. die französische Regierung angekündigt, sie beabsichtige, ihre Truppen bis Ende 1992 zur Hälfte und bis Ende 1994 ganz abzuziehen.

Ein vollständiger und sofortiger Abzug aller verbündeten Truppen liegt auch nicht im Interesse der Bundesrepublik Deutschland, da ihre Anwesenheit während des Verbleibens ehemals sowjetischer Truppen wünschenswert ist. Auch danach wird ein Verbleib von NATO-Truppen bis zur Klärung einer neuen umfassenden europäischen Verteidigungs- und Sicherheitsstruktur, wie sie sich in ersten Zügen in der gemeinsamen Initiative des französischen Präsidenten und des Bundeskanzlers zum Aufbau einer deutsch-französischen Europatruppe in Corpsstärke ankündigt, sinnvoll sein.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren hinsichtlich dieser Eingaben abzuschließen. Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte dieser Empfehlung.

2.2.3 Streichung der „Feindstaaten-Klauseln“ der VN-Charta

In einer Eingabe wurde im Hinblick auf die Vereinigung der beiden deutschen Staaten und die damit verbundene Wiedererlangung der vollen Souveränität Deutschlands die Streichung der in den Artikeln 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen (VN) enthaltenen sogenannten Feindstaaten-Klauseln gefordert.

Nach Artikel 53 der VN-Charta dürfen Zwangsmaßnahmen aufgrund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates nicht ergriffen werden. Ausgenommen sind jedoch Maßnahmen gegen einen sogenannten Feindstaat, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind. Der Ausdruck „Feindstaat“ bezeichnet hierbei jeden Staat, der während des Zweiten Weltkrieges Feind eines Unterzeichners der VN-Charta war. Nach Artikel 107 werden Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkrieges in bezug auf einen solchen Feindstaat ergreifen oder genehmigen, durch die VN-Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Nach den Feststellungen des Petitionsausschusses tritt mit der Aufnahme eines ehemaligen Feindstaates als Mitglied in die VN automatisch der Verlust der Feindstaatenqualität ein, da dem ehemaligen Feindstaat bei der Aufnahme die Friedensliebe nach Artikel 4, Abs. 1 der Charta der VN formal bestätigt wird. Die sogenannten Feindstaaten-Klauseln sind somit spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den VN obsolet geworden.

Dies gilt erst recht für das vereinte Deutschland, nachdem vertraglich die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes beendet wurden. Insbesondere die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland bereits zweimal dem Sicherheitsrat angehört und einen Präsidenten der Generalversammlung gestellt hat, zeigt, daß sie in den VN die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staates innehat.

Für eine förmliche Aufhebung der beiden Artikel wäre eine Charta-Änderung nach Artikel 108 notwendig. Danach müssen Änderungen zunächst von zwei Dritteln der Mitglieder der VN in der Generalversammlung angenommen und dann von zwei Dritteln der Mitglieder der VN einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates nach Maßgabe ihres jeweiligen Verfassungsrechts ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten können. Da vor allem die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sich gegen jeden Eingriff in den Bestand der VN-Charta sperren — u. a. aus der Besorgnis, Änderungen ließen sich nicht auf einzelne Punkte beschränken —, sind in der Vergangenheit nur solche Änderungen möglich gewesen, die sich auf die Erhöhung der Zahl der Mitgliedstaaten und die damit notwendig werdende Erhöhung der Mitgliederzahl in bestimmten VN-Gremien bezogen.

Aufgrund dieser Sachlage sah der Ausschuß keine Veranlassung, Initiativen mit dem Ziel einer Charta-Änderung zu ergreifen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.4 Krankenversicherung im Alter für deutsche Ortskräfte bei den Auslandsvertretungen

In einer Eingabe wurde auf den mangelnden Krankenversicherungsschutz im Alter für deutsche Ortskräfte bei den deutschen Auslandsvertretungen aufmerksam gemacht. In manchen Ländern sei der gesetzliche Versicherungsschutz vor allem im Alter so schlecht, daß dringend Abhilfe — z. B. durch eine Öffnung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung für diesen Personenkreis oder eine Beibehaltung des Beihilfeanspruchs auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst — geboten sei.

Das um Stellungnahme gebetene AA teilte mit, aufgrund des im deutschen Sozialrecht geltenden Territorialitätsprinzips könnten im Ausland lebende und arbeitende Arbeitnehmer nicht in die gesetzliche Krankenversicherung aufgenommen werden. Es gebe drei Möglichkeiten für aus dem Dienst ausgeschiedene Ortskräfte, in private deutsche Krankenversicherungen einzutreten. Zum einen böten private Versicherungsgesellschaften für im Ausland lebende Deutsche Versicherungsmöglichkeiten an; die Beiträge seien während, nicht aber nach der Beschäftigungszeit nach den einschlägigen Tarifverträgen für die deutschen Ortskräfte im Ausland zuschufähig. Zum anderen bestehe die Möglichkeit einer privaten Anwartschaftsversicherung während der Beschäftigungszeit mit dem Ziel einer privaten Krankenversicherung nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Schließlich könnten deutsche Ortskräfte nach Beendigung der Auslandsbeschäftigung in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung eintreten, wenn sie unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand sechs Monate oder in den letzten fünf Jahren insgesamt zwölf Monate im Inland beschäftigt gewesen seien und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nähmen.

Das AA wies — nach Auffassung des Petitionsausschusses zu Recht — darauf hin, daß alle drei Möglichkeiten unbefriedigend seien, da sie von den Versicherungsnehmern sehr hohe Beiträge oder unzumutbare Voraussetzungen im Hinblick auf die persönliche Lebensplanung verlangten.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß wegen der die Beschäftigungszeit überdauernden Fürsorgepflicht für die Arbeitnehmer die mit der Petition aufgezeigten grundsätzlichen Schwierigkeiten der Krankenversicherung ehemaliger deutscher Ortskräfte gelöst werden müßten. Da das AA in seiner Stellungnahme mitgeteilt hatte, es beabsichtige, dem Bundesminister der Finanzen (BMF) und dem Bundesminister des Innern (BMI) den Erlaß von Richtlinien vorzuschlagen, die Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen für private Krankenversicherungen der deutschen Ortskräfte auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

ermöglichten, empfahl der Ausschuß, die Eingabe der Bundesregierung — dem AA, dem BMI und dem BMF — als Material zu den anstehenden Verhandlungen zu überweisen. Die betroffenen Ministerien wurden gebeten, nach Jahresfrist zu berichten.

2.2.5 Gebühren für den Besuch der deutschen Auslandsschulen

Ein Petent forderte, daß Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit kostenlos die deutschen Schulen im Ausland besuchen können.

Dies solle insbesondere für die von der Bundesrepublik Deutschland subventionierten Goethe-Schulen im Ausland gelten, da auch der Schulunterricht in Deutschland kostenlos sei. Wegen der von den Auslandsschulen häufig erhobenen Schulgebühren könnten Kinder aus Familien mit geringem Einkommen keine deutsche Schule besuchen, was zum Verlust der Sprache und des Kulturerbes und damit zu Schwierigkeiten bei einer Rückkehr nach Deutschland führe.

Wie sich aus einer Stellungnahme des AA ergab, erhalten die meisten deutschen Schulen im Ausland, die in privater Trägerschaft geführt werden, keine finanziellen Zuwendungen seitens der Regierung des jeweiligen Staates und sind deshalb auf Schulgebühren angewiesen. Soweit diese Schulen jedoch mit Bundesmitteln gefördert werden, sind sie gehalten, Familien mit geringem Einkommen Nachlässe auf die Schulgebühren zu gewähren. Diese im Ermessen des Schulträgers stehenden Ermäßigungen bewegen sich zwischen 20 v. H. und 80 v. H. der Schulgebühr.

Der Petitionsausschuß sah sich nicht in der Lage, das Anliegen des Petenten zu unterstützen. Zum einen sah er keine aus dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 Grundgesetz resultierende Verpflichtung, auch an deutschen Schulen im Ausland einen kostenlosen Schulbesuch zu ermöglichen. Das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes verbiete nur die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte, nicht jedoch die unterschiedliche Behandlung von Sachverhalten, die sich durch objektive Merkmale unterscheiden. Die Situation der Schüler im Inland, die der deutschen Schulpflicht unterlägen, sei aber nicht mit der Situation der deutschen Schüler im Ausland vergleichbar, die dieser Schulpflicht nicht unterworfen seien. Außerdem liefe die Befreiung von Schulgeldern auf eine vollständige Finanzierung der deutschen Auslandsschulen hinaus, woraus letztlich ein Anspruch auf weltweite Bereitstellung eines kostenlosen Schulplatzes für deutsche Kinder erwachsen könne. Dies sei aber nicht Ziel und Aufgabe der auswärtigen Kulturpolitik und überstiege zudem die finanziellen Möglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.2.6 Finanzielle Hilfen für Deutsche, die im Irak im Zusammenhang mit dem Golfkrieg als Geiseln festgehalten wurden

Eine Gruppe von Deutschen, die nach der Besetzung Kuwaits vom Irak als Geiseln festgehalten wurde, bat den Petitionsausschuß um finanzielle Unterstützung. Die Betroffenen trugen vor, sie hätten durch die Ereignisse im Irak ihre wirtschaftliche Existenzgrundlage verloren und seien teilweise völlig mittellos in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekommen. Während sie hier lediglich auf die üblichen Sozialleistungen verwiesen worden seien, hätten britische und französische Staatsbürger in vergleichbarer Situation von ihren Regierungen weitergehende finanzielle Unterstützung erhalten.

Das AA verwies in einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme wegen der Forderungen auf Schadensersatz für die erlittenen wirtschaftlichen Verluste auf das vom Sicherheitsrat und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen beschlossene Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegenüber dem Irak.

Mit der Resolution Nr. 674 hatte der Sicherheitsrat den Irak für alle Schäden haftbar erklärt, die Staatsbürgern dritter Länder aus der widerrechtlichen Besetzung Kuwaits entstanden sind. Die betroffenen Staaten wurden aufgefordert, Informationen über derartige Ansprüche zu sammeln. Die Einzelheiten zur Einrichtung eines Fonds und zur Abwicklung der Entschädigung wurden in einem Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen festgelegt. Das AA erklärte sich bereit, im Rahmen dieses Verfahrens die Schadensersatzansprüche der betroffenen deutschen Bürger zu sammeln, um sie in den beabsichtigten Entschädigungsfonds einbringen zu können.

In einer ergänzend eingeholten Stellungnahme bestätigte das AA, daß die britischen Staatsbürger über das bestehende Sozialversorgungssystem hinaus Überbrückungskredite in Höhe von ungerechnet bis zu ca. 7 500 DM erhalten hätten. Den französischen Staatsbürgern sei in Härtefällen durch das Rote Kreuz eine Dringlichkeitsunterstützung in Höhe von 5 000 FF pro Erwachsenen und 3 000 FF pro Kind gewährt worden; außerdem seien aus dem 1986 für die Hilfe von Terrorismusopfern eingerichteten „Fonds de Garantie Terrorisme“ je nach Dauer und Ort der Geiselhaft Entschädigungsleistungen in Höhe von 10 000 bis 30 000 FF gezahlt worden. Auch sei mit den Arbeitgebern eine Gehaltsfortzahlung während der Geiselhaft vereinbart worden; hierfür seien zum Teil auch staatliche Beihilfen bezahlt worden. Für vergleichbare Regelungen gebe es in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechtsgrundlage; die Einrichtung eines Hilfsfonds sei auch nicht vorgesehen.

Der Ausschuß kam zu der Auffassung, daß zwischen dem Ersatz der eingetretenen wirtschaftlichen Schäden und Hilfen für die Wiedereingliederung in der Bundesrepublik Deutschland unterschieden werden müsse. Er sah keine Möglichkeit, sich für eine Übernahme von Schadensersatzleistungen durch die Bundesregierung einzusetzen. Eine solche Übernahme würde dem Verursacherprinzip widersprechen. Ver-

ursacher der wirtschaftlichen Schäden sei alleine die irakische Regierung. Mit dem in Aussicht gestellten Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen werde ein Instrumentarium zur Anmeldung und Abwicklung dieser Schäden geschaffen. Auch würden solche Entschädigungsleistungen nach Auffassung des Ausschusses zu einer Ungleichbehandlung mit im Inland lebenden Deutschen führen, die bei wirtschaftlichen Notlagen regelmäßig auch nur auf die Regelungen des sozialen Netzes verwiesen würden.

Anders beurteilte der Ausschuß die Bitte um finanzielle Hilfe zur Wiedereingliederung in der Bundesrepublik Deutschland. Im Hinblick auf die besonderen Umstände — viele Petenten sind völlig mittellos, nur mit dem Notdürftigsten bekleidet, in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt — stellte sich für den Ausschuß die Frage, ob das bestehende System der sozialen Absicherung solchen Situationen gerecht wird. Insbesondere die französische Regierung hat offenbar diese Frage verneint und ihren Bürgern eine weitergehende Unterstützung gewährt. Der Ausschuß regte deshalb an, die Frage eines Fonds zur Zahlung von Eingliederungshilfen nochmals zu prüfen. Er empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem AA — zur Erwägung zu überweisen und — wegen der gegebenenfalls notwendigen gesetzlichen Regelungen — den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Das vom Bundeskanzleramt mit der weiteren Bearbeitung federführend beauftragte AA berichtete, die beteiligten Ministerien sähen keine Möglichkeit zur Einrichtung eines entsprechenden Fonds bzw. hielten sich grundsätzlich nicht für zuständig. Der Bundesminister für Familie und Senioren habe auf die Regelungen der Sozialhilfe und die Zuständigkeit der Länder bei deren Durchführung verwiesen, der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe mitgeteilt, die Systeme der sozialen Sicherung, für die er zuständig sei, kämen zur Einrichtung eines Fonds nicht in Betracht, da Leistungen aus diesen Systemen in der Regel an zuvor erbrachte Beiträge der Versicherten anknüpften. Der Bundesminister der Finanzen habe seine Zuständigkeit verneint.

Da der Ausschuß diesen Bericht als unbefriedigend empfand, wurde der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Friedrich Bohl, vor den Ausschuß geladen. Dieser legte dar, daß — auch wenn man dies bedauere — für die vom Ausschuß angeregten zusätzlichen Hilfen keine Möglichkeit gesehen werde.

Seitens des Ausschusses wurde entgegengehalten, dies könne im Hinblick auf hiervon abweichende Entscheidungen der französischen und britischen Regierung nicht als endgültige Antwort akzeptiert werden. Da aufgrund der weltpolitischen Lage vergleichbare Situationen künftig häufiger auftreten könnten, sei insgesamt ein Regelungsbedarf gegeben.

Bundesminister Friedrich Bohl, der persönlich seine Skepsis gegenüber einer solchen Regelung nicht verhehlte, sagte nach ausführlicher Erörterung zu, daß die Bundesregierung dem Ausschuß einen Bericht über die verschiedenen Ansatzpunkte zur Regelung dieses Problems vorlegen werde, der auch die recht-

lichen Aspekte und eine Darstellung der Auswirkungen enthalten solle.

2.3 Bundesminister des Innern (BMI)

Zu den Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des BMI betreffen, gingen im Berichtszeitraum insgesamt 2 096 Petitionen ein. Gegenüber dem Jahr 1991 (2 061 Petitionen) blieb die Zahl der Eingaben fast unverändert.

Einen der Schwerpunkte bildeten die Eingaben zum Ausländer- und Asylrecht. Da die Bearbeitung oft schwierige Detailprobleme betraf und auch die Diskussion um eine Novellierung des Asylrechts noch andauerte, konnten viele dieser Petitionen im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. Viele Petenten äußerten sich zur Änderung des Asylrechts. Während ein Teil eine Verschärfung des Asylrechts forderte, setzte sich ein anderer Teil für die Beibehaltung der geltenden Regelungen ein. In einer Reihe von Zuschriften wurde Besorgnis über die Ausschreitungen gegenüber Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland sowie über Manifestationen des Rechtsextremismus geäußert. Daneben erhielt der Ausschuß aber auch viele Eingaben von Petenten, die Ausländern ablehnend gegenüberstanden. Schließlich baten zahlreiche abgelehnte Asylbewerber um eine Überprüfung der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über ihren Asylantrag. Mit den Petitionsausschüssen der Länder wurde Übereinstimmung bei der Behandlung der Petitionen nach dem Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes zum 1. Januar 1991 und des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens zum 1. Juli 1992 erzielt (vgl. hierzu 1.7).

Ein Großteil der Petitionen zum Geschäftsbereich des BMI wurde von Petenten eingereicht, die eine Anerkennung als Aussiedler erstrebten. In zahlreichen Fällen beanstandeten die u. a. aus Polen, Rumänien und dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion kommenden Betroffenen aber auch die lange Verfahrensdauer bis zur Ausstellung eines Aufnahmebescheides durch das Bundesverwaltungsamt, durch den festgestellt wird, ob die Antragsteller voraussichtlich von den Bundesländern als Vertriebene anerkannt werden. In anderen Fällen wurde der Ausschuß um Hilfe bei persönlichen Einbürgerungsbegehren gebeten.

Wie bereits in den Vorjahren bildete das öffentliche Dienstrecht einen weiteren Schwerpunkt. Hierbei handelte es sich überwiegend um Eingaben zu besoldungs- und versorgungsrechtlichen Fragen. In diesem Zusammenhang ist außerdem eine Vielzahl von Beamten des Bundesgrenzschutzes zu erwähnen, die den Ausschuß um Unterstützung im Zusammenhang mit personalrechtlichen Entscheidungen wie etwa über ihre Versetzung, Beförderung oder Abordnung baten.

2.3.1 Probleme bei der Verteilung von Asylbewerbern

Der Petitionsausschuß unterstützte eine Eingabe, mit der sich ca. 1 300 Bürgerinnen und Bürger der Stadt Monschau in Nordrhein-Westfalen in einer Unterschriftenaktion gegen die beabsichtigte Weiterverteilung der in ihrer Gemeinde untergebrachten Asylbewerber wandten, die mit einer Übererfüllung des Aufnahmesolls der Gemeinde begründet wurde.

Die Verteilung der Asylbewerber in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt durch zentrale Entscheidungen eines Beauftragten der Bundesregierung. Sie orientiert sich vor allem an den für die einzelnen Bundesländer und Gemeinden bestimmten Aufnahmequoten. Dabei kam es bislang noch zu erheblichen Verzögerungen, bis die vorläufig untergebrachten Asylbewerber schließlich dem Wohnort zugewiesen werden konnten, an dem sie sich während des Asylverfahrens aufzuhalten haben.

Die Petenten berichteten, in ihrer Gemeinde sei es gelungen, alle Asylbewerber menschenwürdig unterzubringen. Die Bevölkerung habe sie akzeptiert und u. a. im Rahmen privater Gruppen und der Kirchen integriert. Durch Sportvereine und verschiedene Veranstaltungen seien Kontakte geknüpft und zum Teil auch Familienanschlüsse gefunden worden. Mit der Eingabe wurde der häufige Wohnortwechsel der Asylbewerber beanstandet. Er stelle einen „eklatanten Bruch der Würde des Menschen“ dar und verhindere menschliche und kulturelle Beziehungen. Besonders für Kinder seien die Umzüge schwer zu verkraften, weil sie schon „unvorstellbare Strapazen, Ängste und Anpassungsschwierigkeiten“ hinter sich hätten. Nach den Angaben der Petenten beruhte die angebliche Übererfüllung des Aufnahmesolls ihrer Gemeinde auf falschen Statistiken. Außerdem schlugen sie vor, die Quoten durch einen befristeten Zuweisungsstopp für Neuzugänge auszugleichen.

Der Ausschuß hielt dieses Anliegen für begründet. Auch unter Berücksichtigung der zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme des BMI konnte nicht nachvollzogen werden, warum es nicht möglich sein sollte, die in der Gemeinde wohnenden Asylbewerber dort bis zum Abschluß des Asylverfahrens zu belassen. Bis zum Ausgleich der Quote könne durch entsprechende Regelung ein befristeter Zuweisungsstopp für Neuzugänge vorgenommen werden. Darüber hinaus hielt es der Ausschuß unter dem Eindruck der zunehmenden ausländerfeindlichen Ausschreitungen in der letzten Zeit für notwendig zu betonen, wie wichtig die Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber den unterzubringenden Asylbewerbern ist. Die Petenten hätten — so der Ausschuß — die Unterbringung „ihrer“ Asylbewerber in offensichtlich vorbildlicher Weise gelöst. Er unterstütze dieses Engagement, das nicht durch Entscheidungen der hier beanstandeten Art zerstört werden solle.

Die Eingabe wurde auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen mit der Aufforderung, für Abhilfe zu sorgen.

2.3.2 Änderung des in Artikel 16 Grundgesetz enthaltenen Asylrechts

In einer von einer Bürgerinitiative initiierten Unterschriftenaktion mit etwa 550 Unterschriften sowie in mehreren Einzeleingaben wurde eine umgehende Änderung des in Artikel 16 Grundgesetz (GG) enthaltenen Asylrechts gefordert. Zielrichtung der Petenten war es, die weitere Einreise von unberechtigten Asylbewerbern in das Bundesgebiet zu verhindern oder zu erschweren, zumindest aber die Aufenthaltsdauer erheblich zu verkürzen. Im wesentlichen müsse eine Änderung des Artikels 16 GG zu einer erheblichen zeitlichen Verkürzung des bisher langwierigen Prüfungsverfahrens führen. Darüber hinaus solle eine Volksbefragung ermöglicht werden, die über die vorzunehmenden Ergänzungen des Artikels 16 GG zu befinden habe.

Der Petitionsausschuß hielt die Forderung nach Ergänzung des Asylrechtsartikels — unabhängig von der Frage, ob der Vorschlag im einzelnen die erforderliche Mehrheit finde — für diskussionswürdig. Die Notwendigkeit einer Beschleunigung des Asylverfahrens werde von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien anerkannt, wenngleich die Wege zu diesem Ziel kontrovers diskutiert würden.

Hinsichtlich der Forderung nach Ermöglichung einer Volksbefragung führte der Ausschuß aus, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt streitig sei, ob die bestehende Verfassung Volksbefragungen zulasse. Nach herrschender Meinung seien diese jedoch nur in den ausdrücklich in Artikel 29 Grundgesetz genannten Fällen zulässig.

Der Ausschuß war der Meinung, daß die in der Petition geäußerten Vorschläge unabhängig davon, ob sie verfassungspolitisch wünschenswert seien, bedenkenswerte Denkanstöße enthalten würden. Er hielt es daher für sinnvoll, diese in die Beratungen über eine Änderung der Verfassung in der Gemeinsamen Verfassungskommission einzubeziehen und empfahl, die Eingabe dieser Kommission zuzuleiten.

Darüber hinaus empfahl der Ausschuß, die Fraktionen des Deutschen Bundestages über die Forderungen der Petenten für die intensivierte politische Diskussion über die Zulassung weiterer plebiszitärer Elemente zu unterrichten.

2.3.3 Altfall- und Schlußregelung für vor dem 1. Juli 1990 eingereiste Aussiedler

Mehrfach wurde eine Altfall- und Schlußregelung für vor dem 1. Juli 1990 in die Bundesrepublik Deutschland eingereiste Aussiedler gefordert.

Dieser Personenkreis ist von den Verschärfungen betroffen, die durch das Gesetz zur Regelung des Aufnahmeverfahrens für Aussiedler (Aussiedleraufnahmegesetz) herbeigeführt worden sind. Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Juli 1990 können Aussiedler ihren Status als Vertriebene nur dann erlangen, wenn sie im Rahmen eines vom Herkunftsgebiet aus zu betreibenden Verfahrens einen Aufnahmebescheid vom Bundesverwaltungsamt in Köln

erhalten haben. Für Personen, die sich ohne Aufnahmebescheid im Geltungsbereich des Gesetzes befinden, sind nur in Härtefällen Abweichungen möglich. Diese neue Regelung wird rückwirkend auch auf Aussiedler angewandt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, so daß diese in vielen Fällen — anders als ihre gleichzeitig eingereisten Verwandten, deren Antrag zu einem früheren Zeitpunkt bearbeitet worden ist — nicht als Vertriebene anerkannt werden. Dies führt vielfach zur Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem Ausländerrecht.

Von den Petenten wurde daher eine Altfallregelung gefordert, durch welche die betroffenen Personen zwar nicht als Vertriebene anerkannt würden, durch die ihnen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis erteilt würde und nach der bisher erhaltene finanzielle Eingliederungsleistungen auch bei Ablehnung eines Vertriebenenausweises nicht zurückzuzahlen seien.

Der um Stellungnahme gebetene BMI vertrat hierzu die Auffassung, daß der Bund keine rechtliche Möglichkeit habe, auf die Länder einzuwirken, da diese das Bundesvertriebenengesetz als eigene Angelegenheit ausführen. Bei denjenigen Personen, die lediglich mit einem Touristenvisum eingereist seien, bestehe zudem kein schutzwürdiges Vertrauen und sei somit keine Sonderregelung geboten.

Der Petitionsausschuß konnte sich dieser vom BMI geäußerten Auffassung nicht anschließen. Entgegen dessen Ansicht sei ein Teil des hier betroffenen Personenkreises schutzwürdig, wenn und soweit die Bewerber nach der bis zum 30. Juni 1990 gültig gewesenen Rechtslage und Entscheidungspraxis anerkannt worden wären. Diese Personen seien zu einem Zeitpunkt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, als die gegenwärtige Rechtslage noch nicht bestanden habe. Insofern hätten sie auf behördliche Entscheidungen und auf eine langjährige Verwaltungspraxis vertraut. Wenngleich Einzelfallentscheidungen von den Verwaltungsbehörden der Länder zu treffen seien und der Bund auf diese nicht einwirken könne, bleibe es dem BMI unbenommen, Verwaltungsregelungen zu schaffen oder dem Parlament Vorschläge zur Gesetzgebung vorzulegen.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingaben der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung zu überweisen, damit das Anliegen noch einmal überprüft und nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde. Darüber hinaus empfahl er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Der Deutsche Bundestag folgte diesen Empfehlungen.

Dem Erwägungsbeschluß des Deutschen Bundestages wurde im Ergebnis durch einen Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 21. August 1992, zu dem auch der BMI das nach § 32 des Ausländergesetzes erforderliche Einvernehmen erteilte, entsprochen. Dieser Beschluß enthält eine umfassende Altfallregelung für den betroffenen Personenkreis.

Entsprechend den Vorstellungen des Ausschusses ist dort u. a. vorgesehen, daß diejenigen Vertriebenen-

bewerber eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, die vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, einen Registrierungsschein erhalten haben und deren Antrag auf Ausstellung eines Vertriebenenausweises erst gemäß der im jeweiligen Bundesland geübten Entscheidungspraxis nach dem Bundesvertriebenengesetz abgelehnt worden ist. Zusätzlich sieht der Beschluß für Härtefälle die Möglichkeit vor, eine Aufenthaltsbefugnis auch dann zu erteilen, wenn die abgelehnten Vertriebenenbewerber — ohne im Besitz eines Registrierungsscheins zu sein — eine Bescheinigung der Vertriebenenbehörde darüber erhalten, daß sie nach der früheren Entscheidungspraxis anerkannt worden wären.

Damit wurde dem mit der Petition verfolgten Anliegen Rechnung getragen.

2.3.4 Vertriebene in den neuen Bundesländern

Mehrfach forderten Petenten Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz auch für Vertriebene, die in den neuen Bundesländern leben. Insbesondere wurde verlangt, daß der Vertriebenenstatus der dort lebenden Vertriebenen anerkannt wird und daß diese infolgedessen Vertriebenenausweise erhalten. Der Vertriebenenausweis ist zum einen die Voraussetzung dafür, Rechte und Vergünstigungen nach dem Bundesvertriebenengesetz zu erhalten. Zum anderen geht es bei der Forderung nach Einräumung des Vertriebenenstatus um die immaterielle Genugtuung für die Betroffenen.

Durch die im Einigungsvertrag enthaltene Regelung sowie durch hierauf bezogene Folge Regelungen ist das Bundesvertriebenengesetz nur auf Aussiedler anzuwenden, die sich nach der Vereinigung beider deutschen Staaten in den neuen Bundesländern niedergelassen haben.

Der BMI wies in seiner Stellungnahme auf den großen Verwaltungsaufwand hin, den die Ausstellung von mehr als einer Million Ausweisen für die Vertriebenen sowie für deren schwer zu schätzende Anzahl von Kindern, die regelmäßig ebenfalls als Vertriebene gelten, hervorrufen würde. Demgegenüber entstünden diesen Personen durch die genannte Regelung im Einigungsvertrag keine Nachteile. Derzeit gehe es in erster Linie darum, die schwierige Gegenwart zu meistern. Zwar seien die Erwartungen der Petenten sowie anderer durch das DDR-Regime oder den Zweiten Weltkrieg Geschädigter verständlich. Sie ließen sich jedoch nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfüllen.

Der Petitionsausschuß zeigte Verständnis für die Betroffenen, die sich gegenüber den in den alten Bundesländern lebenden Vertriebenen benachteiligt fühlten. Hierbei erschien ihm insbesondere bedeutsam, daß es häufig dem Zufall überlassen geblieben war, welche neue Heimat die aus den Ostgebieten vertriebenen Menschen gefunden hatten.

Der Ausschuß hielt es daher für erforderlich, das mit der Petition verfolgte Anliegen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Er empfahl, die Eingaben der Bundesregierung — dem BMI — als Material zu überweisen, damit die vorgetragenen Anliegen bei

der zukünftigen Gesetzgebung — z. B. im Rahmen des seinerzeit noch in Planung befindlichen Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes — in die Erwägungen einbezogen würden. Außerdem empfahl er, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit problemgerechte Lösungen im politischen Raum diskutiert werden könnten. Das Plenum folgte dieser Beschlußempfehlung.

Das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Es sieht die Ausstellung von Vertriebenenausweisen für Vertriebene in den neuen Bundesländern nicht vor. In dem Gesetz wurde im übrigen an der im Einigungsvertrag vorgesehenen Ausschlußregelung im Grundsatz festgehalten. Allerdings sind darin bestimmte Rechte und Vergünstigungen auch für Vertriebene, die bereits vor der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern lebten, vorgesehen.

2.3.5 Aufnahme und Verteilung als Aussiedler

Ein deutschstämmiger, aus der GUS kommender Petent begehrte, in Anwendung einer Härtefallregelung als Aussiedler anerkannt zu werden.

Er hatte eine Deutsche geheiratet und sah sich vor das Problem gestellt, für längere Zeit von seiner Ehefrau getrennt leben zu müssen. Zwar hatte er durch die Eheschließung die Möglichkeit erlangt, ein ausländischer Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten. Das für eine Anerkennung als Aussiedler maßgebliche Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sieht jedoch vor, daß das Aufnahmeverfahren grundsätzlich vom Herkunftsland aus zu betreiben ist. Nur in den Fällen, in denen eine Rückkehr in das Herkunftsland für den Antragsteller eine besondere Härte bedeuten würde, werden gemäß § 27 Abs. 2 BVFG Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis wurde bei der vorliegenden Fallkonstellation kein Härtefall angenommen. Der Petent hätte also durch seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland sein Recht verloren, als Vertriebener anerkannt zu werden. Um dieses Recht dennoch wahrzunehmen, wäre er gezwungen gewesen, über einen längeren Zeitraum von seiner Frau getrennt im Ausland zu leben.

Der Petent sah es als einen Verstoß gegen den in Artikel 6 Grundgesetz (GG) enthaltenen Schutz von Ehe und Familie an, wenn der Ehegatte einer in Deutschland lebenden Person, der die Aufnahme als Aussiedler aus eigenem Recht begehrte, gezwungen werde, eine Entscheidung im Herkunftsgebiet abzuwarten und die Familie daher nicht zusammenleben könne.

Der BMI nahm die Petition sowie weitere ähnliche Fälle zum Anlaß, das Bundesverwaltungsamt zu bitten, unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 GG auch solche Vertriebenenbewerber als Härtefälle zu behandeln, die in ihrer Eigenschaft als Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dem Petenten wurde damit die Möglichkeit eröffnet, sein Vertriebenenverfahren im

Bundesgebiet durchzuführen und mit seiner Ehefrau zusammenzuleben.

2.3.6 Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen

Eine internationale Vereinbarung forderte die ersatzlose Streichung von Nummer 5.3 der Einbürgerungsrichtlinien vom 15. Dezember 1977.

Diese Regelung beinhaltet den Grundsatz, daß Mehrstaatigkeit bei Einbürgerungen zu vermeiden ist. Deshalb soll die Einbürgerung nur vollzogen werden, wenn der Nachweis erfolgt, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Gefahr der Rechtsunsicherheit, den Widerstreit von Pflichten gegenüber verschiedenen Rechtsordnungen und den gegenüber Mehrstaaten bestehenden eingeschränkten diplomatischen und konsularischen Schutz im Ausland zu vermeiden.

Der Petitionsausschuß vertrat hierzu die Auffassung, daß Mehrstaatigkeit auch weiterhin vermieden werden solle. Er verwies in diesem Zusammenhang auf das Ausländergesetz vom 9. Juli 1990, das im Falle der erleichterten Einbürgerung junger Ausländer oder von Ausländern mit langem Aufenthalt an diesem Grundsatz festhält und nur unter eingeschränkten Voraussetzungen Ausnahmen hiervon zuläßt. Auch unter Berücksichtigung der im Vertrag über die Europäische Union eingeführten Unionsbürgerschaft erscheine es nicht geboten, die bisherige Haltung aufzugeben. Diese habe lediglich zur Folge, daß die Staatsangehörigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch die Einräumung der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte — wie z. B. des Wahlrechts bei Kommunalwahlen — an Bedeutung verliere. Sinn und Zweck des Grundsatzes der Vermeidung von Mehrstaatigkeit werde hierdurch nicht in Frage gestellt.

Der Ausschuß konnte eine Änderung des Ausländergesetzes sowie der Einbürgerungsrichtlinien aus den genannten Gründen nicht in Aussicht stellen und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.7 Vorschläge zur Verfassungsänderung

In zahlreichen Eingaben wurden Änderungen der Verfassung gefordert. Änderungswünsche von Petenten betrafen z. B. die Einführung des Volksentscheides als Form der direkten Beteiligung des Volkes sowie die Festschreibung des Umweltschutzes, des Tierschutzes, des Rechts auf Arbeit und des Rechts auf angemessenen Wohnraum in der Verfassung. Eine Arbeitsgemeinschaft Behinderter, Senioren und Nichtbehinderter forderte u. a., in die Verfassung müsse aufgenommen werden, daß der Staat sowohl die finanziellen als auch die sachlichen Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten und für jeden Menschen ein Mindesteinkommen sichern solle. Zudem solle in Artikel 3 des Grundge-

setzes (GG) ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen Krankheit, Behinderung oder Alter aufgenommen werden.

Ziel weiterer Petitionen war die Stärkung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in unterschiedlicher Hinsicht. So wurde in einer Petition vorgeschlagen, den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau dadurch zu verstärken, daß über die Gewährung eines entsprechenden Grundrechts hinaus eine Verpflichtung des Staates festgeschrieben werde, in geeigneter Weise auf die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau hinzuwirken. Von geringerer Tragweite war dagegen die Forderung einer Petentin nach einer sprachlichen Änderung des Artikels 3 GG. Sie wandte sich dagegen, daß Männer in diesem Artikel vor den Frauen genannt werden und schlug die Anordnung dieser Begriffe in alphabetischer Reihenfolge vor.

In all diesen — hier nur exemplarisch aufgeführten — Fällen enthielt sich der Petitionsausschuß einer eigenen vertieften Stellungnahme. Die Durchführbarkeit, die Notwendigkeit und die Frage, ob die jeweiligen Vorschläge politisch gewollt sind, wurden von ihm nicht diskutiert. Vielmehr beschränkte er sich darauf festzustellen, daß die Vorschläge geeignet seien, einen Beitrag zur Verfassungsdiskussion zu leisten, die in der am 28. November 1991 von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Gemeinsamen Verfassungskommission stattfindet. Aufgabe dieser Kommission ist es, Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes nach der Vereinigung Deutschlands zu unterbreiten.

Der Ausschuß empfahl daher, die Eingaben der Gemeinsamen Verfassungskommission zuzuleiten, damit diese sie in ihre Überlegungen mit einbeziehen könne.

2.3.8 Neugliederung der Bundesländer

Ein Petent forderte die Neugliederung der Bundesrepublik Deutschland durch den Zusammenschluß einiger Bundesländer. Im einzelnen schlug er eine Zusammenlegung von Niedersachsen mit Bremen, Saarland mit Rheinland-Pfalz, Hamburg mit Schleswig-Holstein, Berlin mit Brandenburg oder von Schleswig-Holstein mit Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu jeweils einem Bundesland vor. Durch kleine Bundesländer sei unnötigerweise geistiges und materielles Potential gebunden, das besser eingesetzt werden könne.

Der um Stellungnahme gebetene BMI wies darauf hin, daß es bereits zahlreiche Vorschläge für eine Neugliederung der Bundesländer gegeben habe, von denen jedoch keiner hinreichende Unterstützung gefunden hätte. Zudem stehe nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten der Auf- und Ausbau föderativer Strukturen in den neuen Bundesländern im Vordergrund.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß die Frage einer Neustrukturierung der Länder aktuelle politische Bezüge habe, was beispielsweise an der Diskussion über einen Zusammenschluß von Berlin

mit Brandenburg deutlich werde. Einer Vorgabe im Sinne des vom Petenten geäußerten Vorschlags enthielt sich der Ausschuß jedoch im Hinblick auf Artikel 29 Grundgesetz, der das Verfahren für eine Neugliederung durch Volksentscheid regelt. Es sei vorrangig Aufgabe der Länder, entsprechende Maßnahmen zu diskutieren und in die Wege zu leiten.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde beschlossen, die Eingabe des Petenten den Volksvertretungen der Bundesländer zuzuleiten. Darüber hinaus hielt der Ausschuß die Petition für eine weitere politische Meinungsbildung geeignet. Auf seine Empfehlung wurde sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

2.3.9 Gedenkstätte Ravensbrück

Im Jahresbericht 1991 hatte der Petitionsausschuß über eine Eingabe berichtet, in der ein Mitarbeiter der Nationalen Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück um angemessene nationale und internationale Unterstützung für die Arbeit der Gedenkstätte gebeten hatte. Zudem hatte er sich dafür ausgesprochen, die Gedenkstätte nicht nur einer Landesregierung allein zuzuordnen, sondern sie in die Verantwortung des Gesamtstaates zu überführen. Der Ausschuß hatte die Initiative des Petenten begrüßt. Die Petition war der Bundesregierung — dem BMI — als Material überwiesen worden.

Nunmehr teilte der BMI mit, daß er eine Konzeption zur Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten erarbeitet habe. Zwar sei demnach die Einrichtung und Unterhaltung von Gedenkstätten im allgemeinen Ländersache. Der Bund werde sich aber unter dem Gesichtspunkt der Verantwortlichkeit und der Verpflichtung des Gesamtstaates sowie auch im Hinblick auf die außenpolitischen Bezüge an Gedenkstätten beteiligen. Hierbei könne sowohl eine Beteiligung an den Investitions- und den Betriebskosten als auch eine Projektförderung vorgesehen werden. Eine Beteiligung des Bundes beschränke sich auf die Mitfinanzierung und die Mitwirkung in den Aufsichtsgremien der Träger; eine Übernahme der Mitträgerschaft solle die Ausnahme sein. Es werde jedoch erst nach Bereitstellung von Haushaltsmitteln möglich sein, Einzelanträge nach den dann geltenden Kriterien zu prüfen und über eine etwaige Bundesförderung zu entscheiden.

Diese Auskunft stellte den Ausschuß zufrieden.

2.3.10 Dokumentationszentrum für Friedensarbeit

Eine Friedensgruppe bat den Petitionsausschuß um Unterstützung bei ihrem Vorhaben, einen Hochbunker in Kassel in ein Mahnmal gegen den Krieg und in ein Dokumentationszentrum für Friedensarbeit umzuwandeln.

In einer zu der Eingabe eingeholten Stellungnahme äußerte sich der BMI ablehnend gegenüber dem Anliegen der Petentin. Trotz der veränderten politischen Lage im Ost-West-Verhältnis werde der Schutz-

raumbau als Komponente der Vorsorge für Großschadensereignisse aller Art weiterhin als bedeutsam angesehen. Es ergebe sich somit zwangsläufig, daß vorhandene Schutzplatzkapazitäten erhalten werden müßten.

Der Ausschuß unterstützte die Bundesregierung zwar in ihrem Bemühen, zum Schutz der Bevölkerung bei zivilen oder militärischen Katastrophen geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Dennoch war er der Ansicht, daß der BMI nach Wegfall der Spannungen zwischen Ost und West und der damit veränderten Bedrohungslage für die Bundesrepublik Deutschland ernsthaft prüfen solle, ob nicht die Schutzräume für bestimmte Zwecke anderweitig genutzt werden könnten. Denn diese seien in den Kommunen häufig ungenutzt. Zudem habe sich aus der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner auf eine schriftliche Frage der Abgeordneten Hildegard Wester (SPD) ergeben, daß die Bundesregierung einer anderweitigen Nutzung solcher Liegenschaften nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberstehe (Drucksache 12/2028).

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde beschlossen, die Petition der Bundesregierung — dem BMI — als Material zu überweisen.

Zwischenzeitlich hat der BMI mitgeteilt, er sei bereit, die Möglichkeiten zu prüfen, unter denen der Bunker der Petentin für ihre Zwecke überlassen werden könne. Voraussetzung sei jedoch die Vorlage eines Detailkonzeptes der Petentin, wie sie den Bunker zur Einrichtung einer Gedenkstätte zu nutzen gedenke.

2.3.11 Erweiterung der Möglichkeiten zur Vornamensänderung

Eine Petentin, die sich seit mehreren Jahren im Alltagsgebrauch einen anderen Vornamen zugelegt hatte, regte an, die Möglichkeit zur Änderung von Vornamen zu erweitern.

Eine entsprechende rechtliche Namensänderung ihres ursprünglichen Namens Almut in ihren „Wahlnamen“ Laura hatte sie nicht durchsetzen können. Denn nach geltendem Recht besteht nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen die Möglichkeit einer Vornamensänderung. Vorausgesetzt wird, daß ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Namen, die dem Namensträger lediglich mißfallen, ohne gleichzeitig konkrete Beeinträchtigungen hervorzurufen, können daher nicht geändert werden. Der Petentin war es daher verwehrt, ihren Wahlnamen im Rechtsverkehr zu gebrauchen.

Der Petitionsausschuß vertrat die Auffassung, daß es zu einer schwerwiegenden Belastung für einen Menschen werden könne, wenn er von seinen Eltern einen exotischen, fremdartigen oder häßlichen Vornamen bekommen habe. Denkbar seien auch Fälle, in denen ein Kind nach einer zur Zeit der Geburt vielgeachteten und berühmten Persönlichkeit benannt werde, die zu einem späteren Zeitpunkt eher anrüchig erscheine. Allerdings solle eine Namensänderung allein aus Modegründen nicht zulässig sein. Zudem gebiete die Ordnungsfunktion, die sowohl dem Vor- als auch dem

Familiennamen zukomme, und der Gesichtspunkt der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen, daß eine beliebige Auswechslung des Vornamens unzulässig sein müsse.

Mit diesen Einschränkungen befürwortete der Ausschuß das Anliegen der Petentin grundsätzlich und empfahl, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMI und dem Bundesminister der Justiz (BMJ) — zur Erwägung zu überweisen.

In einem Zwischenbericht vom Juli 1992 teilte der BMJ im Einvernehmen mit dem BMI mit, er werde prüfen, ob und — wenn ja — unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren einem Volljährigen die Möglichkeit eröffnet werden könne, seinen Vornamen zu ändern. Dies könne im Rahmen der vom BMJ in Angriff genommenen umfassenden Prüfung des Kindschaftsrechts geschehen. Diese Überprüfung werde von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe begleitet, wobei bislang noch keine Ergebnisse vorlägen.

2.3.12 Unterschiedliche Umlauteinordnungsregelungen im Alphabet

Vom Petitionsausschuß unterstützt wurde das Anliegen eines Petenten, von staatlicher Seite aus eine Empfehlung für die international übliche Einordnung der Umlaute ä, ö und ü auszusprechen und bekanntzugeben.

Der Petent hatte dargelegt, daß gegenwärtig bei der Ordnung von Wörtern vier unterschiedliche Umlauteinordnungsregelungen im Alphabet gebräuchlich seien. Dies führe zu vier verschiedenen Arten der Handhabung und als Folge hiervon zu Unklarheiten und Zeitverlusten beim Suchen. So würden z. B. die Umlaute teilweise wie „nicht umgelautete“ Vokale (z. B. „ä“ wie „a“) und teilweise wie eigene Buchstaben nach den zugehörigen Grundvokalen (z. B. „ä“ nach „a“) behandelt. Häufig werde zudem kein Hinweis darauf gegeben, welche Ordnung angewandt worden sei.

Diese Darlegungen des Petenten wurden durch eine beim BMI eingeholte Stellungnahme bestätigt. Zwar entziehe sich die Sprache als Gestaltungsmittel individueller Lebensäußerung und Mitteilungsbedürfnissen grundsätzlich einer staatlichen Regelung. Herausgebern von Wörterbüchern, Atlanten, Stadtplänen und Telefonverzeichnissen könne daher der Gebrauch einer bestimmten Reihenfolge deutscher Zusatzbuchstaben nicht verbindlich vorgeschrieben werden. Dessenungeachtet könne von staatlicher Seite aus eine Empfehlung im Zuge der Überlegungen zu einer Rechtschreibreform ausgesprochen werden.

Der Ausschuß befürwortete das Anliegen des Petenten, weil unterschiedliche Umlauteinordnungsregelungen die Benutzer von Wörterbüchern, Atlanten, Stadtplänen und Telefonverzeichnissen sowie auch die Benutzer von Bibliotheken und Registraturen zu einer umständlichen Vorgehensweise bei der Suche nach bestimmten Wörtern oder Begriffen zwingen. Da das Anliegen des Petenten nicht auf eine verbindliche

Vorschrift, sondern lediglich auf eine Empfehlung von staatlicher Seite abziele, könne es vom Ausschuß unterstützt werden.

Er empfahl daher, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung zu überweisen mit der Aufforderung, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.3.13 Gewährung einer Aufwandsentschädigung für Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern

Geholfen werden konnte einem Petenten, der aufgrund seiner Abordnung zu einer Stadtverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern um die Gewährung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung bat.

Um den Aufbau der Verwaltung in den neuen Bundesländern zu unterstützen, gewährt der Bund finanzielle Hilfen für Beamte und Angestellte, die dienstlich eine Tätigkeit im Beitrittsgebiet aufnehmen. Zu diesen Hilfen gehört auch die Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung. Diese wird vom BVA gewährt und soll den Betroffenen die finanziellen Mehrbelastungen ausgleichen, die entstehen, wenn infolge der Tätigkeit in den neuen Bundesländern zwei getrennte Hausstände unterhalten werden müssen.

Der Petent nahm im Oktober 1991 seine neue Beschäftigung in Mecklenburg-Vorpommern auf. Wegen familiärer Bindungen konnte er seinen bisherigen Wohnsitz im „alten“ Bundesgebiet nicht aufgeben. Er benötigte einen weiteren Wohnsitz an seinem Beschäftigungsort, denn für ein tägliches Pendeln war die Entfernung zwischen beiden Orten zu groß. Dennoch lehnte das BVA die Zahlung der Aufwandszuschale ab, weil der Petent bereits einen Tag vor dem Dienstantritt seinen Hausrat an seinen neuen Beschäftigungsort gebracht hatte.

Der BMI, der über das BVA die Aufsicht führt, stellte sich zunächst auf den Standpunkt, der Zweck der Regelung über die Aufwandsentschädigung rechtfertige diese Entscheidung. Die Entschädigung könne nicht gewährt werden, wenn der Betroffene bereits vor Aufnahme der Beschäftigung seinen Hausstand an den neuen Dienstort verlegt habe.

Im Fall des Petenten konnte der Petitionsausschuß diese Argumente nicht nachvollziehen, weil dieser tatsächlich zwei Hausstände unterhielt. Die Versagung der Aufwandsentschädigung hätte nach Auffassung des Ausschusses nur dann einleuchten können, wenn die Verlegung des Hausstandes unabhängig von seiner neuen Tätigkeit erfolgt wäre.

Diese Bedenken wurden dem BMI mitgeteilt, woraufhin dieser seine bislang vertretene Auffassung aufgab. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung seien auch dann noch erfüllt, wenn der Bedienstete, veranlaßt durch die Aufnahme der Tätigkeit im Beitrittsgebiet und in engem zeitlichen Zusammenhang mit dieser, vor Dienstantritt seinen Hausstand in das Beitrittsgebiet verlegt habe. Der BMI wies das BVA an, die Zahlung der Aufwandsentschädigung zu veranlassen.

2.3.14 Personalsituation beim Bundesamt für Verfassungsschutz

Nachwuchsbeamte beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) baten in einer Sammelpetition mit 32 Unterschriften um Hilfe für die Sicherung ihrer beruflichen Zukunft.

Die deutschlandpolitische Entwicklung hat zu Konsequenzen auch im Bereich des BfV geführt. Die der Behörde auferlegten Stelleneinsparungen im Haushaltsjahr 1992 werden für Beamte zunächst in den Eingangssämtern der Laufbahnen wirksam. Sie führen dazu, daß in den nächsten Jahren die jungen Nachwuchsbeamten nicht mehr beim BfV angestellt werden können.

Die Petenten befürchteten, daß Bewerbungen bei anderen Dienststellen aufgrund ihrer spezifisch auf Aufgaben des Verfassungsschutzes zugeschnittenen Ausbildung keinen Erfolg haben würden. Außerdem hätten sie sich in ihrer Lebensplanung weitgehend auf den Dienstort Köln eingestellt. Eine Verwendung etwa im Beitrittsgebiet erschien ihnen daher als besondere Härte.

Im Laufe des Petitionsverfahrens konnten Lösungen gefunden werden, die den Interessen der Betroffenen weitgehend Rechnung tragen.

So bemühte sich der BMI um eine Übernahme von Mitarbeitern des BfV durch andere Dienststellen seines Geschäftsbereichs. Für die betroffenen Beamten auf Probe konnte so fast ausnahmslos eine Weiterverwendung im Raum Köln erreicht werden. Auch für Mitarbeiter, deren Anstellung erst in den nächsten Jahren erfolgen wird, sollen freie Planstellen im Geschäftsbereich des BMI in Anspruch genommen werden.

Die Petenten hatten auch kritisiert, daß den noch in Ausbildung befindlichen Beamten Lehrstoff vermittelt werde, welchen sie nach der Prüfung nicht mehr benötigen würden. Insoweit wurde geprüft, ob Ausbildungsinhalte kurzfristig zu ändern und mehr an die Ausbildung der allgemeinen Inneren Verwaltung des Bundes anzunähern seien. Dies wurde jedoch durch andere Maßnahmen — insbesondere durch eine möglichst weitgehende Anerkennung der Gleichwertigkeit von Laufbahnausbildungen — entbehrlich. Die Betroffenen erklärten deshalb, daß eine Änderung der Ausbildungsinhalte nicht mehr angestrebt werde.

Somit konnte dem Anliegen der Petenten insgesamt entsprochen werden.

2.3.15 Anrechnung von Zeiten des Zivildienstes im Rahmen des Arbeitsplatzschutz- und des Zivildienstgesetzes

Durch Vermittlung des Petitionsausschusses konnte eine grundsätzliche Benachteiligung von Zivildienstleistenden gegenüber Wehrdienstleistenden ausgeräumt werden.

Das Problem betraf junge Männer, die nach Ableistung ihres Zivildienstes in ein Beamtenverhältnis übernommen wurden. Nach den einschlägigen Vor-

schriften des Arbeitsplatzschutz- und des Zivildienstgesetzes müssen die durch Ableistung des Zivildienstes entstehenden Verzögerungen im beruflichen Fortkommen der Beamten ausgeglichen werden. Bei der Berechnung des Anstellungszeitpunkts, der sich u. a. auch auf spätere Beförderungen auswirkt, sind die Zeiten des Zivildienstes zu berücksichtigen. In dem dem Ausschuß vorliegenden Fall beschwerte sich der Petent, ein Postinspektor beim Postgiroamt Frankfurt a. M., daß ihm die Zivildienstzeit nur insoweit angerechnet wurde, als hätte er den kürzeren Grundwehrdienst abgeleistet.

Dies beruhte auf der Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durch den für das öffentliche Dienstrecht federführenden BMI, auf dessen Auffassung sich der Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) als Dienstvorgesetzter des Petenten bezog. Der BMI hatte zunächst die Auffassung vertreten, durch seine Ausgestaltung und insbesondere seine Dauer solle der Zivildienst nur dann eine Alternative zum Wehrdienst sein, wenn ernsthafte und schwerwiegende Gewissensgründe dies geböten. Diese Zielsetzung würde aber unterlaufen, wenn der ehemalige Zivildienstleistende die längere Dauer seines Dienstes bereits im Rahmen der vorzeitigen Anstellung im öffentlichen Dienst angerechnet bekäme.

Diese Auffassung war allerdings — wie sich im Verlauf des Petitionsverfahrens herausstellte — auch innerhalb der Bundesregierung nicht unumstritten und erwies sich unter verfassungsrechtlicher Betrachtung als sehr bedenklich. Im Jahr 1985 hatte das Bundesverfassungsgericht festgestellt, das normative Ziel von Artikel 12a des Grundgesetzes, der den Wehr- und Zivildienst regelt, bestehe darin, ein Gleichgewicht der Belastung des Wehr- und des Ersatzdienstes herzustellen. Der Ersatzdienstleistende dürfe im Vergleich mit dem Wehrdienstleistenden weder besser- noch schlechtergestellt werden.

Dies muß nach der vom Ausschuß in dem Petitionsverfahren vertretenen Auffassung auch für den Ausgleich der Verzögerungen im beruflichen Fortkommen der ehemaligen Wehr- und Ersatzdienstleistenden gelten. § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes bestimmt, daß dem Beamten aus der Abwesenheit, die durch den Wehrdienst veranlaßt war, keine dienstlichen Nachteile entstehen dürfen. Diese Regelung gilt gemäß § 78 des Zivildienstgesetzes für Zivildienstleistende entsprechend. Nur durch eine Anrechnung der Dienstzeiten entsprechend ihrer tatsächlichen Dauer können aber nach Ansicht des Ausschusses die Wehrdienst- und die Zivildienstleistenden einheitlich so gestellt werden, wie sie ohne die Ableistung des Dienstes gestanden hätten.

Aufgrund dieser vom Ausschuß mit Nachdruck vorgebrachten Argumente gab der BMI schließlich seine bislang vertretene Rechtsauffassung auf und kündigte an, an einer entsprechenden Klarstellung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mitzuarbeiten. Da die geschilderten Probleme jedoch in erster Linie in der Auslegung des Gesetzes durch den BMI wurzelten, war eine Rechtsanwendung in dem vom Petenten gewünschten Sinn bereits unter den noch geltenden Vorschriften möglich.

Dementsprechend teilte der BMPT mit, daß die Generaldirektion der Deutschen Bundespost POSTBANK das Postgiroamt Frankfurt angewiesen habe, den Petenten unter Anwendung der nunmehr geänderten Rechtsauffassung so zu stellen, als wenn er zum frühestmöglichen Termin angestellt worden wäre.

2.3.16 Begrenzung von Nebentätigkeiten

Ein selbständiger Versicherungsmakler bat, dem Nebentätigkeitsbegrenzungsgesetz verstärkte Geltung zu verschaffen.

Anlaß der Eingabe waren verschiedene Einzelfälle, in denen Angehörige des öffentlichen Dienstes während ihrer Dienstzeit in ihren Diensträumen und unter Zuhilfenahme dienstlicher Telefonanschlüsse für Versicherungsgesellschaften, insbesondere Selbsthilfeeinrichtungen, Versicherungsverträge vermittelt hatten. Der Petent sah hierin nicht nur einen Wettbewerbsnachteil für sich selbst, sondern auch einen Schaden für den Steuerzahler.

In seiner Prüfung kam der Petitionsausschuß zu dem Ergebnis, daß bereits das geltende Recht die mißbräuchliche Ausübung von Nebentätigkeiten sanktioniert. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gibt benachteiligten Konkurrenten die Möglichkeit, die Unterlassung dieser Nebentätigkeiten klageweise geltend zu machen. Das Beamtenrecht verbietet die Ausübung von Nebentätigkeiten während der Dienstzeit und innerhalb der Diensträume. Zur Durchsetzung dieser Regelung ist eine Beaufsichtigung durch den Dienstvorgesetzten und ggf. ein Widerruf der Nebentätigkeitsgenehmigung erforderlich.

Dennoch besteht nach Auffassung des Ausschusses weiterer Handlungsbedarf, um die mißbräuchliche Ausübung von Nebentätigkeiten in der Praxis besser unterbinden zu können. Auf die vom Petenten vorgebrachten Einzelfälle vermochte er allerdings nicht einzugehen, da insoweit der Petitionsausschuß des Landtages Nordrhein-Westfalen zuständig war.

Der Deutsche Bundestag überwies auf Empfehlung des Ausschusses die Petition der Bundesregierung — dem BMI — als Material für eine Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen. Ein hierzu angeforderter Bericht der Bundesregierung ging im Berichtszeitraum noch nicht ein.

Innerhalb der Verwaltung des Deutschen Bundestages führte die Petition unmittelbar zu Konsequenzen. Der Direktor des Deutschen Bundestages wies in einer Hausverfügung eindringlich auf die Bestimmungen zur Begrenzung von Nebentätigkeiten hin. Eine konsequente Durchführung dieser Grundsätze sei geboten, um den ordnungsgemäßen und ungestörten Dienstbetrieb zu gewährleisten, die Zweckentfremdung von Arbeitszeit und Personalaufwand zu vermeiden und das Gebot der Wettbewerbsneutralität der öffentlichen Verwaltung durchzusetzen. Für den Fall, daß gegen diese Vorgaben verstoßen werden sollte, kündigte der Direktor die Untersagung von Nebentätigkeiten an.

2.3.17 Häusliche Pflege kranker und schwerbehinderter Kinder

Mehrere Angehörige des öffentlichen Dienstes baten um die Zahlung von Beihilfe für die häusliche Pflege ihrer kranken oder schwerbehinderten Kinder.

Seit dem 1. Januar 1991 wird nach den Beihilfevorschriften des Bundes eine Pauschale von monatlich 400 DM gewährt, wenn ein naher Angehöriger eine pflegebedürftige Person ständig zu Hause pflegt und dadurch die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung vermieden wird. Die neue Leistung wurde zeitgleich mit einer ähnlichen Regelung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt.

Bei den Petenten handelt es sich um die Eltern kranker bzw. behinderter Kinder. Ihnen wurde die Pflegepauschale nicht gezahlt, weil sie ihre Kinder tagsüber in einem Sonderkindergarten, einer Sonderschule, einer Werkstatt für Behinderte oder einer ähnlichen Einrichtung unterbringen konnten. In solchen Fällen schloß eine Anordnung des BMI die Leistung aus. Der BMI ging dabei von der Annahme aus, in diesen Fällen sei das Merkmal einer „ständigen“ häuslichen Pflege nicht erfüllt. Wenn die Kinder noch in der Lage wären, eine Schule oder einen Kindergarten zu besuchen, könne der Umfang der erforderlichen Pflege nicht so groß sein, daß an sich eine stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung gerechtfertigt wäre.

Dies empfanden die Petenten als lebensfremd. Sie wiesen auf die erheblichen Anstrengungen — nicht nur finanzieller Art — hin, die die häusliche Pflege schwerbehinderter Kinder erfordere. Diese bestünden auch bei vorübergehender Abwesenheit der Kinder.

Der BMI hob daraufhin die beschriebene Anordnung auf. Seit dem 1. Januar 1992 kann die Pflegepauschale auch gezahlt werden, wenn der Pflegebedürftige tagsüber zum Besuch eines Kindergartens, einer Schule oder Behindertenwerkstatt von zu Hause abwesend ist. Aufgrund von inzwischen gewonnenen Erkenntnissen und Erfahrungen, die auch auf die zahlreichen Eingaben zurückzuführen seien, habe sich — so der BMI — seine ursprüngliche Auffassung als unzutreffend erwiesen. Entscheidend sei die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Arzt.

Somit konnte dem Anliegen der Petenten entsprochen werden.

2.3.18 Ruhegehaltspflicht der Polizeizulage

Viele Petenten forderten die Ausdehnung der Ruhegehaltspflicht der Polizeizulage auch auf diejenigen Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 1. Januar 1990 in den Ruhestand versetzt worden sind.

Diese Zulage wird seit dem 1. Januar 1971 gewährt; sie wurde jedoch erst mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in eine Ruhegehaltspflichtige Stellenzulage umgewandelt. Für Beamte, die seit diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt worden sind, fließt unter bestimmten Voraussetzungen die Zulage mit in die Versorgungsbezüge ein und erhöht so das Ruhegehalt. Dies

gilt allerdings nicht für diejenigen, die bis zum 31. Dezember 1989 in den Ruhestand getreten waren. Dies empfanden die Petenten als ungerecht und baten um eine Gleichstellung mit ihren erst später pensionierten Kollegen.

Der Petitionsausschuß hatte Verständnis für dieses Anliegen, vermochte es aber dennoch nicht zu unterstützen. Es handelt sich um den Fall einer Stichtagsregelung, die das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung als mit dem Grundgesetz vereinbar erachtet. Solche Stichtagsregelungen werden von den Betroffenen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, häufig als unbillig empfunden. Es sind jedoch mit jeder Stichtagsregelung Härten verbunden, die sich nicht vermeiden lassen.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.3.19 Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren

Ein Polizeikommissar beim Bundesgrenzschutz bat um Unterstützung in einem ihn betreffenden Disziplinarverfahren. Er forderte u. a. die Erstattung der ihm in Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten.

Der Petent war auf einen anderen Dienstposten umgesetzt worden und hatte hiergegen einen als „Beschwerde/Widerspruch“ bezeichneten Rechtsbehelf beim BMI eingelegt. Daraufhin hatte der BMI die Umsetzungsverfügung aufgehoben. Allerdings nahm der unmittelbare Dienstvorgesetzte diesen Sachverhalt zum Anlaß, gegen den Petenten disziplinarrechtliche Vorermittlungen wegen Nichteinhaltung des Dienstweges einzuleiten. Er deutete den eingelegten Rechtsbehelf als Beschwerde, die an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten hätte gerichtet werden müssen.

Zwar wurde dieses Disziplinarverfahren im Ergebnis mit der Feststellung eingestellt, daß ein Dienstvergehen nicht vorliege. In der Begründung wurde jedoch ausgeführt, daß das Verhalten des Dienstvorgesetzten gerechtfertigt gewesen sei. Entsprechend seiner (zutreffenden) rechtlichen Würdigung, daß die Umsetzung als solche keinen Verwaltungsakt darstelle, sei dieser gehalten gewesen, wegen des Verdachts eines Dienstvergehens (Nichteinhaltung des Dienstweges) Vorermittlungen einzuleiten.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß dem Petenten ein Anspruch auf Erstattung der ihm in dem Disziplinarverfahren entstandenen Kosten zustehe. Der Dienstvorgesetzte habe zu Unrecht disziplinarische Vorermittlungen eingeleitet. Er habe die beamtenrechtliche Besonderheit übersehen, daß auch bei anderen Maßnahmen als Verwaltungsakten ein Widerspruchsverfahren zwingend durchzuführen sei. Für dieses sei der BMI als Widerspruchsbehörde der richtige Adressat. Der Dienstvorgesetzte habe somit seine Amtspflichten verletzt.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Eingabe hinsichtlich dieses Anliegens der Bundesregierung — dem BMI — zur Erwägung überwiesen, damit dieser das Anliegen noch einmal überprüft und nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht.

Die daraufhin durchgeführte Prüfung des BMI ergab, daß dem Anliegen des Petenten auf Erstattung der ihm in Durchführung des Disziplinarverfahrens entstandenen Aufwendungen zu entsprechen ist. Er wies daher das zuständige Grenzschutzpräsidium an, dem Petenten diese Aufwendungen zu ersetzen.

2.3.20 Körperschutz-Ausstattung für Beamte des Bundesgrenzschutzes

Ein Bundesgrenzschutzbeamter trug dem Petitionsausschuß das Anliegen vor, die Körperschutz-Ausstattung für Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) zu verbessern.

Er wies darauf hin, daß bei Großveranstaltungen und Demonstrationen, in deren Verlauf gewalttätige Auseinandersetzungen zu erwarten seien, auch BGS-Einheiten eingesetzt würden. Die bereits vor mehreren Jahren eingeführte „Schlagschutzausstattung“ sei insbesondere im Vergleich zu Schutzausstattungen, die Beamten von Landespolizeien zur Verfügung stünden, nicht geeignet, die körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten.

Der BMI räumte in einer Stellungnahme vom August 1991 ein, daß brutale Gewalttätigkeiten gegen Polizeivollzugsbeamte bei Großeinsätzen in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hätten und daß eine Notwendigkeit bestehe, die Schutzausstattung der Beamten zu verbessern. Eine verbesserte Ausstattung sei jedoch nur für vier BGS-Einsatzhundertschaften vorgesehen. Eine über diesen Personenkreis hinausgehende Ausstattung werde aus finanziellen Gründen nicht beabsichtigt.

In einer vom Ausschuß eingeholten ergänzenden Stellungnahme vom Oktober 1991 teilte der BMI mit, daß die haushaltsrechtlichen Gründe, die einer weitergehenden früheren Beschaffung entgegenstanden hätten, nunmehr weggefallen seien. Es sei daher Oberkörper- und Beinschutz als organisationsbezogene Ausstattung für zwei Drittel einer BGS-Einsatzabteilung und Tiefschutz als personengebundene Ausstattung für alle Einsatzhundertschaften einer Einsatzabteilung vorgesehen.

Da dem Anliegen des Petenten nach Auffassung des Ausschusses mit den vorgesehenen Maßnahmen im wesentlichen entsprochen wurde, konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

2.4 Bundesminister der Justiz (BMJ)

Bedingt durch die Vielzahl der rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nahm die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMJ seit 1990 erheblich zu. 1992 stabilisierte sie sich bei den Einzelpetitionen mit 1 818 Eingaben (1991: 1 744) auf hohem Niveau.

Daneben erhielt der Ausschuß zum Geschäftsbereich des BMJ eine hohe Zahl von Massenpetitionen und von Unterschriften im Rahmen von Sammelpetitionen.

Das Thema, zu dem den Ausschuß unter Einbeziehung der Massen- und Sammelpetitionen die meisten Eingaben erreichten, war die Diskussion um die Reform des Abtreibungsrechts. Auch nach der Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes durch den Deutschen Bundestag am 25. Juni 1992 ebte die Flut der Eingaben hierzu nicht ab. Im Jahr 1992 wandten sich insgesamt nahezu 94 000 Bürgerinnen und Bürger in Form von Einzelpetitionen, Massenpetitionen und Unterschriftenaktionen im Rahmen von Sammeleingaben zu diesem Thema an den Deutschen Bundestag (vgl. hierzu 2.4.6).

Wie in den vergangenen Jahren bildeten auch in diesem Berichtsjahr Eingaben zu offenen Vermögensfragen einen Schwerpunkt. Besonders intensiv befaßte sich der Ausschuß mit dem in der Öffentlichkeit stark diskutierten Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ (vgl. 2.4.2). Daneben beklagten sich viele Bürgerinnen und Bürger über eine schleppende oder unrichtige Behandlung ihrer vermögensrechtlichen Anträge durch die hierfür zuständigen Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen. In diesen Fällen konnte der Petitionsausschuß über allgemeine Auskünfte und Ratschläge hinaus den Petenten nicht helfen, da die Aufsicht über diese Ämter nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundes, sondern in dem der Länder liegt.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Eingaben zur strafrechtlichen, beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitation von Opfern des ehemaligen DDR-Regimes und Verfolgten des Stalinismus. Bereits im vorherigen Berichtsjahr hatte sich der Ausschuß besonders für ehemalige Bürgerinnen und Bürger der DDR eingesetzt, die aus politischen Gründen aus dem Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland zwangsweise ausgesiedelt wurden (Drucksache 12/2566 S. 16 Nr. 2.4.1). Zwischenzeitlich ist vom Bundeskabinett das sogenannte Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz beschlossen und auf den parlamentarischen Weg gebracht worden. In diesem Gesetz soll ausdrücklich festgelegt werden, daß die damaligen Zwangsausiedlungen mit den tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats unvereinbar waren. Die Zwangsausgesiedelten sollen daher — nach den Vorstellungen der Bundesregierung — die Vermögenswerte, die ihnen seinerzeit in diskriminierender Weise entzogen worden sind, zurückerhalten oder, falls dies nicht möglich ist, eine Entschädigung für den Vermögensverlust erhalten.

2.4.1 Verjährungsbeginn bei SED-Unrechtstaten erst ab dem 3. Oktober 1990 — ein Erfolg des Petitionsausschusses

Bereits im vorangegangenen Jahresbericht wurde über zahlreiche Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern berichtet, die befürchteten, daß ehemalige Richter und Staatsanwälte, die an sogenannten Unrechtsurteilen zu Zeiten

des SED-Regimes mitgewirkt haben, heute strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden könnten, weil die Verjährungsfristen für die von ihnen begangenen Straftaten bereits abgelaufen seien. Der Deutsche Bundestag überwies diese Petitionen damals auf Empfehlung des Petitionsausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung und gab sie außerdem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis (Drucksache 12/2566 S. 16f. Nr. 2.4.1).

Gegen die damalige Rechtsauffassung des BMJ bestand der Ausschuß auf der Notwendigkeit, durch ein entsprechendes Gesetz klarzustellen, daß für die Zeit des Bestehens der DDR die Verjährungsfrist für bestimmte Straftaten geruht hat und eine erstmalige oder erneute Strafverfolgung heute nicht ausgeschlossen ist. Zu dem gleichen Ergebnis gelangte der Bundesrat, der am 15. Mai 1992 einen Gesetzentwurf zur Verjährung von SED-Unrechtstaten in den Deutschen Bundestag einbrachte. Nach eingehenden Beratungen im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages, in deren Verlauf auch mehrere namhafte Rechtslehrer angehört wurden, nahm der Deutsche Bundestag am 21. Januar 1993 mit Mehrheit den Gesetzentwurf des Bundesrates mit einigen Änderungen an. Nach diesem Gesetz über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten bleibt zukünftig bei der Berechnung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Taten, die während der Herrschaft des SED-Unrechtsregimes begangen wurden, aber aus politischen Gründen nicht geahndet worden sind, die Zeit vom 11. Oktober 1949 bis 2. Oktober 1990 außer Ansatz. In dieser Zeit hat die Verjährung geruht.

Damit ist sichergestellt, daß die Strafverfolgung von betroffenen Richtern und Staatsanwälten nicht aufgrund von Verjährungsvorschriften unmöglich geworden ist. Dies ist ein Erfolg, an dem der Petitionsausschuß durch zielstrebige Arbeit maßgeblich beteiligt ist.

2.4.2 „Rückgabe vor Entschädigung“

Eine der schwerwiegendsten Folgen der sozialistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in der ehemaligen DDR ist, bedingt durch das daraus resultierende andere Verständnis und den anderen Umgang mit Grund- und Gebäudeigentum, die mangelhafte Anerkennung von Eigentumsrechten und die daraus folgende politisch motivierte Vernachlässigung der Grundbücher. Dies hat zum Entstehen der sogenannten offenen Vermögensfragen geführt.

Zwar sieht der Einigungsvertrag und in seiner Ausführung das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen grundsätzlich die Rückgabe aller entschädigungslos enteigneten Grundstücke und Vermögenswerte vor. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch zahlreiche wichtige Ausnahmen. So werden Grundstücke, die aufgrund besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Befugnisse entweder von der sowjetischen Besatzungsmacht oder in deren Auftrag oder mit deren Billigung durch deutsche Behörden enteignet wurden, ebensowenig rückübertragen wie solche, die in späteren Jahren für den sogenannten komplexen Wohnungs- oder Siedlungsbau oder nach

den Bestimmungen des Berggesetzes zum Abbau von Braunkohle enteignet wurden. Die bedeutsamste Ausnahme vom Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ bilden jedoch die Fälle, in denen mittlerweile neue Nutzer Eigentum an den zuvor enteigneten Grundstücken erworben haben. Wurde der Erwerb „in redlicher Weise“ abgewickelt, d. h. stand er im Einklang mit den damaligen Vorschriften der DDR, sind die neuen Eigentümer vor Rückgabeforderungen der ehemaligen Eigentümer geschützt.

Diese Regelungen bereiten in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Die Verfahren vor den hierfür zuständigen Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen sind langwierig und überfordern in vielen Fällen die Beteiligten. Viele Sachverständige sehen gerade in den offenen Vermögensfragen eine der Hauptursachen für den schleppend vorangehenden „Aufschwung Ost“. Manche haben daraus die Forderung erhoben, nicht länger an dem Grundsatz der Rückgabe enteigneter Grundstücke festzuhalten, sondern die früheren Eigentümer nur noch auf Entschädigungsansprüche zu verweisen.

Auch der Petitionsausschuß hatte sich mit diesen Problemen aufgrund zahlreicher Eingaben zu befassen. Nicht nur „neue“ Eigentümer, sondern auch viele Mieter und andere Nutzer von sogenannten West-Grundstücken trugen ihre Ängste und Erwartungen vor. Der Ausschuß nahm diese Sorgen sehr ernst und war sich bewußt, daß sie für viele Petenten von schicksalhafter Bedeutung sind. Dennoch sprachen nach Meinung der Ausschußmehrheit die wichtigsten Gründe für die Beibehaltung des Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung“. Dieses Prinzip betrifft nur die Fälle, in denen Vermögen nicht im Einklang mit den rechtsstaatlichen Vorstellungen der Bundesrepublik Deutschland entzogen wurde oder aufgegeben werden mußte. Würde man in diesen Fällen die Rückgabe an den ursprünglichen Eigentümer grundsätzlich ausschließen, würde dadurch altes SED-Unrecht im nachhinein durch eine demokratische Rechtsordnung gebilligt. Darüber hinaus wäre zum jetzigen Zeitpunkt eine Umkehr des Prinzips „Rückgabe vor Entschädigung“ mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und in der Zukunft würden Entschädigungszahlungen in noch nicht überschaubarem Umfang fällig, die entweder von der Allgemeinheit oder den jetzigen Nutzern aufgebracht werden müßten.

Auch das Argument, die derzeitige Regelung blockiere dringend benötigte Investitionen in den neuen Bundesländern, zwingt nach Überzeugung des Ausschusses nicht zu einer Umkehrung des Prinzips „Rückgabe vor Entschädigung“. Bereits nach geltendem Recht ist die Rückgabe eines Grundstückes ausgeschlossen, wenn ein Investor die Gewähr dafür bietet, daß er Arbeitsplätze oder Wohnraum schafft. Vor diesem Hintergrund konnte sich der Ausschuß der Forderung der Petenten, das Prinzip „Rückgabe vor Entschädigung“ umzukehren, nicht anschließen.

Unabhängig davon teilte jedoch der Ausschuß die Befürchtungen vieler Petenten, daß die bestehende Rechtslage zu einer Vergrößerung der Wohnungsnot insbesondere in den Ballungsgebieten führen könnte.

Diese Problematik ist jedoch nicht im Rahmen des Vermögensgesetzes lösbar, sondern erfordert eine gezielte Förderung von Wohnungsbauprojekten.

Daher empfahl der Ausschuß, die Eingaben der Bundesregierung — dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — zu überweisen, um dadurch auf diese Problematik besonders aufmerksam zu machen.

2.4.3 Rückgabe der für den Bau der Berliner Mauer enteigneten Grundstücke

In großem Umfang wurden von den DDR-Behörden Grundstücke — zum Teil bebaut mit Einfamilien- oder Mietshäusern — für den Bau der Berliner Mauer enteignet. Dies geschah auf der Grundlage des „Verteidigungsgesetzes der DDR“. Den Betroffenen wurde entsprechend den damals geltenden Gesetzen der DDR eine nach westlichen Maßstäben äußerst geringe Entschädigung gezahlt. Diese Grundstücke befinden sich heute größtenteils im Eigentum des Bundes und stellen erhebliche Vermögenswerte dar. So ist es verständlich, daß sich viele betroffene ehemalige Eigentümer mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuß gewandt haben, denn die Bundesregierung lehnt derzeit noch jede Rückgabe der Grundstücke ab.

Zur eingehenden Erörterung der äußerst komplizierten rechtlichen und politischen Fragen, die mit diesem Thema verbunden sind, lud der Ausschuß einen Parlamentarischen Staatssekretär beim BMJ zu einer Anhörung. Er verdeutlichte die Ansicht der Bundesregierung, wonach eine Rückgabe der Grundstücke nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz) nicht möglich sei, da dieses Gesetz — von einigen Sonderfällen abgesehen — ausschließlich die Rückgabe von entschädigungslos enteigneten Vermögenswerten vorsehe. Auf gesetzlicher Grundlage beruhende Enteignungen, von denen unterschiedslos alle innerhalb oder außerhalb der DDR lebenden Grundstückseigentümer betroffen seien und für die eine — wenn auch nach heutigen Maßstäben geringe — Entschädigung gewährt worden sei, würden durch das Vermögensgesetz daher nicht erfaßt. Eigentumsentziehende Maßnahmen z. B. aufgrund des Aufbaugesetzes der DDR, des Verteidigungsgesetzes, des Berggesetzes oder des Baulandgesetzes würden deshalb grundsätzlich nicht rückgängig gemacht. Auch gebe es keinen rechtlich verbindlichen Grundsatz, nach dem solche Enteignungen dann rückgängig zu machen seien, wenn der Enteignungszweck später weggefallen sei.

Nach den ersten Beratungen waren die Mitglieder des Ausschusses einhellig der Auffassung, daß die Grundstücke den ehemaligen Eigentümern zurückgegeben werden sollten, weil dem DDR-Verteidigungsgesetz im früheren Ost-Berlin jede Legitimität gefehlt habe, wie auch die Bundesregierung im Einklang mit den West-Alliierten früher immer betont habe (z. B. bezüglich der Geltung von Wehrpflichtbestimmungen oder der Präsenz der Nationalen Volksarmee im früheren Ost-Berlin). Bis zum Ablauf des Berichtsjahres konnte das Petitionsverfahren jedoch nicht abge-

schlossen werden. Über den Ausgang wird voraussichtlich im nächsten Jahresbericht des Ausschusses informiert werden können.

2.4.4 Berufliche Rehabilitation und Ausgleich für schulische Benachteiligung

Auch im Jahr 1992 wandten sich viele Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR, die aufgrund ihrer kritischen Haltung gegenüber dem DDR-Regime berufliche und finanzielle Nachteile erleiden mußten oder deren Kinder in der Schule benachteiligt wurden, an den Petitionsausschuß.

Stellvertretend für viele Betroffene befaßte sich der Ausschuß mit dem Fall eines Vaters, dessen Kinder weder die Oberschule besuchen noch einen angemessenen Beruf ergreifen durften, weil sie sich weigerten, an der sogenannten Jugendweihe teilzunehmen oder sich der „Freien Deutschen Jugend“ anzuschließen. Stets wurde die Ablehnung ihrer schulischen und beruflichen Wünsche damit begründet, daß Arbeiter- und Bauernkinder bevorzugt werden müßten.

Jahrzehntelange berufliche und schulische Benachteiligung war für manchen Regimekritiker von schicksalhafter Bedeutung. Daher setzte sich der Ausschuß besonders nachhaltig für diese Opfer des SED-Regimes ein. Während die Rehabilitation von zu Unrecht verurteilten und inhaftierten Menschen vorrangig im „Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz“, das am 4. November 1992 in Kraft trat, bereits geregelt worden ist, steht eine entsprechende Regelung für die berufliche Rehabilitation und für den Ausgleich von schulischen Benachteiligungen noch aus. Grund hierfür ist u. a., daß die während des SED-Regimes erlittenen beruflichen und schulischen Benachteiligungen bislang noch nicht ausreichend erforscht sind. Vor allem ist die Zahl der Betroffenen noch nicht bekannt. Weitgehend bekannt hingegen sind die typischen Reaktionen des SED-Regimes auf Kritik, Auflehnung und Ausreiseversuche im beruflichen Bereich. Hierzu zählen:

- kein Zugang zu Ausbildung, Beruf, Aufstieg in höhere Positionen,
- Degradierung, Entlassung aus dem Beruf, „Sippenhaft“ für Familienmitglieder.

Der Ausschuß unterstützte die Bemühungen der Bundesregierung, möglichst bald ein Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz zugunsten der beruflich und schulisch Benachteiligten zu konzipieren, nachdrücklich. Auch wenn 40 Jahre SED-Unrecht nicht in kürzester Zeit aufgearbeitet und ausgeglichen werden kann, erwartete er von der Bundesregierung eine baldige und möglichst umfassende Entschädigung der Betroffenen.

Im Falle des oben angeführten Vaters überwies der Deutsche Bundestag die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMJ — als Material, damit sie bei den anstehenden Gesetzgebungsverfahren in die Erwägungen einbezogen werde. In anderen Fällen, die im Ausschuß beraten wurden, bevor die Bundesregierung entsprechende

Konzepte erarbeitet hatte, wurden die Petitionen der Bundesregierung — dem BMJ — zur Erwägung überwiesen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben.

Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett den Entwurf eines „Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes“ beschlossen. Es wird damit gerechnet, daß das Gesetz noch im Laufe des Jahres 1993 vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden kann.

2.4.5 Verschleppung von Männern und Frauen durch die Rote Armee

Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit der Rehabilitierung von Opfern des Stalinismus in der ehemaligen DDR war für den Petitionsausschuß die Verschleppung von Frauen und Männern in sibirische Arbeitslager durch die Rote Armee nach Ende des Zweiten Weltkrieges.

In zahlreichen Eingaben schilderten die Betroffenen, wie sie zwischen Januar und Mai 1945 von Mitgliedern der vorrückenden Roten Armee „von der Straße weg“ aufgegriffen und in die Sowjetunion abtransportiert worden seien, um dort Aufbauarbeiten zu leisten. Besonders betroffen hiervon seien Frauen aus den damaligen deutschen Ostgebieten gewesen. Sie seien ohne Rücksicht auf ihr Alter, ihre familiären Bindungen oder ihre Ausbildung und Tätigkeit wahllos zusammengetrieben und abtransportiert worden. Zuvor habe man sie massenhaft in sowjetischen Kommandanturen und Soldatenlagern vergewaltigt und seelisch und körperlich grauenvoll mißhandelt. Mehrere Jahre hätten sie dann zumeist in sibirischen Bergwerken unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten müssen. Diejenigen, die diese Strapazen überlebt hätten, seien in den Jahren 1948 und 1949 oftmals mit Typhus und Malaria zurückgekehrt und etliche Frauen seien danach nicht mehr gebärfähig gewesen.

Die Petenten beklagten, daß sie nach den Bestimmungen des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes keine Ansprüche auf Rehabilitierung und Entschädigungsleistungen hätten. Während diejenigen, die 1948 und 1949 in die Bundesrepublik Deutschland entlassen worden seien, zumindest Renten- und Heilkostenzuschüsse nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erhalten hätten, seien diejenigen, die in die ehemalige DDR zurückgekehrt seien, leer ausgegangen. Dort seien zudem die an ihnen begangenen Greuelthaten von staatlicher Seite mit einem Tabu belegt worden, was einer doppelten Bestrafung gleichgekommen sei.

Der Ausschuß teilte die Ansicht der Petenten, daß die derzeitige Rechtslage höchst unbefriedigend sei. Das schwere Schicksal der Opfer verpflichte dazu, zumindest alle Möglichkeiten einer finanziellen Entschädigung in Betracht zu ziehen. Die Einbeziehung des Personenkreises in den Anwendungsbereich des Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes erscheine ihm jedoch nicht sachgerecht. Dieses Gesetz solle auf Unrechtshandlungen der Organe des früheren SED-Staates begrenzt bleiben. Nur in diesem Rahmen

seien Rehabilitierungen durch den deutschen Gesetzgeber möglich. Durch Unrechtshandlungen anderer Staaten Betroffene könnten schon aus völkerrechtlichen Gründen nicht durch deutsche Gesetze rehabilitiert werden.

Dessenungeachtet befürwortete der Ausschuß jedoch eine möglichst umfassende finanzielle Entschädigung der Opfer im Rahmen des Häftlingshilfegesetzes oder anderer Entschädigungsgesetze. U. a. schlug er vor, Internierte und Verschleppte in die Entschädigungsregelungen einzubeziehen. Er empfahl daher, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMJ sowie dem Bundesminister des Innern — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ziel, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Darüber hinaus empfahl er, die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.6 Diskussion über eine Reform des § 218 StGB

Insbesondere die erste Hälfte des Jahres 1992 war u. a. geprägt von der Kontroverse zwischen Befürwortern und Gegnern eines liberalen Abtreibungsrechts. Die öffentliche Diskussion um den § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) fand natürlich auch seinen Niederschlag in zahlreichen Eingaben an den Petitionsausschuß. Gegenüber dem vorangegangenen Berichtsjahr nahm die Zahl der Zuschriften zu diesem Thema noch einmal zu. Insgesamt wandten sich hierzu im Berichtsjahr 1992 über 71 000 Bürgerinnen und Bürger in Form von Einzeleingaben, Masseneingaben und Unterschriftenaktionen an den Ausschuß. Hinzu kamen 22 500 Eingaben, die an den Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ gerichtet waren.

Nach einer leidenschaftlich geführten Debatte, die wie kaum eine andere der vergangenen Jahre von der Öffentlichkeit verfolgt wurde, beschloß der Deutsche Bundestag mehrheitlich mit den Stimmen von Abgeordneten aller Fraktionen und Gruppen am 25. Juni 1992 das „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)“. Hauptelemente dieses Gesetzes sind:

- Rechtsanspruch auf Sexuaufklärung,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt mit Hilfe einer breiten Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder einer Mutter das Zusammenleben mit dem Kind erleichtern,
- qualitativ hochwertige Beratung sowie praktische Hilfe für Frauen in Schwangerschaftskonflikten,
- der Schwangerschaftsabbruch bleibt innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis strafrei, wenn er mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer Beratung eine umfassende medizini-

sche, soziale und juristische Information erhalten hat.

Gegen dieses Gesetz riefen zahlreiche Abgeordnete das Bundesverfassungsgericht an, das im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes das Inkrafttreten des Gesetzes — soweit es den Schwangerschaftsabbruch betrifft — verhinderte, bis voraussichtlich 1993 endgültig über dessen Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz entschieden sein wird.

Anders als zu erwarten war, nahm die Zahl der Eingaben an den Petitionsausschuß nach der Verabschiedung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes nicht ab. Im Gegenteil: Großangelegte Aktionen ließen die Zahl der Eingaben seit September 1992 noch einmal kräftig anwachsen. Konnte man bis zur Verabschiedung des Gesetzes eine Mehrheit der Petenten für die Beibehaltung der jetzigen Indikationenregelung bzw. für ein striktes Verbot der Abtreibung feststellen, so verschoben sich danach — insbesondere nach der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts — die Mehrheitsverhältnisse eindeutig zugunsten der Befürworter eines weitgehend liberalen Abtreibungsrechts, wobei die Vertreter einer kompromißlosen Fristenlösung weiter „an Boden gewannen“.

Im Hinblick auf die noch ausstehende endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde über die Eingaben zu § 218 StGB vom Ausschuß im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

2.4.7 Leugnen von NS-Verbrechen an jüdischen Bürgern

Mit Besorgnis mußte der Petitionsausschuß die zunehmende „Salonfähigkeit“ rechtsradikalen Gedankenguts zur Kenntnis nehmen. Immer häufiger und unverhohlener wurde gegen Ausländer und Asylbewerber Stellung bezogen. Aber auch die unheilvolle Vergangenheit Deutschlands während der Zeit des Nationalsozialismus wurde im Berichtsjahr von einigen Petenten aufgegriffen. Sie forderten die Einstellung von Strafverfahren gegen diejenigen, die den millionenfachen Mord an jüdischen Mitbürgern und die Existenz von Gaskammern in den Konzentrationslagern der Nationalsozialisten leugnen. Sie nahmen für die Verbreitung ihrer Ansichten den Schutz des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und auf freie Forschung und Lehre in Anspruch. Insbesondere wandten sie sich dagegen, daß Gerichte ihre Beweisanträge mit der Begründung ablehnten, die historischen Tatsachen seien „offenkundig“ und nicht zu widerlegen.

In deutlicher Form erteilte der Ausschuß all denen eine Absage, die glaubten, auf diese Weise das Parlament auf ihre Seite ziehen zu können. Ausdrücklich begrüßte er die ständige Rechtsprechung deutscher Gerichte, wonach das Ableugnen des millionenfachen Mordes an Juden als kollektive Beleidigung aller in Deutschland lebenden Juden anzusehen und entsprechend zu ahnden ist. Inwieweit die einzelnen Richter dabei Beweisanträge der Angeklagten ablehnen, weil die geschichtlichen Tatsachen als offenkundig angesehen werden, bleibt der unabhängigen

richterlichen Entscheidung überlassen. Der Ausschuß sah jedenfalls keine Veranlassung für gesetzgeberische Maßnahmen.

Er empfahl dem Plenum des Deutschen Bundestages daher, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.8 Forderung nach Schaffung eines Organtransplantationsgesetzes

Die Bereitschaft, nach dem Tod Organe zu spenden, ist für viele Kranke, insbesondere Nierenkranke und Dialysepatienten, oftmals die einzige Möglichkeit, ihr Leben zu retten oder zumindest ihre schwierige Situation zu erleichtern. Die Zahl der Organspender ist jedoch bei weitem zu gering, um allen bedürftigen Patienten helfen zu können. Eine Interessengemeinschaft von Nierenkranken und Dialysepatienten bat deshalb den Petitionsausschuß um Unterstützung für ihre Forderung nach Schaffung eines Transplantationsgesetzes.

Wie die Petenten sah auch der Ausschuß in einem solchen Gesetz eine Möglichkeit, noch immer bestehende Vorurteile und Bedenken gegen Organspenden in der Öffentlichkeit zu zerstreuen. Insbesondere im Hinblick auf bekanntgewordene Mißstände in der Dritten Welt, wo dubiose Organmakler ein florierendes Geschäft mit Organen von Spendern betreiben, die aufgrund der dort herrschenden Not gezwungen sind, für wenig Geld ihre Gesundheit zu beeinträchtigen, sah der Ausschuß es als erwägenswert an, den gesetzlichen Rahmen für Organspenden deutlicher als bisher festzulegen. Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Organentnahme nur zulässig, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten oder nach dessen Tod seine Angehörigen hierin ausdrücklich eingewilligt haben.

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken konnte der Ausschuß sich jedoch nicht uneingeschränkt der von den Petenten vorgeschlagenen „Widerspruchslösung“ anschließen. Nach diesem Modell, das zur Zeit in zehn europäischen Ländern praktiziert wird, ist der Arzt berechtigt, nach dem Tod des Patienten benötigte Organe zu entnehmen, wenn der Patient nicht zu Lebzeiten ausdrücklich widersprochen hat. Der BMJ hatte in seiner Stellungnahme die Auffassung vertreten, diese Lösung sei nicht mit dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Menschenwürde des Verstorbenen vereinbar, die über den Tod hinaus reiche.

Der Ausschuß befürwortete dennoch grundsätzlich die Schaffung eines Transplantationsgesetzes, das — anders als die „Widerspruchslösung“ — mit dem Grundgesetz vereinbar sein müsse.

Auf seine Empfehlung überwies das Plenum des Deutschen Bundestages die Petition der Bundesregierung — dem BMJ und dem Bundesminister für Gesundheit — zur Erwägung. Der Bundesminister für Gesundheit stellte daraufhin im Hinblick auf die Landeszuständigkeit im Bereich des Gesundheitswesens Lösungen auf Länderebene in Aussicht.

2.4.9 Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung

Die Entscheidung des Deutschen Bundestages, den Parlamentssitz von Bonn nach Berlin zu verlegen, wurde bekanntlich in der Öffentlichkeit heftig und äußerst kontrovers diskutiert. Es wurden auch Stimmen laut, die behaupteten, bei der Abstimmung sei es zu Bestechungen von Abgeordneten zugunsten einer Entscheidung für Berlin gekommen. Mit diesen Vorwürfen hatte sich auch der Petitionsausschuß zu befassen. Von mehreren Petenten wurde gefordert, daß die Bestechung und die Bestechlichkeit von Abgeordneten nicht mehr länger straflos bleiben sollte. Vielmehr sollte ein Tatbestand der Abgeordnetenbestechung in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden. Diese Forderung wurde auch in mehreren Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Deutschen Bundestages erhoben.

Auch der Ausschuß nahm die gegen die Abgeordneten generell erhobenen Vorwürfe sehr ernst. Er wies jedoch in seiner Beschlußempfehlung an das Plenum des Deutschen Bundestages darauf hin, daß es bisher im Zusammenhang mit Beschlüssen und Abstimmungen nur in einem Fall zu einer nachweisbaren Bestechung eines Abgeordneten gekommen sei. Die Vorwürfe, auch bei der Entscheidung über die Verlegung des Parlamentssitzes seien Abgeordnete bestochen worden, seien bislang unbewiesene Vermutungen. Unabhängig davon bekräftigte der Ausschuß jedoch, daß jede Abgeordnetenbestechung und somit die unlautere Einflußnahme auf politische Entscheidungen verwerflich sei und in jedem Fall vermieden werden müsse.

Zwar verböten die seit 1972 für die Abgeordneten bestehenden Verhaltensregeln unter anderem, für die Ausübung des Mandats andere als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder Vermögensvorteile anzunehmen. Dennoch sei es — so der Ausschuß — erforderlich zu prüfen, ob diese Verhaltensregeln zur Vermeidung von Abgeordnetenbestechungen ausreichen oder ob strafrechtliche Regelungen im Sinne der Petenten notwendig seien.

Da die Sicherstellung der Integrität jedes einzelnen Abgeordneten und damit des Deutschen Bundestages insgesamt eine ureigene Aufgabe des Parlaments selber sei, empfahl der Ausschuß, die Eingaben den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.4.10 „Stahlhelm-Ehe“ nach über 45 Jahren

Menschlich besonders betroffen waren die Mitglieder des Petitionsausschusses von dem Schicksal einer 71jährigen Frau, die sich mit einer recht außergewöhnlichen Bitte an den Ausschuß wandte. Mehr als 45 Jahre hat sie sich darum bemüht, mit ihrem im Zweiten Weltkrieg gefallenen Verlobten nachträglich die Ehe schließen zu können.

Im November 1943 beschlossen die Petentin und ihr Verlobter, von dem sie ein Kind erwartete, zu heira-

ten. Noch bevor der Offizier einen Heiratsurlaub im August 1944 antreten konnte, wurde seine Einheit von der Roten Armee vernichtend geschlagen. Seitdem wird er vermißt.

Bereits im Mai 1944 beantragte die Petentin die nachträgliche Eheschließung. Solche sogenannten „Stahlhelm-Ehen“ waren aufgrund eines geheimen Erlasses Hitlers („Geheimerlaß des Führers“) in den Fällen möglich, in denen nachweisbar die beiderseitige ernstliche Absicht bestand, die Ehe einzugehen, und diese Absicht bis zum Tod des gefallenen Soldaten fortbestand. Der Antrag der Petentin wurde jedoch abgelehnt, weil zum damaligen Zeitpunkt nicht feststand, daß ihr Verlobter tatsächlich gefallen war.

Im Jahr 1951, nachdem die offizielle Todesnachricht vorlag, beantragte die Petentin, die zwischenzeitlich im Wege der Namensänderung den Namen ihres Verlobten angenommen hatte, erneut die nachträgliche Eheschließung. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, da inzwischen „Stahlhelm-Ehen“ nicht mehr zulässig waren. Die Petentin wandte sich daraufhin an die Gerichte und später an den Bundeskanzler und an den Bundespräsidenten. Alle ihre Bemühungen blieben ohne Erfolg.

Auch der Ausschuß sah nach einer eingehenden Prüfung der Rechtslage und nach eingehenden Beratungen keine Möglichkeit, der Petentin zu helfen. In einem persönlichen Brief des Vorsitzenden wurde der Petentin das Bedauern aller Mitglieder des Ausschusses mitgeteilt. Auch der Petitionsausschuß habe nicht die Befugnis, sich über bestehende Gesetze hinwegzusetzen.

Er konnte daher dem Plenum des Deutschen Bundestages nur vorschlagen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.11 Der „ewige Student“ und der monatliche Scheck des Vaters

Die Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland werden an manchen Universitäten immer länger. Diese Entwicklung ist nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern belastet auch die Familien, weil die Eltern immer länger Unterhalt für ihre studierenden Kinder zahlen müssen.

In dieser Situation wandte sich ein Vater an den Petitionsausschuß mit der Forderung, eine gesetzliche Höchstdauer für elterliche Unterhaltsverpflichtungen gegenüber studierenden Kindern festzuschreiben. Während der Staat Studenten im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nur begrenzt für die Dauer der Regelstudienzeit fördere, gebe es — so der Vater — eine entsprechende Regelung für den elterlichen Unterhalt nicht. Dies sei ungerechtfertigt, da der Staat einerseits die Studierfreudigkeit der Jugend stark angeregt habe, andererseits aber den dadurch erforderlich gewordenen Ausbau der Studienmöglichkeiten unterlassen und damit die Verlängerung der Studienzeiten zu verantworten habe.

Der Ausschuß zeigte zwar viel Verständnis für den gebeutelten Vater, konnte jedoch seinen Wunsch nach einer gesetzlichen Höchstdauer für Unterhaltsleistungen nicht unterstützen. Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern eine angemessene Vorbildung zu einem Beruf zu ermöglichen. Was im Einzelfall unter Berücksichtigung der sozialen Stellung der Eltern einerseits, der Begabung und Fähigkeiten, des Leistungswillens und der Neigung der Kinder andererseits angemessen ist, kann nach der Überzeugung des Ausschusses nicht allgemein verbindlich durch Gesetz, sondern vielmehr — im Streitfall — nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles durch die hierfür zuständigen Gerichte entschieden werden. Der Ausschuß konnte dem Vater lediglich versichern, daß nach geltendem Recht die Eltern nicht verpflichtet sind, ihren Kindern auch noch ein Zweitstudium zu finanzieren. Eine gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung des Kindesunterhalts würde — so der Ausschuß — zu einer erheblichen Anzahl von Härtefällen führen, die ihrerseits wieder spezialgesetzlich geregelt werden müßten.

Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuß dem Plenum des Deutschen Bundestages nur empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.4.12 Soldaten wenden sich gegen den vorzeitigen Versorgungsausgleich

Das Pensionsalter für Soldaten der Bundeswehr ist aufgrund der besonderen Belastungen und Erfordernisse im Verhältnis zum allgemeinen Rentenalter äußerst niedrig. Es kann — je nach Dienstgrad und Verwendung — sogar unter 50 Jahren liegen. Das bedeutet, daß dieser Personenkreis früher als sonst im öffentlichen Dienst nicht mehr die vollständigen Bezüge erhält, sondern nur noch Versorgungsleistungen bezieht. Diese Versorgungsleistungen können empfindlich gekürzt werden, wenn im Anschluß an eine gescheiterte Ehe zugunsten des früheren Ehepartners der gesetzlich vorgeschriebene Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Die Rechtsfolgen des Versorgungsausgleichs werden dabei für die pensionierten Soldaten bereits zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob der berechnete Ehepartner zu dieser Zeit bereits Rentenleistungen bezieht oder nicht. Im Ergebnis bedeutet das für viele Soldaten, daß sie während einer relativ langen Pensionszeit mit relativ geringen Versorgungsbezügen auskommen müssen und oftmals darauf angewiesen sind, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen.

In dieser Situation wandten sich mehr als 540 Soldaten in Form einer Massenpetition an den Petitionsausschuß. Sie trugen vor, die derzeitige Regelung führe zu einer Bevorteilung der Rentenversicherungsträger, die vor dem Eintritt des Rentenalters des Ehepartners die entsprechenden Versorgungsbezüge vereinnahmen könnten.

Der Ausschuß zeigte Verständnis für die betroffenen Soldaten. Zwar bekräftigte er, daß die gesamte Regelung des Versorgungsausgleichs dem Grundsatz der „Kostenneutralität“ entsprechen müsse, d. h., daß nur

die Ehepartner, nicht aber die Allgemeinheit für die Folgen einer gescheiterten Ehe aufkommen müßten. Gleichzeitig empfahl er jedoch, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMJ — als Material zu überweisen, damit weiterhin nach Lösungen gesucht werde, die sowohl die Interessen der Geschiedenen als auch die der Versichertengemeinschaft angemessen berücksichtigten.

Der BMJ hat hierzu inzwischen mitgeteilt, daß seiner Meinung nach eine Änderung der derzeitigen Rechtslage für Soldaten nicht in Betracht komme. Dies würde zu einer Bevorzugung gegenüber allen anderen Frührentnern führen. Somit konnte in dieser Angelegenheit keine Hilfe für die Petenten erreicht werden.

2.5 Bundesminister der Finanzen (BMF)

Zum Geschäftsbereich des BMF gingen im Berichtsjahr 5 314 Eingaben und damit 2 378 mehr als im Jahr 1991 (2 936) ein.

Ausschlaggebend für diese Zunahme um über 80 v. H. waren Themen, die im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten standen. Hierzu gehörten ebenso wie im Vorjahr der Lastenausgleich, die Tätigkeit der Treuhandanstalt, Probleme im Zusammenhang mit der Währungsunion sowie die geforderte Umstellung von Reichsmarkguthaben. Zum Thema Lastenausgleich für die Vertriebenen in den neuen Bundesländern (vgl. 2.5.15) gingen dem Petitionsausschuß nahezu 4 000 Einzelangaben und damit im Bereich des BMF mit Abstand die meisten Petitionen zu.

Weitere Schwerpunkte bildeten das Einkommensteuerrecht, die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, das Versicherungs- und Kreditwesen sowie das Personalrecht des öffentlichen Dienstes im Bereich der Zollverwaltung.

Viele Petenten beklagten sich über die mangelnde Leistungsbereitschaft von privaten Versicherungen und über zu hohe Versicherungsbeiträge. Der Ausschuß kann im privaten Versicherungswesen nicht unmittelbar auf die Versicherungen einwirken. Es obliegt ihm nur zu prüfen, ob Aufsichtsmaßnahmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen angezeigt sind. In den meisten Fällen verhielten sich die Versicherer vertragsgerecht, so daß kein Anlaß für ein aufsichtsbehördliches Einschreiten bestand.

Eine Reihe von Petenten beschwerte sich über zu hohe Zinsforderungen von Kreditinstituten. Sie beantragten ferner die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen infolge von Zahlungsrückständen sowie die Erhebung von Gebühren. Wie im Versicherungswesen, so besteht auch im Kreditwesen für den Ausschuß keine Möglichkeit, auf die Kreditinstitute unmittelbar Einfluß zu nehmen. Der Ausschuß kann nur prüfen, ob Aufsichtsmaßnahmen nach dem Kreditwesengesetz geboten sind. In der Mehrzahl der Fälle bestand hierfür kein Anlaß.

2.5.1 Steuerliche Absetzbarkeit von Aus- und Weiterbildungskosten in einem nicht ausgeübten Beruf

Ein Petent beanstandete, daß Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung und die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag geltend gemacht werden können. Demgegenüber könnten Kosten der Fort- und Weiterbildung in einem ausgeübten Beruf unbegrenzt als Werbungskosten abgesetzt werden. Diese Regelung benachteilige vor allen Dingen Personen aus einkommensschwachen Verhältnissen.

Die begrenzte Absetzbarkeit von Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf ist durch Artikel 1 Nr. 1 des Steueränderungsgesetzes 1968 bis zu 900 DM (bei auswärtiger Unterbringung bis 1 200 DM) jährlich in das Einkommensteuergesetz eingefügt worden mit dem Ziel, die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern. Dieser erste Schritt ist vom Gesetzgeber in der nachfolgenden Zeit auf dem Gebiet des Steuerrechts nicht weiterverfolgt worden.

Aus den Stellungnahmen des BMF an den Petitionsausschuß wurde deutlich, daß auch derzeit von der Bundesregierung nicht erwogen wird, die vom Petenten geforderte Aufhebung der Unterscheidung zwischen Ausbildungs- und Fortbildungskosten vorzuschlagen. Bei den Berufsausbildungskosten fehle der unmittelbare Zusammenhang mit den aus der beruflichen Tätigkeit fließenden Einnahmen, während er bei den Berufsfortbildungskosten gegeben sei.

Der Ausschuß folgte dieser Einschätzung und war sich dabei bewußt, daß im Falle der Gleichsetzung von Berufsausbildungs- und Berufsfortbildungskosten wesentliche Kernelemente der Einkommenbesteuerung — nämlich die Unterscheidung zwischen Sonderausgaben und Werbungskosten sowie die Bindung der Werbungskosten an die Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen — aufgegeben würden und keine plausiblen Abgrenzungskriterien zu den Kosten der privaten Lebensführung mehr vorhanden wären. Zu berücksichtigen war nach Meinung des Ausschusses auch, daß mit der vom Petenten geforderten steuerrechtlichen Lösung eine Förderung der beruflichen Ausbildung und der Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf nur unzureichend bewirkt werden könne. Die Begünstigung im Rahmen der Einkommenbesteuerung würde nur jene relativ kleine Zahl von Auszubildenden erreichen, die bereits während ihrer Ausbildungszeit über nennenswerte Einkünfte verfügten oder die verheiratet seien und die Ausbildung von ihrem Ehepartner finanziert bekämen. Die breit angelegte Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf ist nach Auffassung des Ausschusses nur durch direkte Finanzhilfen, wie sie etwa im Berufsausbildungsförderungsgesetz vorgesehen sind, zu erreichen.

Bei allem Verständnis für das Anliegen des Petenten empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.2 Änderung eines Steuerbescheides nach Bestandskraft wegen Nichtberücksichtigung des sogenannten Baukindergeldes nach § 34f Einkommensteuergesetz

Ein Petent beanstandete, daß nicht in allen Bundesländern einheitlich die Regelung gelte, daß Baurechnungen auch nachträglich für die Gewährung von sogenanntem Baukindergeld von den Finanzämtern zu berücksichtigen seien. Sein Finanzamt weigere sich, für den 1986 erfolgten Ausbau des Dachbodens seines Hauses entsprechende Rechnungen zu berücksichtigen.

Hierzu teilte der vom Petitionsausschuß eingeschaltete BMF mit, alle obersten Finanzbehörden der Länder hätten sich bereits 1986 darauf verständigt, Steuerbescheide auch nach Bestandskraft noch zu ändern, wenn ein Steuerpflichtiger es aus Unkenntnis unterlassen habe, die für eine Steuerermäßigung nach § 34f des Einkommensteuergesetzes (Baukindergeld) erforderlichen Angaben zu machen und den entsprechenden Antrag zu stellen. Hieran sei auch das für den Petenten zuständige Finanzamt gebunden.

Aufgrund dieser für den Petenten günstigen Stellungnahme konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

2.5.3 Nachträgliche Erteilung von Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen für Umsatzsteuerzwecke

Ein Petent beschwerte sich, daß das Hauptzollamt Frankfurt/Oder im Jahr 1991 bei der Ausreise einer Bürgerin der damaligen Sowjetunion Bescheinigungen zur Erstattung der Mehrwertsteuer für in Deutschland gekaufte Waren nicht abgestempelt habe.

Er habe der Sowjetbürgerin den der Mehrwertsteuer entsprechenden Geldbetrag gegen Aushändigung der Bescheinigungen in der Erwartung ausbezahlt, daß er später unter Vorlage der abgestempelten Bescheinigungen bei den hiesigen Händlern diesen Betrag jeweils zurückerstattet bekomme. Als Rentner sei er dringend auf dieses Geld angewiesen. Der BMF habe ihm mitgeteilt, die Sowjetbürgerin müsse sich mit den Belegen an eine diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der damaligen Sowjetunion wenden. Die daraufhin eingeschaltete Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau habe verlangt, die Sowjetbürgerin müsse die Kaufbelege persönlich unter Vorlage des Passes bei der Botschaft vorlegen und zum Beweis für die tatsächlich erfolgte Ausfuhr die Gegenstände oder wenigstens die Gebrauchsanweisungen zur Glaubhaftmachung mitbringen. Darauf erklärte der Petent, dies sei für die in Nowosibirsk und damit etwa 3 000 Kilometer von Moskau entfernt wohnende Sowjetbürgerin angesichts der Reisekosten nicht zumutbar.

Der vom Petitionsausschuß eingeschaltete BMF hat die für das Hauptzollamt Frankfurt/Oder zuständige Oberfinanzdirektion Cottbus um Prüfung des Sachverhalts. Nach dieser Prüfung stand fest, daß fälschlich-

cherweise keine Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen erteilt worden waren. Das Hauptzollamt bestätigte nachträglich die Ausfuhr der Gegenstände, so daß sich der Petent nunmehr mit den Bescheinigungen an die verschiedenen Händler zwecks Erstattung eines Geldbetrages in Höhe der Mehrwertsteuer wenden konnte.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.5.4 Förderung des Einbaus eines Katalysators in ein Sonderkraftfahrzeug für den Transport von Behinderten

Eine Petentin beanstandete, daß sie für ihren mit einem Katalysator nachgerüsteten PKW nicht den Förderungsbetrag von 550 DM nach § 3g des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG) erhielt, weil das Fahrzeug wegen einer Rollstuhl-Hebevorrichtung von der Kfz-Zulassungsstelle als Sonderfahrzeug eingestuft worden war.

Die Petentin benötigt das Fahrzeug zur Beförderung ihres behinderten Pflegekindes. Im Kfz-Steuerbescheid wurde die Kfz-Steuer für das Sonderfahrzeug nach Gewicht und nicht nach Hubraum festgesetzt. Damit entfiel zugleich die Gewährung des Förderungsbetrages von 550 DM für den nachträglichen Einbau des Katalysators. Gegen diesen Bescheid legte die anwaltlich vertretene Petentin Einspruch ein, den sie später zurücknahm. Anschließend wandte sie sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte um Hilfe.

Der Ausschuß schaltete den BMF ein. Dieser teilte mit, daß das Finanzamt das Fahrzeug der Petentin wegen des Eintrags im Kfz-Schein irrtümlicherweise als Sonderkraftfahrzeug behandelt habe. Unter Berücksichtigung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 1983 handele es sich jedoch um einen PKW, der nach § 3g KraftStG den Anspruch auf den Förderungsbetrag von 550 DM begründe. Da die Petentin ihren Einspruch zurückgenommen hatte, zahlte das Finanzamt im Billigkeitswege den Betrag aus.

Somit konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

2.5.5 Erhebung eines Zinsabschlages durch Geldinstitute

Auf dem Gebiet des Steuerrechts gingen im letzten Quartal 1992 eine Reihe von Petitionen ein, die sich mit der Einführung der Regelungen des ab 1. Januar 1993 geltenden Zinsabschlaggesetzes befaßten. Die Anliegen der Petenten betrafen überwiegend die Durchführung des Freistellungsverfahrens.

Petenten, die sich darüber beklagten, daß für Gemeinschaftskonten — mit Ausnahme bei Ehegatten — kein Freistellungsauftrag erteilt werden konnte, wurde noch vor Jahresende vom BMF durch eine besondere Regelung für lose Personenzusammenschlüsse (z. B. Sportclubs, Schulklassen, Sportgruppen) geholfen. Nach dieser Regelung kann das Kreditinstitut vom Zinsabschlag Abstand nehmen, wenn

- das Konto neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthält, der auf den Personenzusammenschluß hinweist,
- die Kapitalerträge den Betrag von 20 DM, vervielfältigt mit der Anzahl der Mitglieder, höchstens jedoch 600 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- dem Kreditinstitut jeweils vor dem Zufluß der Kapitalerträge im Kalenderjahr die Anzahl der Mitglieder mitgeteilt wird.

Der BMF hat diese aus Vereinfachungsgründen geschaffene Regelung für nicht anwendbar erklärt auf Grundstückseigentümergeinschaften, Erbengemeinschaften, Wohnungseigentümergeinschaften und auf gemeinschaftliche Mietkautionenkonten.

Mit den weiteren Anliegen zum Zinsabschlaggesetz wird sich der Petitionsausschuß im Jahr 1993 befassen.

2.5.6 Leistungspflicht von Reisekrankenversicherungen

Ein Bürger forderte gesetzliche Regelungen in der Reisekrankenversicherung, um der „Geschäftsmacherei mit Kranken“ einen Riegel vorzuschieben.

Auf einer Reise mußte dem Petenten im Jahr 1988 in Thailand das Bein oberhalb des Knies amputiert werden. Er verlangte von zwei Reisekrankenversicherungen Erstattung der Krankenhauskosten, soweit sie nicht vom Versorgungsamt übernommen wurden. Ferner forderte er Erstattung der Flugkosten für seine Rückreise sowie Erstattung der Flug- und Aufenthaltskosten für seine Tochter, die nach Thailand gereist war, um ihm zu helfen.

Beide Reisekrankenversicherungen lehnten Leistungen unter Berufung auf die Versicherungsbedingungen ab. Die eine Versicherung argumentierte damit, daß es sich um ein „altes Leiden“ handele, das sich verschlimmert habe. Derartige Risiken seien in den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reisekrankenversicherung ausgeschlossen. Die andere Versicherung erstattete zwar „auf dem Kulanzwege“ die nicht vom Versorgungsamt übernommenen Krankenhauskosten in Höhe von 791,90 DM. Die Erstattung der übrigen Kosten lehnte sie jedoch mit der Begründung ab, bei dem Rückflug habe es sich nicht um einen medizinisch notwendigen und ärztlich angeordneten Rücktransport gehandelt.

In einer Anhörung erläuterte der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde lediglich prüfen könne, ob die Belange der Versicherten durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gewahrt seien. Es sei nicht Aufgabe der Versicherungsaufsicht, die bestmögliche Lösung zu erreichen und Streitigkeiten über die Eintritts- oder Leistungspflicht der Versicherungen zu entscheiden.

Der Petitionsausschuß vertrat hierzu die Auffassung, daß durch das Versicherungsaufsichtsgesetz die Aufsicht über die Versicherungsunternehmen hinrei-

chend gewährleistet ist. Er kam zu dem Ergebnis, daß die Versicherungen im vorliegenden Fall entsprechend den Vertragsbedingungen gehandelt hatten, so daß aufsichtliche Maßnahmen nicht geboten waren. Er empfahl deshalb, insoweit das Petitionsverfahren abzuschließen.

Jedoch beanstandete der Ausschuß, daß die Versicherungsbedingungen nicht immer klar verständlich formuliert seien und für den Verbraucher häufig nicht ersichtlich sei, in welchen Fällen Versicherungsschutz gewährt werde. Aus diesem Grunde hielt der Ausschuß es für angebracht, die Petition insoweit der Bundesregierung — dem BMF — als Material zu überweisen und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie in die Beratungen der Richtlinienvorschläge für die Direktversicherungen im EG-Bereich einbezogen wird.

2.5.7 Zahlung einer Ergänzungsbeihilfe durch die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes

Ein Petent bat um Unterstützung bei der Durchsetzung seines Leistungsanspruchs gegenüber der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes.

Seit 1988 erhielt der Petent eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Bereits 1982 hatte er aus gesundheitlichen Gründen seine Tätigkeit im Baugewerbe aufgeben müssen. Bis dahin hatte er 24 Jahre lang Beiträge an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gezahlt.

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes kann die Anwartschaft für die Gewährung von Kassenleistungen nur aufrechterhalten werden, wenn die behauptete Bauuntauglichkeit durch das Zeugnis eines beamteten Arztes nachgewiesen wurde. Einen solchen Nachweis hatte der Petent nicht vorgelegt.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßte Prüfung durch den BMF führte dazu, daß die Versorgungskasse nach Rückfrage beim zuständigen Rententräger nunmehr von einer 1982 einsetzenden Bauuntauglichkeit des Petenten ausgeht. Somit konnten die bis dahin im Baugewerbe erworbenen Anwartschaftszeiten aufrechterhalten werden.

Die Versorgungskasse gewährte daraufhin dem Petenten rückwirkend ab Oktober 1988 eine zusätzliche Ergänzungsbeihilfe zur Sozialversicherungsrente in Höhe von 110 DM monatlich. Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

2.5.8 Erlaß einer Darlehensforderung

Eine Petentin, die 1978 aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland zu ihrem bereits hier lebenden Ehemann übersiedelte, bat darum, nicht als Mitverpflichtete für ein von diesem im Jahr 1977 aufgenommenes Einrichtungsdarlehen mit einer Restforderung von rd. 1 700 DM in Anspruch genommen zu werden.

Die Petentin beantragte im Dezember 1978 ein zinsverbilligtes Einrichtungsdarlehen bei der Sparkasse der Stadt Berlin West, das zum Zeitpunkt der Eingabe (Juli 1991) bereits vollständig getilgt war. In diesem Zusammenhang unterschrieb sie einen bereits im Jahr 1977 von ihrem Ehemann gestellten Antrag auf Gewährung eines Einrichtungsdarlehens in Höhe von 5 000 DM. Durch diese Unterschrift wurde die Petentin nach den auf dem Antragsformular abgedruckten Bedingungen als Gesamtschuldnerin neben ihrem Ehemann aus dem Darlehensvertrag verpflichtet. Im Jahr 1984 wurde die Ehe geschieden. 1985 kündigte die Sparkasse das Darlehen wegen Leistungsverzuges und trat die Forderung im November 1987 an die Deutsche Ausgleichsbank ab. Zwei Jahre später, nachdem im Jahr 1988 der Ehemann verstorben war, forderte die Bank von der Petentin die Rückzahlung der Kapitalschuld nebst Zinsen und Kosten.

Die Petentin erklärte, sie habe damals — im Dezember 1978 — über keinerlei Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sei sich der Tragweite ihrer Unterschriftsleistung nicht bewußt gewesen. In den letzten zwölf Jahren sei sie neun Jahre arbeitslos gewesen und infolge erheblicher psychischer Belastungen in der Vergangenheit schwerbehindert. Sie leide an Depressionen und an psychosomatischen Beschwerden. Sie habe ihre in Warschau wohnhaft gewesene drogensüchtige Tochter, die im Dezember 1988 gestorben sei, zwölf Jahre lang unterstützen müssen. Im übrigen habe sie 1983 gegen ihren früheren Ehemann einen vollstreckbaren Titel in Höhe von 15 500 DM nebst Zinsen erwirkt, wobei dieser „keinen Pfennig“ an sie zurückgezahlt habe.

Der Petitionsausschuß erreichte, daß unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, die zur Mithaftung der Petentin geführt hatten, sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Gesundheitszustandes der Petentin auf die Darlehensrestforderung verzichtet wurde. Zwar hielt das vom Ausschuß eingeschaltete Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen das Verhalten der Deutschen Ausgleichsbank nicht für „offensichtlich unvertretbar“, so daß der Petentin nicht mit bankaufsichtlichen Mitteln geholfen werden konnte. Jedoch wurde die Petition als Antrag auf Erlaß der Darlehensforderung gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 der Bundeshaushaltsordnung gewertet. Hiernach kann der zuständige Bundesminister Ansprüche erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde. Der hier zuständige Bundesminister des Innern bejahte diese Voraussetzungen im Falle der Petentin, womit deren Anliegen entsprochen werden konnte.

2.5.9 Rückerstattung von Zinsen für einen vorzeitig zurückgezahlten Kredit

Ein Petent beschwerte sich über eine Bank, die für einen vorzeitig zurückgezahlten Kredit Zinsen bis zum vorgesehenen Ende der Laufzeit verlangte.

Im Mai 1990 nahm der Petent zur Finanzierung eines Kraftfahrzeuges bei einer Bank einen Kredit in Höhe von 11 300 DM mit einer Laufzeit von 60 Monaten und

einem Zinssatz von 0,5 v. H. p. M. auf. Die während dieser Zeit zu entrichtenden Zinsen beliefen sich auf 3 624,42 DM. Eine Sonderzahlung des Petenten im Oktober 1990 führte zu einer Zinsrückerstattung von 424,25 DM. Der Petent leistete abweichend von den festgelegten Terminen unregelmäßig Zahlungen, die nicht mit den vereinbarten Raten übereinstimmten und von ihm nicht als Sondertilgungen deklariert wurden. Im September 1991 wurde der Kredit zu Lasten eines Girokontos des Petenten bei einem anderen Kreditinstitut abgerechnet, ohne daß eine Zinsrückrechnung vorgenommen wurde.

Der Petitionsausschuß schaltete das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) als zuständige Aufsichtsbehörde ein. Das BAKred monierte die unterbliebene Zinsrückrechnung gegenüber der Bank und forderte diese auf, dafür Sorge zu tragen, daß auch bei ungewöhnlichem Zahlungsverhalten von Kunden eine situationsgerechte Abwicklung gewährleistet ist. Die daraufhin von der Bank entsprechend den einzelnen Zahlungen und Sonderleistungen und unter Berücksichtigung der ursprünglich vereinbarten Raten vorgenommene Neuberechnung der Zinsen ergab einen weiteren Zinsrückerstattungsbetrag von 2 667,93 DM.

Dieser Betrag wurde dem Petenten überwiesen, womit seinem Anliegen entsprochen werden konnte.

2.5.10 Bearbeitungsgebühr für Überweisungen aus dem Ausland

Ein Petent, der aus Frankreich eine Pension und eine geringe Zusatzpension erhält, beschwerte sich über die von einem deutschen Kreditinstitut erhobene Bearbeitungsgebühr für jeden Rentenüberweisungseingang in Höhe von 17 DM. Nach seiner Auffassung stellt dies im Ergebnis eine unbillige Rentenkürzung dar, für die es keine Berechtigung gebe.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, daß die von dem Kreditinstitut vorgenommene Berechnung von Entgelten im Auslandszahlungsverkehr, für die es keine besonderen gesetzlichen Vorschriften gibt, auf einer internationalen Bankusage beruht, die auch von der Rechtsprechung anerkannt worden ist. Den Aufsichtsbehörden, dem BMF und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen obliege es nicht, in privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Geldinstitut und einem Kunden einzugreifen.

Der BMF hatte dem Petenten den Rat erteilt, beim französischen Rententräger darauf hinzuwirken, daß die Pension in einer Summe überwiesen wird, und des weiteren zu prüfen, ob möglicherweise ein anderes Kreditinstitut günstigere Konditionen bei der Ausführung von Auslandsüberweisungen einräumt.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.11 Umstellung von Reichsmarkguthaben

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten ließ viele Bürger im alten Bundesgebiet auf eine Umstellung ihrer Reichsmarkguthaben bei Banken in der ehemaligen DDR hoffen, weshalb sich einige von ihnen an den Petitionsausschuß wandten.

Sie trugen vor, ihnen habe sich erst jetzt die Möglichkeit eröffnet, sich diesbezüglich an die Banken in den neuen Bundesländern zu wenden. Sie fühlten sich gegenüber den Bürgern der ehemaligen DDR, die die Möglichkeit zur Anmeldung der Umwertung ihrer Reichsmarkguthaben in der DDR gehabt hätten, in einer gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßenden Weise benachteiligt.

Nach den von der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone erlassenen Vorschriften konnten Reichsmarkguthaben im Verhältnis zehn zu eins umgewertet werden. Gemäß der Verordnung der DDR über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben mußten entsprechende Anträge bis zum 30. September 1952 gestellt werden. Nicht umgestellte Guthaben erloschen. Eine nachträgliche Umwertung war nicht mehr möglich, auch nicht im Wege einer Härterege lung. Wie im alten Bundesgebiet, so sollte auch in der ehemaligen DDR die Währungsumstellung endgültig zum Abschluß gebracht werden. Diese Rechtslage wurde durch den Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag) und den Einigungsvertrag nicht geändert.

Der Ausschuß hielt ein Wiederaufleben von Reichsmarkguthaben angesichts der Zielvorstellungen der Vertragsparteien des Staatsvertrages und des Einigungsvertrages für nicht angebracht. Fristenregelungen bei Währungsumstellungen seien im Hinblick auf die Wirtschaftskraft des entsprechenden Landes sinnvoll und sachgerecht. Dies gelte auch für die Umwertungsfrist (30. September 1952) in der genannten Verordnung der DDR. Von einem Bürger könne zudem verlangt werden, sich über Rechtsentwicklungen in den Gebieten zu informieren, in denen er vermeintliche Ansprüche zu haben glaube.

Gesetzliche Maßnahmen im Sinne des Anliegens der Petenten konnte der Ausschuß vor diesem Hintergrund nicht in Aussicht stellen. Er empfahl, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.12 Umstellung von Bargeldbeträgen

Einige Bürger aus den neuen Bundesländern baten um Umtausch von Bargeld der ehemaligen DDR, das sie im Nachlaß von Angehörigen oder im Zuge von Aufräumungsarbeiten gefunden hatten.

Ein Petent hatte im Jahr 1985 10 000 Mark als Geschenk von seinen Eltern bekommen und dann das Geld in einem Schiffsmodell eingelagert, um sich „eine gewisse Flexibilität für besondere Situationen“ zu erhalten. Erst im Februar 1991 entdeckte er den Geldbetrag wieder. Ein anderer Petent hatte im Juli

1991 2 300 Mark im Nachlaß seiner Schwiegermutter gefunden.

Der Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 sieht lediglich die Umstellung von Kontoguthaben vor. Die Umstellung dieser Guthaben konnte bis spätestens 30. November 1990 erfolgen. Durch die Beschränkung auf Kontoguthaben sollte die volle Transparenz der Währungsumstellung gesichert werden. Gleichzeitig sollten Spekulationen verhindert werden. Eine nachträgliche Eröffnung einer Umstellungsmöglichkeit von Bargeld würde nach Auffassung des Petitionsausschusses der Intention des Staatsvertrages zuwiderlaufen. Hierbei war sich der Ausschuß durchaus bewußt, daß diese Intention in Einzelfällen zu Härten führen könne.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.13 Anteilsrechte am Vermögen der ehemaligen DDR

Eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern aus den neuen Bundesländern forderte für die bei der Währungsumstellung durch das Umstellungsverhältnis zwei zu eins nominell reduzierten Sparguthaben Anteilsrechte am volkseigenen Vermögen der ehemaligen DDR. Begründet wurde die Forderung damit, daß die Ersparnisse hart erarbeitet worden seien. Um den Lebensstandard zu erhalten, reiche die Altersrente nicht aus, so daß man auf Sparguthaben angewiesen sei. Über die Anteilsrechte sei ein entsprechender Beleg auszustellen, damit die Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt ohne Schwierigkeiten geltend gemacht werden könnten.

Nach Artikel 25 Abs. 6 des Einigungsvertrages, § 5 Abs. 2 Treuhandgesetz und Artikel 10 Abs. 6 des Staatsvertrages über die Herstellung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion ist nach Möglichkeit vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den mit der Umstellung reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen der ehemaligen DDR eingeräumt wird. Dies kommt jedoch nach den angeführten Vorschriften erst dann in Betracht, wenn das Vermögen nach erfolgter Bestandsaufnahme und Feststellung seiner Ertragsfähigkeit zunächst vorrangig zur Strukturanpassung der Wirtschaft und für Sanierungsmaßnahmen des Staatshaushaltes eingesetzt worden ist.

In einem Gesetzentwurf forderte die Gruppe der PDS/Linke Liste, daß noch vor einer abschließenden Bestandsaufnahme Sparern älterer Jahrgänge und Invalidenrentnern ihre reduzierten Sparbeträge teilweise erstattet werden. Die Beratung in den Fachausschüssen ergab, daß die Schäden der 40jährigen Planwirtschaft der DDR größer sind als zunächst angenommen wurde. Es wurde ferner festgestellt, daß das Vermögen der Treuhandanstalt nicht ausreichen

wird, diese Schäden im Rahmen der Strukturanpassung der Wirtschaft zu beheben.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse kam der Petitionsausschuß zu dem Ergebnis, daß der Substanzwert und die Ertragsfähigkeit des ehemaligen volkseigenen Vermögens erheblich überschätzt wurde. Die Mehrzahl der Unternehmen der ehemaligen DDR ist technisch veraltet und daher nicht mehr wettbewerbsfähig. Der Ausschuß hielt es für unwahrscheinlich, daß die Privatisierung des ehemaligen volkseigenen Vermögens mit Überschüssen abschließt. Dies wurde durch die zwischenzeitlich vorgelegte D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990, die ein hohes Defizit ausweist, bestätigt. Der Ausschuß sah jedenfalls keine Möglichkeit, ein verbrieftes Anteilsrecht für Sparer zu finanzieren.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.14 Tilgung von Anteilsrechten an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe

Für Reichsmarkguthaben bei Banken in den neuen Bundesländern wurden nach fristgerechter Antragstellung bis zum 30. September 1992 und nach erfolgter Umstellung Anteilsrechte an einer Altguthaben-Ablösungs-Anleihe begründet. Die Ansprüche aus den Anteilsrechten von Berechtigten mit Wohnsitz außerhalb der DDR wurden gesperrt.

Entsprechend den im Staatsvertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 übernommenen Verpflichtungen hob die DDR mit der Verordnung über die Tilgung der Anteilsrechte von Inhabern mit Wohnsitz außerhalb der DDR an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe vom 27. Juni 1990 das Ruhen der Ansprüche aus den Anteilsrechten auf. Die Frist für eine Anmeldung der Ansprüche, die zunächst auf den 31. Dezember 1990 festgelegt worden war, wurde durch eine Änderung der Verordnung bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger beschwerten sich darüber, daß ihre bei der für die Abwicklung der Anteilsrechte zuständigen Staatsbank Berlin gestellten Anfragen, ob ein Anteilsrecht registriert sei, sowie ihre Anträge auf Tilgung der Anteilsrechte schleppend bearbeitet würden.

Die vom Petitionsausschuß veranlaßte Prüfung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) ergab, daß bei der Staatsbank Berlin mehrere hunderttausend Anträge vorlagen. In den meisten Fällen war aufgrund unvollständig eingereicherter Unterlagen noch zusätzlicher Schriftwechsel erforderlich, der in Einzelfällen zu noch längeren Wartezeiten führte.

Manche Petenten zeigten für diese Situation Verständnis. In zahlreichen Fällen konnte die Auszahlung der Abgeltungsbeträge innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erreicht werden.

2.5.15 Lastenausgleich für Bürger aus den neuen Bundesländern

Wie im vergangenen Jahr erhielt der Petitionsausschuß auch 1992 Hunderte Eingaben von Vertriebenen aus den deutschen Ostgebieten, die ihren Wohnsitz nach 1945 im Gebiet der ehemaligen DDR genommen hatten. Mit den Petitionen wurde die Gewährung von Lastenausgleich für Bürger der ehemaligen DDR und deren Erben verlangt, die infolge von Vertreibungen aus den früheren deutschen Ostgebieten (u. a. aus Schlesien, Pommern, Ostpreußen, dem Sudetenland) Haus-, Betriebs- und Grundeigentum zurücklassen mußten und dabei materielle und immaterielle Verluste erlitten. Dabei bezogen sich die Petenten oftmals auf Presseberichte, nach denen den Vertriebenen in den neuen Ländern eine einmalige Pauschalzahlung von 4 000 DM gewährt werden soll, und beantragten deren Auszahlung.

Die Petenten aus der ehemaligen DDR fühlten sich gegenüber den übrigen Bürgern und den Übersiedlern, die nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes Entschädigungsleistungen erhalten hatten, benachteiligt. Nach Auffassung der Petenten dürfen ihnen keine Nachteile daraus erwachsen, daß sie nach der Vertreibung aus ihrer Heimat im Gebiet der ehemaligen DDR ihren Wohnsitz genommen hatten. In ihren Zuschriften sprachen sie sich zum überwiegenden Teil für die „4 000 DM-Regelung“ aus, von der sie gelesen oder gehört hatten. Andere wandten sich dagegen und baten um Lastenausgleich in einer Höhe, wie er in den alten Bundesländern gezahlt wurde. In zahlreichen Zuschriften wurde verlangt, die von der Bundesregierung in Erwägung gezogene Einmalzahlung nicht erst — wie teilweise berichtet worden war — im Jahr 2000 vorzunehmen.

Der Ausschuß hatte Verständnis für die Anliegen der Petenten und kam zu dem Ergebnis, daß die Frage des Lastenausgleichs für die Bürger der neuen Bundesländer einer sorgfältigen Prüfung bedürfe. Er interpretierte die eingereichten Leistungsanträge entsprechend der Interessenlage der Petenten als Bitten zur Gesetzgebung dergestalt, daß die noch fehlende Rechtsgrundlage für eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von 4 000 DM geschaffen werden möge.

Auf seine Empfehlung hin beschloß der Deutsche Bundestag, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMF und dem Bundesminister des Innern — als Material zu überweisen, damit sie bei der Vorbereitung des entsprechenden Gesetzentwurfes in die Überlegungen einbezogen werden könne. Ferner beschloß er, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.5.16 Erlaß einer Darlehensrestforderung

Ein Ehepaar bat den Petitionsausschuß, sich beim Bundesausgleichsamt (BAA) für den Erlaß einer Darlehensrestforderung in Höhe von 42 535,62 DM einzusetzen.

Die Petenten erhielten nach Ihrer Flucht aus der DDR im August 1961 mit Bescheid vom Juli 1963 ein Lastenausgleichsdarlehen in Höhe von 40 000 DM zum Aufbau einer neuen Existenz. Sie trugen vor, sie hätten das Darlehen zum Kauf einer Gaststätte in Hamburg eingesetzt, zumal sie vorher in der DDR bereits ein FDGB-Heim geleitet hätten. An die Gaststätte sei eine Mietwohnung angeschlossen gewesen, in der sie mit ihren beiden Kindern gewohnt hätten. Nachdem der — zunächst gute — Umsatz aus dem Betrieb der Gaststätte gesunken und der Hauswirt sie gleichzeitig mit Mieterhöhungen konfrontiert habe, seien sie in Mietrückstand gekommen. Schließlich sei eine Zwangsäumung erfolgt. Der Ehemann sei ab 1977 schwer erkrankt und zum Pflegefall geworden. Er sei zu 100 v. H. schwerbeschädigt. Die Ehefrau habe keine Berufstätigkeit mehr ausüben können. Die niedrigen Rentenbezüge seit 1984 hätten keine gewissenhafte Rückzahlung des Darlehens mehr zugelassen.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, daß das Darlehen im Februar 1966 wegen Leistungsverzuges gekündigt und im Dezember 1971 an den sogenannten Ausgleichsfonds abgetreten worden war. Im Februar 1974 war mit dem Ehepaar eine Abzahlungsvereinbarung getroffen worden. Hiernach waren monatliche Raten in Höhe von zunächst 200 DM zu leisten, die vorrangig auf die Kapitalrestforderung anzurechnen waren. Im November 1981 hatte das BAA wegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Darlehensrestforderung einschließlich Zinsen befristet niedergeschlagen. Nach einer vorübergehenden Verbesserung der wirtschaftlichen Situation waren ab Dezember 1984 monatliche Raten in Höhe von 65 DM zu zahlen. Einen im März 1991 gestellten Erlaßantrag hatte das BAA abgelehnt.

Der Ausschuß setzte sich beim BAA für eine sozialverträgliche Lösung ein. Im Ergebnis dessen konnte nach erneuter Prüfung aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes des Mannes sowie der finanziellen Verhältnisse des Ehepaares dem Antrag auf Erlaß der gesamten Darlehensrestforderung einschließlich Zinsen entsprochen werden.

2.5.17 Härteleistungen für Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen

Der Petitionsausschuß ist seit Jahren mit Anliegen zur Wiedergutmachung von nationalsozialistischem Unrecht befaßt. Im Berichtsjahr behandelte er eine Vielzahl von Petitionen zu dieser Thematik, die teilweise durch Unterschriftenlisten unterstützt wurden, abschließend.

Juden, Sinti, Roma, Kommunisten, Homosexuelle, Zwangssterilisierte, Überlebende von Euthanasieaktionen, Konzentrationslagern und Menschenversuchen baten um Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung, die über die bereits bestehenden Rechtsvorschriften hinausgehen sollte. Ihre Anliegen wurden auch von Dritten, u. a. von Interessenverbänden, unterstützt. Es wurde ferner gefordert, die Zwangssterilisierung und die Tötung aus Gründen psychischer

und geistiger Behinderung als Verfolgung im Sinne von § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anzuerkennen, den Widerstandskämpfern eine Ehrenrente zu zahlen sowie das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 und die hiernach ergangenen Entscheidungen für nichtig zu erklären.

Der Ausschuß nahm mit großer Anteilnahme die ihm vorgetragenen menschlichen Schicksale zur Kenntnis. Er brachte zum Ausdruck, daß der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung sich stets der historischen Verantwortung für die menschenverachtenden NS-Gewalttaten und deren Folgen gestellt haben. Er führte aus: Als Zeichen des ernsthaften Willens und des Bemühens, die erlittenen Schäden, vor allem besondere Härten, zu mildern, waren die Wiedergutmachungsgesetze (Bundesentschädigungsgesetz, Allgemeines Kriegsfolgengesetz — AKG) erlassen sowie Härtefonds für jüdische und nichtjüdische Verfolgte geschaffen worden. Da aufgrund dieser Regelungen jedoch manche Härtefälle nicht erfaßt wurden, erließ die Bundesregierung auf Ersuchen des Deutschen Bundestages am 7. März 1988 Richtlinien über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, die zwischenzeitlich zugunsten der NS-Opfer weiter verbessert wurden.

Der Ausschuß ging davon aus, daß damit einem größeren Kreis von Betroffenen, u. a. auch Widerstandskämpfern, finanzielle Leistungen zukommen. Auf seine Empfehlung wurde die Bundesregierung gebeten, mit Nachdruck für eine zügige Durchführung der Härterichtlinien zu sorgen und eine Fortschreibung der Richtlinien zu prüfen, um den Belangen der Betroffenen gerecht zu werden. In diesem Sinne wurde beschlossen, die Petitionen, mit denen weitergehende Entschädigungsleistungen gefordert wurden, der Bundesregierung — dem BMF — als Material zu überweisen, damit sie in weitere Überlegungen und Initiativen einbezogen werden könnten. Ferner wurden diese Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, damit sie in deren parlamentarischer Tätigkeit im Unterausschuß „Wiedergutmachung“ des Innenausschusses berücksichtigt werden könnten.

Eine Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes im Sinne des Anliegens einiger Petenten konnte der Petitionsausschuß nicht befürworten, da er keine weitergehenden gesetzlichen Entschädigungsregelungen für erforderlich hielt. Für Widerstandskämpfer müsse eine dem jeweiligen Einzelfall gerecht werdende Entscheidung nach den Härtefallrichtlinien getroffen werden. Hinsichtlich der Forderung, die Zwangssterilisierung und die Tötung aus Gründen psychischer und geistiger Behinderung während der NS-Zeit als Verfolgung im Sinne des § 1 BEG anzuerkennen, wies der Ausschuß auf das als „BEG-Schlufgesetz“ bezeichnete „Zweite Gesetz des Bundesentschädigungsgesetzes“ vom 14. September 1965 hin, das den endgültigen Abschluß der Gesetzgebung auf diesem Gebiet bilden sollte.

Mit dem Antrag, das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses für nichtig zu erklären, hatte sich

bereits der Rechtsausschuß befaßt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen lehnte er den Antrag zwar ab. Auf seine Empfehlung hin stellte der Deutsche Bundestag jedoch fest, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen und auf der Grundlage dieses Gesetzes durchgeführten Zwangssterilisierungen nationalsozialistisches Unrecht sind. Der Petitionsausschuß teilte diese Auffassung und empfahl, die Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

Die Bundesregierung berichtete zu den ihr als Material überwiesenen Petitionen, daß sich die Richtlinien der Bundesregierung für Verfolgte nichtjüdischer Abstammung bewährt hätten. Bei der Bewilligung einmaliger oder laufender Beihilfen würden zugunsten der Verfolgten die Richtlinien bis an die Grenzen des rechtlich Möglichen ausgeschöpft. Zudem werde die Bundesregierung der Conference on Jewish Claims against Germany, der die Durchführung der „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten im Einzelfall im Rahmen der Wiedergutmachung“ vom 3. Oktober 1980 obliegt, auf der Grundlage einer Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag einen namhaften Betrag für eine zusätzliche Fondslösung zur Verfügung stellen. Für eine Änderung oder Ergänzung der Härterichtlinien sah die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf.

2.5.18 Mangelhafte Unterstützung durch das Bundesvermögensamt in einem Versicherungsfall

Ein Pächter eines bundeseigenen landwirtschaftlichen Gebäudes bat den Petitionsausschuß darum, ihn bei seiner Forderung nach Schadensersatz gegenüber dem Bundesvermögensamt (BVA) zu unterstützen.

Der Petent hatte im Jahr 1974 einen Pachtvertrag mit dem BVA abgeschlossen und das Gebäude — wie ihm vom BVA vorgegeben — mit einer Summe von 120 000 DM versichert. Tatsächlich hätte die Versicherungssumme etwa 375 000 DM betragen müssen. Durch Brandstiftung eines Nachbarn war das Anwesen im Jahr 1980 fast vollständig niedergebrannt. Der Petent trug vor, wegen der Unterversicherung sei ihm ein Schaden entstanden. Dieser belaufe sich auf insgesamt ca. 30 000 DM. Auch habe ihn das BVA — obwohl das Gebäude dem Bund gehöre — in sämtlichen Fragen vor Gericht im Stich gelassen und ihn in einen Prozeß gedrängt, obwohl er nicht klagebefugt gewesen sei.

Im Verlaufe der Prüfung der Angelegenheit durch den Ausschuß stellte sich heraus, daß tatsächlich eine rechtlich komplizierte Situation entstanden war. Die zuständige Bundesvermögensverwaltung hatte nach den Ermittlungen des Ausschusses nicht sorgfältig genug den bestehenden Versicherungsvertrag des Petenten geprüft und ihn bei der rechtlichen Abwicklung des Schadens nicht in ausreichendem Maße unterstützt.

Der Ausschuß hielt eine Verletzung der Sorgfaltspflichten durch das BVA bei der Abwicklung des durch Brandstiftung verursachten Schadens für gege-

ben. Das BVA sei seiner Pflicht, bei der Schadensabwicklung engen Kontakt zum Petenten zu halten, und diesen — gerade in solch komplizierten Rechtsfragen — zu beraten und im eigenen Interesse das weitere Vorgehen abzustimmen, nur ungenügend gerecht geworden.

Auf Empfehlung des Ausschusses übewies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung mit der Aufforderung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Im Ergebnis konnte erreicht werden, daß dem Petenten vom BMF ein pauschalierter Ausgleichsbetrag in Höhe von 6 000 DM gewährt wurde.

2.5.19 Vorzeitige Auflösung von Mietverhältnissen mit den Stationierungsstreitkräften

Ein 73 Jahre alter Petent, der Eigentümer zweier Wohnungen in Paderborn ist, wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, ihn gegenüber dem Bundesvermögensamt zu unterstützen.

Der Bund hatte seine zwei Wohnungen auf Rechnung der britischen Streitkräfte zur Unterbringung ihrer Angehörigen angemietet. Das Mietverhältnis lief auf unbestimmte Zeit, wobei der Mietzins 494 DM je Wohnung betrug. Der Petent, der sich inzwischen in einer finanziellen Notsituation befand, wollte das Mietverhältnis lösen, um die Wohnungen günstig verkaufen zu können. Er hoffte darauf, daß die britischen Streitkräfte aufgrund der politischen Entspannung seine Wohnung in Kürze räumen würden.

Der Ausschuß schaltete den BMF ein. Dieser wies darauf hin, daß der Petent bei der Vereinbarung des Mietzinses hätte wissen müssen, daß die Erträge die Belastungen nicht deckten. Gleichwohl wirkte er bei den britischen Streitkräften darauf hin, das Mietverhältnis einvernehmlich aufzulösen. Diese erklärten sich schließlich zu einer Rückgabe der Wohnungen zum 31. August 1992 bereit.

Dem Petenten konnte somit geholfen werden.

2.5.20 Abordnung und Versetzung von Zollbeamten

Im Jahr 1992 wandten sich erneut zahlreiche Beamte, deren Dienststellen aufgrund des Wegfalls der innerdeutschen Grenze aufgelöst wurden, gegen ihre Abordnung bzw. Versetzung an einen heimatfernen Dienstort.

Als besondere Härtegründe machten sie die Schulpflichtigkeit und die Ausbildung ihrer Kinder, die Berufstätigkeit der Ehefrau, die Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen sowie hohe finanzielle Belastungen durch ein Eigenheim geltend. Nur schwerwiegende soziale Härtegründe konnten im Einzelfall eine heimatferne Verwendung, wie etwa an der Grenze zur CSFR, verhindern.

In einer Anhörung informierte sich der Petitionsausschuß über die Versetzungspraxis der Zollverwaltung. Ein Regierungsvertreter erläuterte die Kriterien, die in Absprache mit der Personalvertretung bei der Aus-

wahl für eine heimatnahe Verwendung entscheidend waren, sowie deren Reihenfolge.

An erster Stelle wurde insoweit das Vorhandensein eines pflegebedürftigen, schwerwiegend erkrankten nahen Angehörigen genannt. Dem folgte das Bestehen einer kinderreichen Familie. Eine enge Bindung an den Wohnort wurde auch wegen schulpflichtiger Kinder an weiterführenden Schulen, unter bestimmten Voraussetzungen auch bei im Studium befindlichen Kindern, angenommen. Weiterhin fand ein mit einem Leibgedinge belastetes Haus- und Wohneigentum des Beamten Berücksichtigung. An nächster Stelle wurden als Kriterien eine Berufstätigkeit der Ehefrau und eine Schwerbehinderung des Beamten angeführt. Schließlich hatten das Dienst- und Lebensalter des Beamten und das mit finanziellen Belastungen verbundene Grundeigentum bei der Auswahl für eine heimatnahe Verwendung Bedeutung.

Der Ausschuß gelangte zu der Überzeugung, daß die Zollverwaltung bemüht gewesen war, unter Beachtung des dienstlichen Interesses die Personalentscheidungen so sozialverträglich wie möglich zu gestalten. Er war sich bewußt, daß es im heimatnahen Raum jeweils nur für eine geringe Anzahl von Beamten Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten gab. Aus diesem Grunde mußte einigen Zollbeamten, die im Vergleich zu ihren Kollegen nicht so schwerwiegende soziale Härtegründe geltend machen konnten, eine heimatferne Versetzung zugemutet werden.

Die jeweiligen Petitionsverfahren wurden auf Empfehlung des Ausschusses abgeschlossen.

2.5.21 Versetzungsgesuch eines Zollbeamten

Der Petent, ein Zollbeamter im Bezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, beschwerte sich über die Ablehnung seines Versetzungsgesuchs in den Bezirk der Oberfinanzdirektion Hannover. Er beanstandete, daß sich sein Dienstherr nicht hinreichend mit seiner Lage und den individuellen persönlichen Versetzungsgründen auseinandergesetzt habe.

Die Ehefrau des Petenten, eine Lehrerin, hatte nach Beendigung ihrer Lehramtsausbildung im Juni 1990 wegen ihrer Fächerkombination keine Anstellung in Nordrhein-Westfalen gefunden und mußte sich in Niedersachsen bewerben, wo sie ab Februar 1991 angestellt wurde. Die Eheleute verlegten daraufhin ihren Wohnsitz nach Niedersachsen und erwarben dort ein Haus.

Der Petent trug vor, er habe in der Nähe seines Beschäftigungsortes Geldern ein Zimmer gemietet und fahre an dienstfreien Tagen ein- bis zweimal in der Woche nach Hause. Die ablehnende Entscheidung der Oberfinanzdirektion Hannover laufe darauf hinaus, daß entweder er oder seine Frau den Beruf aufgeben müßte, um gemeinsam wohnen zu können. Wenn für einen Großteil der Zollbeamten, die vom Wegfall der innerdeutschen Grenze betroffen seien, eine Lösung innerhalb des Oberfinanzbezirks Hannover gefunden worden sei, so sei es auch in seinem speziellen Fall gerechtfertigt, für ihn eine Verwendung im Oberfinanzbezirk Hannover zu finden.

Der Petitionsausschuß hielt den Vorwurf des Petenten, sein Dienstherr habe sich nicht hinreichend mit seinem Versetzungsgesuch auseinandergesetzt, für berechtigt, da dem Petenten nicht im einzelnen mitgeteilt worden war, warum er nicht zu der Dienststelle versetzt werden konnte, zu der er versetzt werden wollte. Erst in einer Stellungnahme des BMF an den Ausschuß wurden die Ablehnungsgründe hinreichend erläutert. Da die Behandlung des Versetzungsgesuchs des Petenten Anlaß zu Kritik gab, empfahl der Ausschuß insoweit, die Petition der Bundesregierung — dem BMF — zu überweisen, um auf die kritischen Anmerkungen des Ausschusses hinzuweisen.

Obwohl der Ausschuß grundsätzlich Verständnis für den Versetzungswunsch des Petenten hatte, vermochte er die ablehnende Entscheidung der Zollverwaltung im Ergebnis nicht zu beanstanden. Im Zuge der Binnenmarktentwicklung gebe es im Oberfinanzbezirk Hannover nur noch wenige dauerhafte Versetzungsmöglichkeiten, die für Beamte mit besonders schwerwiegenden familiären und sozialen Gründen vorgesehen seien. Insoweit empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Deutsche Bundestag folgte der Beschlußempfehlung in beiden Punkten.

2.6 Bundesminister für Wirtschaft (BMWi)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMWi ging mit 127 Eingaben gegenüber dem Vorjahr (207) stark zurück.

Im Vordergrund standen Eingaben zur Energiewirtschaft, z. B. Vorschläge zur Einsparung von Energie, Petitionen zum Verbraucherschutz, zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung und zu verschiedenen wirtschaftlichen Problemen in den neuen Bundesländern. Eine Reihe von Eingaben betraf auch den Export von Rüstungsgütern.

Beteiligung am Vermögen von Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) der ehemaligen DDR wurden nach der Einheit Deutschlands aufgelöst oder in andere Gesellschaftsformen überführt. Die Verordnung über die Gründung, Tätigkeit und Umwandlung von PGH vom 8. März 1990 (PGH-Verordnung) sieht vor, daß im Falle der Umwandlung der in den unteilbaren Fonds gesammelte Vermögenszuwachs anteilig den Mitgliedern als den Trägern der neuen Gesellschaft zugewiesen wird. Allerdings können PGH-Mitglieder, die nicht in die neue Gesellschaftsform eintreten, die Auszahlung erst nach Tilgung der Verbindlichkeiten der PGH erhalten.

Hierüber beschwerten sich ausscheidende und bereits früher ausgeschiedene PGH-Mitglieder. Sie machten geltend, sie würden gegenüber den in der PGH verbliebenen Mitgliedern benachteiligt. Deren Anteile fielen höher aus, als sie ihnen nach ihren Leistungen zustünden. Die vorher Ausgeschiedenen würden

um ihren Anteil enteignet. Sie forderten deshalb, die PGH-Verordnung dergestalt zu ändern, daß sie am Betriebsvermögen beteiligt werden.

Der Bundesminister der Justiz und der BMWi wiesen in ihren Stellungnahmen auf Schwierigkeiten bei einer Erweiterung des Berechtigtenkreises hin. So müßten sämtliche ehemalige Mitglieder der Jahrzehnte bestehenden PGH und deren Erben berücksichtigt werden. Eine Begrenzung sei mehr oder weniger willkürlich. Praktische Schwierigkeiten bei der Feststellung der Berechtigung würden die Umwandlung verzögern oder gar unmöglich machen. Soweit Umwandlungen bereits vollzogen seien, würde eine Erweiterung des Berechtigtenkreises ein Eingreifen in die Rechte der begünstigten Mitglieder bedeuten. Eine Unterscheidung zwischen Mitgliedern, die aus Altersgründen, wegen Invalidität oder aus anderen Gründen aus einer PGH ausgeschieden seien — wie von den Petenten gefordert — sei kaum praktikabel und rechtlich bedenklich.

Diesen Ausführungen schloß sich der Petitionsausschuß an und hielt deshalb eine Änderung der PGH-Verordnung für nicht geboten. Eine Beteiligung von ehemaligen PGH-Mitgliedern an dem PGH-Vermögen und dem Vermögenszuwachs könnte nach seiner Auffassung nur aufgrund eines freiwilligen Beschlusses der Mitgliederversammlung verwirklicht werden.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BML stieg im Berichtsjahr mit 302 gegenüber 223 im Jahr 1991 erneut, jedoch in wesentlich geringerem Umfang als im Vorjahr (223 gegenüber 89 Eingaben im Jahr 1990).

Dabei stabilisierte sich der Anteil der Petitionen zum Komplex des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zunächst und ging gegen Ende des Berichtszeitraums zurück. Im Bereich des Tierschutzes war dagegen im Zusammenhang mit einer Bundesratsinitiative zur Novellierung des Tierschutzgesetzes eine Zunahme der Zahl der Eingaben zu verzeichnen. Bedeutung hatten daneben nach wie vor Fragen der landwirtschaftlichen Marktordnungen der Europäischen Gemeinschaft.

2.7.1 Umstrukturierung der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet

Gegen die Novelle zum Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 3. Juli 1991 (LwAnpG) wandten sich mehrere Petenten aus den neuen Bundesländern mit gleichlautenden Eingaben. Aufgrund der in § 3a LwAnpG vorgesehenen persönlichen Haftung der Vorstände landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) befürchteten sie, daß LPG-Vor-

standsmitglieder sich massenhaft ihrer Verantwortung entzögen. Die Abfindungsmöglichkeit für ausscheidende LPG-Mitglieder gemäß den §§ 42, 44 ff. LwAnpG führe zu einer Austrittswelle und damit zum Ruin für die Landwirtschaft in den neuen Ländern.

Diese Bedenken hielt der Petitionsausschuß nicht für begründet. Die Regelung des § 3 a LwAnpG über die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder entspricht dem § 34 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes und war nach Ansicht des Ausschusses erforderlich, um Verstößen gegen das geltende Recht entgegenzuwirken.

Die Regelungen in den §§ 44 ff. LwAnpG stellen nach Auffassung des Ausschusses eine Kompromißlösung dar, die einen Ausgleich herstellt zwischen den Interessen derjenigen, die die LPG erhalten und in veränderter Rechtsform fortführen wollen, und den Interessen derjenigen, die über ihr — unter Umständen zwangsweise in die LPG eingebrachtes — Kapital nunmehr frei verfügen wollen. Leitgedanke dieses Kompromisses sei auch, die Landwirtschaft insgesamt zu schützen und zu fördern.

Den Interessen der LPG und den strukturellen Bedürfnissen der Landwirtschaft trägt das Gesetz nach Ansicht des Ausschusses durch eine ausführliche Staffelung nach der Art der zu berücksichtigenden Beiträge (§ 44) sowie durch die vorrangige Behandlung derjenigen, die sich in der Landwirtschaft selbstständig machen wollen (§ 49), Rechnung.

Der Ausschuß wies zudem darauf hin, daß das Landwirtschaftsanpassungsgesetz weder ein Entschädigungsgesetz zur vollständigen Rückgängigmachung sozialistischen Unrechts sei, noch die fundamentalen Strukturängel der ostdeutschen Landwirtschaft von einem Tag auf den anderen beseitigen könne. Er war der Auffassung, daß es seiner Zielsetzung gerecht werde.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.7.2 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Mehrere Petenten, darunter ein Verband von Landwirten und Grundeigentümern, beanstandeten die Regelung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), wonach vor dem 16. März 1990 ausgeschiedenen Mitgliedern von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) und deren Erben lediglich ein Anspruch auf Rückgewähr des Wertes der eingebrachten Inventarbeiträge zustehe (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 LwAnpG), nicht jedoch die darüber hinausgehenden Abfindungsansprüche (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LwAnpG). Diese Regelung sei verfassungswidrig.

Der Petitionsausschuß hielt die im Landwirtschaftsanpassungsgesetz getroffenen Bestimmungen für einen tragfähigen Kompromiß zwischen den ausscheidungswilligen Mitgliedern einer LPG und denjenigen

Mitgliedern, die die Landwirtschaft weiterbetreiben wollen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Petenten teilte der Ausschuß nicht. Einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes konnte er nicht erkennen. Selbst die Möglichkeit der Rückgewähr von Inventarbeiträgen, die nach früherem DDR-Recht nicht vorgesehen gewesen sei, sei erst durch das Landwirtschaftsanpassungsgesetz der DDR vom 29. Juni 1990 für nach dem 15. März 1990 ausgeschiedene bzw. ausscheidende Mitglieder geschaffen worden. Eine Beeinträchtigung der Rechtsposition vorher ausgeschiedener Mitglieder und deren Erben sei daher nicht ersichtlich.

Aber auch unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes liege — so der Ausschuß — kein Verstoß gegen das Grundgesetz vor.

Da die Mitglieder erst mit Inkrafttreten des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes tatsächlich am Vermögen der LPG beteiligt worden seien, könnten über eine Rückgewähr der eingebrachten Inventarbeiträge hinausgehende Ansprüche, die einen konkreten Verteilungsschlüssel für das LPG-Vermögen enthielten, nur solchen Mitgliedern gewährt werden, die zu diesem Zeitpunkt noch Mitglieder seien. Lediglich die besondere Situation von Mitgliedern, die zwischen dem 15. März 1990 und dem Inkrafttreten des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ausgeschieden seien, rechtfertige die abweichende Regelung für diesen Zeitraum.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA)

Zum Geschäftsbereich des BMA gingen 5 043 Eingaben gegenüber 3 606 im Vorjahr ein. Damit stieg die Zahl der Eingaben in diesem Geschäftsbereich um 41,2 v. H. an. Den Bereich „Sozialordnung“ betrafen 3 887, den Bereich „Arbeitsverwaltung“ 1 206 Petitionen.

2.8.1 Sozialordnung

Die Eingaben zur Sozialversicherung betrafen hauptsächlich den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Ein Schwerpunkt war dabei die Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Darüber hinaus befaßten sich zahlreiche Eingaben mit der Anrechnung von beitragslosen Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten) vor allem im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz 1992, das zum 1. Januar 1992 in Kraft getreten ist. Insbesondere wurde gefordert, die mit dem Rentenreformgesetz 1992 verbesserte Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung sowie Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Personen auch auf Zeiten der Kindererziehung und Pflege vor dem 1. Januar 1992 anzuwenden. Auch wurde gefordert, diejenigen Personen in den Genuß der verbesserten

Regelung kommen zu lassen, die am 1. Januar 1992 bereits Rente bezogen.

Besonders am Anfang des Jahres 1992 lag ein deutlicher Schwerpunkt bei den Eingaben zur Rentenbewertung bzw. zur Renten Neuberechnung der Bestandsrenten im Gebiet der neuen Bundesländer nach dem Rentenüberleitungsgesetz (RÜG). Dabei wandten sich auch hochbetagte Rentner an den Petitionsausschuß mit der Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Rentenbewertung bzw. Neuberechnung noch vor dem 1. Januar 1994 — dem Zeitpunkt, ab dem das Gesetz einen Anspruch auf Überprüfung der Umwertung bzw. Neuberechnung einräumt — überprüft bzw. vorgenommen werde. In einzelnen Fällen, darunter besonders für hochbetagte Petenten, konnte bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine vorgezogene Überprüfung der Umwertung bzw. Neuberechnung erreicht werden, die jeweils manuell durchgeführt werden mußte, da die notwendigen Rechnerprogramme noch nicht fertiggestellt waren.

Andere Petitionen richteten sich grundsätzlich gegen die Regelungen zur Rentenbewertung. Hierbei wurde u. a. die Anrechnung von Kindererziehungs- bzw. Pflegezeiten, die Anerkennung von Zurechnungszeiten wegen Invalidität entsprechend dem Recht der ehemaligen DDR sowie eine andere Berechnung des der Rentenberechnung zugrundeliegenden Einkommens gefordert. Ein weiterer Schwerpunkt der Eingaben betraf den Wegfall des Sozialzuschlages bei Erreichen bestimmter Einkommensgrenzen sowie die Kritik daran, daß die Rentenanpassungen sich nicht in der angekündigten Höhe von 11,65 v. H. zum 1. Januar 1992 und in Höhe von 12,79 v. H. zum 1. Juli 1992 ausgewirkt hätten.

Die Behandlung dieser Petitionen konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. In den Deutschen Bundestag sind zu der Rentenüberleitung verschiedene Anträge eingebracht worden, in denen eine Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes bzw. die Erarbeitung eines neuen Rentengesetzes gefordert wird. Die in den Petitionen vorgetragenen Anliegen wurden daher zunächst dem für die Beratung dieser Anträge zuständigen Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Stellungnahme zugeleitet.

Zahlreiche Zuschriften betrafen den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei vor allem die Anerkennung von Berufskrankheiten und das Gutachterwesen wiederholt Gegenstand von Petitionsverfahren waren. Darüber hinaus betrafen die Eingaben schwerpunktmäßig die in der Diskussion befindliche Pflegeversicherung sowie das Behindertenrecht und die Kriegsopferversorgung.

2.8.1.1 Änderung des Fremdrentengesetzes für Versicherungszeiten in der ehemaligen DDR für ausländische Staatsangehörige

Mehrere Petenten wandten sich gegen die Änderung des § 17 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) im Rentenreformgesetz 1992, mit der die Anrechnung

von Versicherungszeiten ausländischer Staatsangehöriger in der ehemaligen DDR mit Wirkung zum 1. Juli 1990 eingeschränkt wurde.

Bei den Petenten handelte es sich um griechische Staatsangehörige, die nach dem Zweiten Weltkrieg und nach dem Ende des Bürgerkrieges in Griechenland in die DDR emigriert waren. Bis zu ihrer Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland hatten sie zum Teil jahrelang in der ehemaligen DDR gelebt und gearbeitet. Dort hatten sie dementsprechend lange Rentenbeiträge an die Sozialversicherung gezahlt.

Für den Petitionsausschuß stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar: Bis zum 30. Juni 1990 waren für die Anrechnung von Beitragszeiten und Zeiten der Kindererziehung in der ehemaligen DDR nach dem Fremdrentengesetz keine persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen; die Staatsangehörigkeit des Versicherten war unerheblich. Das am 18. Dezember 1989 verabschiedete Rentenreformgesetz regelt in Artikel 15 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc, daß diese Zeiten gemäß § 17 Abs. 1 FRG nur noch bei anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes ohne weitere Voraussetzungen und bei Deutschen im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz (GG) unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen angerechnet werden können. Diese Regelung wurde zum 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung sollte dem Gedanken Rechnung getragen werden, daß — entsprechend der ursprünglichen Interpretation des Fremdrentengesetzes — nur Deutsche die in der DDR zurückgelegten Beitrags- und Kindererziehungszeiten anerkannt bekommen sollten, da das Fremdrentengesetz auf die Bewältigung der Folgen des Zweiten Weltkrieges ausgerichtet war.

Der BMA hatte hierzu ausgeführt, die Gewährung von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz auch für Ausländer und Staatenlose, die eine Erwerbstätigkeit in der DDR unabhängig von den Folgen des Zweiten Weltkrieges aufgenommen hätten, habe der Ratio des Fremdrentengesetzes grundsätzlich widersprochen. Die nach diesem Gesetz zu gewährenden Leistungen seien nämlich solche, die aus den besonderen Umständen der Teilung und der fehlenden Freizügigkeit für Deutsche innerhalb Deutschlands resultierten, von denen die in der DDR wohnhaft gewesenen ausländischen Staatsangehörigen nicht betroffen gewesen seien. In der ursprünglichen Fassung des Fremdrentengesetzes sei der Gesetzgeber ebenfalls davon ausgegangen, daß die Regelung nur Deutschen zugute kommen würde. Erst im Laufe der Jahre sei es in der DDR vermehrt zu einer Beschäftigung von Ausländern gekommen. Für die durch eine Erwerbstätigkeit in der ehemaligen DDR erworbenen Anwartschaften sei die Rentenversicherung der ehemaligen DDR zuständig.

Diese Regelungen wurden indes noch in der Erwartung der Fortgeltung des Fremdrentengesetzes für Zeiten im Beitrittsgebiet bei weiterbestehender Zweistaatlichkeit getroffen. Im Rahmen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten entfiel diese Voraussetzung. Durch Artikel 14 Nr. 16 a des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen

Renten- und Unfallversicherung vom 25. Juli 1991 wurde daher die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 2 FRG, durch die die Anrechnung von Beitragszeiten in der ehemaligen DDR für Ausländer eingeschränkt worden war, rückwirkend zum 1. Juli 1990 wieder aufgehoben. Versicherungszeiten im Beitrittsgebiet sind nach der Vereinheitlichung des Rentenrechts im gesamten Bundesgebiet zum 1. Januar 1992 Beitragszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch. Ihre Anrechenbarkeit kann daher nicht von besonderen persönlichen Voraussetzungen abhängen. Durch die rückwirkende Aufhebung der einschränkenden Vorschriften ist regelmäßig eine lückenlose Anrechnung der Beitragszeiten in der ehemaligen DDR möglich.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde daher das Petitionsverfahren abgeschlossen, da dem Anliegen der Petenten inzwischen entsprochen worden war. Darüber hinaus wurden die Petenten darauf hingewiesen, daß die Rentenversicherungsträger nach der neuen Rechtslage nicht von Amts wegen tätig werden. Insofern wurde ihnen empfohlen, sich mit einem neuen Antrag an die zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden.

2.8.1.2 DDR-Ehrenpensionen an Verfolgte des Faschismus

Zahlreiche Petenten wandten sich an den Petitionsausschuß mit dem Ausdruck der Empörung über die Ende des Jahres 1991 in der Diskussion gewesene Kürzung der nach DDR-Sprachgebrauch sogenannten Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus auf 750 DM.

Der Kreis der Petenten setzte sich zusammen aus Kämpfern gegen den Faschismus sowie Verfolgten des Faschismus, die nach dem Recht der ehemaligen DDR eine Ehrenpension in Höhe von 1 700 Mark (Ost) bzw. 1 400 Mark (Ost) erhalten haben. Diese Leistungen wurden nach den Regelungen des Staatsvertrages zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, des Rentenangleichungsgesetzes der ehemaligen DDR und des Einigungsvertrages in der bisherigen Höhe in Deutscher Mark weitergezahlt. Die Petenten machten geltend, mit der andiskutierten Kürzung der Ehrenpensionen fände eine neue politische Diskriminierung derjenigen statt, die infolge der Verfolgung durch den Nationalsozialismus erhebliche Beeinträchtigungen gesundheitlicher und psychischer Art hätten hinnehmen müssen.

Ausgangspunkt der Überlegungen für eine Neuregelung im Bereich der Ehrenpensionen war das Ziel einer Vereinheitlichung der Leistungen an Verfolgte des Nationalsozialismus in den neuen und den alten Bundesländern. Außerdem sollte geprüft werden, auf welche Weise auch an diejenigen Personen Leistungen erbracht werden könnten, denen sie in der DDR aus rechtsstaatswidrigen Gründen versagt oder entzogen worden waren. An den Beratungen über die zukünftige Gestaltung der Entschädigungsrenten für erlittenes Unrecht durch den Nationalsozialismus an Personen in den neuen Bundesländern, die auf Regie-

rungeebene geführt wurden, nahmen u. a. der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland, Vertreter der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ (Claims-Konferenz) und die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft verfolgter Sozialdemokraten teil.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wurde dem Anliegen der Petenten durch das Gesetz über die Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet (Entschädigungsrentengesetz) vom 22. April 1992 Rechnung getragen. Bei den Beratungen hierzu verständigte man sich im Ergebnis auf eine Regelung, wonach das Leistungsniveau der Ehrenpensionen auf dem Niveau der Leistungen für Verfolgte entsprechend der DDR-Anordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus und für deren Hinterbliebene (zuletzt geändert durch das Rentenangleichungsgesetz der ehemaligen DDR) in Höhe von 1 400 DM vereinheitlicht wurde.

Außerdem wurde die Neubewilligung der Entschädigungsrente ab dem 3. Oktober 1990 in Höhe von 1 400 DM für diejenigen Personen ermöglicht, bei denen in der DDR die Ehrenpension unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze versagt worden war. Gleichzeitig wurde vorgesehen, daß die Entschädigungsrenten nach den Grundsätzen des Bundesentschädigungsgesetzes dynamisiert, d. h. entsprechend der Entwicklung der Beamtenbesoldung angepaßt werden sollten. Der Beginn der Erhöhung wurde auf den Zeitpunkt festgelegt, an dem eine vergleichbare Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz in den alten Bundesländern die Höhe von 1 400 DM überschreitet. Gleichzeitig wurde in das Entschädigungsrentengesetz die Regelung des § 32 Abs. 3 des Rentenangleichungsgesetzes der ehemaligen DDR übernommen, wonach Entschädigungsrenten bei Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht haben, gekürzt bzw. aberkannt werden können.

Der Petitionsausschuß empfahl dem Deutschen Bundestag, die Petitionsverfahren abzuschließen, da den Anliegen der Petenten entsprochen wurde.

2.8.1.3 Einstellung von Hinterbliebenenehrenpensionen der DDR

Mehrere Petenten wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, eine Gesetzesänderung herbeizuführen, nach der die zum 30. September 1990 eingestellten Zahlungen von Ehrenpensionen der DDR an Hinterbliebene von nach DDR-Sprachgebrauch sogenannten Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus wieder aufgenommen werden könnten.

Die Einstellung der Zahlung von Hinterbliebenenehrenpensionen der DDR an Witwen und Witwer von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgte des

Faschismus war bereits im Rentenangleichungsgesetz der Volkskammer der ehemaligen DDR vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 495) erfolgt. Dort war vorgesehen, daß die Hinterbliebenenpensionen dann einzustellen seien, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1950 geschlossen worden war. Im Einigungsvertrag wurde diese Regelung dahin gehend geändert, daß die Hinterbliebenenpensionen dann weitergezahlt werden sollen, wenn die Eheschließung vor dem 1. Januar 1951 wegen fehlender amtlicher Dokumente oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich war oder eine eheähnliche Gemeinschaft bestand und die Ehe erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wurde. Weiterhin wurde bestimmt, daß im Falle der Rückkehr aus der Emigration bzw. der Entlassung aus der Internierung, Haft oder Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1945 an die Stelle des Stichtages vom 31. Dezember 1950 der Ablauf von fünf Jahren nach der Rückkehr treten solle. Diese Regelung wurde rückwirkend zum 1. Juli 1990 in Kraft gesetzt. Für die von diesen Erweiterungen betroffenen Personen wurde damit jedwede Einbuße der Ehrenpension vermieden.

Der Petitionsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß für die Personen, die von den dargestellten Erweiterungen nicht erfaßt seien, eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden könne. Die erweiternden Regelungen des Einigungsvertrages wurden voll inhaltlich in das Gesetz über Entschädigungsrenten für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906), das am 1. Mai 1992 in Kraft getreten ist, übernommen.

Vor diesem Hintergrund beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.1.4 Kürzung der Rente bei Wohnsitz im Ausland

Eine Petentin beschwerte sich beim Petitionsausschuß darüber, daß ihr nach einem Wohnsitzwechsel von der Bundesrepublik Deutschland nach Dänemark ab dem 1. Januar 1991 die Rente nur noch ohne Berücksichtigung der Zeiten, die sie nach den Reichsversicherungsgesetzen (RVG) außerhalb des Gebietes der alten und neuen Bundesländer zurückgelegt hat, ins Ausland gezahlt werde.

Die Petentin, die seit Mitte 1946 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im alten Bundesgebiet hatte, verlegte diesen im Oktober 1991 als sogenannte Bestandsrentnerin nach Dänemark, wo ihre Tochter sich bereits seit langer Zeit aufgehalten hatte. Daraufhin wurde ihr in einem Bescheid mitgeteilt, daß ihre Rente nunmehr nur noch ohne Anrechnung der Zeit von 1936 bis 1946, in der sie Beiträge zur Landesversicherungsanstalt Schlesien gezahlt hatte, ausgezahlt werden könne.

Nach der alten Rechtslage war den Bestandsrentnern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hatten, ein Privileg insofern eingeräumt worden, als diese ihre Rente aus den außerhalb des Bundesgebietes geleisteten reichsgesetzlichen Beiträgen und den sogenannten Fremdbeiträgen in vollem Umfang

ins Ausland gezahlt bekamen (§ 1319 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Artikel 23 § 4 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 25. Juni 1990 regelt, daß berechtigten Deutschen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, ihre Rente ohne Berücksichtigung der nach dem Fremdrentenrecht und der nach den Reichsversicherungsgesetzen außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes zum Staatsvertrag zurückgelegten Versicherungszeiten ins Ausland gezahlt wird. Eine Ausnahmeregelung gilt für diejenigen Bestandsrentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt bis zum 18. Mai 1990 im Geltungsbereich des Gesetzes zum Staatsvertrag genommen haben und ihn bis zum 31. Dezember 1990 ins Ausland verlegt haben.

Der um Stellungnahme gebetene BMA führte aus, mit dieser Regelung werde dem Territorialitätsprinzip Rechnung getragen. Der Gesetzgeber trage für Vorgänge innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland eine größere Verantwortung als für Vorgänge außerhalb dieses Gebietes. Der Grund für die Zahlung von Renten auch aus sogenannten Fremdrentenzeiten und aus reichsgesetzlichen Zeiten außerhalb des Bundesgebietes, nämlich die Eingliederung der Rentner in die Gemeinschaft der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Rentner, falle bei einer Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland nicht mehr ins Gewicht.

Der Ausschuß hielt die derzeit geltende Rechtslage für unbefriedigend. Die Argumentation des BMA, die Eingliederung der Rentner in die Gemeinschaft der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Rentner sei hier langfristig nicht erfolgt, stehe nicht in einem besonderen Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten. Auch bei denjenigen Personen, die vor dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt zunächst in der Bundesrepublik Deutschland genommen und ihn als Bestandsrentner vor dem Stichtag ins Ausland verlegt hätten, sei eine Eingliederung der Rentner in die Gemeinschaft der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Rentner nicht erfolgt. Vielmehr habe die Bundesrepublik Deutschland bereits durch die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Staatsvertrag gültig gewesene Regelung die Verantwortung für die fraglichen Zeiten übernommen. Es gebe keinen Anhaltspunkt, der es geboten erscheinen lasse, für die bereits anerkannten Zeiten die Verantwortung dann wieder niederzulegen, wenn der betroffene Rentenbezieher den Wohnsitz nach Abschluß seines Versicherungslebens in der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlege.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Außerdem wurde die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.1.5 Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung zusätzlich zu gleichzeitigen Beitragsleistungen bei der Rentenberechnung

Mehrere Petenten beanstandeten, daß beim Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten mit anderen rentenrechtlich relevanten Zeiten — z. B. Pflichtbeitragszeiten, freiwilligen Beitragszeiten oder Ersatz-, Ausfall- oder Zurechnungszeiten — die Kindererziehungszeiten gar nicht oder nur teilweise anerkannt werden. Die Petenten machten geltend, die Kindererziehungszeiten sollten sich in jedem Fall zusätzlich zu einer sich bereits aus anderen Gründen ergebenden Rentenanwartschaft auswirken.

Nach dem bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesenen Recht wurde in der gesetzlichen Rentenversicherung für jedes Kind ein Jahr rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet. Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurde für Geburten nach dem 31. Dezember 1991 die anzurechnende Kindererziehungszeit auf drei Jahre ausgedehnt. Bewertet wird diese Kindererziehungszeit mit 75 v. H. des Durchschnittsentgeltes der Versicherten. Für die Kindererziehungszeit wird die betreffende Person damit so gestellt, als hätte sie in diesem Jahr 75 v. H. eines durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommens erzielt. Sind parallel zu der Kindererziehungszeit Beiträge für weniger als 75 v. H. des Durchschnittsverdienstes gezahlt worden, wird diese Zeit auf den Beitrag von 75 v. H. aufgewertet. Sind gleich hohe oder höhere Beiträge entrichtet worden, wirkt sich die Kindererziehung nicht rentensteigernd aus; eine Zusammenrechnung der Werte aus den Beiträgen und der Kindererziehungszeit findet nicht statt.

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Juni 1991 eine Entschließung zur Reform der Alterssicherung der Frauen gefaßt. Hiermit solle ein wichtiger Beitrag zur Lösung des Problems der Altersarmut geleistet werden. Eigenständige Anwartschaften der Frauen sollten ausgebaut werden. Unter anderem solle die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege verbessert und dabei die Tatsache berücksichtigt werden, daß Familienarbeit oft auch gleichzeitig mit Erwerbsarbeit geleistet werde.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß im Rahmen der beabsichtigten Neuregelung des Zusammentreffens von Zeiten der Erwerbstätigkeit mit Zeiten der Kindererziehung überprüft werden müßte, ob auch für andere Zeiten, wie z. B. Ersatz-, Ausfall- oder freiwillige Beitragszeiten eine für die Betroffenen günstigere Anrechnung im Falle eines Zusammentreffens mit Kindererziehungszeiten eintreten solle.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurden die Petitionen daher der Bundesregierung — dem BMA und dem Bundesminister für Familie und Senioren — als Material überwiesen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werden können. Außerdem wurden die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschienen.

2.8.1.6 Rückwirkende Anerkennung von Zeiten der Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mehrere Petenten wandten sich an den Deutschen Bundestag mit der Forderung, auch vor dem 1. Januar 1992 geleistete Zeiten der Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend dem Rentenreformgesetz 1992 anzuerkennen.

Nach dem Rentenreformgesetz 1992 werden auf Antrag Zeiten, die mit der nichterwerbsmäßigen, häuslichen Pflege eines erheblich Pflegebedürftigen verbracht worden sind, als Berücksichtigungszeiten angerechnet. Diese Zeiten wirken sich aus im Rahmen der Aufrechterhaltung einer Anwartschaft auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und werden darüber hinaus auf die Wartezeit von 35 Jahren im Rahmen des vorzeitigen Altersruhegeldes für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige ab dem 60. Lebensjahr sowie bei Altersrentnern ab dem vollendeten 63. Lebensjahr und sogenannten „Renten nach Mindesteinkommen“ angerechnet. Eine Berücksichtigung von Pflegeleistungen findet allerdings erst für den Zeitraum ab 1. Januar 1992 und nicht rückwirkend für bereits in der Vergangenheit erbrachte Pflegeleistungen statt. Hierdurch sollen Beweisschwierigkeiten vermieden werden, die dadurch entstehen, daß ein gewisser Grad an Pflegebedürftigkeit und Pflegeaufwand nachgewiesen werden muß.

Der Petitionsausschuß war grundsätzlich der Auffassung, daß die Verbesserung der rentenrechtlichen Situation von Pflegepersonen eine in die Zukunft gerichtete Aufgabe sei. Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Einführung einer gesetzlichen Pflegeversicherung (Pflegeversicherungsgesetz — PflegeVersG —, Drucksache 12/1156 — neu —) sowie im Hinblick auf das Konzept des BMA für eine umfassende Sicherung des Pflegefallrisikos meinte der Ausschuß jedoch, daß in diesem Zusammenhang auch eine rückwirkende Gleichstellung der Pflegezeiten mit Zeiten der Erwerbstätigkeit erneut diskutiert werden müsse.

Auf Empfehlung des Ausschusses wurde daher die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

2.8.1.7 Anerkennung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für landwirtschaftliche Unternehmer

Mehrere Petenten, die als selbständige landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind oder tätig waren, wandten sich an den Petitionsausschuß mit dem Begehren, eine Änderung der Vorschriften über die Anerkennung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1251 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung — RVO) im Hinblick auf die Situation landwirtschaftlicher Unternehmer herbeizuführen. Nach dem Willen der Petenten sollte eine Anerkennung der Ersatzzeiten in der gesetzlichen Renten-

versicherung unabhängig von den in § 1251 Abs. 2 RVO genannten Voraussetzungen ermöglicht werden. Als Ersatzzeiten kommen hierbei insbesondere Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft in Betracht.

Bei selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmern, die sich zum Teil zusätzlich durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der Arbeiterrentenversicherung abgesichert haben, können Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft regelmäßig nicht als Ersatzzeit anerkannt werden. Die Anerkennung als Ersatzzeit setzte nach dem bis zum 31. Dezember 1991 gültig gewesenen Rentenrecht voraus, daß der Versicherte vor der Ersatzzeit bereits der Rentenversicherung als Pflichtversicherter angehörte oder innerhalb von drei Jahren nach der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgehobenen oder unterbrochenen Ausbildung einen Pflichtbeitrag eingezahlt oder in einem bestimmten Umfang Pflichtbeiträge entrichtet hat.

Für selbständige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen hat darüber hinaus der Gesetzgeber im Jahr 1957 die Altershilfe für Landwirte als Sondersystem der Alterssicherung eingeführt. Hiermit werden u. a. auch agrarstrukturpolitische Ziele verfolgt, indem die Gewährung von Altersgeldern von der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens abhängig gemacht wird.

Die Anerkennung von Ersatzzeiten in der Altershilfe für Landwirte erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen. So ergibt sich für zahlreiche landwirtschaftliche Unternehmer die unbefriedigende Situation, daß ihnen die Ersatzzeiten weder in der Altershilfe für Landwirte noch in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt werden können.

Nach dem Rentenreformgesetz 1992 ergibt sich für Landwirte, die freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, eine Änderung der Rechtslage. Die Anerkennung der Ersatzzeiten erfolgt für Versicherungsfälle nach dem 1. Januar 1992 unabhängig von den bis dahin gültig gewesenen Voraussetzungen im Rahmen einer Gesamtleistungsbewertung.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß das derzeit geltende Recht für die Petenten unbefriedigend ist. In der Vorkriegszeit sowie unmittelbar danach sei es für Landwirte keineswegs immer möglich gewesen, der gesetzlichen Rentenversicherung beizutreten und so die Anspruchsvoraussetzungen für die Anrechnung der Ersatzzeiten zu erfüllen. Im Hinblick auf die Beratungen über die Fortentwicklung der landwirtschaftlichen Alterssicherung in den Fraktionen wurden daher auf Empfehlung des Ausschusses die Petitionen den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Da eine Abhilfe im Einzelfall nicht möglich war, wurde insofern auf Empfehlung des Ausschusses das Petitionsverfahren jeweils abgeschlossen.

2.8.1.8 Anrechnung von Zeiten des „automatischen Arrestes“ als Ersatzzeiten in der Rentenversicherung

Ein Petent bat den Petitionsausschuß, sich für die Anerkennung der Zeit des sogenannten automatischen Arrestes nach dem Zweiten Weltkrieg als Ersatzzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung einzusetzen.

Der Petent trug vor, er sei vom 26. Januar 1946 bis zum 3. Dezember 1946 von den Besatzungsmächten unter „automatischen Arrest“ gestellt worden. Dieser Arrest habe auf einem Gesetz der Besatzungsmächte beruht. Nachdem die Bundesrepublik Deutschland durch den sogenannten Zwei-plus-vier-Vertrag (Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland) die volle Souveränität erlangt habe, seien die Gesetze und Anordnungen der Besatzungsmächte und somit auch die rechtliche Grundlage für den „automatischen Arrest“ hinfällig.

Der Petitionsausschuß ging bei der Überprüfung von folgender Sach- und Rechtslage aus:

Der automatische Arrest wurde bereits vor Herstellung der Einheit Deutschlands nicht als Ersatzzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, da die Betroffenen nicht aus Gründen, die nicht in ihrer Person lagen, gehindert waren, Beitragszahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung zu leisten. Ersatzzeiten werden grundsätzlich nur dann anerkannt, wenn z. B. der Betroffene aufgrund von Kriegsdienst, aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht bzw. aufgrund einer Kriegsgefangenschaft daran gehindert war, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten.

Demgegenüber handelt es sich bei dem sogenannten automatischen Arrest um die Internierung von Personen, die wegen ihrer politischen Tätigkeit (z. B. in der NSDAP oder ihren Untergliederungen) oder der politischen Funktion ihres Amtes (z. B. im Staat, in der Wirtschaft oder in kulturellen Einrichtungen), also aus Gründen, die in der Person des Betroffenen begründet waren, von den Besatzungsmächten festgehalten wurden. Es handelte sich hierbei um Internierungen aufgrund von Maßnahmen der Besatzungsmächte, die dazu bestimmt waren, die Errichtung eines demokratischen Deutschlands zu ermöglichen bzw. zu fördern und den Umfang der Verstrickung des einzelnen in den Nationalsozialismus zu klären. Das Bundesverfassungsgericht hat die Nichtanerkennung des automatischen Arrestes als Ersatzzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt.

Der Auffassung des Petenten, eine Rechtsänderung sei dadurch eingetreten, daß die Bundesrepublik Deutschland durch den „Zwei-plus-vier-Vertrag“ die volle Souveränität erlangt habe, konnte der Ausschuß nicht folgen. Durch die Herstellung der Souveränität habe sich — so der Ausschuß — an der Bewertung der Zeit des „automatischen Arrestes“ in der gesetzlichen Rentenversicherung nichts geändert. Die Nichtanerkennung dieser Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung habe bereits bisher auf bundesdeutschem Rentenrecht und nicht auf dem Recht der Besatzungsmächte beruht. Eine entsprechende Rechtsänderung

sei auch im Rentenüberleitungsgesetz nicht erwogen worden.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses wurde daher beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.1.9 Nachversicherung von Ordensangehörigen im Beitrittsgebiet

Eine ehemalige Ordensschwester wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, die Berücksichtigung von 25 Jahren ihres Berufslebens im Dienst eines Ordens bei der Altersrente zu ermöglichen. Die Petentin erhielt eine zum 1. Januar 1992 umgewertete Rente nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei der diese Zeit nicht berücksichtigt war.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMA stellte der Ausschuß fest, daß die Petentin nach dem Recht der ehemaligen DDR keinen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer 25 Arbeitsjahre im Dienste des Ordens hat. Somit kam eine nachträgliche Korrektur der Rentenberechnung nach DDR-Recht und eine dementsprechende neue Umwertung der Rente zum 1. Januar 1992 nicht in Betracht.

Eine Anrechnung der genannten Zeiten kam vielmehr nur im Rahmen einer Neuberechnung der Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), das seit dem 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet gilt, in Frage. Nach § 233 a Abs. 1 SGB VI sind Ordensangehörige, die vor dem 1. Januar 1992 aus dem Dienst eines Ordens im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, nachzuversichern, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus dem Dienst des Ordens ausgeschieden sind und einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Im Falle der Petentin lagen damit die Voraussetzungen für eine Nachversicherung nach § 233 a Abs. 1 SGB VI vor.

Hinsichtlich des Umfangs der Nachversicherung schreibt § 277 a Abs. 1 SGB VI vor, daß die Nachversicherung in demselben Umfang durchzuführen ist, in dem sie durchzuführen wäre, wenn die Petentin in den alten Bundesländern im Dienst ihres Ordens tätig gewesen wäre. Der Petentin wurde daher empfohlen, sich an ihren früheren Orden zu wenden, um die Nachversicherung der Zeiten ihres Dienstes für die Gemeinschaft einschließlich ihrer außerschulischen Ausbildung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vornehmen zu lassen.

2.8.1.10 Bearbeitungsdauer eines Rentenanspruches und eines Antrages auf Vorschußzahlung in den neuen Bundesländern

Eine Bürgerin aus Brandenburg beanstandete — wie zahlreiche weitere Petenten in den neuen Bundesländern — die lange Laufzeit der Bearbeitung ihres Rentenanspruches. Ferner beanstandete sie, daß in ihrem Fall auch längere Zeit kein Vorschuß gezahlt wurde.

Am 1. Oktober 1991 hatte die Petentin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) einen Antrag auf Zahlung einer Witwenrente gestellt. Daraufhin erhielt sie Ende Januar 1992 die Mitteilung, daß die Bearbeitung ihres Antrages längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Im Juni 1992 sprach die Petentin persönlich bei der BfA vor, um sich zu erkundigen, wann sie mit einem endgültigen Bescheid rechnen könne. Bei dieser Gelegenheit stellte die Petentin auch einen Antrag auf Vorschußzahlung. Nachdem sie weder einen Rentenbescheid noch einen Vorschuß erhalten hatte, erkundigte sie sich am 30. Juli, am 2. September, am 28. September und zuletzt schriftlich am 5. Oktober 1992 nach dem Stand der Bearbeitung.

Schließlich wandte sich die Petentin hilfesuchend an den Petitionsausschuß, der die Eingabe dem aufsichtsführenden Bundesversicherungsamt (BVA) mit der Bitte um Stellungnahme zuleitete.

Das BVA berichtete, daß die BfA der Petentin am 8. Dezember 1992 einen Vorschußbescheid erteilt habe, wonach ihr rückwirkend ab Januar 1992 eine Witwenrente in Höhe von monatlich 682,47 DM und ab Juli 1992 in Höhe von monatlich 820,68 DM gewährt werde und eine Nachzahlung in Höhe von 9 839,58 DM angewiesen worden sei. Die BfA habe die in diesem Einzelfall bei der Vorschußzahlung versehentlich eingetretene Verzögerung bedauert.

Dem Anliegen der Petentin konnte durch Erteilung des Vorschußbescheides und Anweisung der Nachzahlung zunächst ausreichend Rechnung getragen werden.

Zur generellen Frage der langen Bearbeitungsdauer von Rentenbeanträgen in den neuen Bundesländern im Jahr 1992 teilte der BMA in einer vom Ausschuß eingeholten Stellungnahme folgendes mit: Die endgültige Berechnung der Rente nehme in einer Vielzahl von Fällen geraume Zeit in Anspruch, weil in den neuen Bundesländern nicht auf ein geklärtes Versicherungskonto zurückgegriffen werden könne. Vielmehr müsse für die große Zahl der Rentenbeanträge im Beitrittsgebiet seit Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes am 1. Januar 1992 — allein im Jahr 1992 gingen bei der BfA über 217 000 Anträge ein — eine Kontenklärung erfolgen. Hierfür müßten alle rentenrechtlich relevanten Zeiten und Entgelte für jeden Versicherten erst individuell ermittelt und gespeichert werden. Dabei sei der Versicherungsträger insbesondere auf die Mitwirkung der Versicherten angewiesen. Hinzu komme, daß die Rentenberechnungsprogramme für die neuen Bundesländer erst im November 1992 bei der BfA fertiggestellt werden konnten.

Vor diesem Hintergrund sah der Ausschuß keine Möglichkeit, der Petentin hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer des Antrages auf Witwenrente zu helfen. Allerdings hat der Petitionsausschuß darauf gedrungen, daß durch Änderung der gesetzlichen Bestimmungen eine beschleunigte Bearbeitung möglich wird. Die Bundesregierung hat inzwischen Vorschläge hierzu erarbeitet.

2.8.1.11 Vorschußzahlung für eine Altersrente in den neuen Bundesländern

Einer Petentin konnte der Petitionsausschuß zur zügigeren Bezahlung eines Vorschusses für ihre Rente verhelfen.

Die Petentin hatte bereits im Oktober 1991 einen Antrag auf Gewährung von Altersrente beim Versicherungsamt Brandenburg eingereicht, von wo die Unterlagen weitergeleitet wurden. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Brandenburg unterrichtete die Petentin später dahin gehend, daß die Bearbeitung nunmehr von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vorgenommen werde.

Nach Erhalt eines Schreibens von der BfA, mit dem um ergänzende Angaben zum Rentenanspruch gebeten wurde, wandte sich die Petentin ihrerseits an den Versicherungsträger. Sie bat darum, ihr einen Vorschuß zu zahlen, da sie bereits seit Januar 1992 ohne Einkommen sei. Eine Reaktion hierauf erfolgte jedoch nicht. Trotz persönlicher Vorsprachen bei der Außenstelle der BfA in Brandenburg im Mai und Juni 1992, die zu einem Schreiben der Außenstelle an den Versicherungsträger führten, erhielt die Petentin weder einen Rentenbescheid noch eine Nachricht über eine Vorschußzahlung oder eine sonstige Mitteilung.

Nachdem sich die Petentin im Juli des Jahres an den Ausschuß gewandt hatte, schaltete dieser das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt (BVA) ein. Daraufhin bewilligte die BfA der Petentin am 11. August 1992 einen Vorschuß rückwirkend ab Februar 1992. Die Nachzahlung in Höhe von mehr als 5 000 DM wurde telegraphisch angewiesen und dem Anliegen der Petentin damit entsprochen.

2.8.1.12 Neuberechnung einer Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet wegen falscher Berechnungsgrundlagen bei der Umwertung

Eine Bürgerin aus Berlin bat den Petitionsausschuß um Überprüfung der Hinterbliebenenrente für ihre in Chemnitz lebende 85jährige Mutter, weil die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in dem Rentenbescheid bei der Umwertung von einem Arbeitseinkommen von 1 DM sowie von einem Arbeitsjahr des verstorbenen Ehemannes der Mutter ausgegangen sei.

Der Petitionsausschuß bat daraufhin — wie in einer Reihe von gleichgelagerten Fällen — das Bundesversicherungsamt (BVA) als Aufsichtsbehörde um rasche Klärung. Die Überprüfung ergab, daß der Berechnung der Hinterbliebenenrente tatsächlich falsche Einkommensdaten zugrunde gelegt worden waren.

Nach § 307 a Abs. 8 und 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt der Versicherungsträger bei der Umwertung von Hinterbliebenenrenten im Beitrittsgebiet die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren mit Hilfe vorhandener Daten über das Durchschnittseinkommen. Die nötigen Angaben erhielt die BfA in der Regel aus dem

sogenannten Leipziger Rechner. Zum Zeitpunkt der Datenübernahme durch die BfA zum Zwecke der Umwertung der Rente war allerdings nicht bekannt, daß in dieser Datei zum Teil willkürliche und lückenhafte Angaben über das Einkommen der Versicherten gespeichert waren, die gar nicht zu dem Zweck eingegeben worden waren, zu einem späteren Zeitpunkt zur Ermittlung des jeweiligen Durchschnittsverdienstes zu dienen.

Auch bei der Umwertung der Rente für die Mutter der Petentin wurde dieses Verfahren angewendet, wobei im Rechner — wie in vielen anderen Fällen von Hinterbliebenenrenten auch — als Daten lediglich ein Arbeitseinkommen von 1 DM und ein Arbeitsjahr gespeichert waren. Dieser Betrag wurde dann bei der Berechnung der Rente im maschinellen Verfahren als Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt und ergab zwangsläufig eine wesentlich geringere monatliche Rente als die, die der Mutter der Petentin tatsächlich zusteht.

Das BVA sicherte dem Petitionsausschuß zu, die Neuberechnung der Hinterbliebenenrente für die Mutter der Petentin nunmehr — wegen des hohen Alters besonders rasch — vorzunehmen.

Die weiteren Fälle wurden im November 1992 weitgehend in einem vollmaschinellen Verfahren korrigiert. Die restlichen Fälle wurden bis Ende Januar 1993 in einem teilweise manuellen Verfahren bereinigt.

2.8.1.13 Erleichterter Nachweis von Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

In einem Fall konnte der Petitionsausschuß einer Petentin bei der Anerkennung einer Zeit als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung behilflich sein.

Der Versicherungsverlauf der Petentin enthielt für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1973 eine Lücke. Nachdem die Petentin davon Kenntnis erlangt hatte, beantragte sie beim Versicherungsträger unter Vorlage verschiedener Unterlagen die Anerkennung dieser Zeit, in der sie als Auszubildende bei einem Zahnarzt beschäftigt gewesen war. Der Arbeitgeber war zwischenzeitlich verstorben und die Praxis geschlossen worden. Obwohl es sich um die letzten Monate der Ausbildung der Petentin handelte, wurde die Zeit nicht als Beitragszeit anerkannt, weil keine konkreten Einkommensnachweise oder Nachweise über die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen vorgelegt werden konnten. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erteilte deshalb im November 1990 einen ablehnenden Bescheid. Im anschließenden Rechtsbehelfsverfahren kam der Versicherungsträger zu keinem anderen Ergebnis, so daß auch der Widerspruch im Juli 1991 zurückgewiesen wurde.

Aufgrund der daraufhin eingebrachten Eingabe der Petentin überprüfte der Ausschuß die Angelegenheit unter Einschaltung des Bundesversicherungsamtes. Die erneute Prüfung seitens des Versicherungsträgers ergab, daß für Kontenergänzung und Glaubhaftma-

chung der Beitragszahlung ab dem 1. Januar 1992 die Vorschrift des § 203 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden war. Nach dieser Vorschrift ist — im Gegensatz zum alten Recht — nicht mehr auf das Erfordernis des Vorhandenseins von Versicherungsunterlagen abzustellen. Für die Anerkennung von Versicherungszeiten genügt es nunmehr, daß die versicherungspflichtige Beschäftigung und die Beitragszahlung glaubhaft gemacht werden. Die Stellung des Versicherten gegenüber dem Versicherungsträger wurde also durch die Einführung dieser Vorschrift gestärkt. Im vorliegenden Fall führte diese Erleichterung zur Anerkennung der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1973 durch die BfA, was der Petentin im Bewilligungsbescheid vom Juni 1992 mitgeteilt wurde.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit entsprochen werden.

2.8.1.14 Anerkennung einer Rentenbezugszeit bei der Umwertung der Rente

Eine Petentin aus Dresden beehrte die Überprüfung ihres Rentenanspruchs durch den Petitionsausschuß. Sie hatte von 1941 bis zum Erreichen der Altersgrenze im Jahr 1986 in ihrem Beruf als Drogistin gearbeitet, mit Ausnahme der Zeit von 1949 bis 1961. Die Petentin war im Februar 1945 durch den Bombenangriff auf Dresden verletzt worden und hatte anschließend Invalidenrente bezogen. Diesen Rentenbezug hat jedoch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) bei der Rentenumwertung nicht berücksichtigt. Statt dessen hat sie lediglich eine pauschale Umwertung anhand der tatsächlichen Arbeitsjahre vorgenommen.

Die Petentin wandte sich deshalb an den Ausschuß mit der Bitte, ihr Anliegen, die Zeit des Invalidenrentenbezuges zusätzlich zu den Arbeitsjahren als Zurechnungszeiten anzurechnen, zu unterstützen. Im Rahmen der Überprüfung durch das vom Ausschuß eingeschaltete Bundesversicherungsamt teilte die BfA mit, daß der Petentin die Zeit des Invalidenrentenbezuges im Umfang von elf Jahren zusätzlich zu den Arbeitsjahren als Zurechnungszeiten gemäß § 307 a Abs. 3 Nr. 2 SGB VI bei der zu wiederholenden Umwertung angerechnet werden.

Dem Begehren der Petentin wurde damit Rechnung getragen.

2.8.1.15 Aufhebung eines Rücknahmebescheides wegen Überzahlung einer Hinterbliebenenrente

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuß, weil die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Überzahlung ihrer Hinterbliebenenrente zurückforderte.

Zu der Überzahlung war es aus folgenden Gründen gekommen: Am 13. April 1982 hatte die Petentin beim Versicherungsamt der Stadt Düsseldorf einen Antrag auf Hinterbliebenenrente gestellt. Nach Aktenlage gab sie eine Düsseldorfer Adresse und eine Düsseldorfer Bankverbindung an. Zur Bestätigung ihrer Personaldaten legte die Petentin jedoch einen kana-

dischen Reisepaß vor und gab an, kanadische Staatsangehörige zu sein. Zuvor war die Petentin bezüglich der Zahlung des sogenannten Sterbevierteljahres von der Oberpostdirektion Köln dahin gehend informiert worden, daß eine Vorschußzahlung nur bei ständigem Aufenthalt im Bundesgebiet geleistet werden könne.

Die BfA bewilligte im Juni 1982 eine Hinterbliebenenrente in der für Inländer damals gültig gewesenen Höhe von 1 440,70 DM ab dem 1. April 1982. Der Bescheid wurde an die Düsseldorfer Adresse zugestellt. Gleichzeitig wurde die Meldung an die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Mettmann veranlaßt.

Im Juni 1989 stellte die Petentin unter Angabe einer kanadischen Anschrift bei der Auskunft- und Beratungsstelle Düsseldorf einen Antrag auf Leistungen wegen Kindererziehung, der im November des Jahres bewilligt wurde. Nach Rückfrage bei der Petentin stellte die BfA anschließend fest, daß diese sich seit Beginn des Rentenbezuges in Kanada aufgehalten hatte. Richtigerweise hätte aufgrund dessen von Anfang an die Rente nur nach Maßgabe des Deutsch-Kanadischen Abkommens von 1971 geleistet werden dürfen, was eine erheblich niedrigere Rentenhöhe zur Folge gehabt hätte. Erst ab dem 1. April 1988, mit Inkrafttreten des neuen Sozialversicherungsabkommens, hätte die Rente in Höhe der Inlandsrente gezahlt werden dürfen. Mit Bescheid vom 1. November 1990 nahm die BfA deshalb den Rentenbescheid vom Juni 1982 hinsichtlich der Rentenhöhe für die Zeit vom 1. April 1982 bis zum 31. März 1988 zurück und machte anschließend die Erstattung der Überzahlung in Höhe von 17 380,20 DM gegenüber der Petentin geltend.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß der Rückforderungsbescheid nicht hätte ergehen dürfen. Hierbei ging er von folgender Rechtslage aus: Die Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes mit Wirkung auch für die Vergangenheit setzt voraus, daß dieser auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) oder daß der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Diese Voraussetzungen sah der Ausschuß bei der Petentin nicht als erfüllt an. Grobe Fahrlässigkeit setze nämlich nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts voraus, daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt worden sei. Dabei komme es auf die Persönlichkeit des Begünstigten ebenso an wie auf die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Nach Meinung des Ausschusses handelte die Petentin nicht grob fahrlässig, weil die Umstände des Falles eindeutig das Vorliegen eines Mißverständnisses nahelegten. Er berücksichtigte zugunsten der Petentin, daß diese unstreitig bei der Antragstellung einen kanadischen Reisepaß vorgelegt und auch zuvor gegenüber der Rentenrechnungsstelle eine kanadische Anschrift angegeben habe. Wenn die Petentin

dennoch einen Rentenbescheid sowie den Bescheid über die Aufnahme in die AOK erhalten habe, habe sie grundsätzlich davon ausgehen können, daß sie die Leistungen berechtigterweise erhalten habe. Die Petentin sei zum Zeitpunkt der Antragstellung immerhin bereits 68 Jahre alt gewesen. Aufgrund der ihr damals bekannt gewesenen Umstände könne ihr allerdings leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

Der Ausschuß hielt daher die Entscheidung der BfA im Falle der Petentin für anfechtbar. Auf seine Empfehlung wurde die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung überwiesen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Der BMA bat daraufhin das Bundesversicherungsamt um nochmalige Überprüfung der Angelegenheit. Daraufhin teilte die BfA der Petentin mit Bescheid vom 14. Oktober 1992 mit, daß der Rücknahmebescheid vom 1. November 1990 und der darauf beruhende Rückforderungsbescheid aufgehoben werde. Von der Rückforderung der überzahlten Rentenbeträge werde nunmehr abgesehen, da die BfA sich nach eingehender erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage der Argumentation des Petitionsausschusses angeschlossen habe. Die Petentin dankte dem Ausschuß für die Hilfe, die er in ihrem Fall mit Erfolg geleistet hatte.

2.8.1.16 Verzögerte Umwandlung einer „kleinen“ in eine „große“ Witwenrente

Eine Petentin kritisierte, daß sie die ihr zustehende sogenannte „große“ Witwenrente nicht erhielt.

Im Jahr 1988 war die der Petentin zustehende Witwenrente aufgrund der Volljährigkeit ihres Sohnes in eine sogenannte kleine Witwenrente umgewandelt worden mit der Folge, daß sie ab dem 1. Januar 1989 monatlich 374,70 DM Witwenrente erhielt. Ab dem 1. Januar 1992 hatte sie erneut einen Anspruch auf die „große“ Witwenrente, da sie nunmehr das 45. Lebensjahr vollendet hatte. Trotz mehrfacher Erinnerungen der Petentin wurde die Umwandlung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht vorgenommen, weshalb sie im Juni 1992 den Petitionsausschuß um Hilfe bat.

Nach Einschaltung des aufsichtsführenden Bundesversicherungsamtes (BVA) wurde der Anspruch auf die „große“ Witwenrente gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mit Bescheid vom 27. Juli 1992 anerkannt. Die Petentin erhielt ab Januar 1992 1 134,92 DM monatlich. Der zwischenzeitlich aufgelaufene Nachzahlungsbetrag in Höhe von 5 551,02 DM (1. Januar bis 31. August 1992) wurde ihr überwiesen.

Wie das BVA mitteilte, waren die Verzögerungen darauf zurückzuführen, daß die Rentenrechnungsprogramme aufgrund des ab Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts (Rentenreformgesetz 1992) umgestellt werden mußten und das Programm erst kurz vor Erteilung des Bescheides an die Petentin zur Verfügung stand. Die Petentin, deren Anliegen nunmehr entsprochen war, wurde gebeten, die entstandenen Verzögerungen angesichts der momentanen sehr

starken Arbeitsbelastung der Mitarbeiter des Versicherungsträgers durch das Rentenreformgesetz und die Überleitung des Sozialversicherungsrechts der ehemaligen DDR zu entschuldigen. Gleichzeitig bedauerte das BVA, daß vom Versicherungsträger nicht die Möglichkeit einer Vorschußzahlung auf die zustehende höhere „große“ Witwenrente geprüft worden war.

2.8.1.17 Verzögerte Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Petent aus München bedankte sich für die Bemühungen des Petitionsausschusses, die in seiner Rentenangelegenheit in einer für ihn schwierigen Zeit schon nach kurzer Zeit zum Erfolg geführt hätten.

Der Petent war 1990 zusammen mit seiner Ehefrau aus Rumänien in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt. Als Frührentner konnte er einer Beschäftigung nicht mehr nachgehen, was ihm auch ärztlich bescheinigt wurde. Im Oktober 1990 stellte der Petent dann einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente, dessen Eingang von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) im November 1990 bestätigt wurde. Mehr als ein Jahr lang erhielt der Petent jedoch keinen weiteren Bescheid.

Im November 1991 wandte er sich mit der Bitte um Hilfe an den Ausschuß. Er trug vor, die Ungewißheit darüber, wann seine Rente zur Auszahlung gelange, nehme stetig zu und stelle eine erhebliche Belastung dar. Er und seine Frau seien bereits in Rumänien an ein äußerst sparsames Wirtschaften gewöhnt gewesen. Während dort die Deckung des täglichen Bedarfs durch den eigenen Garten in gewissem Umfang möglich gewesen sei, bewegten sie sich in München an der Grenze zum Existenzminimum.

Der Ausschuß schaltete Anfang Dezember 1991 das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt (BVA) ein. Daraufhin konnte erreicht werden, daß die BfA dem Petenten am 24. Januar 1992 einen Bescheid erteilte, wonach er rückwirkend ab dem 30. August 1990 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Höhe von 1 465,88 DM monatlich erhielt. Dem Petenten mußte somit ein Betrag in Höhe von 25 833,11 DM nachgezahlt werden.

2.8.1.18 Versicherung von Kunsttherapeuten in der Künstlersozialkasse

Ein Petent begehrte die Aufnahme von Kunsttherapeuten in die Künstlersozialkasse.

Nach § 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) sollen alle künstlerischen Betätigungsformen von der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz erfaßt werden. Der Petitionsausschuß stand damit vor der Frage, ob kunsttherapeutische Tätigkeit als künstlerische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes anzusehen ist. Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Ziel der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist

es, die selbständigen Künstler sozial abzusichern. Ein besonderes Schutzbedürfnis wird dabei darin gesehen, daß selbständige Künstler zur Erlangung ihres Lebensunterhaltes von einem relativ kleinen Personenkreis von Verwertern abhängig sind. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet diese besondere Beziehung als ein „kulturgeschichtlich gewachsenes, besonderes Verhältnis gleichsam symbiotischer Art“.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Kunsttherapeuten liegt demgegenüber auf dem Gebiet der Kranken- und Sozialbetreuung. Die Ausübung, die Lehre oder das Schaffen von Kunst ist hierbei nur das Mittel zur Erreichung des therapeutischen Erfolges. Auch unter Berücksichtigung neuer künstlerischer Arbeitsfelder, die aus dem prinzipiell offenen Kunstbegriff resultieren, unterscheidet sich die Tätigkeit des Kunsttherapeuten von derjenigen der herkömmlichen Kunstschaffenden bereits in der Zielrichtung. Ziel der kunsttherapeutischen Tätigkeit ist nicht künstlerisches Schaffen, Lehre oder Ausübung von Kunst an und für sich, sondern die Förderung des Heilungsprozesses beim Patienten durch verschiedene Ausdrucksformen der Kunst.

Der Ausschuß war daher der Auffassung, daß es auch für selbständige Kunsttherapeuten zumutbar sei, sich — wie andere selbständig erwerbstätige Personen — auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtzuversichern. Auf Empfehlung des Ausschusses wurde daher das Petitionsverfahren abgeschlossen.

2.8.1.19 Rückforderung zuviel gezahlter Landabgaberente

Eine Bürgerin wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, die landwirtschaftliche Alterskasse zu veranlassen, ihrem 85jährigen Vater die Rückzahlung eines Betrages von 6 015,18 DM zuviel ausgezahlter Landabgaberente zu erlassen.

Der Vater der Petentin hatte versäumt, der Alterskasse den Tod seiner Ehefrau anzuzeigen, weshalb ihm zweieinhalb Jahre lang weiter die ungekürzte Rente ausgezahlt wurde. Die Petentin machte geltend, es sei ihrem Vater aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich, diesen Betrag zurückzuzahlen. Er habe 1 065 DM für einen neuen Kohleofen gespart. Diese könne er nun an die Alterskasse zahlen. Eine Abzahlung auch des Restbetrages in monatlichen Raten zu 150 DM, wie von der Alterskasse gefordert, ließe ihm nicht genug Rente zum Leben.

Das vom Ausschuß eingeschaltete Bundesversicherungsamt (BVA) stellte fest, daß mittlerweile eine Einmalzahlung in Höhe von 1 065,18 DM erfolgt war und die Alterskasse die monatlichen Raten auf Wunsch des Versicherten auf 50 DM gesenkt hatte.

Aufgrund der Intervention des Ausschusses wurde die Frage des Erlasses der Forderung durch die Alterskasse nochmals geprüft. Diese verzichtete nunmehr auf die Restforderung in Höhe von 4 550 DM und stellte die Einziehung der monatlichen Raten ein. Hierbei wurden die wirtschaftliche Lage des Versi-

cherten, seine Hilfsbedürftigkeit und sein Alter berücksichtigt.

2.8.1.20 Pflichtmitgliedschaft in der Unfallversicherung

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuß mit dem Ziel, seine Pflichtmitgliedschaft bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau (Unfallversicherung) aufzuheben sowie die Freistellung von der Beitragsleistung zu erreichen.

Der Petent machte geltend, er betreibe auf dem ihm gehörenden 847 Quadratmetern Forst kein landwirtschaftliches Unternehmen. Er sei bereits Rentner und könne aus seinen Beitragszahlungen keine Rechte herleiten.

Der Petitionsausschuß stellte fest, daß der Gesetzgeber bei der Regelung der Pflichtmitgliedschaft landwirtschaftlicher Unternehmer in der Unfallversicherung für die dort Tätigen ein Schutzbedürfnis gegenüber Unfällen gleich dem von abhängig Beschäftigten angenommen hat. Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft setzt voraus, daß es sich bei dem Betrieb um ein „Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft“ handelt. Dabei führt grundsätzlich das Unterlassen forstwirtschaftlicher Aktivitäten nicht zu einer Verneinung der Eigenschaft als forstwirtschaftlicher Unternehmer, da es in der Forstwirtschaft Zeiten gibt, in denen eine Bewirtschaftung nicht erfolgt.

Nach Mitteilung des um Stellungnahme gebetenen BMA finden indes im Zusammenhang mit der noch für diese Legislaturperiode vorgesehenen Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch Gespräche mit den beteiligten Verbänden statt, in denen auch die Frage des unteren Grenzbereichs für den Versicherungsschutz bei kleinen land- und forstwirtschaftlichen Flächen überprüft wird. Der Ausschuß unterstützte diese Überlegungen. In Fällen wie dem des Petenten, wo nur ein kleines Grundstück vorhanden sei, auf dem nachweislich keinerlei forstwirtschaftliche Tätigkeit betrieben werde, müsse überlegt werden, ob und inwiefern die Pflichtversicherung gerechtfertigt erscheine, wenn ein Versicherungsfall gar nicht eintreten könne.

Die Petition wurde daher auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMA — als Material überwiesen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Erwägungen einbezogen werden kann. Im Einzelfall konnte nach geltendem Recht keine Abhilfe geschaffen werden, so daß insoweit auf Empfehlung des Ausschusses das Petitionsverfahren abgeschlossen wurde.

2.8.1.21 Durchführung eines Rentenfeststellungsverfahrens nach Wechsel der Zuständigkeit

Eine Petentin beschwerte sich über die Dauer des Rentenfeststellungsverfahrens für eine Rente wegen einer Berufskrankheit.

Die Verwaltung der Sozialversicherung Leipzig hatte bei der in Leipzig lebenden Petentin im Dezember 1990 eine Berufskrankheit anerkannt. Daraufhin stellte die Petentin dort im Januar 1991 einen Antrag auf entsprechende Rentenleistungen. Ihr wurde mitgeteilt, daß für die weitere Bearbeitung die Landesversicherungsanstalt Sachsen zuständig sei. Von dort wiederum wurde sie an die Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen verwiesen. Mehrere Nachfragen ergaben jedoch kein konkretes Ergebnis, so daß die Petentin im Februar 1992 eine Eingabe an den Petitionsausschuß richtete.

Das vom Ausschuß um Stellungnahme gebetene Bundesversicherungsamt (BVA) ermittelte, daß aufgrund der Auflösung des Sozialversicherungsträgers der DDR zum 31. Dezember 1990 die nach Anerkennung der Berufskrankheit erforderlichen weiteren Ermittlungen unterblieben waren. Nachdem die nunmehr zuständige Bau-Berufsgenossenschaft die Unterlagen im Mai 1991 erhalten hatte, wurden die noch ausstehenden Ermittlungen — Feststellung des Jahresarbeitsverdienstes, Tag der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit — eingeleitet. Wegen Unklarheiten bezüglich der Minderung der Erwerbsfähigkeit war es erforderlich, eine ärztliche Begutachtung bei der Universität Leipzig durchführen zu lassen. Das Gutachten ging der Berufsgenossenschaft erst im Juli 1992 zu. Nach Auswertung des Gutachtens erteilte die Berufsgenossenschaft Anfang August 1992 den Rentenbescheid, so daß dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen wurde.

2.8.1.22 Versorgung von Kriegsoffizieren mit Prothesenschuhen für Beinamputierte

Eine Petition aus dem Bereich des Kriegsoffiziersversorgungswesens nahm der Petitionsausschuß zum Anlaß, auf einen bestehenden Mißstand hinzuweisen. Der kriegsbeschädigte Petent beschwerte sich über die Änderung der Verwaltungspraxis bei der Versorgung mit Schuhen für Beinamputierte, weil er diese nunmehr bei einer zentralen Beschaffungsstelle bestellen mußte. Zuvor hatte in den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zuständigen Ländern teilweise auch die Möglichkeit bestanden, Schuhe in Schuhgeschäften zu kaufen und anschließend eine Kostenerstattung zu beantragen. Der Petent schlug vor, durch eine Änderung der Orthopädieverordnung entweder die alte Verwaltungspraxis wiederherzustellen oder eine Unkostenpauschale für Schuhe zusammen mit der Rentenleistung zu gewähren. Außerdem sah er eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung in der Tatsache, daß kriegsbeschädigte Frauen weiterhin ihre Schuhe in normalen Schuhgeschäften kaufen könnten und keine Zentralstellen in Anspruch nehmen müßten.

Der Petitionsausschuß war der Auffassung, daß dem Begehren des Petenten Rechnung getragen werden solle. Kriegsbeschädigte Beinamputierte sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Schuhe selbst zu beschaffen, um eine Angebotsvielfalt und einen Zugang zu günstig erreichbaren Geschäften zu gewährleisten. Auch die Versorgung der Frauen zeige — so der Ausschuß —, daß diese Art der Beschaffung praktika-

bel sei. Diese Möglichkeit sollte daher den kriegsbeschädigten Männern ebenfalls offenstehen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung zu überweisen, damit nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde.

Der BMA hat auf diesen Beschluß mitgeteilt, er habe das Verfahren bei der Versorgung mit Schuhen für Beinamputierte nochmals eingehend überprüft. Nach heutigem Erkenntnis- und Diskussionsstand halte er unter Abwägung aller Umstände die zentrale Beschaffung wegen der Qualitätssicherung und kostengünstigen Beschaffung für am vorteilhaftesten. Dabei seien individuelle Ausnahmen in wenigen Fällen möglich, in denen Schuhkorrekturen am zentral gelieferten Schuhwerk nicht oder nicht sachgerecht durchgeführt werden könnten. Die Versorgung weiblicher Beinamputierter sei von der zentralen Belieferung ausgenommen, weil die Zahl dieser Anspruchsberechtigten zu gering sei, als daß Schuhe in angemessener Angebotsvielfalt zentral zur Verfügung gehalten werden könnten.

Unabhängig von der gegenwärtigen Einschätzung sagte der BMA zu, daß er die jetzige Verfahrensweise auch weiterhin wegen des aufwendigeren Bestell- und Lieferverfahrens bei der zentralen Beschaffung kritisch im Auge behalten werde. Sollte sich eine Lösung finden, bei der sich der Qualitätsanspruch und die kostengünstige Beschaffung mit der gewünschten Verfahrensvereinfachung für die Versorgungsberechtigten in Einklang bringen lasse, werde er bei der nächsten Änderung der Orthopädieverordnung eine entsprechende Regelung vorschlagen.

2.8.1.23 Beihilfe zur Unterhaltung eines PKW nach dem Bundesversorgungsgesetz

Eine weitere Notwendigkeit zur Verbesserung der Situation der Kriegsbeschädigten sah der Petitionsausschuß im Zusammenhang mit der Höhe des Pauschalbetrages für die Unterhaltskosten eines Kraftfahrzeuges. Ein Petent hatte sich darüber beklagt, daß der Pauschalbetrag, der ihm seit dem 1. Januar 1989 als Beihilfe zur Unterhaltung seines PKW gewährt werde, seit 1982 nicht an die gestiegenen Kosten angepaßt worden sei.

Nach § 27 d Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr. 1 der Kriegsoffiziersversorgungsverordnung (KFürV) wird im Rahmen der sozialen Rehabilitation Beihilfe zur Unterhaltung eines PKW an Schwerbeschädigte gewährt. Diese Pauschale beläuft sich auf 82 DM monatlich. Der BMA hatte in der hierzu eingeholten Stellungnahme ausgeführt, der Betrag müsse trotz gestiegener Unterhaltungskosten nicht erhöht werden, weil in dieser Rechnung ein durchschnittlicher Benzinverbrauch von 11 Litern pro 100 Kilometer zugrunde gelegt werde. Der Durchschnittsverbrauch sei aber mittlerweile auf 10,5 Liter pro 100 Kilometer gesunken. Die übrigen Betriebskosten seien gegenüber den Aufwendungen für Benzin weit weniger bedeutend, so daß eine Beibehaltung des Pauschalbetrages von 82 DM angemessen erscheine.

Der Ausschuß war demgegenüber der Auffassung, daß eine Angleichung an die zwischenzeitlich gestiegenen Unterhaltungskosten für Kraftfahrzeuge erforderlich sei. Aus einer Statistik des Bundesministers für Verkehr ergebe sich, daß die Gesamtkosten für Kraftfahrzeuge seit 1984 erheblich, nämlich im Durchschnitt um 14 v. H., angestiegen seien. Im einzelnen seien die Kraftstoffkosten um 3,8 v. H., die Kosten für Ersatzteile um 8,5 v. H. sowie die Kosten für Reparatur um 25,5 v. H. gestiegen.

Der Ausschuß empfahl daher dem Deutschen Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — als Material zu überweisen.

2.8.1.24 Entschädigung an Slowenen für den Dienst in der deutschen Wehrmacht

Ein slowenischer Petent wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, für diejenigen Personen, die zwischen 1941 und 1945 als Slowenen in der deutschen Wehrmacht dienten, eine Entschädigung für die hierdurch eingetretenen Beeinträchtigungen zu zahlen.

Durch den Dienst in der Wehrmacht sei für die Betroffenen ein moralischer, beruflicher und auch finanzieller Schaden entstanden. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, die einigen der Betroffenen gezahlt werde, sei nicht ausreichend. Das zuständige Versorgungsamt lehne Anträge zu Unrecht ab.

Der Ausschuß trug hier wesentlich zur Aufklärung der Rechtslage bei. Dem Petenten wurde erläutert, daß der persönliche Geltungsbereich des Bundesversorgungsgesetzes sich nur auf diejenigen Personen erstreckt, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hätten. Leistungen an andere Personengruppen stünden unter dem Vorbehalt der Zustimmung des BMA, die für Leistungen wegen gesundheitlicher Schädigung aufgrund des Dienstes in der deutschen Wehrmacht generell erteilt worden sei. Darüber hinaus wurde der Petent darauf hingewiesen, daß Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nur für kriegsbedingte Gesundheitsschäden erbracht werden könnten, nicht für anderweitige Nachteile.

Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, das zuständige Versorgungsamt lehne zu Unrecht Anträge nach dem Bundesversorgungsgesetz ab, wurde der Petent an die zuständige Landesvolksvertretung verwiesen.

2.8.2 Arbeitsverwaltung

Im Bereich „Arbeitsverwaltung“ war im Berichtszeitraum der Eingang von 1 206 Eingaben zu verzeichnen. Die Anzahl der Eingaben, die im Jahr 1991 (1 207) im Vergleich zu 1990 um 43 v.H. gestiegen war, stabilisierte sich damit.

Dank der inzwischen voll funktionsfähigen Arbeitsverwaltung im Beitrittsgebiet ging der Anteil an Beschwerden über die außergewöhnlich lange Bearbeitungsdauer von Anträgen und die schleppende Auszahlung von Leistungen deutlich zurück. Er lag nur unwesentlich höher als der Anteil dieser

Beschwerden in den alten Bundesländern. Die Anliegen aus dem gesamten Bundesgebiet betrafen insbesondere Unstimmigkeiten bei der Berechnung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld und Kindergeld.

Ein Schwerpunkt der Eingaben aus den neuen Bundesländern war wieder das Altersübergangsgeld. Dabei spielten neben der Stichtagsregelung auch die Höhe des anzurechnenden Nebenverdienstes sowie die Dynamisierung eine Rolle. Außerdem beanstandeten viele Petenten, daß sie beim Ausscheiden aus ihrem Betrieb keine Abfindung erhalten hätten.

Zum Bereich der Arbeits- und Berufsförderung erhielt der Ausschuß gegen Ende des Berichtszeitraums zahlreiche Eingaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gesetzgebungsarbeiten an der zum 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Novelle zum Arbeitsförderungs-gesetz standen. Die Petenten wandten sich dabei insbesondere gegen Einsparungen, gegen die Umstrukturierung bei der Förderung der beruflichen Bildung sowie gegen die Einsparungen bei der Eingliederung von Aussiedlern.

2.8.2.1 Keine Ausweitung der Altersübergangsgeld-Regelung auf Arbeitnehmer, die vor Herstellung der deutschen Einheit (3. Oktober 1990) ihre Arbeit verloren

Mehrere Petenten aus den neuen Bundesländern wandten sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuß, auch männliche Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres und vor der Herstellung der deutschen Einheit arbeitslos geworden waren, in die — nur in den neuen Bundesländern geltende — Altersübergangsgeld-Regelung einzubeziehen.

Diesem Anliegen liegt folgende Sach- und Rechtslage zugrunde: Bis zum Tage der Herstellung der Einheit Deutschlands galt die Vorruhestandsregelung der ehemaligen DDR. Von diesem Tage an galt — für Neuzugänge — die Altersübergangsgeld-Regelung. Diese Rechtslage beruht auf einem Kompromiß, den die Parteien des Einigungsvertrages mit Artikel 30 Abs. 2 des Vertrages geschlossen haben.

Die Vorruhestandsverordnung der DDR vom 8. Februar 1990 sah vor, daß Frauen mit Vollendung des 55., Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei Verlust ihrer Beschäftigung in den Vorruhestand treten konnten. Für den betroffenen Personenkreis gilt diese Regelung laut Einigungsvertrag fort.

Seit dem 3. Oktober 1990 galt befristet — wie im Einigungsvertrag vereinbart — die Altersübergangsgeld-Regelung, die zuletzt bis zum 31. Dezember 1992 verlängert wurde. Danach konnte, wer ab dem 3. Oktober 1990 und nach Vollendung des 57., ab Januar 1991 des 55. Lebensjahres arbeitslos wurde, Altersübergangsgeld in Anspruch nehmen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben waren. Das Altersübergangsgeld beträgt, ebenso wie das Vorruhestandsgeld, 65 v. H. des pauschalierten Netto-lohns.

Ältere männliche Arbeitnehmer, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres in der ehemaligen DDR ihre

Arbeit verloren, erfüllten weder die Zugangsvoraussetzungen für den Vorruhestand noch für das Altersübergangsgeld. Sie fühlen sich sozial benachteiligt, weil sie auf den Bezug des Arbeitslosengeldes angewiesen sind, das nur 63 v. H. des pauschalierten Nettolohnes beträgt, und nach Erschöpfung dieses Anspruches nur die wesentlich niedrigere Arbeitslosenhilfe erhalten können, sofern sie bedürftig sind.

Ein Petent, der in der ehemaligen DDR vor dem 3. Oktober 1990 im Alter von 56 Jahren arbeitslos wurde, machte dies mit den Worten deutlich: „Es widerstrebt meinem Rechtsempfinden, daß Personen, die bis Ende 1991 55 Jahre alt werden, mit weniger Arbeitsjahren mit dem Altersübergangsgeld größere soziale Sicherheit vor dem frühestmöglichen Rentenbeginn erhalten als ältere Menschen mit mehr Jahren geleisteter Sozialabgaben.“

Der Ausschuß war sich bewußt, daß die angeführte Stichtagsregelung Härten für diejenigen mit sich bringt, die oft nur wegen geringfügiger Abweichungen von den Altersvoraussetzungen eine für sie vorteilhaftere Regelung nicht in Anspruch nehmen können. Eine Berücksichtigung aller Härtefälle wäre jedoch nur durch eine generelle Ausweitung der Altersübergangsgeld-Regelung möglich gewesen, die der Ausschuß — auch aus finanziellen Gründen — nicht in Aussicht stellen konnte. Sie hätte dem Kompromiß widersprochen, den die Vertragsparteien im Einigungsvertrag gefunden haben.

Beweggründe für diesen Kompromiß waren, daß die Arbeitslosen in den neuen Bundesländern ebenso behandelt werden sollten wie Arbeitslose vergleichbaren Alters in den alten Bundesländern, in denen es eine Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld-Regelung nicht gibt. Nur mit Rücksicht auf die schwierige Arbeitsmarktlage und die Sicherung älterer Arbeitsloser im Beitrittsgebiet wurde daher für eine befristete Übergangszeit eine vorteilhaftere Regelung gefunden. Sie gilt nur für den Personenkreis, der die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

Die übrigen Arbeitslosen sind im alten wie im neuen Bundesgebiet durch den Bezug von Arbeitslosengeld und anschließender Arbeitslosenhilfe gesichert.

Mit Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes ab dem 1. Januar 1992 haben auch Arbeitslose im Beitrittsgebiet mit Vollendung des 60. Lebensjahres Anspruch auf Altersrente, wenn sie in den letzten eineinhalb Jahren mindestens ein Jahr arbeitslos waren und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt ist. Durch diese Regelung ist nach Auffassung des Ausschusses gewährleistet, daß auch ältere Arbeitslose sozial gesichert sind.

Vor diesem Hintergrund beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses, die Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.2.2 Anerkennung als Arbeitnehmer nach dem Vorruhestandsgesetz 1984

Widersprüchliches Verhalten der Arbeitsverwaltung monierte ein Petent, dem das Arbeitsamt die Gewährung von Vorruhestandsgeld im Rahmen der Insol-

venzversicherung (§ 9 des Vorruhestandsgesetzes 1984 — VRG) verweigerte. Da der Petent als Geschäftsführer einer GmbH tätig gewesen war, erkannte ihn das Arbeitsamt nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Vorruhestandsgesetzes an. Der GmbH gegenüber hatte die Arbeitsverwaltung die Arbeitnehmereigenschaft des Petenten jedoch anerkannt und ihr seit 1984 gemäß § 1 VRG Zuschüsse zu den an den Petenten ausgezahlten Vorruhestandsleistungen gewährt.

Während die Arbeitsverwaltung die Ansicht vertrat, daß es sich bei der Zuschußgewährung nach § 1 VRG einerseits und der Leistungsgewährung im Rahmen der Insolvenzsicherung andererseits um völlig unterschiedliche Rechtsverhältnisse handele, deren Voraussetzungen unabhängig voneinander zu prüfen seien, gelangte der Petitionsausschuß zu der Auffassung, daß die einmal getroffene Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft des Petenten für diesen einen Vertrauenstatbestand geschaffen habe. Ausschlaggebend war dabei die Überlegung, daß es sich um einen einheitlichen Lebenssachverhalt handele. Hinzu kam der Umstand, daß für das Unternehmen die seinerzeitigen Verhandlungen von dem Petenten selbst geführt worden waren. In dieser Situation habe der Petent in besonderer Weise auf die einmal getroffene Entscheidung der Arbeitsverwaltung vertrauen dürfen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2.8.2.3 Kein Arbeitslosengeld bei Verlust der Beschäftigung im Ausland

Immer wieder beschwerten sich Arbeitslose, die zuletzt in einem nicht der Europäischen Gemeinschaft (EG) angehörenden Staat beschäftigt waren, daß sie in Deutschland keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Besonders unverständlich war dies zwei Petenten, die durch Vermittlung des „Centrums für Internationale Immigration und Entwicklung“ Beschäftigungen bei Arbeitgebern in Entwicklungsländern angenommen hatten. Zu dem dort erzielten Lohn zahlte die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) einen vereinbarten Zuschuß, der zwar Anteile für Kranken-, Unfall- und Altersversicherung, nicht jedoch für die Arbeitslosenversicherung enthielt.

Der Petitionsausschuß konnte den Petenten nicht helfen. Sie waren — entgegen ihrer Auffassung — nicht als Entwicklungshelfer entsandt worden, sondern hatten ihre Arbeitsverträge mit ausländischen Arbeitgebern abgeschlossen. Deshalb galten für sie nicht die Schutzvorschriften des Entwicklungshelfergesetzes. Sie waren so gestellt wie jeder deutsche Arbeitnehmer, der seine Auslandsbeschäftigung verliert: Sofern er nicht in einem EG-Staat arbeitslos wird und damit in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme der EG einbezogen ist, hat er keine Ansprüche an die deutsche Arbeitslosenversicherung. Lediglich unter engen Voraussetzungen, die von den Petenten

nicht erfüllt wurden, besteht nach einer besonderen Regelung im Arbeitsförderungsgesetz eine Möglichkeit für den Bezug von Arbeitslosenhilfe.

Eine Ausnahme gilt auch dann, wenn zwischen dem Beschäftigungsstaat und der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die soziale Sicherung abgeschlossen wurde. Mit außereuropäischen Staaten gibt es solche Abkommen jedoch nicht. Die Möglichkeit, in diesen Fällen der deutschen Arbeitslosenversicherung freiwillig beizutreten, ist ebenfalls nicht gegeben. Sie würde nämlich vornehmlich von Arbeitnehmern genutzt, die in absehbarer Zeit von Arbeitslosigkeit bedroht wären. Dies würde die kraft Gesetzes versicherten Arbeitnehmer in Deutschland benachteiligen, die auch dann Beiträge entrichten müssen, wenn für sie der Eintritt der Arbeitslosigkeit unwahrscheinlich ist. Folgerichtig enthielt der Zuschußvertrag mit der GTZ auch keinen Anteil zur Arbeitslosenversicherung.

Vor diesem Hintergrund kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die Ablehnung der Anträge der Petenten auf Arbeitslosengeld dem geltenden Recht entsprach. Die Petenten waren statt dessen auf das im Zuschußvertrag ebenfalls vereinbarte Übergangsgeld angewiesen. Der dafür zunächst auf fünf Monate begrenzte Leistungszeitraum wurde ab dem 1. Januar 1987 auf zwölf Monate erweitert. Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches gewährte der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen einer Ausnahmeregelung einem der beiden Petenten noch nachträglich Übergangsgeld nach den neuen Bedingungen, da sich dieser in einer schwierigen sozialen Lage befand.

2.8.2.4 Benachteiligung von Erziehungsgeldempfängern

Mit Erfolg wandte sich eine Petentin gegen eine Benachteiligung der überwiegend weiblichen Bezieher von Erziehungsgeld, die ihrer Meinung nach darin bestehe, daß Zeiten der Kindererziehung im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht als unschädliche Unterbrechung bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit im Rahmen des Langzeitarbeitslosenprogramms der Bundesregierung gewertet würden.

Die Förderung nach dem Sonderprogramm „Aktion Beschäftigungsförderung für Langzeitarbeitslose“ setzt eine Arbeitslosigkeit von mindestens einem Jahr voraus. Dabei gelten Zeiten bestimmter Maßnahmen zur Integration auf dem Arbeitsmarkt ebenso als unschädliche Unterbrechung der Arbeitslosigkeit wie Zeiten des Wehr- und Zivildienstes. Die Petentin forderte eine Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld in gleicher Weise.

Dieses Anliegen hielt der Petitionsausschuß für berechtigt. Zweck des Langzeitarbeitslosenprogramms sei die leichtere Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in das Arbeitsleben. Da Kindererziehungszeiten die Chancen von Arbeitslosen auf dem Arbeitsmarkt in der Regel nicht verbesserten, sei bereits aufgrund dieser Zielsetzung eine Wertung dieser Zeiten als unschädliche Unterbrechung der

Arbeitslosigkeit geboten. Zudem stelle die bisherige Regelung — so der Ausschuß — auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Wehr- und Zivildienstleistenden dar.

Dem stehe nicht entgegen, daß der Status der Arbeitslosigkeit trotz fehlender Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt auch während des Bezugs von Erziehungsgeld durch Arbeitslosmeldung aufrechterhalten werden könne. Gerade auch vor diesem Hintergrund sei es nicht vertretbar, Erziehungsgeldberechtigten, die sich nicht gleichzeitig arbeitslos meldeten, den Ausnahmetatbestand der unschädlichen Unterbrechung der Arbeitslosigkeit vorzuenthalten. Eine solche Differenzierung erscheine als bloßer Formalismus.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Der BMA hat inzwischen mitgeteilt, daß er die Bundesanstalt für Arbeit aufgefordert habe, die Anregung des Ausschusses durch entsprechende Ergänzung der Durchführungsanweisungen zum Langzeitarbeitslosenprogramm umzusetzen.

2.8.2.5 Wartezeit beim Kündigungsschutzgesetz

Erfolglos blieb eine Petition, mit der eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) angestrebt wurde, das nach geltendem Recht nur für Arbeitsverhältnisse gilt, die bereits länger als sechs Monate bestehen (§ 1 Abs. 1 KSchG). Die Petentin wollte erreichen, daß Arbeitnehmer von Anfang an vor sozial ungerechtfertigten Kündigungen geschützt werden.

Der Petitionsausschuß hielt demgegenüber in Übereinstimmung mit dem um Stellungnahme gebetenem BMA die Beibehaltung der derzeitigen Regelung für zweckmäßig. Hintergrund der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG sei die Überlegung, daß dem Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, den neuen Arbeitnehmer kennenzulernen und zu erproben. Erst nach dieser Eingewöhnungs- und Erprobungsphase solle der besondere Bestandsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz Platz greifen. So entspreche auch die Wartezeit ungefähr der Dauer der Probezeit, die einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit in aller Regel vorgeschaltet werde. Ein Verzicht auf diese Wartezeit oder deren erhebliche Einschränkung würde nach Auffassung des Ausschusses zu größerer Zurückhaltung der Arbeitgeber bei der Einstellung führen. Dies gelte insbesondere bei ohnehin schwervermittelbaren Arbeitnehmern, so daß die derzeit geltende Bestimmung des § 1 Abs. 1 KSchG auch vor diesem Hintergrund sinnvoll erscheine.

Der Petitionsausschuß empfahl deshalb dem Deutschen Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.8.2.6 Gesundheitliche Eignung für Umschulungsmaßnahme

Eine Frau wandte sich an den Petitionsausschuß, weil das Arbeitsamt die Förderung einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation eingestellt hatte.

Die ehemalige Friseurin konnte ihren Beruf aufgrund einer Allergie nicht mehr ausüben und hatte daher eine Umschulung zur Augenoptikerin begonnen. Nachdem anfängliche Bedenken wegen der gesundheitlichen Eignung der Petentin durch eine arbeitsamtsärztliche Untersuchung ausgeräumt worden waren, hatte das Arbeitsamt die Umschulung im Wege der Vorleistung bewilligt und gewährte Übergangsgeld. Die hierzu ergangenen Bescheide enthielten nur den Hinweis auf die noch offene Kostenträgerschaft. Vorbehalte hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung der Petentin wurden demgegenüber nicht gemacht.

In der Folgezeit wurden zunächst auf Veranlassung der mutmaßlichen Kostenträgerin (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) insgesamt sechs weitere ärztliche Gutachten über die gesundheitliche Eignung der Petentin für den angestrebten Beruf der Augenoptikerin erstellt, die zu widersprüchlichen Ergebnissen führten. Daraufhin stellte das Arbeitsamt die Förderung der Umschulungsmaßnahme ein.

Der Ausschuß sah sich außerstande, die Vorgehensweise der Arbeitsverwaltung hinzunehmen. Er war der Auffassung, daß das Arbeitsamt, das die Förderung der Umschulung in Kenntnis der gesundheitlichen Vorgeschichte der Petentin aufgrund eines positiven arbeitsamtsärztlichen Gutachtens bewilligt hatte, das Ergebnis der Untersuchung auch dann gegen sich gelten lassen müsse, wenn ein Kostenträger die Kostenübernahme aufgrund eigener Gutachten nachträglich verweigere. Die in der Folgezeit eingetretene ungeklärte Gutachtenlage dürfe nicht zu Lasten der Petentin gehen.

Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

2.8.2.7 Benachteiligung Behinderter durch das Arbeitsförderungsgesetz

Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) können im Rahmen einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation die Kosten für Haushaltshilfen im Fall der Betreuung eines Kindes unter acht Jahren nur unter der Voraussetzung vom Arbeitsamt übernommen werden, daß der Behinderte während der Durchführung der Maßnahme außerhalb des eigenen Haushalts wohnt. Im Gegensatz dazu können im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme — für Nichtbehinderte — nach § 45 Satz 2 AFG Kinderbetreuungskosten unabhängig von der vorgenannten Voraussetzung geltend gemacht werden.

Gegen diese unterschiedliche Behandlung von Behinderten und Nichtbehinderten wandte sich eine behin-

derte Petentin, die während einer Umschulung zur Industriekauffrau zu Hause wohnte und für die Betreuung ihrer drei Kinder in diesem Zeitraum eine Haushaltshilfe einstellte. Da die Petentin während der Durchführung dieser Rehabilitationsmaßnahme nicht außerhalb des eigenen Haushalts wohnte und somit eine der Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 Nr. 5 AFG nicht erfüllte, lehnte das zuständige Arbeitsamt den Antrag der Petentin auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten dieser Haushaltshilfe ab.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses erging diese Entscheidung zwar unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Er erblickte jedoch in der genannten gesetzlichen Regelung eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Behinderten.

Der um Stellungnahme gebetene BMA erklärte, wegen der geringen Höhe des möglichen Zuschusses von höchstens 60 DM monatlich bei Umschulungsmaßnahmen und der strengen Voraussetzungen, an die die Gewährung dieser Leistung geknüpft sei, könne „in der Praxis tatsächlich nicht von einer echten Benachteiligung Behinderter gesprochen werden“.

Dieser Einwand überzeugte den Ausschuß nicht. Die strengen Voraussetzungen und die geringe Leistungshöhe für Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen änderten nichts an der Tatsache, daß eine entsprechende Leistung für Behinderte überhaupt nicht vorgesehen sei. Nach Auffassung des Ausschusses wird die Benachteiligung auch nicht durch eine Regelung in der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter ausgeglichen, wonach die Arbeitsverwaltung Behinderter im Ausnahmefall zusätzliche Hilfen, darunter auch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten, als Ermessensleistung gewähren kann. Hierbei handele es sich lediglich um Leistungen, deren Gewährung im Ermessen der Arbeitsverwaltung stehe, während Nichtbehinderte einen gesetzlich festgelegten Anspruch auf Gewährung von Kinderbetreuungskosten bzw. auf einen Zuschuß hierzu hätten.

Der Ausschuß hielt daher eine Gesetzesänderung zur Behebung der Benachteiligung Behinderter für erforderlich. Auf seine Empfehlung überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Der BMA stimmte der in der Begründung zu diesem Beschluß zum Ausdruck gekommenen Auffassung des Ausschusses zu. Wie aus seiner Antwort auf den Berücksichtigungsbeschluß hervorgeht, soll versucht werden, möglichst bald eine Lösung nachzuvollziehen, wie sie mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 5. August 1992 für Bildungsmaßnahmen für Nichtbehinderte bereits verwirklicht wurde. Nach diesem Gesetz können im Rahmen der beruflichen Bildung Nichtbehinderter unter bestimmten Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten anstelle des nach bisherigem Recht vorgesehenen monatlichen Gesamtbetrages von bis zu 60 DM nunmehr bis zu 120 DM monatlich je Kind als Zuschuß gewährt werden.

2.8.2.8 Umzugskostenzuschuß und Wohnungsmarkt

Getrübt wurde die Freude eines Petenten aus Gelsenkirchen über einen neuen Arbeitsplatz, den er nach mehr als einjähriger Arbeitslosigkeit in Frankfurt am Main gefunden hatte. Denn das Arbeitsamt lehnte eine Bezuschussung der Umzugskosten ab.

Nachdem der Petent im Juli 1988 die Arbeit in Frankfurt aufgenommen hatte, war es ihm aufgrund der überaus ungünstigen Lage auf dem Wohnungsmarkt im Großraum Frankfurt erst im Oktober 1989 gelungen, eine Wohnung für sich und seine Familie zu finden. Damit hatte er die in § 14 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zur Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA-Anordnung) festgesetzte Frist überschritten. In der genannten Bestimmung ist vorgeschrieben, daß eine Bezuschussung der Umzugskosten nur erfolgen kann, wenn der Umzug innerhalb eines Jahres nach der auswärtigen Arbeitsaufnahme durchgeführt worden ist.

Da die BA mit der getroffenen Regelung den Ermächtigungs- und Ermessensrahmen des Arbeitsförderungsgesetzes eingehalten hatte, war es dem Petitionsausschuß nicht möglich, im Einzelfall für Abhilfe zu sorgen. Deshalb wurde auf seine Empfehlung das Petitionsverfahren im Einzelfall abgeschlossen.

Gleichwohl hielt der Ausschuß die Jahresfrist des § 14 FdA-Anordnung angesichts des in den Ballungsgebieten allgemein herrschenden akuten Mangels gerade an preiswertem Wohnraum, der für den förderungswürdigen Personenkreis in erster Linie in Betracht kommt, nicht für ausreichend und zumutbar. Denn unter den gegebenen Umständen sei die Suche nach einer familiengerechten und den Einkünften entsprechenden Wohnung häufig erst nach mehr als einem Jahr erfolgreich. Entgegen der Argumentation der BA ließen die Kosten der bis dahin erforderlichen doppelten Haushaltsführung sowie der Familienheimfahrten auch kaum nennenswerte Ersparnisse in dieser Zeit zu, von denen die Umzugskosten bestritten werden könnten. Auch der Auffassung der BA, der Kausalzusammenhang zwischen Arbeitsaufnahme und Umzug drohe nach mehr als einem Jahr verlorenzugehen, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen.

Vor dem Hintergrund der Situation auf dem Wohnungsmarkt hielt er eine Erweiterung der Frist des § 14 FdA-Anordnung für prüfenswert und empfahl deshalb, die Petition mit dieser Maßgabe der Bundesregierung — dem BMA — als Material zu überweisen.

Wie der BMA im April 1992 mitgeteilt hat, ist die Arbeitsverwaltung der Anregung des Petitionsausschusses inzwischen gefolgt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 wurde die Umzugsfrist auf zwei Jahre verlängert.

2.8.2.9 Berufsausbildungsbeihilfe im Krankheitsfall

Die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) sah in § 8

Abs. 5 vor, daß Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der Ausbildung nur so lange weiter zu gewähren ist, wie dem Leistungsempfänger ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gegen den Arbeitgeber zusteht, d. h. im Regelfall sechs Wochen. Gegen diese Vorschrift wandte sich ein Petent, dem während einer länger andauernden Krankheit nach Ablauf von sechs Wochen die BAB gestrichen wurde. Er trug vor, es sei ihm finanziell nicht zumutbar, allein von den Krankengeldleistungen seiner Krankenkasse zu leben.

Der Petitionsausschuß hatte für dieses Anliegen Verständnis. Der Wegfall der BAB bedeute für den Auszubildenden regelmäßig eine erhebliche Verschlechterung seiner finanziellen Situation, für die er aufgrund seines ohnehin geringen Einkommens im allgemeinen auch keine Vorsorge treffen könne. Die Koppelung der BAB an den Anspruch auf Ausbildungsvergütung war dem Ausschuß nur schwer nachvollziehbar. Er wies auf die Regelung des § 15 Abs. 2a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes hin, wonach Leistungen nach diesem Gesetz für die Dauer von bis zu drei Monaten weiter gewährt werden, und regte eine Gleichbehandlung der BAB-Empfänger mit Beziehern von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz an.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung — dem BMA — als Material.

Der Verwaltungsrat der BA entsprach dieser Anregung des Ausschusses und paßte die Vorschrift des § 8 Abs. 5 der A Ausbildung sowie die entsprechende Vorschrift der Anordnung der BA über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A Reha) an die Regelung im Bundesausbildungsförderungsgesetz an.

2.8.2.10 Kraftfahrzeughilfe für Behinderte

Ein Petent, der wegen der Amputation des rechten Beines zu 100 v. H. behindert ist, bat um einen finanziellen Zuschuß zum behindertengerechten Umbau seines Kraftfahrzeuges auf der Grundlage der Verordnung über die Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation (KfzHV). Das Arbeitsamt Oldenburg hatte den Antrag abgelehnt.

Voraussetzung für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV, daß der Antragsteller infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist, um seinen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zu erreichen.

Der Petent, der außerhalb einer größeren Stadt wohnt und laut ärztlichem Gutachten nicht mehr als einen Kilometer pro Tag mit Unterbrechungen zurücklegen kann, wohnt von der nächsten Bushaltestelle drei Kilometer entfernt. Dennoch wurde ihm die Gewährung der Kraftfahrzeughilfe mit der Begründung versagt, er erfülle die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 KfzHV nicht, da er zum Erreichen seines Arbeitsplatzes nicht wegen der Art oder Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sei,

sondern aufgrund der Entfernung zwischen seiner Wohnung und der nächstgelegenen Bushaltestelle. Er befinde sich somit in einer Situation, in der auch ein Nichtbehinderter auf ein Kraftfahrzeug zurückgreifen müßte.

Der im Rahmen des Petitionsverfahrens um Stellungnahme gebetene BMA schloß sich dieser Auffassung an. Der Petent sei nur aufgrund ungünstiger öffentlicher Verkehrsmittel auf das eigene Kraftfahrzeug angewiesen.

Diese Argumentation konnte der Petitionsausschuß nicht nachvollziehen. Zwar sei es nicht zu beanstanden, daß allein die ungünstige Verkehrsanbindung keinen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe begründe. Diese Wertung treffe jedoch im vorliegenden Fall nicht zu, da dem Petenten laut arbeitsamtsärztlichen Gutachten nur ein täglicher Fußweg von insgesamt einem Kilometer — mit Unterbrechungen — zuzumuten sei. Auf Empfehlung des Ausschusses überwies der Deutsche Bundestag die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung.

Gleichwohl beharrte der BMA zunächst auf seinem Standpunkt. Erst nach weiterer Intervention des Ausschusses und persönlicher Anhörung eines Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMA konnte die Arbeitsverwaltung schließlich dazu bewogen werden, dem Petenten die begehrte Kraftfahrzeughilfe zu gewähren. Dieser positiven Entscheidung war eine erneute fachärztliche Untersuchung des Petenten vorausgegangen.

2.8.2.11 Verbesserte Resozialisierungschancen durch Schuldenerlaß

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuß, weil er den Erlaß einer Regreßforderung des Landesarbeitsamtes (LAA) Südbayern in Höhe von 41 289 DM begehrte.

Er hatte 1979 im Alter von 16 Jahren mit dem nicht mehr versicherten Fahrzeug seines verstorbenen Vaters einen Unfall verursacht. Dabei wurde auch sein Beifahrer verletzt, der sich daraufhin einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation unterziehen mußte. Durch Gerichtsurteil wurde der Petent zum Ersatz von 50 v. H. der Kosten dieser Maßnahme verurteilt. Im Alter von 20 Jahren wurde der Petent straffällig und befindet sich seit 1983 bis voraussichtlich April 1993 in Haft. Ein Vergleichsangebot des Petenten aus dem Jahr 1988 in Höhe von 8 000 DM wurde vom LAA Südbayern abgelehnt.

Während die Arbeitsverwaltung einen eventuellen späteren Teilverzicht vom Wohlverhalten des Petenten und dem Beweis seines guten Willens in bezug auf die Rückzahlung der Forderung abhängig machte, hielt es der Ausschuß in Anbetracht der Tatsache, daß der Petent seinen Fehler einsehe und sich schuldig bekenne sowie vor allem im Hinblick auf eine erfolgreiche Resozialisierung für vertretbar, den Petenten zumindest teilweise unmittelbar von seiner Schuldenlast zu befreien.

Die Petition wurde daher auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung überwiesen.

Aufgrund der weiterhin ablehnenden Haltung der Arbeitsverwaltung, die ein Entgegenkommen lediglich für die Zukunft in Aussicht stellte, lud der Ausschuß den Vizepräsidenten der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zur Anhörung. Dieser betonte zwar, daß das Vorgehen der BA in dem vorliegenden Fall rechtmäßig gewesen sei, räumte jedoch auch ein, daß es in Anbetracht der außergewöhnlichen Umstände vertretbar gewesen wäre, auf das Vergleichsangebot des Petenten aus dem Jahr 1988 einzugehen. Die BA werde daher versuchen, dieses Angebot erneut aufzugreifen.

2.8.2.12 Übersichtlichere Praxis bei der Kindergeldgewährung

Die Erteilung gesonderter Bescheide für die Bewilligung von Kindergeld sowie für jede Änderung forderte ein Petent, dem die bisherige Praxis der Kindergeldkassen zu unübersichtlich erschien. Darüber hinaus verlangte er eine Jahresabrechnung am Ende eines jeden Kalenderjahres.

Das Bundeskindergeldgesetz sieht in § 25 nur im Fall der Ablehnung und des Entzugs von Kindergeld einen ausdrücklichen Bescheid vor. Die Kindergeldkassen sind jedoch angewiesen, schriftliche Bescheide auch dann zu erteilen, wenn sich die Höhe des gewährten Kindergeldes nicht klar aufgrund der Angaben auf dem Überweisungsträger ermitteln läßt, z. B. bei Nachzahlungen für längere Zeiträume oder bei einkommensabhängiger Kindergeldfestsetzung. Überlegungen, Bescheide grundsätzlich bei allen Änderungen zu erteilen, wurden vor allem aus Kostengründen bisher nicht umgesetzt. Aus denselben Erwägungen steht die Bundesanstalt für Arbeit auch einer gesonderten jährlichen Abrechnung ablehnend gegenüber, die allein Portokosten in Höhe von 6,4 Millionen DM verursachen würde, ohne daß sie einer Mehrheit der Berechtigten einen tatsächlichen Vorteil brächte.

Unter ausdrücklicher Anerkennung des Kostengesichtspunkts vertrat der Petitionsausschuß die Auffassung, daß im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung nach Wegen gesucht werden könnte, die Kindergeldgewährung übersichtlicher und transparenter zu gestalten.

Auf seine Empfehlung wurde die Petition daher der Bundesregierung — dem BMA — als Material überwiesen, da diese geeignet sei, in derartige Überlegungen einbezogen zu werden.

2.8.2.13 Rechtsweg zu den staatlichen Arbeitsgerichten bei Fragen des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung steht den Religionsgemeinschaften das Recht zu, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Diese Verfassungsgarantie beinhaltet auch das Recht, frei darüber zu entscheiden, ob und in

welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in betrieblichen, ihre Interessen berührenden Angelegenheiten mitwirken und mitbestimmen können. Folglich sind die Kirchen nicht an das staatliche Betriebsverfassungsrecht gebunden. Statt dessen haben sie eigene Mitarbeitervertretungsregelungen geschaffen.

Vier Mitglieder der Mitarbeitervertretung einer Einrichtung der evangelischen Kirche wandten sich mit der Forderung an den Petitionsausschuß, für Streitigkeiten aus dem Bereich des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts den Rechtsweg zu den staatlichen Arbeitsgerichten zu eröffnen, da das Kirchenrecht keine Handhabe biete, die Umsetzung von Beschlüssen einer bei Streitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und dem kirchlichen Arbeitgeber angerufenen Schlichtungsstelle sicherzustellen.

Anlaß der Petition war eine Auseinandersetzung über die Regelung der Arbeitszeit zwischen der Leitung des Amtes für kirchliche Dienste und der Mitarbeitervertretung. In deren Verlauf wurde das Arbeitsgericht angerufen, das feststellte, daß staatliche Gerichte zur Entscheidung des Streits nicht befugt seien.

Dazu stellte der Ausschuß fest, daß das Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften grundsätzlich auch die Kompetenz zur eigenen Kontrolle des selbstgesetzten Rechts durch die innerkirchlichen Gerichte umfasse. Zwar könnten einzelne Arbeitnehmer ihre individualrechtlichen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag gerichtlich geltend machen. Rein innerkirchliche Fragen seien dagegen von der staatlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. Hierzu zählten nicht nur die Bereiche der kirchlichen Verfassung und Organisation, sondern auch der Bereich des kirchlichen Ämterrechts, dem auch die Mitarbeitervertretung zuzuordnen sei. Die im kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht vorgesehene unabhängige Schlichtungsstelle habe auch die Funktion eines innerkirchlichen Gerichts, so daß Streitigkeiten aus diesem Bereich bisher der staatlichen Rechtskontrolle entzogen seien.

Angesichts der Bedeutung arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes auch im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts hielt es der Ausschuß jedoch für erwägenswert, auch insoweit die Kirchen — ohne deren grundgesetzlich garantiertes Selbstverwaltungsrecht im übrigen anzutasten — der staatlichen Arbeitsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Dabei sei nach Auffassung des Ausschusses auch eine einvernehmliche Übernahme der entsprechenden Grundprinzipien des Arbeits- und Arbeitsprozeßrechts in das Kirchenrecht denkbar. Der Ausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMA — als Material zu überweisen, das Petitionsverfahren jedoch im Einzelfall abzuschließen.

Die Fraktion der SPD beantragte im Hinblick auf die Tatsache, daß eine immer größer werdende Zahl von Mitarbeitern, deren Bindung an die Kirche gelockert sei, in Einrichtungen unter kirchlicher Trägerschaft arbeite, eine Überweisung der Petition an die Bundesregierung — dem BMA — zur Erwägung. Im Verlaufe der Debatte dieses Änderungsantrages im Plenum des Deutschen Bundestages hob die Fraktion der SPD

hervor, daß in dem der Petition zugrundeliegenden Fall die kirchliche Schlichtungsstelle zwar zugunsten der Mitarbeitervertretung entschieden habe, die Kirchenleitung jedoch mangels Vollstreckungsbefugnissen dieser Schlichtungsstelle nicht zur Befolgung der Entscheidung habe veranlaßt werden können. Die Koalitionsfraktionen verwiesen demgegenüber auf den hohen Stellenwert des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts.

Mit deren Mehrheit lehnte das Plenum den Änderungsantrag ab und folgte der Empfehlung des Ausschusses.

2.9 Bundesminister für Verkehr (BMV)

Zum Geschäftsbereich des BMV gingen im Berichtsjahr 607 Eingaben ein. Diese Eingaben betrafen vor allem den Straßenbau, den Umweltschutz, die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn sowie die Personalpolitik im Bereich der Verkehrsverwaltung.

In zahlreichen Eingaben wurde die Realisierung bestimmter Straßenbauprojekte ohne weitere zeitliche Verzögerung gefordert, mit anderen wurden Straßenbauprojekte nachdrücklich abgelehnt. Umstritten sind insbesondere die vorgesehene neue Autobahn Dresden–Prag sowie die Autobahn A 81 ab Erfurt. Im Hinblick auf die Fortschreibung des geltenden Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen im Rahmen eines Änderungsgesetzes zum Fernstraßenausbaugesetz hat der Petitionsausschuß diese Eingaben dem Verkehrsausschuß als zuständigem Fachausschuß zur Stellungnahme gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Zahlreiche Petitionen kamen von Mitarbeitern der Verkehrsverwaltung und der Deutschen Bundesbahn. Es wurde Klage geführt über eine unflexible Personalpolitik, bei der wenig Rücksicht auf Wünsche der Mitarbeiter genommen werde. Der Ausschuß wünscht, daß auf berechnete Wünsche der Mitarbeiter, die auf beruflichen Aufstieg oder auf berufliche Veränderung abzielen, mit größtmöglichem Verständnis reagiert wird. Verfehlt ist eine Personalpolitik, die darauf abzielt, einen fortstrebenden Mitarbeiter auf unbestimmte Zeit auf seinem Arbeitsplatz festzuhalten.

Der Ausschuß setzt sich ferner dafür ein, daß besonders im Verkehrsbereich auf die schwierige Lage der Schwerbehinderten soweit wie möglich Rücksicht genommen wird.

2.9.1 Wiedereinstellung eines Lokführers der Deutschen Bundesbahn

Ein Petent bat den Petitionsausschuß um Unterstützung seiner Bemühungen um Wiedereinstellung in den Dienst der Deutschen Bundesbahn (DB) als Lokführer im Raum Hannover.

Am 1. Juli 1987 war er als Lokomotivführeranwärter im Bezirk der Bundesbahndirektion Stuttgart eingestellt worden. Ende 1989 bat er unter Hinweis auf die

plötzlich eingetretene Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen um Umsetzung in den Raum Hannover. Er wollte dort zusammen mit seinen Eltern die Pflege seines Großvaters übernehmen. Dieses Gesuch wurde jedoch mit einem Formschreiben unter Hinweis auf Personalmangel im Stuttgarter Raum abgelehnt.

Nach weiteren erfolglosen Interventionen sah sich der Petent gezwungen, auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. März 1990 aus dem Dienst der DB auszuscheiden und nach Hannover umzuziehen. Im Juni 1990 wurde er bei der Bundesbahndirektion Hannover um Wiedereinstellung für eine Beschäftigung als Lokomotivführer vorstellig. Seine Bewerbung um Wiedereinstellung wurde von der Bundesbahndirektion Hannover im Benehmen mit der Bundesbahndirektion Stuttgart abgelehnt, um Berufungsfälle zu vermeiden.

Der um Stellungnahme gebetene BMV teilte dem Ausschuß im Mai 1991 mit, im Falle des Petenten habe es sich nicht um einen besonders gelagerten einzelnen Härtefall gehandelt. Im Falle seiner umgehenden Wiedereinstellung im Bezirk der Bundesbahndirektion Hannover würden die Bemühungen der Bundesbahndirektion Stuttgart unterlaufen, sozialverträgliche Lösungen für Umsetzungswünsche ihrer Mitarbeiter zu finden.

Daraufhin holte der Petitionsausschuß erneut eine Stellungnahme des BMV ein und bat darum, hierbei die weiteren Fälle von Umsetzungswünschen von Mitarbeitern des Lokführerdienstes von Stuttgart nach Hannover darzulegen. Im Januar 1992 kam der BMV dieser Bitte nach und legte außerdem dar, daß insgesamt 75 Mitarbeiter die Umsetzung von der Bundesbahndirektion Stuttgart in den Bezirk anderer Bundesbahndirektionen wünschten. Im Vergleich zu den anderen Umsetzungswünschen in den Raum Hannover handele es sich beim Petenten nicht um einen besonders gelagerten einzelnen Härtefall.

Nachdem der Ausschuß im Juni 1992 beschlossen hatte, zu der Eingabe den zuständigen Parlamentarischen Staatssekretär beim BMV anzuhören, erteilte die Hauptverwaltung der DB der Bundesbahndirektion Hannover die Weisung, den Petenten als Lokomotivführer wieder einzustellen. Daraufhin wurde der Petent am 1. August 1992 wieder eingestellt.

Dem Anliegen des Petenten wurde somit entsprochen.

2.9.2 Versetzungswunsch einer Bundesbahnoberinspektorin

Eine Bundesbahnoberinspektorin der Bundesbahndirektion Köln bewarb sich um einen Dienstposten bei einem Bundesministerium in Bonn, weil sie nach Beendigung ihres Erziehungsurlaubes als Teilzeitbeschäftigte ihre Aussichten für ihr berufliches Fortkommen bei ihrer Stammbehörde negativ beurteilte. Diese Bewerbung hatte auch Erfolg, denn das entsprechende Bundesministerium sagte ihr die freie Stelle zu.

Die nunmehr angestrebte Versetzung scheiterte jedoch, weil die Bundesbahndirektion ihre Zustimmung verweigerte. Zur Begründung wurde angeführt, daß wegen 50 unbesetzter Inspektorendienstposten die Abgabemöglichkeiten der Direktion erschöpft seien. Nach längeren Verhandlungen wurde der für die Petentin vorgesehene Dienstposten in dem Bundesministerium über eine erneute Ausschreibung anderweitig besetzt.

Der um Hilfe gebetene Petitionsausschuß konnte sich mit der hier angewandten Verfahrensweise nicht einverstanden erklären. Er vertrat die Auffassung, daß bei Versetzungsgesuchen von Bundesbeamten die Belange der abgebenden Behörde mit dem Interesse der aufnehmenden Behörde und den Interessen des Beamten sorgfältig abgewogen werden müßten. Ein formelhaft abgefaßter Absagebrief reiche nicht aus.

Zeitliche Verschiebungen um wenige Monate müßten im Interesse des Dienstbetriebes der abgebenden Behörde in Kauf genommen werden, letztlich sei jedoch dem Versetzungsgesuch stattzugeben. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebiete es, den Beamten und Beamtinnen keine Hindernisse für einen beruflichen Aufstieg und einen Wechsel der Behörde in den Weg zu legen, soweit dies nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich sei.

Mit dieser Zielsetzung beschloß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung zu überweisen.

Der BMV hat hierzu im Februar 1993 mitgeteilt, die Deutsche Bundesbahn werde trotz der Belastungen durch die Strukturreform, die zu zahlreichen Versetzungsgesuchen geführt hätten, und trotz der Personalarbeit für die Deutsche Reichsbahn künftig Versetzungsgesuchen stattgeben, wenn die Funktionsfähigkeit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt werde.

2.9.3 Freifahrtberechtigungen für Reichsbahner

Ein Reichsbahnrat, der als Dozent an der Ingenieurschule für Transportbetriebstechnik in Gotha tätig ist, wandte sich um Hilfe an den Petitionsausschuß. Ihm waren wie allen anderen Dozenten an dieser Schule die für Eisenbahner üblichen Freifahrtberechtigungen entzogen worden.

Zur Begründung wurde angeführt, daß die Deutsche Reichsbahn (DR) in erster Linie wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen und Dienstleistungen gegen Entgelt zu erbringen habe. Der BMV räumte allerdings auf zusätzliche Fragen des Ausschusses ein, daß die Dozenten im Fachbereich Eisenbahnwesen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Mainz seit jeher eine Freifahrtberechtigung bei der Deutschen Bundesbahn (DB) besäßen, die auch nicht entzogen werden solle. Die rechtliche Konstruktion sei hier jedoch eine andere, so daß auch eine unterschiedliche Behandlung der Dozenten an den Fachhochschulen in Gotha und in Mainz gerechtfertigt sei.

Der Ausschuß konnte sich mit dieser Regelung nicht einverstanden erklären. Die Fachabteilung für Eisenbahnwesen an der Ingenieurschule in Gotha und die Fachabteilung in Mainz erfüllen die gleichen Aufgaben. Die Dozenten kommen ausnahmslos aus dem Betriebsdienst der DR und der DB. Daher hielt der Ausschuß eine Gleichbehandlung für angezeigt.

Der Ausschuß ging davon aus, daß die DR und die DB ohnehin in absehbarer Zeit in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft überführt werden, so daß dann eine umfassende Neuregelung der Freifahrtberechtigung unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Mitarbeiter in den neuen und in den alten Bundesländern erforderlich sein werde.

Der Deutsche Bundestag beschloß auf Empfehlung des Ausschusses, die Petition der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung zu überweisen, damit das Anliegen noch einmal überprüft und nach Möglichkeiten der Abhilfe gesucht werde.

Der BMV sah sich jedoch auch nach nochmaliger Prüfung außerstande, dem Anliegen zu entsprechen. Er wies darauf hin, daß Rechtsträger der Ingenieurschule in Gotha das Land Thüringen sei, während es sich bei dem Fachbereich Eisenbahnwesen der Fachhochschule des Bundes in Mainz um eine Dienststelle der DB handele. Dies führe zu unterschiedlichen Rechtsfolgen in bezug auf die Gewährung von Fahrvergünstigungen, auch wenn die Aufgabenstellung die gleiche sei. Der Gedanke des verwaltungsrechtlichen „Besitzstandsschutzes“ führe zu keinem anderen Ergebnis, weil die entsprechenden anspruchsbegründenden Gesetze und Tarifverträge mit dem Einigungsvertrag im Oktober 1990 außer Kraft getreten seien.

Der Ausschuß wird sich erneut mit der Angelegenheit befassen.

2.9.4 Lärmschutz an bestehenden Schienenwegen

Der Petitionsausschuß mußte sich aufgrund von zwei Eingaben von Bürgerinitiativen mit aktuellen Problemen des Lärmschutzes an bestehenden Schienenwegen befassen.

Im ersten Fall hatte der Ausschuß bereits im Jahr 1990 für die Güterumgehungsbahn Lehrte–Hannover eine Lärmsanierungsmaßnahme gefordert. Es handle sich um eine besonders schwerwiegende Belastung der Anwohner, die über die üblicherweise an Schienenwegen zu verzeichnenden Beeinträchtigungen hinausgehe. Auf Empfehlung des Ausschusses wurde die Petition damals der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Der BMV lehnte jedoch unter Hinweis auf die mögliche Präzedenzwirkung für andere Fälle eine Einzelfallregelung ab. Da er im weiteren Verlauf auf seinem Standpunkt beharrte, führte der Ausschuß dann im Jahr 1992 eine Ortsbesichtigung durch. Diese ergab, daß die Klagen der Anlieger über Lärmbelästigungen durch den Güterzugverkehr in vollem Umfangerechtigt sind. Auf der fraglichen Strecke verkehren in Abständen von etwa drei Minuten Güterzüge mit

extrem hohen Lärmimmissionen für die Anlieger, die bei einer Neubaumaßnahme zu wirksamen Schallschutzmaßnahmen führen würden. Die Anwohner trugen vor, daß ein ungestörter Schlaf nicht mehr möglich sei.

Der zweite Fall betraf die zu erwartenden Auswirkungen eines erhöhten Verkehrsaufkommens auf einer Bundesbahnstrecke, sobald eine Lücke zwischen dem Schienennetz der Deutschen Bundesbahn und dem Schienennetz der Deutschen Reichsbahn im Nordharz geschlossen und eine direkte Eisenbahnverbindung zwischen Hildesheim und Hannover hergestellt sein wird. Hier befürchteten die Anlieger an einem bestimmten Streckenabschnitt eine erhebliche zusätzliche Belastung mit Schienenverkehrslärm.

Der Ausschuß mußte bei seinen Beratungen von der geltenden Rechtslage ausgehen, wonach ein Rechtsanspruch auf Lärmschutz bei Überschreiten bestimmter Immissionsgrenzwerte nur bei einem Neubau von Schienenwegen oder bei einer wesentlichen Veränderung von Schienenwegen nach Maßgabe der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 besteht. Lärmsanierungsmaßnahmen an vorhandenen Schienenwegen sind nur möglich, wenn hierfür im Bundeshaushalt entsprechende Mittel besonders bereitgestellt werden. Zu seinem Bedauern mußte der Ausschuß zur Kenntnis nehmen, daß die Finanzlage des Bundes es nicht zuläßt, bereits für das Haushaltsjahr 1993 Finanzmittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Dies wäre zwar sachlich geboten, jedoch würden die beschränkten Mittel vorrangig für den Streckenausbau und für den Streckenneubau benötigt. Ein Einstieg in die Lärmsanierung mit kleinen Beträgen würde Hoffnungen erwecken, die nicht erfüllt werden könnten.

Gemäß der Empfehlung des Ausschusses wurde die zuerst genannte Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben und die zweite Petition der Bundesregierung — dem BMV — als Material überwiesen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß das dringliche Problem der Lärmsanierung bestehender Schienenwege bei künftigen Finanzplanungen in die Überlegungen einbezogen wird. Hinsichtlich der erstgenannten Petition machte der Ausschußvorsitzende in einem Schreiben an den BMV sowie an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses deutlich, daß im Falle eines zu erstellenden Lärmsanierungsprogramms die Strecke Lehrte–Hannover vorrangig zu berücksichtigen sei. Der im Jahr 1990 in dieser Angelegenheit gefaßte Berücksichtigungsbeschuß des Deutschen Bundestages habe weiterhin Gültigkeit.

Der BMV hat hierzu mitgeteilt, daß er für das Haushaltsjahr 1994 mit Nachdruck einen entsprechenden Titel für die zur Lärmsanierung erforderlichen Maßnahmen anmelden werde.

2.9.5 Lärmschutz beim Ausbau von Schienenwegen

Eine in einer kleineren Gemeinde ansässige Familie wandte sich mit Unterstützung einer Bürgerinitiative und des Gemeinderates an den Petitionsausschuß und

brachte ihre Besorgnisse wegen der Erweiterung von Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn (DB) zum Ausdruck.

Der Petition lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Ortschaft wird von der zweigleisigen Bundesbahnstrecke München-Rosenheim durchschnitten. Diese Anlage wird ausgebaut und durch zwei zusätzliche S-Bahngleise erweitert. Da die DB nicht nur für die Planungsarbeiten zuständig ist, sondern nach § 36 des Bundesbahngesetzes (BundesbahnG) auch das Planfeststellungsverfahren selbst betreibt und in eigener Zuständigkeit den Planfeststellungsbeschuß erläßt, befürchten die Petenten, daß bei der Erweiterung der Bahnanlagen Gesichtspunkte des Lärmschutzes und des Schutzes vor Erschütterungen für die Anlieger nur unzureichend berücksichtigt werden könnten. Nach ihrer Ansicht besteht vor allem die Gefahr, daß von unrealistischen Prognosen über das künftige Verkehrsaufkommen ausgegangen wird.

Der BMV wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß er sich nicht in der Lage sehe, in das laufende Planfeststellungsverfahren einzugreifen. Den betroffenen Anliegern stehe es frei, den zu erwartenden Planfeststellungsbeschuß vor dem zuständigen Verwaltungsgericht anzufechten, wenn sie meinten, es würden Rechtsvorschriften verletzt.

Der Ausschuß wies demgegenüber darauf hin, daß der BMV nach § 14 BundesbahnG zu einer umfassenden Rechtsaufsicht über die DB verpflichtet sei. Diese Rechtsaufsicht sei im vorliegenden Fall besonders bedeutsam, weil die DB sowohl für die Planungen wie auch für die Finanzierung und für den Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses zuständig sei. Der bloße Verweis auf die Möglichkeit der betroffenen Bürger, unter hohem Kostenrisiko den einmal ergangenen Planfeststellungsbeschuß anzufechten, reiche hier nicht aus. Nach Auffassung des Ausschusses ist der BMV vielmehr nach § 14 BundesbahnG gehalten, durch eine intensive, das Planfeststellungsverfahren begleitende Rechtsaufsicht von vornherein sicherzustellen, daß alle Vorschriften zum Schutze der Bürger eingehalten werden. Unklarheiten und Zweifelsfragen dürften nicht zu Lasten der Bürger entschieden werden; finanzielle Interessen hätten zurückzutreten, wenn es um den Schutz der Bürger vor gesundheitlichen Schäden durch unzumutbaren Verkehrslärm gehe.

Mit dieser Maßgabe wurde die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

2.9.6 Stilllegung von Bundesbahn- und Reichsbahnstrecken

Der Petitionsausschuß befaßte sich im Rahmen einer Petition, die die Bundesbahnstrecke Kleve-Kranenburg-Nijmegen betraf, grundsätzlich mit den Problemen der Stilllegung von Schienenverbindungen wegen zu geringem Verkehrsaufkommen.

Er hörte dabei auch einen Parlamentarischen Staatssekretär beim BMV und den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bundesbahn an. Beide vertraten die

Auffassung, daß es auch künftig der Bundesbahn und der Reichsbahn nicht verwehrt werden könne, Nebenstrecken mit unterdurchschnittlich geringem Verkehrsaufkommen entweder an nicht bundeseigene Eisenbahnunternehmen abzugeben oder auch stillzulegen. Regionale Verkehrsgesellschaften, die derartige Strecken jedoch übernehmen wollten, sollten ausreichende Starthilfen erhalten. Als Instrument zur Finanzierung der notwendigen Investitionen auch außerhalb der Ballungsgebiete komme das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Betracht, das im Hinblick auf die Mittelvergabe erheblich auszuweiten sei.

Der Ausschuß schloß sich dieser Auffassung im Grundsatz an und sah sich auch im konkreten Fall nicht in der Lage, die Petition zu unterstützen. Diese zielte darauf ab, die Nebenstrecke der Deutschen Bundesbahn von Kleve nach Kranenburg (Greeve) mit nur noch sehr geringem Verkehrsaufkommen auch künftig ohne Rücksicht auf das wirtschaftliche Ergebnis weiterzubetreiben.

Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.9.7 Klassenfahrten behinderter Schüler mit der Deutschen Bundesbahn

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft einer Sonderschule für geistig behinderte Kinder wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, die Deutsche Bundesbahn (DB) möge für Klassenfahrten im Nahbereich auch beglaubigte Ablichtungen der Schwerbehindertenausweise der Kinder als Nachweis für die Freifahrtberechtigung anerkennen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Originalausweise im Besitz der Eltern der Kinder seien und das Einsammeln der Originaldokumente vor jeder Klassenfahrt erhebliche Schwierigkeiten bereite. Auch die übrigen Verkehrsbetriebe in dem entsprechenden Großraum würden beglaubigte Fotokopien anerkennen.

Hiergegen erhob der BMV in seiner Stellungnahme Bedenken mit dem Hinweis, daß bei Fotokopien die farblichen Unterschiede der Ausweise nicht erkennbar seien und damit die Kontrolle erschwert werde; eine Einwirkungsmöglichkeit auf die DB bestehe nicht, weil das Unternehmen hier einen diesem zustehenden betrieblichen Handlungsspielraum nutze.

Der Ausschuß hielt jedoch das Anliegen für berechtigt und forderte den BMV dazu auf, entsprechend auf die Deutsche Bundesbahn einzuwirken. Die farblichen Unterschiede der Originalausweise könnten durchaus auch durch Farbkopien zum Ausdruck gebracht werden.

Der Ausschuß ging davon aus, daß der Vorstand der DB einem Ersuchen des BMV, das auf einen Parlamentsbeschuß gestützt werde, auch Folge leisten werde, zumal damit keine Mehrkosten, kein Einnahmeausfall und kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden seien.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der BMV hat inzwischen mitgeteilt, daß die DB dem Beschluß des Deutschen Bundestages entsprechen werde. Darüber hinaus solle die Regelung künftig auch für alle Schwerbehinderten gelten.

2.9.8 Probleme Schwerbehinderter mit außergewöhnlicher Gehbehinderung in Fußgängerzonen

Ein Verband wies in einer Eingabe auf die schwierige Lage der Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung hin, die mit ihrem Kraftfahrzeug, auf das sie angewiesen seien, eine Fußgängerzone nur innerhalb der beschränkten örtlich festgelegten Ladezeiten befahren dürften. So seien in einer als Beispiel genannten Großstadt folgende Regelungen für die Ladezeiten getroffen worden:

6.00 bis 11.00 Uhr
13.30 bis 14.30 Uhr
20.00 bis 21.30 Uhr

Die Schwerbehinderten könnten daher vielfach Arztbesuche, Behördengänge und Einkäufe wegen dieser Beschränkungen nicht durchführen, berufstätige Schwerbehinderte könnten diese Beschränkung überhaupt nicht einhalten.

Der Petitionsausschuß hatte Verständnis für das Anliegen des Petenten. Nach seiner Auffassung kann sich diese Beschränkung besonders dann unzumutbar auf die Bewegungsfreiheit der Schwerbehinderten auswirken, wenn die Fußgängerzone eine größere Ausdehnung hat. In diesem Zusammenhang fällt besonders ins Gewicht, daß die Städte dazu übergehen, im Interesse des Schutzes der Fußgänger und im Interesse des Umweltschutzes vorhandene Fußgängerzonen auszuweiten.

Allerdings hält der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem BMV eine generelle Öffnung der Fußgängerzonen für den Kraftfahrzeugverkehr Schwerbehinderter, wie sie von dem Petenten gewünscht wurde, aus Gründen der Straßenverkehrssicherheit nicht für vertretbar. Notwendig sei statt dessen die zusätzliche Einrichtung von Behindertenparkplätzen in den Fußgängerzonen und am Rande dieser Zonen, um den Schwerbehinderten einen zeitlich nicht begrenzten Zugang zu ermöglichen. Der Ausschuß forderte den BMV auf, auf die Länder und auf die Gemeinden einzuwirken, damit diese den berechtigten Belangen der Schwerbehinderten bei den örtlichen Verkehrsplanungen Rechnung tragen.

Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung zu überweisen.

Der BMV hat hierzu im Januar 1993 mitgeteilt, er werde den Beschluß des Deutschen Bundestages mit den für die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung zuständigen obersten Landesbehörden erörtern und die Thematik zum Gegenstand der nächsten Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses für den

Straßenverkehr und die Verkehrspolizei machen. Über das Ergebnis der Erörterungen wird sich der Ausschuß berichten lassen.

2.9.9 Zeitraubende Planungen für eine Bundesautobahn

Eine Bürgerinitiative wandte sich mit Klagen über die Dauer des Planungsverfahrens zum Bau der Autobahn A 98 am Hochrhein zwischen Lörrach und Rheinfelden an den Petitionsausschuß.

Durch Einlegen von Rechtsmitteln werde der Bau seit über 20 Jahren hinausgezögert. Für die Anlieger an zwei Bundesstraßen, die durch die Autobahn entlastet würden, entstünden unzumutbare Beeinträchtigungen ihrer Lebensgrundlagen durch den laufend ansteigenden Durchgangsverkehr mit Lastkraftwagen und Personenkraftwagen. Gefordert wurden eine Verkürzung der Planungszeiträume durch Änderung des geltenden Planungsrechtes und ein sofortiger Weiterbau der A 98.

Der BMV bestätigte in seiner Stellungnahme die Dringlichkeit des Straßenbauprojektes. Es sei das gemeinsame Ziel des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, das Projekt möglichst schnell zu verwirklichen. Jedoch stoße das Regierungspräsidium in Freiburg in seiner Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde auf erhebliche rechtliche Schwierigkeiten.

Der Petitionsausschuß stellte hierzu fest, daß allein ursächlich für die Verzögerung der Bauarbeiten das Planungsrecht des Bundes und des Landes sei. Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes räumten z. B. viele Möglichkeiten ein, um gegen die Planungen des Regierungspräsidiums in Freiburg als Planfeststellungsbehörde immer wieder rechtlich vorzugehen. Die gegenwärtige Rechtslage führe zu einer Verzögerung wichtiger Straßenbauprojekte wie das der Hochrhein-Autobahn und bedeute eine Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch Lärm und Abgase sowie erhöhte Unfallzahlen.

Der Ausschuß nahm zur Kenntnis, daß die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf zur Vereinfachung des Planungsverfahrens für Verkehrswege auch in den alten Bundesländern beschlossen hat. Er hielt es daher für angezeigt, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, damit sie in die fraktionsinterne Meinungsbildung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung, der in Kürze in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten werde, einbezogen werden könne.

Anhaltspunkte dafür, daß im Verantwortungsbereich des Bundes andere Gründe als Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren den Bau der Autobahn A 98 verzögert haben, bestanden nach Auffassung des Ausschusses nicht. Ebenso wenig gab es Anhaltspunkte dafür, daß das Regierungspräsidium in Freiburg das Planfeststellungsverfahren nicht mit der notwendigen Tatkraft vorantreibe.

2.9.10 Vergütung und Anerkennung von Dienstzeiten für ehemalige Fluglotsen der Alliierten in Berlin

Mehrere Fluglotsen der ehemaligen Berlin Aeronautics Unit (BAU), die im Gefolge der Vereinigung der beiden deutschen Staaten in den Dienst der Bundesanstalt für Flugsicherung übernommen worden waren, wandten sich mit einer Sammeingabe an den Petitionsausschuß. Den Petenten ging es vor allem um die Höhe der monatlichen Vergütungssätze und um die Anerkennung der bisherigen Dienstzeiten.

Bis zum 31. Dezember 1990 waren die Petenten Mitglieder der Flugsicherungsdienste des Flughafens Berlin-Tempelhof. Sie erhielten neue Arbeitsverträge auf der Grundlage des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT). Der für die Alliierten gültig gewesene Tarifvertrag war jedoch deutlich günstiger gewesen als die Regelungen des BAT, weshalb den betroffenen Mitarbeitern bis zur Schaffung einer von der Bundesregierung vorgesehenen Übergangsregelung zunächst die bisherigen Vergütungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung der Differenzbeträge weitergezahlt wurden. Im Verlauf des Petitionsverfahrens gewährte ihnen die Bundesregierung eine persönliche Zulage zur einstweiligen Besitzstandswahrung, die sich jedoch bei jeder allgemeinen Erhöhung der Bezüge nach dem BAT um den entsprechenden Betrag verringert.

Entgegen der Auffassung der Petenten hielt der Ausschuß dieses Zulagensystem für interessengerecht und zumutbar. Im Rahmen der Einfügung in das Gesamtsystem der Vergütung nach dem BAT entstünden zwangsläufig Härten, die durch die getroffene Regelung weitestgehend gemildert würden. Der Ausschuß empfahl deshalb, insoweit das Petitionsverfahren abzuschließen.

Demgegenüber unterstützte der Ausschuß die Petition, soweit sie die Anrechnung der Dienstzeiten bei der BAU betraf, in vollem Umfang.

Flugsicherung sei eine Sache der Luftpolizei; sie gehöre als Gefahrenabwehr zum Kernbereich einer jeden staatlichen Tätigkeit. Die Ausübung der luftpolizeilichen Befugnisse durch die Alliierten hätte im vitalen Interesse der Stadt Berlin und der Bundesrepublik Deutschland gelegen. Vor diesem Hintergrund halte er, der Ausschuß, es für richtig, die Tätigkeit für die BAU als öffentlichen Dienst im Sinne des BAT anzuerkennen.

Mit dieser Maßgabe wurde die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung hinsichtlich der Anerkennung von Dienstzeiten zur Berücksichtigung überwiesen. Der BMV hat inzwischen mitgeteilt, daß die Bundesregierung der Anerkennung der bei der BAU zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst im Sinne des BAT bzw. als Bewährungszeiten oder als Zeiten für den Fallgruppenaufstieg zugestimmt hat.

2.9.11 Anpassung der Besoldung von Beamten an die Löhne von Arbeitern auf Schleusenbetriebsstellen

Mehrere Beamte des mittleren Dienstes, die als Leiter und stellvertretende Leiter an Schleusenbetriebsstellen von Binnenwasserstraßen eingesetzt sind, wandten sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte um Anpassung ihrer Besoldung an die Löhne der ihnen unterstellten Arbeiter.

Die Petenten trugen folgenden Sachverhalt vor: An den hier in Betracht kommenden acht Schleusen eines Wasser- und Schiffsamtes seien jeweils zwei Beamte und zwei Arbeiter beschäftigt. Durch einen entsprechenden Tarifabschluß sei die Tarifstruktur für die Arbeiter erheblich verbessert worden mit der Folge, daß ihr Arbeitseinkommen etwa 300 DM im Monat höher liege als die Bezüge der dort tätigen Beamten des mittleren Dienstes, die nach umfangreicher Ausbildung in leitender Funktion an den Schleusen eingesetzt seien und die auch erhebliche Verwaltungsaufgaben zu erledigen hätten.

Der BMV bestätigte diesen Sachverhalt, wobei er jedoch darauf hinwies, daß die an den Schleusen tätigen Beamten durchaus die Möglichkeit hätten, sich auf Beförderungsdienstposten in den Wasser- und Schiffsämtern oder in einer Direktion zu bewerben. Dies setze allerdings Mobilität voraus.

Der Ausschuß hielt den hier eingenommenen Standpunkt des BMV nicht für befriedigend. Auch für Beamte müsse sich die Besoldung grundsätzlich am Leistungsprinzip ausrichten und der wahrgenommenen Funktion entsprechen. Der beamtete Leiter einer Schleuse und sein Stellvertreter dürften daher finanziell nicht schlechtergestellt sein als die ihnen unterstellten Arbeiter. Die jetzige Regelung beeinträchtigte das Arbeitsklima und wirke sich ungünstig auf Einsatzbereitschaft und Leistungswillen aus. Der Ausschuß hielt es daher für erforderlich, die Gehaltsstruktur wieder mit der Betriebsstruktur in Einklang zu bringen. Er empfahl der Bundesregierung als eine Möglichkeit der Abhilfe, in den nächsten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes eine ausreichende Zulagenregelung einzufügen.

Mit dieser Maßgabe wurde die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMV — zur Erwägung überwiesen.

2.9.12 Berufliche Qualifizierung einer Bauzeichnerin

Eine als Bauzeichnerin bei einem Wasser- und Schiffsamt tätige Petentin hatte den Wunsch, eine früher bereits begonnene und dann unterbrochene Ausbildung durch den Besuch einer Fachschule fortzusetzen, um auf diese Weise die Qualifikation für den Beruf der Bautechnikerin zu erwerben.

Diese Ausbildung sei für sie innerhalb der Behörde die einzige Möglichkeit zum beruflichen Aufstieg. Bis-

lang sei ihr eine solche Weiterbildung wegen der Erziehung ihres nunmehr 17jährigen Sohnes nicht möglich gewesen. Eine Kündigung durch sie, die Petentin, hätte neben dem Verlust des Arbeitsplatzes u. a. den Verlust der bundeseigenen Mietwohnung und die Nichtanrechnung der bisherigen Arbeitsjahre beim Bund als Beschäftigungszeiten zur Folge.

Ihr Gesuch um Bewilligung von unbezahltem Sonderurlaub, das von ihrer Dienststelle befürwortet wurde, wurde jedoch von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (WSD Nord) abgelehnt, „da aufgrund des dem Arbeitgeber zustehenden Ermessens ein solcher Sonderurlaub generell nicht bewilligt wird“.

Hiergegen wandte sich die Petentin im November 1991 mit Eingaben an den BMV und an den Petitionsausschuß.

Der BMV sah keine Möglichkeit, dem Antrag auf Gewährung von Sonderurlaub stattzugeben. Der Wunsch der Petentin, sich für die Dauer ihrer mehrjährigen Ausbildung abzusichern, stelle keinen wichtigen Grund im Sinne der einschlägigen Vorschrift dar. Derartige Anträge abzulehnen, entspreche der ständigen Praxis des BMV bzw. der WSD Nord. Eine Ablehnung sei deshalb im Falle der Petentin aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Außer dem mit einer Kündigung der Petentin zum Zwecke der Durchführung der Ausbildung verbundenen Verlust des Arbeitsplatzes könnten alle anderen von ihr angeführten Nachteile insbesondere durch die Anwendung von Härtefallvorschriften ausgeglichen werden. Außerdem sei die WSD Nord bereit, im Falle einer Bewerbung der Petentin auf einen Dienstposten als Bauzeichnerin nach Abschluß ihrer Ausbildung diese mit Vorrang zu berücksichtigen.

Aufgrund der ablehnenden Haltung des BMV wandte sich die Petentin im Februar 1992 erneut an den Ausschuß. Dieser bat den BMV um (ergänzende) Stellungnahme und teilte ihm gleichzeitig seine Auffassung mit, daß ein wichtiger Grund zur Gewährung von Sonderurlaub im Falle der Petentin sehr wohl vorliegen könne. Auf jeden Fall fehle es bislang an einer Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

In seiner Stellungnahme vom Mai 1992 teilte der BMV mit, daß für die Ablehnungsentscheidung neben dem Gleichbehandlungsgrundsatz u. a. maßgeblich sei, daß die Petentin erst seit 1989 im öffentlichen Dienst beschäftigt sei und daß diese das Arbeitsplatzrisiko auf die notwendigerweise einzustellende Ersatzkraft, mit der nur ein Zeitvertrag abgeschlossen werden könne, verlagern wolle.

Im Juli 1992 teilte der BMV mit, daß er dem Antrag der Petentin auf Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub vom 1. Oktober 1992 bis 31. März 1994 nach nochmaliger Überprüfung stattgegeben habe.

Somit wurde dem Anliegen der Petentin nicht zuletzt aufgrund der Intervention des Ausschusses entsprochen.

2.10 Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT)

Zum Geschäftsbereich des BMPT gingen im Berichtszeitraum 538 Eingaben gegenüber 459 im Vorjahr ein.

Insbesondere aus den neuen Bundesländern war ein Anstieg der Zahl der Eingaben zu verzeichnen, wobei die Petenten in der Mehrzahl um Hilfe bei der Erlangung von Telefonanschlüssen baten. Das breite Themenspektrum umfaßte daneben Anliegen aus dem Komplex der Post-, Fernmelde- und Postgirogebühren sowie Personalangelegenheiten, aber auch Klagen über lange Laufzeiten im Postdienst und über die Schließung von Postämtern in den neuen Bundesländern. Einzelne Petenten begeherten beim Petitionsausschuß Unterstützung für Forderungen auf Schadensersatz für abhanden gekommene Postsendungen.

2.10.1 Einrichtung von Telefonanschlüssen in den neuen Bundesländern

Ein Petent aus Stralsund, der seit März 1990 ein Taxiunternehmen betreibt, bat den Petitionsausschuß, seinen bereits seit 1983 laufenden Antrag auf einen Telefonanschluß zu unterstützen. Ohne einen Telefonanschluß stehe die Existenz seines Taxiunternehmens auf dem Spiel. Mehrere Anfragen des Petenten bei der Deutschen Bundespost TELEKOM waren erfolglos geblieben. Von der TELEKOM in Schwerin hatte er auf seine Bitte um Unterstützung keine Antwort erhalten.

Der BMPT, um Stellungnahme gebeten, teilte mit, daß als Voraussetzung für die Realisierung des Telefonauftrages eine Erweiterung des Kabelnetzes zwingend notwendig sei. Entsprechende Bauvorhaben seien bereits eingeleitet worden, so daß dem Petenten Mitte des Jahres 1992 ein Telefonanschluß zur Verfügung gestellt werden könne. Inzwischen hat der Petent einen Telefonanschluß erhalten. Somit konnte dem Anliegen des Petenten in diesem Einzelfall entsprochen werden.

Zur Einrichtung von Telefonanschlüssen erreichten den Ausschuß im Berichtsjahr zahlreiche Eingaben von Privatpersonen und neu gegründeten Unternehmen aus den neuen Bundesländern. Den Petenten mußte vom Ausschuß nach Einholung der entsprechenden Stellungnahmen des BMPT überwiegend mitgeteilt werden, daß die Versäumnisse im Telekommunikationsbereich der ehemaligen DDR so schnell, wie es zu wünschen wäre, nicht aufgeholt werden könnten. Nur in Einzelfällen konnte den Petenten durch kurzfristige Einrichtung eines Anschlusses geholfen werden.

Im Zusammenhang mit den Wartezeiten bis zur Einrichtung von Telefonanschlüssen durch die TELEKOM im Osten Berlins fand am 20. Mai 1992 im Rahmen einer Ausschußsitzung in Berlin eine Anhörung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMPT zu entsprechenden Eingaben statt. Gegenstand der Diskussion war hierbei insbesondere die

Tätigkeit des Fernmeldeamtes V in Berlin. Ein Vertreter der Oberpostdirektion Berlin informierte darüber, daß nach der Vereinigung Deutschlands die TELEKOM auch in Berlin in ihrer Arbeit auf erhebliche Probleme treffe. Zahlreiche Leitungen müßten erst neu verlegt werden. Es werde alles versucht, Geschäftskunden Vorrang vor Privatkunden einzuräumen. In Berlin gebe es etwa 200 000 Antragsteller, die einen Telefonanschluß wünschten; ein großer Teil davon seien Altkunden.

Der Parlamentarische Staatssekretär beim BMPT bat den Ausschuß um Verständnis für Fehler und Schwierigkeiten in der Aufbauphase. Der Ausschuß beschloß, die Oberpostdirektion Berlin um eine Aufstellung über die Anzahl der vorliegenden Anträge auf Einrichtung von Telefonanschlüssen und deren monatliche Erledigung zu bitten. Diese wurde inzwischen von der Oberpostdirektion Berlin übersandt. Daraus geht hervor, daß es im Osten Berlins noch eine Fülle unerledigter Aufträge gibt, gleichzeitig aber die TELEKOM mit hohem Kräfteinsatz an der Verbesserung der Telekommunikationsstrukturen arbeitet. Dies wird am Nettozuwachs der Telefonanschlüsse im Osten Berlins deutlich.

Der Ausschuß betrachtete die zugrundeliegenden Petitionsverfahren damit als erledigt, zumal die Petenten inzwischen ihre Telefonanschlüsse erhalten hatten.

2.10.2 Beanstandung von Fernmelderechnungen

Einige Petenten wandten sich an den Petitionsausschuß, um eine Überprüfung und damit eine Senkung ihrer Telefonrechnungen zu erreichen. Sie hielten die Forderungen der Deutschen Bundespost TELEKOM für überhöht, da sie nicht in dem jeweils angegebenen Umfang telefoniert hätten.

So wandte sich ein Rentnerhepaar aus dem Saarland an den Ausschuß, weil es eine Fernmelderechnung in Höhe von 921,92 DM erhalten hatte. Das Ehepaar trug vor, diese Gebühren stünden in keinem Verhältnis zu den sonstigen, seit Jahren gezahlten Telefongebühren von nicht mehr als 45 DM pro monatlicher Rechnung. Niemand außer sie selbst hätte in ihrem Einfamilienhaus die Möglichkeit, das Telefon zu benutzen. Die TELEKOM habe nicht rekonstruieren können, aus welchen Wählverbindungen die abgerechneten 3 901 Gebühreneinheiten resultierten.

Nachdem sich das Ehepaar mehrfach bei den zuständigen TELEKOM-Dienststellen beschwert hatte, wurde ihm mitgeteilt, daß weder Fehler in den Rechnungsunterlagen noch eine technisch fehlerhafte Erfassung und Berechnung der Einheiten habe festgestellt werden könnten. Da die TELEKOM es ablehnte, die Abbuchung — zumindest teilweise — rückgängig zu machen, sahen die Petenten keine andere Möglichkeit, als sich an den Ausschuß zu wenden.

Der BMPT — um Stellungnahme gebeten — teilte mit, daß trotz umfangreicher rechnerischer und technischer Prüfungen keinerlei zählerbeeinflussende Fehler festgestellt worden seien. Die Generaldirektion der TELEKOM habe jedoch nach eingehender Prüfung

des Sachverhalts entschieden, daß aus Kulanzgründen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die über dem Durchschnitt der letzten sechs Abrechnungszeiträume vor der Beanstandung liegenden Tarifeinheiten erstattet würden.

Allerdings konnte insgesamt gesehen nur in sehr wenigen Fällen — wie hier — dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen werden. In den meisten Fällen hat es die TELEKOM abgelehnt, Gebühren zurückzuerstatten, wenn keine technischen Fehler der Abrechnungsanlagen festgestellt werden konnten.

Der Ausschuß hat über die letzteren Petitionen im Berichtsjahr noch nicht beraten. Über die Behandlung dieser Petitionen wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 1993 entschieden.

2.10.3 Mängel beim Postgirodienst in Berlin

Ein Bürger aus dem Osten Berlins und eine Firma aus dem Westen Berlins beschwerten sich beim Petitionsausschuß über die langen Überweisungszeiten bei der Deutschen Bundespost POSTBANK und hierbei speziell über die Arbeitsweise des Postgiroamtes Berlin.

Der Petent aus dem Osten Berlins beklagte sich insbesondere darüber, daß Kontoabbuchungen jeglicher Art sehr schnell vorgenommen, aber Gutbuchungen bis zu drei Wochen dauern würden. Dies sei z. B. bei Überweisungen der Krankenversicherung des Petenten geschehen. Bei Abbuchungen sei es vorgekommen, daß die Gutschriften erst Wochen später auf dem Konto des Adressaten erfolgt seien, so daß Mietzahlungen verspätet geleistet worden seien.

Die Firma aus dem Westen Berlins trug vor, daß im Januar 1991 eine Überweisung über 1 407,67 DM nicht auf dem Konto des Adressaten eingegangen und es dem Postgiroamt innerhalb von neun Monaten nicht möglich gewesen sei, die Fehlüberweisung aufzuklären.

Um Stellungnahme gebeten, führte der BMPT aus, daß es tatsächlich Probleme bei den Laufzeiten im zwischenbetrieblichen Überweisungsverkehr gebe. Im Einzelfall seien Überweisungszeiten oftmals zu lang. Auch die Bearbeitung von Nachforschungsaufträgen könne nicht befriedigen.

Die vorgetragenen Probleme in der Arbeit des Postgirodienstes in Berlin waren Gegenstand einer Anhörung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim BMPT im Rahmen der Ausschußsitzung am 20. Mai 1992 in Berlin. Dabei wurde die Arbeit des Postgiroamtes Berlin vom Ausschuß kritisiert und darauf hingewiesen, daß das Postgiroamt Berlin einen hohen Krankenstand hätte. Dies wurde vom Leiter der Postbank Berlin im wesentlichen bestätigt. Beim Postgirodienst betrage der Krankenstand 13 bis 15 v. H. Dies sei seiner Ansicht nach eine zu hohe Quote, die Tendenz sei jedoch fallend. Auch Streiks zur Jahreswende 1991/1992 hätten Auswirkungen auf die Laufzeiten von Überweisungen gehabt. Bei der Postbank

Berlin sei die Anzahl der Konten nach der Wende von 460 000 auf 600 000 angestiegen.

Zur Petition der genannten Firma trug der Leiter der Postbank Berlin vor, der Überweisungsauftrag über 1 407,67 DM habe auf dem von der Petentin angegebenen Zielkonto nicht gebucht werden können, da die angegebene Bankleitzahl nicht existiert habe. Irrtümlich sei dann — aufgrund der Struktur der angegebenen Kontonummer — das Postgiroamt München als Zielamt unterstellt worden. Eine aufgrund des Nachforschungsauftrags der Petentin veranlaßte Banknachfrage sei aufgrund eines erneuten Irrtums und auch wegen zögerlicher Bearbeitung erst nach Monaten beim Postgiroamt München eingetroffen. Zu diesem Zeitpunkt sei das betreffende Konto bereits aufgelöst gewesen. Daraufhin sei ein längerer Schriftwechsel mit dem Falschempfänger erforderlich gewesen, bis das Postgiroamt München den Geldbetrag wiedererlangt und diesen an die Petentin zurücküberwiesen habe. Der Regierungsvertreter erklärte hierzu ergänzend, daß ein Mitverschulden der Petentin (Angabe der falschen Bankleitzahl) vorgelegen habe und deshalb eine Rückerstattung des Betrages zu einem früheren Zeitpunkt nicht erfolgt sei.

Vor dem Hintergrund der seiner Auffassung nach mangelhaften Arbeit im Berliner Postgiroamt beschloß der Ausschuß, die Generaldirektion der POSTBANK aufzufordern, eine Aufstellung für die letzten zwei Jahre über die Anwesenheit der Mitarbeiter der Postbank Berlin und über die Laufzeiten von Überweisungen vorzulegen.

Dieser Bericht ist inzwischen dem Ausschuß zugegangen. Daraus geht hervor, daß im Postgiroamt Berlin mit Ausnahme des Monats April 1992 stets mehr als 90 v. H. der Arbeitsplätze besetzt waren. Die Postlaufzeiten seien nach Prüfung der Generaldirektion der POSTBANK mit Ausnahme von Streikzeiten normal.

Der Ausschuß betrachtete nach Abgabe des Berichts der Generaldirektion der POSTBANK beide Petitionen als erledigt.

2.11 Bundesminister der Verteidigung (BMVg)

Die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMVg stieg im Jahr 1992 mit 1 144 im Vergleich zum Vorjahr (1 100) lediglich geringfügig an.

Eine Steigerung im Vergleich zu 1991 war hinsichtlich der Anzahl der Petitionen ehemaliger Soldaten der Nationalen Volksarmee, die sich gegen Bestimmungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (Rentenüberleitungsgesetzes) richteten, zu verzeichnen. Diese Eingaben betrafen u. a. die Kürzungen von Versorgungsansprüchen aus Übergangsrente ab dem 1. Juli 1992, die Einstellung der Dienstbeschädigungsteilrente sowie die Nichtüberführung der sogenannten befristeten erweiterten Versorgung.

Die Anzahl der Petitionen von Wehrpflichtigen nahm ebenfalls zu. Hierbei war festzustellen, daß die militärische Landesverteidigung auf der Grundlage der

allgemeinen Wehrpflicht angesichts der sicherheitspolitischen Lage in Europa und ungeachtet der vor geraumer Zeit erfolgten Verkürzung des Grundwehrdienstes von 15 auf 12 Monate nicht mehr uneingeschränkte Zustimmung findet.

2.11.1 Benennung von Kasernen

Zwei Petenten wandten sich gegen die Benennung einer Kaserne nach dem Generaloberst der ehemaligen deutschen Wehrmacht Eduard Dietl in Füssen. Einer der Petenten beanstandete zudem, daß im Beitrittsgebiet die Benennung von Kasernen nach Persönlichkeiten wie Wilhelm Leuschner und Rudolf Breitscheid rückgängig gemacht worden sei.

1965 hatte der BMVg im Einvernehmen mit der Stadt Füssen die dortige Kasernenanlage nach Generaloberst Dietl benannt. Kriterien für die Benennung waren seinerzeit ausschließlich die anerkannten Leistungen des Offiziers als Gruppenführer, sein menschlicher Umgang mit den ihm unterstellten Soldaten, sein Führungsstil und seine Fürsorge für die Untergebenen gewesen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist nach heutigem Verständnis eine ausschließlich auf soldatischer und militärischer Haltung und Leistung beruhende Betrachtungsweise für die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit eines Menschen bei einer Kasernenbenennung nicht mehr ausreichend. Eine Namensänderung allein durch Anordnung „von oben“ solle jedoch vermieden werden. Soweit sich die Petenten gegen die Benennung einer Kaserne nach Eduard Dietl wandten, empfahl der Ausschuß deshalb, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung zu überweisen mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

Zu der Beanstandung, wonach die Benennung von Kasernen im Beitrittsgebiet nach Persönlichkeiten wie Wilhelm Leuschner und Rudolf Breitscheid vielfach aufgehoben worden sei, ergab die parlamentarische Prüfung folgendes:

Noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland waren die Namen der Kasernen in den fünf neuen Bundesländern auf Weisung des damaligen Ministers für Verteidigung und Abrüstung abgeändert worden. Diese Weisung hatte der BMVg nach Übernahme der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Beitrittsgebiet bestätigt.

Der Ausschuß begrüßte die Bereitschaft des BMVg, sich einem Antrag auf Neu- bzw. Umbenennung einer Kaserne nicht zu verschließen, falls die zuständige kommunale Behörde und die betroffene Truppe entsprechende Wünsche äußerten, begründeten und eine Namensgebung, die den heute geltenden Voraussetzungen entspreche, vorschlugen. Der BMVg könne hierbei entsprechende Anregungen an die Truppe weitergeben, die dann darüber entscheiden müsse, ob sie diese Anregung aufgreife. Der Ausschuß verstand den Wunsch eines der beiden Petenten, das Andenken an den führenden Sozialdemokraten, hessischen Innenminister (1929 bis 1933) und Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus, Wil-

helm Leuschner (1888 bis 1944), sowie nach dem Sozialisten Rudolf Breitscheid (1874 bis 1944), der nach seiner Emigration nach Frankreich (1933) und seiner Verhaftung (1941) im Jahr 1944 im Konzentrationslager Buchenwald umkam, zu bewahren. Der Ausschuß hielt es aber für zweifelhaft, ob des Lebenswegs dieser beiden deutschen Politiker gerade mit einer Kasernenbenennung gedacht werden sollte.

Soweit von den Petenten eine Benennung von Kasernen nach geeigneten Persönlichkeiten angestrebt wurde, hielt er die Eingabe für geeignet, sie in die weiteren Planungen und Entscheidungen zur Namensgebung von Kasernen einzubeziehen und empfahl insoweit, die Petition der Bundesregierung — dem BMVg — als Material zu überweisen.

2.11.2 Forderung nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht

Ein Petent forderte aus politischen und finanziellen Gründen die Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht in der Bundeswehr.

Er meinte, nach dem Wegfall der Bedrohung aus dem Osten solle eine Berufsarmee von 150 000 Soldaten gebildet werden. Nur diejenigen, die den Soldatenstatus als Beruf erstrebten, sollten nach seiner Auffassung in der Armee Dienst tun. Einen Zwang zur Ableistung des Wehrdienstes dürfe es in der heutigen Zeit nicht mehr geben. Einem jungen Menschen sei es nicht zumutbar, ein Jahr seines beruflichen Werdegangs für Aufgaben zu opfern, die heutzutage Berufssoldaten zu erledigen hätten.

Der Petitionsausschuß stellte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMVg fest, aufgrund der gewonnenen Erfahrungen in der jüngsten deutschen Vergangenheit (Reichswehr der Weimarer Republik) habe der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht den Staatsbürger an seinen Staat binden und ihn für die Landesverteidigung unmittelbar verantwortlich machen wollen. Mit seinem in der Wehrpflicht liegenden Opfer setzte der Bürger ein Zeichen für diesen Staat und die Gemeinschaft seiner Bürger.

In der Vergangenheit wäre es ohne die allgemeine Wehrpflicht weder möglich gewesen, den bisherigen Friedensumfang (ca. 500 000 Soldaten) zu erreichen noch über hinreichend ausgebildete einsatzfähige Reservisten zu verfügen. An dieser Situation habe sich auch aufgrund der vertraglichen Verpflichtung, den Umfang der Bundeswehr auf 370 000 Soldaten zu vermindern, nichts Grundlegendes geändert.

Der künftige Friedensumfang der Bundeswehr lasse sich auch nur bei einer „gemischten“, aus Freiwilligen und Wehrpflichtigen bestehenden Armee realisieren. Diese könne — an internationale Entwicklungen angepaßt — verkleinert oder bei einer Krise schrittweise durch Einberufung von Reservisten vergrößert werden. Von Bedeutung sei auch, daß die Wehrpflicht wesentliche Rekrutierungsgrundlage für längerdienende Soldaten sei. Hinzu komme, daß durch den höheren Anteil der Bundeswehr an Wehrpflichtigen

und Reservisten die Verbundenheit zwischen Streitkräften und Bevölkerung erhalten sowie eine Kontrolle der Bundeswehr durch eine breite Öffentlichkeit gewährleistet bleibe.

Der Ausschuß nahm auch auf den Abschlußbericht und die Empfehlungen der Unabhängigen Kommission für die künftigen Aufgaben der Bundeswehr vom 24. September 1991 Bezug, in dem diese die genannten Aspekte umfassend und mit derselben Zielrichtung behandelt hatte.

Da dem Petenten — zumindest mittelfristig — eine Aufhebung der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Aussicht gestellt werden konnte, empfahl der Ausschuß, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.11.3 Allgemeine Dienstpflicht für Frauen

Ein Petent wandte sich unter Hinweis auf den Gleichheitssatz gegen die seiner Meinung nach bestehende Benachteiligung von Männern gegenüber Frauen durch Heranziehung zum Grundwehr- bzw. Zivildienst und bat um gesetzliche Maßnahmen zur Behebung dieser „Ungleichbehandlung“. Der bestehende Zustand könne nicht durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerechtfertigt werden, da sich das Grundgesetz in Artikel 3 Abs. 2 und 3 einerseits und Artikel 12a Abs. 1 andererseits widerspreche. Zudem stammten diese Verfassungsbestimmungen aus einer Zeit, in welcher die Frau familiären Mehrbelastungen ausgesetzt gewesen sei, die jetzt nicht mehr vorhanden seien.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach die Beschränkung des Wehr- bzw. Zivildienstes auf männliche Bürger keinen Verstoß gegen die Verfassung darstellt. Insbesondere Artikel 12a Grundgesetz (GG) hat hiernach den gleichen verfassungsrechtlichen Rang wie Artikel 3 Abs. 2 und 3.

Der Ausschuß verwies auf die vielfältigen Bemühungen — auch aus dem parlamentarischen Bereich —, soziale und finanzielle Verbesserungen für die Dienstleistenden zu schaffen, um Härten zu beheben bzw. zu lindern. Hierzu gehören u. a. die Verkürzung des Wehrdienstes auf zwölf Monate bzw. die Verkürzung des Zivildienstes auf 15 Monate sowie die Nichteranziehung von verheirateten Vätern. Ebenso verwies der Ausschuß in diesem Zusammenhang auf die „Dritte-Söhne-Regelung“, wonach ein Wehrpflichtiger nicht zum Grundwehrdienst einberufen wird, wenn zwei seiner Brüder den vollen Grundwehr- bzw. Zivildienst geleistet bzw. sich als Zeitsoldat bei der Bundeswehr für einen Zeitraum verpflichtet haben, der zwei Jahre nicht übersteigt.

Der Ausschuß ging davon aus, daß der Petent den Grundwehr- bzw. Zivildienst ganz abgeschafft oder — im Falle seines Fortbestehens — für Frauen einen vergleichbaren Dienst eingeführt haben wollte. Deshalb prüfte er die letztere Möglichkeit.

Ein sozialer Dienst für Frauen — z. B. in Form eines Pflichtjahres — wäre, wie die Prüfung ergab, mit Artikel 12 Abs. 2 GG unvereinbar. Diese Verfassungs-

bestimmung verbiete, jemanden zu einer bestimmten Arbeit zu zwingen. Da ein „soziales Pflichtjahr“ keine herkömmliche Dienstleistungspflicht darstelle, würde dessen Einführung gegen das Verbot der Zwangsarbeit (Artikel 12 Abs. 2 GG) verstoßen.

Der Ausschuß meinte, zum einen sei eine Verfassungsänderung als Voraussetzung eines sozialen Pflichtdienstes nicht zu erwarten, zum anderen wäre eine allgemeine Dienstpflicht (für Frauen) mit erheblichen Kosten verbunden. Sie widerspräche außerdem dem freiheitlichen Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland. Der Staat wolle dem Bürger Lasten nur dann auferlegen, wenn dies unabweisbar notwendig sei.

Der Ausschuß wies darauf hin, daß von einer generellen Bevorzugung von Frauen im Hinblick auf die Dienstleistungspflicht der Männer zumindest nicht verallgemeinernd gesprochen werden könne. Frauen zögen Kinder teilweise allein und unter schwierigen Voraussetzungen auf und nähmen dadurch berufliche Nachteile und Nachteile in der Altersversorgung in Kauf. Diese mit der Kindererziehung verbundene „Benachteiligung“ beschränke sich nicht nur auf 12 bzw. 15 Monate. Durch die Erziehung ihrer Kinder leisteten Frauen einen nicht hoch genug einzuschätzenden Dienst an der Gesellschaft, betonte der Ausschuß.

Der Ausschuß empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, da eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Änderung des Grundgesetzes bzw. anderer Vorschriften nicht in Aussicht gestellt werden könne.

2.11.4 Nichtheranziehung eines verheirateten Stiefvaters zum Grundwehrdienst

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, den BMVg zu veranlassen, von einer Einberufung ihres Ehemannes und Stiefvaters ihrer zwei Kinder zum Grundwehrdienst abzusehen, obwohl er nicht das Sorgerecht für seine Stiefkinder hat.

Die Petentin hatte im Jahr 1988 ihren jetzigen Mann vier Monate nach dessen Musterung geheiratet. Ihre erste Ehe, aus der zwei Söhne stammen, war 1984 geschieden worden. Der Vater der Kinder — er stammte aus Peru und kehrte nach der Scheidung dorthin zurück — kümmerte sich nicht um seine Kinder.

Für die Petentin ergaben sich im Laufe der folgenden Jahre erhebliche erzieherische und schulische Probleme mit ihren Kindern. Dies änderte sich, als die Petentin ihren jetzigen Ehemann kennenlernte. Es gelang ihm, für die beiden Kinder Ansprechpartner und Bezugsperson zu werden. Die Petentin sah die erreichten Ergebnisse als gefährdet an, falls ihr Ehemann entsprechend dem Einberufungsbescheid vom April 1989 zum 1. April 1992 zum Wehrdienst herangezogen würde.

Eine Überprüfung der Angelegenheit ergab, daß das Kreiswehrrersatzamt (KWEA) die einschlägige Einberufungs-

anordnung des BMVg zur Ausübung des Einberufungsermessens („Nichtheranziehungregelung für Väter“) zu eng ausgelegt hatte. Hiernach sind verheiratete Väter und alleinerziehende Väter mit Sorgerecht (z. B. Witwer und Geschiedene) zum Grundwehrdienst nicht einzuberufen, solange der Bedarf der Streitkräfte an Grundwehrdienstleistenden anderweitig gedeckt werden kann. Das KWEA hatte das Sorgerecht als Grundvoraussetzung für die Nichtheranziehung angesehen — und zwar unabhängig davon, ob der Betreffende verheiratet war oder nicht bzw. ob er in ehelicher Lebensgemeinschaft lebte oder nicht. Zwar verfügen verheiratete Väter in aller Regel über das Sorgerecht. Dies gilt aber dann nicht, wenn es sich — wie hier — bei den Kindern um von ihnen nicht adoptierte Kinder der Ehefrau handelt.

Der Einberufungsbescheid für den Ehemann der Petentin wurde widerrufen. Der BMVg wies darüber hinaus am 6. April 1992 die Wehrrersatzbehörden fernmündlich an, verheiratete Stiefväter in bezug auf die Einberufung mit den anderen Vätern unabhängig vom Sorgerecht für die Kinder gleichzustellen.

Dem Anliegen der Petentin konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.11.5 Wehrdienstbefreiung für Wehrpflichtige, die mindestens 27 Monate im sozialen Bereich gearbeitet haben

Ein Petent bat, das Wehrpflicht- und das Zivildienstgesetz so zu ändern, daß Wehrpflichtige, die im sozialen Bereich mindestens ein Jahr länger als der Zivildienst (zur Zeit 15 Monate) dauert, gearbeitet oder dort eine Ausbildung erhalten haben, vom Wehr- bzw. Zivildienst befreit werden.

Er begründete seinen Vorschlag damit, daß es schon jetzt Ausnahmen von der Heranziehung zum Wehr- bzw. Zivildienst gebe. Die veränderte politische Lage habe zu einer Verkürzung des Wehr- und Zivildienstes geführt. Der soziale Bereich müsse als gesellschaftliches Betätigungsfeld aufgewertet und die Arbeit in der Pflege und Betreuung vor allem für junge Männer attraktiv gemacht werden.

Der BMVg teilte in seiner Stellungnahme hierzu zwar die Auffassung des Petenten über die vielfältigen Aufgaben im sozialen Bereich und ihre wachsende Bedeutung. Für die Realisierung von dessen Vorstellungen bedürfe es jedoch u. a. einer Ergänzung von Artikel 12a des Grundgesetzes (GG) durch ein verfassungsänderndes Gesetz. Eine entsprechende Initiative sei derzeit von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuß ging bei der Prüfung der Eingabe von folgender Rechtslage aus:

Durch die Einfügung von Artikel 12a in das Grundgesetz ist die Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung der Bundesrepublik Deutschland getroffen worden. Diese Verfassungsbestimmung umschreibt den Personenkreis, der zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden kann, näher. Ferner

zeigt sie die Voraussetzungen auf, unter denen der Wehrdienst verweigert werden darf, und bestimmt schließlich die Höchstdauer des Ersatzdienstes.

Über Ausnahmen von der Wehrpflicht — abgesehen von der Regelung der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen — macht Artikel 12a GG keine Aussage. Eine nähere Festlegung trifft das Wehrpflichtgesetz. Die verfassungsrechtliche Grenze der Wehrdienstausnahmen bilden — abgesehen von der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen (Artikel 4 Abs. 3 GG) — die in Artikel 12a GG enthaltenen Prinzipien der Wehrgerechtigkeit, der Lastengleichheit sowie der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr.

Bezüglich der Wehrdienstausnahmen für Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz (§ 13a Wehrpflichtgesetz) bestehen bereits in der Verfassungsbestimmung des Artikels 12a GG analoge Schutzgüter, die gerade unter dem Aspekt der Lastengleichheit Ausnahmen zulassen. Die zivile Verteidigung steht der militärischen an Bedeutung nicht nach, da es zu ihren Aufgaben gehört, dafür zu sorgen, daß die Staats- und Regierungsfunktionen aufrechterhalten bleiben, die Zivilbevölkerung geschützt wird, die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft gewährleistet wird und die Streitkräfte in ihrer Operationsfreiheit und -fähigkeit unterstützt werden.

Eine Begünstigung von Wehrpflichtigen, die entsprechend den Vorgaben des Entwicklungshelfer-Gesetzes Entwicklungsdienst geleistet haben, ist — obwohl keine mit den Dienstpflichten aus Artikel 12a GG vergleichbare Leistung gegeben ist — aufgrund des Sozialstaatsprinzips und wegen der besonderen Schwierigkeit des Entwicklungsdienstes gerechtfertigt. Hinzu kommt, daß nur eine ganz geringe Anzahl von Wehrpflichtigen zu diesem Dienst bereit ist.

Aufgrund dieser Rechtslage ging der Ausschuß davon aus, daß für die Realisierung der Vorstellungen des Petenten eine Ergänzung des Artikels 12a GG durch ein verfassungsänderndes Gesetz nicht notwendig ist. Er hielt es für erwägenswert, das Wehrpflicht- und das Zivildienstgesetz unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Wehrgerechtigkeit, Lastengleichheit, Funktionsfähigkeit der Streitkräfte) zu ergänzen und hierbei die Vorstellungen des Petenten zu berücksichtigen. Er ging davon aus, daß sich nur wenige Wehrpflichtige zu dem vom Petenten vorgeschlagenen Dienst bereit erklären würden und die angeführten verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht beeinträchtigt würden.

Der Ausschuß empfahl, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie ihm für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.11.6 Erstattung von Versicherungsbeiträgen während des Grundwehrdienstes

Ein Petent beschwerte sich, daß die von ihm für seinen Sohn während seines Grundwehrdienstes gezahlten Beiträge an eine Lebensversicherung vom Bund nicht erstattet würden. Er bat um Änderung des Arbeits-

platzschutzgesetzes, da die geltende Fassung eine Erstattung nicht zulasse.

Er könne, betonte der Petent, nicht verstehen, daß nur eine Erstattung solcher Beiträge vorgesehen sei, die ein Wehrpflichtiger selbst gezahlt habe. Sein Sohn sei unmittelbar nach dem Abitur zum Wehrdienst einberufen worden und habe kein eigenes Einkommen erzielen können. Der Versicherungsvertrag habe länger als zwölf Monate vor der Einberufung bestanden. Er halte eine Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes, zumindest die Einfügung einer Härteklausele, für erforderlich.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes (§§ 14 a, 14 b) die Erstattung von Versicherungsbeiträgen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung — hierzu gehören auch Lebensversicherungsbeiträge — für die Zeit des Wehrdienstes auf Antrag vorsehen.

Voraussetzung ist, daß der Versicherungsvertrag zwölf Monate vor Wehrdienstbeginn bestanden hat, der Wehrpflichtige selbst nach dem Versicherungsschein Versicherungsnehmer und versicherte Person ist und die gezahlten Beiträge bereits vor dem Wehrdienst aus dem Einkommen des Wehrpflichtigen geleistet wurden.

Mit dieser Regelung will der Gesetzgeber verhindern, daß einem Wehrpflichtigen Nachteile für die genannten Versicherungsarten entstehen. Das Gesetz bezweckt dagegen nicht, den Eltern die Aufwendungen zu erstatten, die sie zugunsten ihres wehrdienstleistenden Sohnes erbringen.

Im vorliegenden Fall hatte der Wehrdienstleistende die Beiträge vor seiner Einberufung nicht aus eigenem Einkommen erbracht. Die näheren Gründe hierfür hielt der Petitionsausschuß nicht für ausschlaggebend. Insbesondere sah er aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes keine Benachteiligung darin, daß der Sohn des Petenten unmittelbar nach dem Abitur zum Wehrdienst einberufen wurde und somit nicht über ein eigenes Einkommen verfügte.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.11.7 Berufliche Förderung eines Offiziers der Bundeswehr

Ein Offizier bat um Neubewertung seines bisher nach Besoldungsgruppe A 13/14 bewerteten Dienstpostens nach Besoldungsgruppe A 14/15 und um seine Einbeziehung in die Beförderungsauswahlreihenfolge beginnend ab Oktober 1990.

Der Petent, ein Referent im BMVg, vertrat die Auffassung, sein Arbeitsaufkommen habe sich im Zusammenhang mit der Eingliederung der Nationalen Volksarmee in die Bundeswehr und der Entscheidung zur Reduzierung der Bundeswehr qualitativ und quantitativ deutlich erhöht. Deshalb müsse sein Dienstposten neu bewertet werden und seine Einbeziehung in die Auswahlreihenfolge für eine Einwei-

sung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 erfolgen.

Der um Stellungnahme gebetene BMVg sah keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Die im Ministerium eingerichteten Dienstposten müßten dem Umfang und der Bewertung der durch den Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Planstellen entsprechen. Eine Annäherung der Zahl der Dienstposten an die Zahl der Planstellen liege im Interesse der Beschäftigten, um lange Wartezeiten bis zur Beförderung zu vermeiden. Eine Möglichkeit der Kompensation dergestalt, daß ein anderer Dienstposten herabdotiert würde, bestehe nicht.

Der Petitionsausschuß zeigte Verständnis für das Bestreben des BMVg, die „Schere“ zwischen einer größeren Anzahl von nach Besoldungsgruppe A 14/15 bewerteten Dienstposten und einer erheblich geringeren Anzahl von Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 nicht noch größer werden zu lassen. Andererseits brachte er zum Ausdruck, der qualitative und quantitative Zuwachs an Aufgaben erfordere eine neue Bewertung des Dienstpostens des Petenten. Es bestehe nämlich die Gefahr, daß die seit Zuwachs der Aufgaben abgegebenen Beurteilungen insoweit fehlerhaft sein könnten, als sie auf nicht zutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen beruhten. Dieser Mangel könne sich sowohl beim Leistungsbild als auch hinsichtlich künftiger Leistungen des Petenten, vor allem auf anderen und höher bewerteten Dienstposten (Eignungs- und Verwendungsbeurteilung), nachteilig auswirken. Insoweit werde eine personenbezogene Fürsorgepflicht mittelbar auch durch eine Arbeitsplatzüberprüfung konkretisiert.

Von Bedeutung war für den Ausschuß eine im März 1991 vom Referatsleiter des Petenten beantragte Höherbewertung des Dienstpostens und eine Stellungnahme des Bundesrechnungshofs. Dieser hatte nach einer Querschnittsprüfung der Dienstpostenbewertung sowie der Beförderungspraxis im BMVg befürwortet, auf A 13/14-Dienstposten geführte Beamte nach Besoldungsgruppe A 15 zu befördern. Der Führungsstab übernahm die für (zivile) Referentendienstposten vorgesehene Neubewertung nach Besoldungsgruppe A 14/15 auch für die neue Organisationsstruktur der Stabsabteilung Fü S I. Darunter befindet sich auch der Dienstposten des Petenten. Der Ausschuß schloß sich dieser Bewertung an.

Neben der Höherbewertung des Dienstpostens befürwortete er auch eine Einbeziehung des Petenten in die Auswahlreihenfolge für eine Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15, beginnend mit der Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben (1. Oktober 1990).

Der Deutsche Bundestag überwies die Petition auf Empfehlung des Ausschusses der Bundesregierung — dem BMVg — zur Erwägung mit dem Ersuchen, nach Möglichkeiten der Abhilfe im Sinne des Anliegens des Petenten zu suchen.

Die Bundesregierung teilte daraufhin mit, der Dienstposten des Petenten sei mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 nach Besoldungsgruppe A 14/15 gehoben worden. Weiterhin erklärte sie, der Petent werde mit

Wirkung vom 1. April 1993 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 eingewiesen und somit befördert werden.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit in vollem Umfang entsprochen werden.

2.11.8 Zahlung von Trennungsgeld

Ein Oberstabsfeldwebel beschwerte sich beim Petitionsausschuß, daß ihm für die Zeit vom 17. September 1990 bis 31. März 1992, in der er in Köln eingesetzt war, während seine Familie im Raum Hannover wohnte, kein Trennungsgeld gewährt worden sei.

Vor seiner Verwendung in Köln leistete der Petent in Bremen Dienst. In einem Personalgespräch vom 23. November 1989 wurde dem Petenten, der für die Nachbesetzung eines Dienstpostens in Köln vorgesehen war, zugesagt, er werde zu einem späteren Zeitpunkt in ein Auswahlverfahren für Oberstabsfeldwebel-Dienstposten in Hannover einbezogen. Aufgrund dieser Zusage entschloß er sich, mit seiner Familie nach Hannover umzuziehen, um seinen 86jährigen Schwiegervater in seinen Haushalt aufnehmen und pflegen zu können. Es war beabsichtigt, den Petenten angesichts der vorgesehenen späteren Versetzung nach Hannover nur für ca. zwei bis drei Jahre in Köln dienstlich einzusetzen. Entsprechend dem Personalgespräch bewarb er sich im Oktober 1990 um einen Dienstposten als Oberstabsfeldwebel in Hannover und wurde schließlich zum 1. April 1992 dorthin versetzt.

Der Petent war von vornherein davon ausgegangen, daß seine Dienstzeit in Köln zeitlich begrenzt sein würde (zwei bis drei Jahre) und war dementsprechend auch nicht umzugswillig. Dennoch wurde dem Petenten die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt. In der Versetzungsverfügung vom 12. März 1990 war nämlich irrtümlich eine Verwendungsdauer in Köln von sieben Jahren angegeben. Da in Wirklichkeit eine Verwendungsdauer von weniger als drei Jahren vorgesehen war, hätte nach den einschlägigen Bestimmungen die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht erteilt werden dürfen.

Zwar wurde auf Einwände des Petenten hin diese Zusage widerrufen; sein im Juni 1991 gestellter Antrag auf Zahlung von Trennungsgeld wurde von der zuständigen Standortverwaltung Köln jedoch mit der Begründung abgelehnt, der Petent sei nicht umzugswillig gewesen. Seine Beschwerde wies die zuständige Wehrbereichsverwaltung III zurück. Der Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung könne den Anspruch auf Trennungsgeld nicht wieder aufleben lassen.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die Gewährung von Trennungsgeld möglich sei, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung von Anfang an nicht hätte erteilt werden dürfen. In diesen Fällen sei der Berechtigte so zu stellen, als sei ihm diese Zusage nicht erteilt worden.

Nunmehr beantragte der Petent bei der personalbearbeitenden Dienststelle, seine Versetzungsverfügung

nach Köln zu überprüfen und festzustellen, daß er so zu stellen sei, als wäre die Zusage der Umzugskostenvergütung nie erfolgt. Diesem Antrag wurde im November 1991 durch einen Aktenvermerk stattgegeben. Daraufhin stellte der Petent erneut einen Antrag auf rückwirkende Bewilligung von Trennungsgeld.

Die Truppenverwaltung des Heeresamtes lehnte die Zahlung von Trennungsgeld u. a. mit der Begründung ab, der Petent sei nicht umzugswillig gewesen und somit seien jegliche Trennungsgeldansprüche erloschen. Ferner seien keine Gründe erkennbar, daß die Zusage der Umzugskostenvergütung nicht von Anfang an hätte erteilt werden müssen.

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wies der Amtschef des Heeresamtes zurück. Da die Kommandierungs- und Versetzungsverfügung ursprünglich eine Verwendungsdauer von sieben Jahren in Köln vorgesehen habe, sei die Zusage der Umzugskostenvergütung im Falle des Petenten zu Recht erfolgt. Der Aktenvermerk der personalbearbeitenden Dienststelle vom November 1991 habe keine rechtliche Außenwirkung und habe auch keinen Vertrauensschutz beim Petenten bewirken können.

Aufgrund der Beschwerde des Petenten holte der Petitionsausschuß eine Stellungnahme beim BMVg ein. Daraufhin teilte dieser mit, die Zusage der Umzugskostenvergütung hätte bei sachgerechter Bestimmung des voraussichtlichen Zeitraums der dienstlichen Tätigkeit des Petenten in Köln nicht erteilt werden dürfen. Deshalb sei dieser trennungsgeldrechtlich so zu stellen, als sei er ohne diese Zusage nach Köln versetzt worden. Der BMVg veranlaßte, daß die ergangenen ablehnenden Bescheide aufgehoben wurden und der Petent Trennungsgeld für die Zeit vom 13. September 1990 (Beginn seines Dienstes in Köln) bis zum letzten Tag seiner Dienstleistung in Köln erhielt.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.11.9 Befristete Planstellenhebung für Beamte des mittleren technischen Dienstes

Zehn Beamte des mittleren technischen Dienstes wandten sich gegen eine Benachteiligung gegenüber Beamten der gleichen Laufbahn des nichttechnischen Dienstes wegen der 1991 für letztere erfolgten zeitlich befristeten Planstellenhebungen von Besoldungsgruppe A 7 nach Besoldungsgruppe A 8.

Die Petenten erklärten, im Jahr 1991 habe der Deutsche Bundestag beschlossen, Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes (Kapitel 14 04) der Besoldungsgruppe A 7 der Jahrgänge 1928 bis 1940/41 nach Besoldungsgruppe A 8 zu befördern, sofern sie mehr als zehn Jahre mangels Planstellen nicht hätten befördert werden können und das Gesamturteil „über Durchschnitt“ erhalten hätten. Sie, die Petenten, erfüllten diese Voraussetzungen ebenfalls, könnten aber nicht befördert werden, da sie als Beamte des technischen Dienstes einem anderen

Kapitelbereich im Haushaltsplan (Kapitel 14 21) angehörten.

Die parlamentarische Prüfung ergab, daß der Deutsche Bundestag, einer Empfehlung des Haushaltsausschusses folgend, Planstellenhebungen im Kapitel 14 04 zur Milderung altersstrukturbedingter Beförderungsdefizite beschlossen hatte.

Lebensälteren Beamten der Besoldungsgruppe A 7 (Regierungsobersekretär), bei denen davon auszugehen war, daß sie bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit nicht mehr versorgungswirksam zum Regierungshauptsekretär hätten befördert werden können, sollte unter den angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Beförderung eröffnet werden.

Die Planstellenhebung beschränkte sich ausschließlich auf das Kapitel 14 04 (Bundeswehrverwaltung und Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppenverwaltungen). Das Kapitel 14 21 (Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung) war in diese Maßnahmen nicht einbezogen. Hätte diese Beschränkung nicht bestanden, hätten die Petenten befördert werden können.

Für die Ungleichbehandlung konnte der Petitionsausschuß keinen sachlichen Grund erkennen. Ein derartiger Grund liege auch nicht in der Tatsache, daß drei Viertel aller Beamten des mittleren Dienstes der allgemeinen Bundeswehrverwaltung angehörten. Aus Gründen der Gerechtigkeit und der sozialen Verantwortung hielt es der Ausschuß für erforderlich, auch in anderen Kapitelbereichen des Einzelplans 14 (Verteidigung) Planstellen der Besoldungsgruppe A 7 befristet nach A 8 anzuheben, zumindest aber die 1991/92 beschlossenen befristeten Planstellenhebungen auch in anderen Kapiteln zur Beförderung von Beamten nutzen zu können.

Vordringliches Ziel der Beförderung — so der Ausschuß — sei die Beseitigung des Altersstaus. Es gehe darum, Verhältnisse zu mildern, die in keiner anderen Bundesverwaltung in gleicher Schärfe gegeben seien und denen im militärischen Bereich durch entsprechende Maßnahmen abgeholfen worden sei.

Der Petitionsausschuß ersuchte deshalb den Haushaltsausschuß um Abgabe einer Stellungnahme zu der Petition. Der Haushaltsausschuß faßte daraufhin in seiner Sitzung am 12. November 1992 den Beschluß, aus zwingenden dienstlichen Gründen dürften bis zu 54 Planstellen der Besoldungsgruppe A 7 des Kapitels 14 21 mit Stellen des Kapitels 14 04 befristet bis zum 31. Dezember 1999 ausgetauscht werden.

Der Petitionsausschuß empfahl hiernach, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen der Petenten entsprochen werden konnte.

2.11.10 Verlängerung der Dienstzeit eines Beamten über das 65. Lebensjahr hinaus

Ein Beamter des gehobenen technischen Dienstes im Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) bat, über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst verbleiben zu dürfen.

Der Petent betonte, körperlich und geistig sei er den dienstlichen Anforderungen uneingeschränkt gewachsen. U. a. sei er als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig und habe neben der Führung der Fachaufsicht Betriebsschutzweisungen erarbeitet, überarbeitet und aktualisiert. Ein jüngerer Beamter als Nachfolger stehe nicht zur Verfügung. Seine beiden Kinder befänden sich noch in der Ausbildung.

Nach § 41 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes kann auf Antrag des Beamten der Eintritt in den Ruhestand über das vollendete 65. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden, sofern ein dienstliches Interesse vorliegt. Diese Möglichkeit besteht nicht länger als bis zum vollendeten 68. Lebensjahr.

Die vertraglich vereinbarte Reduzierung der Bundeswehr auf 370 000 Soldaten bis Ende 1994 und der damit einhergehende Abbau der Bundeswehrverwaltung erfordere — so der Petitionsausschuß — zwingend eine Personalreduzierung in beträchtlichem Umfang, da allein bis zum 31. Dezember 1997 mindestens 4 862 (Beamten-)Planstellen abgebaut werden müßten. Unter Abwägung des Interesses des Petenten, über das 65. Lebensjahr hinaus im Dienst verbleiben zu können, und dem Interesse des Dienstherrn an den notwendigen Personalreduzierungen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß letzteren der Vorrang einzuräumen sei. Der Dienstposten des Petenten falle künftig weg, da ein Teil der bisher vom Petenten erledigten Aufgaben nicht mehr entstehe und verbleibende Teilaufgaben auf andere Dienstposten verlagert bzw. umgeschichtet würden.

Da zudem hinsichtlich der Finanzierung des von den beiden Kindern des Petenten angestrebten Studiums die Aussicht besteht, finanzielle Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu bekommen, sah der Ausschuß keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.11.11 Übernahme der Kosten eines Überbrückungsmieders für einen ehemaligen Grundwehrdienstleistenden

Der Petent, ein ehemaliger Grundwehrdienstleistender, beschwerte sich, weil die Bundeswehrverwaltung es ablehnte, die Kosten für ein ihm ärztlich verordnetes Überbrückungsmieder (Reklinationskorsett) zu übernehmen.

Während seines Grundwehrdienstes im September 1988 mußte ihm ein Tumor aus der Wirbelsäule operativ entfernt werden. Bei seiner Entlassung aus dem Klinikum verordnete der ihn behandelnde Arzt ein Überbrückungsmieder. Die Kosten beliefen sich auf 2 428,47 DM. Da weder die Krankenkasse noch das Versorgungsamt bereit waren, die Kosten zu übernehmen, wandte sich der Petent mit Schreiben vom 18. September 1990 an die zuständige Wehrbereichsverwaltung. Nachdem sein Antrag nach mehreren Monaten noch nicht abschließend bearbeitet war, beschwerte sich der Petent beim Petitionsausschuß.

Der BMVg erklärte sich nach Einsichtnahme in die beim zuständigen Truppenarzt befindlichen Gesundheitsunterlagen des Petenten bereit, die Kosten für die Anfertigung und Lieferung des Reklinationskorsetts zu übernehmen.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.12 Bundesminister für Familie und Senioren (BMFuS)

Zum Geschäftsbereich des BMFuS gingen im Berichtsjahr 243 Eingaben ein; im Vorjahr waren es 202.

Den Schwerpunkt der Petitionen bildeten auch in diesem Berichtsjahr die Regelungen zum Kindergeld und zum Erziehungsgeld. Darüber hinaus erreichten den Petitionsausschuß mehrere Eingaben zum Sozialhilferecht.

2.12.1 Harmonisierung des steuerrechtlichen und des kindergeldrechtlichen Einkommensbegriffes

Mehrere Petenten beanstandeten, daß eine Steuerentlastung nach § 7 b Einkommensteuergesetz (EStG), die ihnen wegen der Belastung durch den Erwerb eines selbstgenutzten Eigenheims gewährt worden sei, bei der Berechnung des Jahreseinkommens nach § 11 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) einkommenserhöhend angerechnet werde und somit zu einer Minderung des Kindergeldes führe. Damit gehe die Steuerentlastung im wirtschaftlichen Ergebnis zum Teil wieder verloren.

Ein Ehepaar führte aus, daß es einer siebenköpfigen Familie kaum möglich sei, auf dem freien Wohnungsmarkt eine entsprechend große Mietwohnung zu bekommen. Damit aber habe eine Alternative zum Kauf eines Eigenheimes im Grunde nicht bestanden. Es sei daher ungerecht, die durch den Hauskauf entstandenen Belastungen kindergeldrechtlich nicht zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber verwendet für den Bereich der Einkommensteuer und für die Berechnung von Kindergeld unterschiedliche Einkommensbegriffe. Im Einkommensteuerrecht wirken sich Sonderabschreibungen für eigengenutzte Eigenheime nach § 7 b EStG einkommensmindernd aus. Auf diese Weise soll besonders für Familien mit Kindern der Erwerb eines Eigenheims sozialpolitisch gefördert werden. Nach dem Kindergeldgesetz gilt allerdings ein — aus der Sicht der Betroffenen — wesentlich ungünstigerer Einkommensbegriff. Sonderabschreibungen für Wohnungseigentum werden grundsätzlich nicht berücksichtigt; darüber hinaus wirkt sich die Verminderung der Einkommensteuer infolge der Sonderabschreibung nach den Vorschriften des Kindergeldgesetzes einkommenserhöhend aus.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses besteht hier ein Zielkonflikt, gegen den sich die Petenten zu

Recht wandten. Er nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Bundesregierung beabsichtigt, noch in dieser Legislaturperiode den steuerrechtlichen sowie den sozialrechtlichen Einkommensbegriff mit dem Ziele einer Harmonisierung zu überprüfen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte hierbei berücksichtigt werden, daß das tatsächlich verfügbare Einkommen einer Familie mit Kindern durch den Erwerb einer Eigentumswohnung erheblich eingeschränkt wird.

Der Ausschuß empfahl, die Petitionen der Bundesregierung — dem Bundesminister der Finanzen und dem BMFuS — als Material zu überweisen, damit sie bei der künftigen Gesetzgebung berücksichtigt werden können. Da in den jeweiligen Einzelfällen aufgrund der oben dargestellten geltenden Rechtslage keine Abhilfe möglich war, empfahl er, die Petitionsverfahren insoweit jeweils abzuschließen.

2.12.2 Eingliederungshilfe für Gehörlose und Schwerhörige

Ein Elternpaar beehrte für seinen gehörlosen Sohn Eingliederungshilfe über das von der Verwaltung bewilligte Maß hinaus. In diesem Rahmen regten die Petenten eine Änderung des Sozialrechts an.

Sie bemängelten, daß das Sozialrecht nicht in ausreichender Weise zwischen hochgradig Schwerhörigen und tatsächlich Gehörlosen unterscheidet. Ihr Sohn habe es trotz seiner Behinderung erreicht, ein Studium aufzunehmen. Ein Studium erfordere aber für einen gehörlosen Menschen einen ganz besonderen persönlichen Einsatz. Darüber hinaus sei dazu die Unterstützung staatlicher Stellen in großem Umfang erforderlich. Im Falle ihres Sohnes habe die fehlende Unterscheidung zwischen hochgradig Schwerhörigen und Gehörlosen im Sozialrecht dazu geführt, daß ihm nicht die individuell notwendige Eingliederungshilfe bewilligt worden sei. Hierin sehen die Petenten einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Unter Einbeziehung von Stellungnahmen des BMFuS kam der Petitionsausschuß zu dem Ergebnis, daß eine Änderung des Sozialrechts im Sinne des Anliegens der Petenten nicht in Aussicht gestellt werden könne. Hierbei ging er von folgender Rechtslage aus:

Eingliederungshilfe für körperlich wesentlich Behinderte wird nach den §§ 39ff. des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gewährt. Gemäß § 47 BSHG kann durch Rechtsverordnung der Personenkreis der körperlich wesentlich Behinderten näher bestimmt werden. Eine solche Regelung trifft § 1 Satz 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung. Nach dieser Verordnung sind körperlich wesentlich Behinderte u. a. „Personen, die gehörlos sind, oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hilfen möglich ist“. Damit aber legt § 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung lediglich den Personenkreis der körperlich wesentlich Behinderten fest. Über die im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe sagt § 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung nichts aus. Art und Umfang der zu ergreifenden

Maßnahmen bestimmen sich vielmehr nach den §§ 40 und 43 BSHG. Dabei hat sich der Sozialhilfeträger streng am Einzelfall zu orientieren.

Daraus folgte der Ausschuß, daß eine Zusammenfassung von körperlich wesentlich Behinderten nach Gruppen in § 1 Satz 2 der Eingliederungshilfe-Verordnung nicht bestimmend für die im Einzelfall tatsächlich zu gewährenden Leistungen sei. Die Verordnung ziele sachgerecht darauf ab, für beide Fallgruppen — Gehörlose und Schwerhörige — gleichermaßen die nach Lage des Einzelfalls sachgerechteste und wirksamste Hilfe zu ermöglichen.

Der Ausschuß konnte daher einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht erkennen und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

2.13 Bundesminister für Frauen und Jugend (BMFJ)

Zum Geschäftsbereich des BMFJ gingen im Berichtszeitraum 129 Petitionen ein; im Vorjahr waren es 235.

Die Eingaben betrafen hauptsächlich die Heranziehung zum Zivildienst. Eine Vielzahl von Petenten beanstandete die lange Dauer der Verwaltungsverfahren vor und während des Zivildienstes. Daneben bildeten die Heranziehung zum Zivildienst während einer Ausbildung sowie Gesundheitsuntersuchungen zur Feststellung der Tauglichkeit weitere Schwerpunkte der Eingaben.

Im Hinblick auf einen Stellenzuwachs um 109 Stellen beim Bundesamt für den Zivildienst ab dem Jahr 1993 ist eine deutliche Verbesserung der Organisation des Zivildienstes zu erwarten.

In der Vergangenheit gab es Probleme bei der Umsetzung des Zivildienstgesetzes in den neuen Bundesländern. Dies gilt insbesondere für die Einrichtung von Zivildienstplätzen und die Betreuung von Zivildienstleistenden. Durch Intervention des Petitionsausschusses aufgrund von Einzelpetitionen konnten diese Schwierigkeiten inzwischen weitgehend ausgeräumt werden.

2.13.1 Mißstände bei der Durchführung des Zivildienstes

Mit einer sehr umfassenden Eingabe wandte sich ein ehemaliger Zivildienstleistender, dessen Dienstverhältnis am 31. Oktober 1991 endete, gegen das Verhalten seiner ehemals vorgesetzten Dienststellen. Vor allem beanstandete er die Verzögerungen bei der Ausstellung eines Dienstzeugnisses und bemängelte darüber hinaus die zögerliche Bearbeitung der von ihm gestellten Anträge bzw. vorgebrachten Beschwerden. Schließlich beehrte der Petent die Ergänzung der zivildienstrechtlichen Vorschriften entsprechend dem Wehrstrafrecht, soweit dort dienst-

liche Verfehlungen von Vorgesetzten sanktioniert werden.

Der Petent leistete in der Zeit vom 1. August 1990 bis 31. Oktober 1991 Zivildienst. Mit Schreiben vom 19. August 1991 beantragte er die Ausstellung eines Dienstzeugnisses. Ein solches wurde ihm Ende Januar 1992, mit Datum des 20. Januar 1992, zugeleitet. Dieses Zeugnis enthielt Mängel. Auf seine Beanstandung hin wurde dem Petenten erst am 26. August 1992 ein einwandfreies Dienstzeugnis ausgestellt.

Mit Schreiben vom 25. Juni 1991 und vom 23. Oktober 1991 beantragte der Petent die Einsichtnahme in seine Personalakte. Die Akteneinsicht wurde ihm am 21. November 1991 gewährt. Dabei stellte sich heraus, daß Teile der Personalakte vernichtet worden waren.

Mit Schreiben vom 12. Juni 1991 beantragte der Petent, die Wahl eines Vertrauensmannes zu betreiben. Mit Schreiben vom 18. Juni 1991 sicherte ihm die Dienststelle die Wahl für den Monat August 1991 zu. Am 20. Januar 1992 fand die Wahl statt.

Mit Schreiben vom 23. Oktober 1991 wandte sich der Petent mit einer Beschwerde auf dem Dienstweg an das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ). Auf diese Beschwerde antwortete ihm das BAZ erstmals mit Schreiben vom 20. Dezember 1991. Dabei führte das BAZ aus, die Verzögerungen seien durch mehrfachen Schriftwechsel mit der zuständigen Verwaltungsstelle für den Zivildienst und der ehemaligen Dienststelle des Petenten begründet gewesen.

Der Petitionsausschuß unterstützte das Begehren des Petenten in weiten Teilen und überwies die Petition der Bundesregierung — dem BMFJ — zur Erwägung, soweit sie die Erteilung des Dienstzeugnisses, die Einsichtnahme in die Personalakte und die Verfahrensdauer in und zwischen den am Zivildienst beteiligten Dienststellen betraf. Im übrigen empfahl der Ausschuß, das Verfahren abzuschließen. Insbesondere erachtete er die in den zivildienstrechtlichen Vorschriften enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten wegen Verfehlungen von Vorgesetzten für ausreichend.

Im einzelnen hob der Ausschuß die besondere Bedeutung eines Dienstzeugnisses hervor. So diene ein solches Zeugnis dazu, Auskunft über den beruflichen und persönlichen Werdegang des Beurteilten zu geben. In dieser Funktion könne es bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle von besonderer Wichtigkeit sein. So habe der Petent einen deutlichen Nachteil dadurch erlitten, daß er bei einer Bewerbung um eine Anstellung als Rettungshelfer ein Dienstzeugnis nicht habe vorlegen können.

Hinsichtlich der Beschwerde wegen der Einsichtnahme in die Personalakte beanstandete der Ausschuß zum einen den langen Zeitraum zwischen der ersten Antragstellung und der Gewährung der Einsichtnahme in die Personalakte. Gelegenheit zur Einsichtnahme in seine Personalakten habe er erst zu einem Zeitpunkt erhalten, zu dem seine Dienstzeit bereits mehrere Wochen beendet gewesen sei. Darüber hinaus wandte sich der Ausschuß auch gegen die Vernichtung von Teilen der Personalakte zu einem

Zeitpunkt, zu dem der Petent die Akteneinsicht noch nicht vorgenommen hatte. Er hob in diesem Zusammenhang hervor, daß dem Petenten ein Recht auf Einsichtnahme in die gesamte Personalakte zustehe. Somit sei es den vorgesetzten Dienststellen nicht erlaubt, ohne weiteres Teile der Personalakte zu vernichten. Unter Zugrundelegung des materiellen Personalaktenbegriffs und unter Beachtung des Grundsatzes der Vollständigkeit der Personalakte seien dem Petenten alle ihn betreffenden Schriftstücke vorzulegen gewesen.

Darüber hinaus bemängelte der Ausschuß, die Wahl des Vertrauensmannes habe erst nach dem Ausscheiden des Petenten aus dem Dienst stattgefunden. Auch für diese Vorgehensweise hatte der Ausschuß kein Verständnis. Auch wenn eine Pflicht zur Wahl eines Vertrauensmannes nicht bestehe, so habe doch die vorgesetzte Dienststelle auf die Wahl eines Vertrauensmannes hinzuwirken. Insofern seien die einschlägigen Vorschriften klar und deutlich. Der Ausschuß gewann den Eindruck, daß die Wahl eines Vertrauensmannes zügiger hätte vorangetrieben werden können.

Soweit der Petent weitergehende Sanktionsmöglichkeiten für Fälle der Verfehlungen von Vorgesetzten im Zivildienst forderte, konnte sich der Ausschuß den Argumenten des Petenten nicht anschließen. Insbesondere konnte er eine Angleichung der zivildienstrechtlichen Vorschriften an die im Wehrstrafrecht vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten nicht befürworten. Während das Wehrstrafrecht das besondere Verhältnis zwischen Soldat und vorgesetztem Soldat regelt, lasse sich eine Parallele hierzu im Zivildienstverhältnis nicht finden. Vielmehr sei der Zivildienst insoweit eher mit einem privaten Arbeitsverhältnis zu vergleichen. Unter diesem Blickwinkel stünden den vorgesetzten Dienststellen bei dienstlichen Verfehlungen von Vorgesetzten aber ausreichende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung.

2.13.2 Lange Dauer der Überprüfung der Zivildienstfähigkeit

Ein Petent bemängelte eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinem zivildienstleistenden Sohn.

Nachdem der Sohn des Petenten einige Monate Zivildienst geleistet hatte, traten bei diesem gesundheitliche Beschwerden auf. Daraufhin veranlaßte das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) eine erneute Tauglichkeitsuntersuchung. Vom Tag der ersten Untersuchung (8. November 1991) bis zur Entscheidung, die einen Verwundungsausschluß für psychisch belastende Tätigkeiten zum Ergebnis hatte (17. Februar 1992), vergingen jedoch mehr als drei Monate. Die Entscheidung wurde dem Sohn des Petenten an seinem letzten Arbeitstag — am 22. Februar 1992 — bekanntgegeben. Hierin sah der Petent eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Staates. Der Dienstherr hätte unmittelbar nach Bekanntwerden des Untersuchungsergebnisses dafür sorgen müssen, seinen Sohn von gesundheitlich belastenden Tätigkeiten zu entbinden.

Der Petitionsausschuß schloß sich der Auffassung an, daß eine Dauer von mehr als drei Monaten vom Tage der ersten Untersuchung bis zur endgültigen Entscheidung über die Dienstfähigkeit zu lange sei, wenn man berücksichtige, daß es hier um die gesundheitlichen Belange des Zivildienstleistenden gehe. Dies gelte auch in Anbetracht der Tatsache, daß es dem Zivildienstleistenden freistehe, sich jederzeit selbst in eine ärztliche Behandlung seiner Wahl zu begeben und somit eine gesundheitliche Gefährdung des Zivildienstleistenden regelmäßig ausgeschlossen werden könne. Der Ausschuß brachte in diesem Zusammenhang zum Ausdruck, daß ein stärkeres Engagement des BAZ für die gesundheitlichen Belange der Zivildienstleistenden, die häufig besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt seien, erforderlich sei. Der Zivildienstleistende habe Anspruch auf die volle Unterstützung und Fürsorge des Staates.

Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMFJ — zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Kritik des Ausschusses besonders aufmerksam zu machen.

2.13.3 Verspätete Einberufung zum Zivildienst

Ein Petent begehrte die möglichst rasche Einberufung zum Zivildienst, um im Anschluß daran unverzüglich ein Studium aufnehmen zu können.

Der Petent hatte im Juni 1991 das Abitur abgelegt und sich anschließend um die Einberufung zum Zivildienst bemüht. Auf mehrfache Nachfrage beim Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) wurde dem Petenten erklärt, daß seine Akten momentan nicht aufzufinden seien.

Eine zu dieser Petition eingeholte Stellungnahme des BMFJ ergab, daß die kurzfristige Einberufung des Petenten zwar zunächst ins Auge gefaßt worden, dann aber aufgrund eines Organisationsversehens nicht vollzogen worden war. So sei die dem BAZ rechtzeitig vorgelegte Personalakte des Petenten irrtümlich in die Registratur verfügt worden und dadurch der bereits wenige Tage zuvor — am 30. Dezember 1991 — eingereichte Einberufungsvorschlag nicht berücksichtigt worden.

Erst durch die Eingabe des Petenten wurde dies offenkundig. Danach wurde der Petent unverzüglich — zum 4. Mai 1992 — zum Zivildienst einberufen. Gleichwohl entstand ihm ein mehrmonatiger Zeitverlust. Der BMFJ bedauerte dies und sagte dem Petenten zu, das BAZ werde sich für den Fall, daß sich der erlittene Zeitverlust nach Beendigung des Zivildienstes negativ auf den beabsichtigten Studienbeginn auswirken sollte, bemühen, den entstandenen Nachteil durch die Gewährung von Sonderurlaub oder auch eine vorzeitige Entlassung abzumildern. Der BMFJ wies das BAZ außerdem an, in Zukunft sicherzustellen, daß Registraturversehen der vorliegenden Art vermieden werden.

2.13.4 Zurückstellung vom Zivildienst

Ein Petent, der sowohl im Besitz der bundesdeutschen wie auch der peruanischen Staatsbürgerschaft war, wandte sich an den Petitionsausschuß mit der Bitte, sich für seine Zurückstellung vom Zivildienst einzusetzen.

Hierzu trug er vor, das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) sei nicht befugt, ihn zum Zivildienst einzuberufen, da hierdurch sein Status als peruanischer Staatsbürger und Soldat berührt werde. Nach den Bestimmungen über den Wehrdienst bei doppelter Staatsangehörigkeit sei nach peruanischem Recht die Zustimmung des Präsidenten der Republik Peru hierzu erforderlich. Er habe diese Zustimmung zwar beantragt, sie liege jedoch derzeit nicht vor. Um nicht gegen die Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzes von Peru verstoßen zu müssen, begehre er die Zurückstellung vom Zivildienst.

Obgleich dem Petenten diese Schwierigkeiten im Zusammenhang mit seiner Doppelstaatsangehörigkeit seit seiner Musterung im Jahr 1987 bekannt gewesen waren, hatte er sich erst im August 1991 an das peruanische Staatsoberhaupt gewandt. Gleichwohl war ihm das BAZ in der Vergangenheit durch mehrfache Zurückstellungen entgegengekommen.

Nach Überprüfung der Angelegenheit konnte der Ausschuß das Begehren des Petenten im Ergebnis nicht unterstützen. Zum einen gebe es keinen völkerrechtlichen Vertrag über die Wehrpflicht von Doppelstaatern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru. Zum anderen bestehe nach peruanischem Recht nur ein Verbot, Wehrdienst mit der Waffe für einen anderen Staat zu leisten. Ein Verbot, Zivildienst zu leisten, sei demgegenüber nicht ersichtlich. Schwierigkeiten, die sich möglicherweise daraus ergäben, daß der Petent neben der deutschen auch die peruanische Staatsangehörigkeit beibehalte, müsse er in Kauf nehmen, wenn er sich für einen ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entscheide. Diese Auffassung habe das Bundesverwaltungsgericht im übrigen in einem ähnlich gelagerten Fall bestätigt.

Ein anderes Ergebnis, insbesondere den endgültigen Verzicht auf eine Heranziehung zum Zivildienst, hielt der Ausschuß für nicht vertretbar. Dies würde — so der Ausschuß — zu einer Verletzung des Prinzips der Wehrgerechtigkeit führen. Gleichwohl erklärte sich das BAZ bereit, die Einberufung des Petenten nochmals, längstens jedoch bis zu dessen 25. Lebensjahr, auszusetzen.

Der Ausschuß empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.14 Bundesminister für Gesundheit (BMG)

Zum Geschäftsbereich des BMG gingen im Berichtsjahr 772 Eingaben ein, die hauptsächlich den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung betrafen.

Den herausragenden Schwerpunkt bildeten 1992 die Eingaben zu den zunächst von der Bundesregierung

eingebrachten Entwürfen eines Gesundheitsstrukturgesetzes (Drucksache 12/3209) und eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 12/3210) sowie zu dem anschließend von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gemeinsam eingebrachten Entwurf eines Gesundheitsstrukturgesetzes (Drucksache 12/3608). Zahlreiche Petenten, insbesondere chronisch Kranke, wandten sich gegen die zunächst vorgesehenen Neuregelungen zur Erhöhung der Zuzahlung für Arzneimittel und zur zeitlich unbegrenzten Zuzahlung bei Krankenhausaufenthalten. Durch den interfraktionellen Gesetzentwurf wurde dem ersten Anliegen teilweise entsprochen und die geltende Begrenzung der Krankenzuzahlung auf 14 Tage pro Jahr beibehalten.

Weitere Schwerpunkte der Eingaben zum Gesundheitsstrukturgesetz betrafen die Beitragserhöhungen für freiwillig versicherte Rentner sowie die Bedarfsplanung und Beschränkung der Zahl der zugelassenen Kassenärzte. Einzelne begrenzte Leistungsverbesserungen im Gesundheitsstrukturgesetz zur Beseitigung von Härten oder zur flexibleren Handhabung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes beruhen auf Anregungen des Petitionsausschusses. Hierzu gehören z. B. Verbesserungen hinsichtlich der Leistungen im vertragslosen Ausland (vgl. 2.14.1) und hinsichtlich der Kostenübernahme für Fahrten zur ambulanten Behandlung bei Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes (vgl. 2.14.8).

Auch außerhalb des Gesundheitsstrukturgesetzes betrafen die Eingaben wie in den Vorjahren schwerpunktmäßig die Leistungen der Krankenkassen. Hierbei standen Beschwerden über die Ablehnung der Zahlung von Pflegegeld wegen Schwerpflegebedürftigkeit, Petitionen zu Härtefallregelungen bei Zuzahlungen und bei Leistungsausschluß für Arzneimittel und Fahrkosten sowie zu Beitritts- und Rückkehrmöglichkeiten in die gesetzliche Krankenversicherung im Vordergrund.

Eine Reihe von Petenten trug Anliegen zum Betäubungsmittelgesetz, zum Nichtraucherschutz und zum Gesundheitsschutz bei gentechnisch behandelten Lebensmitteln vor.

2.14.1 Krankenversicherung im Ausland

Ein Petent im Rentenalter, der ein langjähriges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, wandte sich an den Petitionsausschuß, weil er während seiner Auslandsbesuche in Südafrika keinen Krankenversicherungsschutz hatte.

Dorthin war die Tochter des Petenten 1968 ausgewandert. Der Petent besuchte sie nun regelmäßig als einzige Anverwandte nach dem Tod seiner Ehefrau. Der Krankenversicherungsschutz des Petenten scheiterte dabei an § 16 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), der durch das Gesundheits-Reformgesetz 1989 eingeführt wurde. Danach ruht der Anspruch auf Leistungen, solange der Versicherte sich im Ausland aufhält. Ausgenommen von dieser Ruhensbestimmung sind die EG-Staaten sowie eine

Reihe von Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, zu denen jedoch Südafrika nicht gehört. Der von der Krankenkasse empfohlene Lösungsvorschlag, eine private Auslandskrankenversicherung abzuschließen, war dem Petenten verwehrt, da er wegen seines hohen Lebensalters (76 Jahre) von keiner privaten Krankenversicherung aufgenommen wurde.

Dieses Problem stellt sich nicht nur für ältere, sondern auch für jüngere Krankenkassenmitglieder, die aufgrund ihrer Vorerkrankung (z. B. Dialysepatienten, Bluter) von keiner privaten Auslandskrankenversicherung angenommen werden. Auch hierzu gab es in der Vergangenheit eine Reihe von Petitionen.

Der Grund für die Einführung dieser Rechtsnorm, die den einzelnen Betroffenen in seiner Reisefreiheit beeinträchtigen kann, liegt nach den Ausführungen des um Stellungnahme gebetenen BMG in der Tatsache, daß es vor der Gesundheitsreform von 1989 zu umfangreichen Betrügereien mit gefälschten Rechnungen bei der Kostenerstattung von Leistungen im vertragslosen Ausland gekommen sei.

Auf Betreiben des Petitionsausschusses wurde der Ausschuß für Gesundheit am Petitionsverfahren beteiligt. Der Ausschuß für Gesundheit sah in seiner gutachtlichen Stellungnahme zwar zum damaligen Zeitpunkt — Januar 1992 — mehrheitlich keinen Neuregelungsbedarf. Andererseits erkannte er jedoch das in der Petition angesprochene Anliegen grundsätzlich an mit der Formulierung, er verkenne nicht die „in der Petition angesprochene Problematik, die sich für ältere Personen ergibt, die sich für längere Zeit im vertragslosen Ausland aufhalten“.

Der Petitionsausschuß kam zu der Auffassung, daß das Anliegen des Petenten im Hinblick auf die spezielle Problematik familienbedingter längerer Aufenthalte von älteren Rentnern im vertragslosen Ausland geeignet sei, bei künftiger Gesetzgebung zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch in die Prüfung einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMG — als Material für die Gesetzesvorbereitungen zu überweisen.

Das angesprochene Problem wurde in den Beratungen zum neuen Gesundheitsstrukturgesetz überdacht und neu geregelt. In Artikel 1 § 18 Abs. 3 SGB V ist nunmehr vorgeschrieben, daß die Kosten auch für Versicherte, die sich wegen ihres hohen Lebensalters oder einer Vorerkrankung nachweislich nicht privat versichern können, übernommen werden, wenn sie im vertragslosen Ausland erkranken. Diese Regelung ermöglicht dem Petenten, seine Tochter in Südafrika bis zu sechs Wochen innerhalb eines Kalenderjahres zu besuchen. Damit wurde seinem Anliegen teilweise entsprochen.

Durch den Erlass der genannten Vorschrift wurde auch dem oben angeführten Anliegen, das vor allem chronisch Kranke (z. B. Dialysepatienten, Bluter) häufig an den Ausschuß herangetragen hatten, teilweise (Versicherungsschutz für längstens sechs Wochen Auslandsaufenthalt im Kalenderjahr) entsprochen.

2.14.2 Kostenübernahme bei Gesundheitsschädigung durch Palladium im Zahnersatz

Eine Petentin erlitt eine Vergiftung, die durch eine im Zahnersatz enthaltene Palladium-Legierung verursacht wurde, und begehrte die Übernahme privatärztlicher Behandlungs- und notwendiger Fahrtkosten sowie der Kosten für eine Behandlung in einer Londoner Klinik.

Die Vergiftung führte zu Schmerzen am ganzen Körper, zu Übelkeit und Durchfall. Später kamen Schlaflosigkeit und Depressionen hinzu. Die Petentin suchte daraufhin verschiedene Ärzte auf, die bei den medizinischen Untersuchungen nicht imstande waren, die Ursache für diese Symptome zu finden. Man überwies die Petentin für 16 Monate in psychiatrische Behandlung, während der sie mit starken Antidepressiva behandelt wurde. Die Beschwerden wurden durch diese Behandlung jedoch nicht beseitigt, vielmehr litt sie nunmehr zusätzlich unter Haarausfall und unkontrollierbarer Gewichtszunahme. Während dieser Zeit unternahm die Petentin zwei Suizidversuche. Schließlich wurde ihr ein Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 70 v. H. ausgestellt.

Die Petentin ließ sich danach privatärztlich durch Spezialisten untersuchen und behandeln. Durch diese Untersuchungen wurde die Diagnose einer Palladiumallergie, die durch das in einer Palladium-Basis-Legierung enthaltene Zahnmetall verursacht worden war, bestätigt. 18 Zähne waren mit Kronen aus diesem Material überzogen. Im Speichel der Petentin wurden Palladiumwerte gefunden, die den Normalwert fast um das 30fache überstiegen. Der Schwerpunkt der Behandlung wurde daraufhin dem Gesamtbild entsprechend auf die Entfernung des Palladiums gelegt. So wurden alle 18 Kronen und die sie tragenden Zähne entfernt, worauf sich der Zustand der Petentin besserte und die Symptome der Unverträglichkeit nachließen. Zur Entfernung der Schwermetalldepots, die sich unter den betroffenen Zähnen gebildet hatten, mußten zusätzlich Ober- und Unterkiefer ausgefräst werden.

Die Petentin wandte sich an ihre Krankenkasse mit der Bitte um Übernahme der privatärztlichen Behandlungskosten und der notwendigen Fahrtkosten. Aufgrund der vorliegenden Krankheitserscheinungen schaltete die Krankenkasse den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein, um feststellen zu lassen, ob die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Außenseitermethoden angewandt werden könne. Hierdurch verzögerte sich die Übernahme der Kosten durch die Krankenkasse und die Petentin wandte sich nunmehr hilfesuchend an den Petitionsausschuß, welcher das Bundesversicherungsamt (BVA) einschaltete.

In einem ärztlichen Gutachten wurde später eine stationäre Behandlung in einer Londoner Spezialklinik empfohlen und die Petentin wandte sich wiederum an ihre Krankenkasse, ob sie die Kosten übernehme. Als auch hierbei Verzögerungen auftraten, wandte sich die Petentin erneut an den Ausschuß,

der auch bei diesem Sachverhalt das BVA um eine Prüfung ersuchte.

Das BVA berichtete dem Ausschuß, daß der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in einer Vorabstellungnahme eine stationäre Behandlung der Petentin im Londoner Breakspear Hospital für vertretbar hielt. Die entstandenen Verzögerungen bezüglich einer Kostenübernahme seien darauf zurückzuführen, daß es sich um eine bisher nicht anerkannte Klinik handele. Eine Kostenübernahme für eine Behandlung im Ausland könne gemäß § 18 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) jedoch dann erfolgen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung im Inland nicht möglich sei. Die Krankenkasse übernahm daraufhin die Behandlungskosten für den mehrwöchigen Aufenthalt in der Londoner Klinik.

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung befürwortete schließlich auch eine Erstattung der privatärztlichen Behandlungskosten. Weiterhin war die Krankenkasse bereit, der Petentin in diesem Ausnahmefall die entstandenen Fahrtkosten im Rahmen von § 60 SGB V zu erstatten.

Den Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.14.3 Hilfsmittelversorgung mit Einmalhandschuhen für Querschnittsgelähmte

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuß mit dem Anliegen, daß die Kosten für Einmalhandschuhe als Hilfsmittel bei Querschnittsgelähmten von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden sollen.

Der 33jährige Sohn des Petenten ist seit 1984 nach einem Verkehrsunfall querschnittsgelähmt, mit Bruch des fünften und sechsten Brustwirbels, einer Lähmung beider Beine, der Blase und des Mastdarms. Wegen der Darmlähmung benötigt er zur Ausräumung des Stuhlgangs Einmalhandschuhe (täglich 15 bis 20 Stück, monatlich bis zu 600 Stück). Der Preis für 600 Vinyl-Handschuhe, die ihm vom Arzt verschrieben und auch in Krankenhäusern vom Pflegepersonal verwendet werden, beträgt 180 DM.

Die zuständige Krankenkasse hatte die Kosten für diese Einmalhandschuhe bis zum 31. Dezember 1989 getragen, lehnte dies jedoch seit dem 1. Januar 1990 unter Berufung auf die zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BMA) erlassene „Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis in der gesetzlichen Krankenversicherung“ ab. Nach dieser Hilfsmittel-Verordnung sind Einmalhandschuhe mit Ausnahme von „sterilen Handschuhen zur regelmäßigen Katheterisierung“ aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Da die vom Sohn des Petenten benötigten Einmalhandschuhe nicht unter die Ausnahme fallen, waren seit dem 1. Januar 1990 der schwerstbehinderte Sohn, der nach einer Umschulung als Bürokaufmann arbeitslos war, und der unter-

haltungspflichtige Petent mit den Kosten für die Einmalhandschuhe belastet.

Eine Abhilfe im Einzelfall war nach geltendem Recht nicht möglich. Entsprechende Bemühungen des vom Ausschuß eingeschalteten Bürgerbeauftragten des Landtages Rheinland-Pfalz blieben erfolglos, weil bei der Anwendung der Hilfsmittel-Verordnung weder ein Ermessensspielraum der Krankenkasse noch eine Härteklausele für Einkommensschwache besteht.

Der BMA vertrat in seinen Stellungnahmen im Petitionsverfahren die Auffassung, daß der Leistungsausschluß von Einmalhandschuhen bei Querschnittsgelähmten als Hilfsmittel von geringem Abgabepreis gerechtfertigt sei, und verwies auf preiswertere Angebote (z. B. Latex-Handschuhe: 600 Stück zu 82,20 DM).

Demgegenüber hielt der Ausschuß das Anliegen des Petenten für begründet und Abhilfe durch eine Änderung der Hilfsmittel-Verordnung für notwendig, weil der Leistungsausschluß von Einmalhandschuhen bei querschnittsgelähmten Schwerstbehinderten zu unzumutbaren Härten führe. Auf Empfehlung des Ausschusses beschloß der Deutsche Bundestag, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Auf diesen Berücksichtigungsbeschluß hat der nunmehr innerhalb der Bundesregierung zuständige BMG eine Änderung der Hilfsmittel-Verordnung im Laufe des Jahres 1993 angekündigt, wonach die Kosten für Einmalhandschuhe bei Querschnittsgelähmten wieder ohne Einschränkungen von den Krankenkassen getragen werden sollen. Im Vorgriff hierauf hat der BMG die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung darüber informiert, daß er keine Einwände dagegen hat, wenn die Krankenkassen bereits ab Oktober 1992 entsprechend der angekündigten Verordnungsänderung verfahren.

2.14.4 Kostenübernahme für eine therapeutische Bewegungsmaschine

Ein Petent beschwerte sich über das Verhalten seiner Krankenkasse, die es abgelehnt hatte, ihm die für eine Bewegungsmaschine für das Kniegelenk entrichtete Leihgebühr zu erstatten.

Der Petent war wegen fortgeschrittener Arthrose an den Knien operiert worden. Der ihn behandelnde Arzt verordnete ihm für die Zeit nach der Entlassung aus der Klinik eine Bewegungsmaschine für das Kniegelenk. Hierbei handelte es sich um eine sogenannte CPM-Maschine zur passiven Bewegungstherapie im häuslichen Bereich. Die beantragte Kostenübernahme der Leihgebühr von 1 311 DM für sechs Wochen lehnte die Krankenkasse mit der Begründung ab, daß die CPM-Maschine noch nicht in den Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen sei. Der vom Petenten eingelegte Widerspruch hiergegen blieb erfolglos.

Der Petitionsausschuß schaltete das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt (BVA) ein. Dessen

Prüfung ergab, daß die Krankenkasse bei ihrer Entscheidung, die Kosten nicht zu erstatten, davon ausgegangen war, daß die CPM-Maschine kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sei. Die Kasse hatte jedoch nicht geprüft, ob es sich in diesem Fall um ein Heilmittel nach § 32 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch handelt. Heilmittel im Sinne dieser Vorschrift dienen vor allem physikalisch-therapeutischen Zwecken, wie z. B. Krankengymnastik und Massagen.

Das BVA veranlaßte daher, daß die Krankenkasse ein weiteres ärztliches Gutachten einholte und in der Angelegenheit erneut entschied. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern, der die Übernahme der Leihgebühr dieser Bewegungsmaschine als Heilmittel befürwortete, wurden der ablehnende Bescheid der Krankenkasse und der Widerspruchsbescheid zurückgenommen.

Dem Petitem des Beschwerdeführers konnte somit entsprochen werden.

2.14.5 Pflegegeld wegen Schwerpflegebedürftigkeit bei multipler Sklerose

Eine Petentin, die ihre an multipler Sklerose (MS) erkrankte 44jährige Tochter betreut, wandte sich gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Pflegegeld durch die Krankenkasse.

Die durch die fortschreitende Krankheit erwerbsunfähige Tochter, die seit Oktober 1990 auf einen Rollstuhl angewiesen ist, hatte bei ihrer Krankenkasse Pflegegeld ab Januar 1991 beantragt. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung führte aufgrund des gestellten Antrages eine Untersuchung in häuslicher Umgebung durch und kam dabei zu dem Ergebnis, daß Schwerpflegebedürftigkeit nicht vorliege. Daraufhin lehnte die Krankenkasse den Antrag auf Zahlung von Pflegegeld ab.

Die Petentin wandte sich hilfeschend an den Petitionsausschuß, der die Eingabe dem aufsichtsführenden Bundesversicherungsamt (BVA) zur Prüfung zuleitete. Die Prüfung ergab, daß die Krankenkasse gesetzlich verpflichtet sei, das Vorliegen von Schwerpflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung gemäß den Schwerpflegebedürftigkeits-Richtlinien prüfen zu lassen. Diese Beurteilung sei für die Entscheidung der Kasse über die Gewährung von Pflegegeld maßgebend. Sollte sich der Zustand der erkrankten Tochter verschlechtern, so müsse eine erneute Begutachtung vorgenommen werden. Die Krankenkasse sei letztlich an das Urteil des medizinischen Gutachters gebunden. Einwendungen gegen dieses Gutachten müßten medizinisch, d. h. durch den behandelnden Arzt, begründet werden. Der Petentin könne daher nur geraten werden, sich diesbezüglich mit dem behandelnden Arzt ihrer Tochter in Verbindung zu setzen.

Nachdem der Ausschuß die Stellungnahme des BVA der Petentin zugeleitet hatte, setzte sie sich diesem Rat folgend schriftlich mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Dieser antwortete der Petentin, aus sei-

nem Bericht an die Krankenkasse gehe einwandfrei hervor, daß die erkrankte Tochter auf einen Rollstuhl und für alle Verrichtungen des täglichen Lebens auf Hilfe angewiesen sei. Er könne deshalb das gegenteilige Urteil des Gutachters des Medizinischen Dienstes nicht akzeptieren. Er werde sich nochmals an die Krankenkasse wenden und dieser seinen Bericht erläutern.

Das BVA berichtete im März 1992 abschließend, daß es zu einer erneuten Begutachtung der an MS erkrankten Tochter durch den Medizinischen Dienst in häuslicher Umgebung gekommen sei, bei der eine gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit der Folge von Schwerpflegebedürftigkeit seit Mai 1991 festgestellt worden sei.

Daraufhin erklärte sich die Krankenkasse bereit, nunmehr — rückwirkend für die Zeit ab Mai 1991 — eine Schwerpflegebedürftigkeit der Tochter anzuerkennen und nahm eine entsprechende Nachzahlung vor. Ferner leitete die Kasse alles Notwendige hinsichtlich der vom Medizinischen Dienst empfohlenen Hilfsmittelversorgung in die Wege.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.14.6 Vater-Kind-Kur

Ein Petent wandte sich dagegen, daß im Gegensatz zu Mutter-Kind-Kuren eine beantragte Vater-Kind-Kur nicht zu verwirklichen sei, da die zuständigen Einrichtungen (Müttergenesungswerk und Wohlfahrtsverbände) Kuren dieser Art nicht vermittelten.

Der Petent war, seit seine Ehefrau im August 1991 bei einem Verkehrsunfall getötet wurde, Witwer. Seitdem hat er zwei Kinder im Alter von zwei und vier Jahren allein zu betreuen. Aufgrund der nach dem Tod der Frau entstandenen Belastungen wurde ihm von ärztlicher Seite geraten, eine Kur anzutreten.

Daraufhin stellte er bei seiner Krankenkasse sowie bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Anträge für eine Kur gemeinsam mit seinen Kindern. Durch eigene Bemühungen fand er eine Einrichtung, die eine gemeinsame Durchführung der Kur ermöglichen hätte. Die Krankenkasse teilte dem Petenten jedoch mit, daß nur die Wohlfahrtsverbände eine solche Kur vermitteln könnten. Daraufhin bat der Petent den Petitionsausschuß um schnelle Hilfe.

Gemäß einer vom Ausschuß eingeholten Stellungnahme des Bundesministers für Familie und Senioren (BMFuS) kann das Müttergenesungswerk gemäß seiner Satzung tatsächlich keine Vater-Kind-Kuren anbieten. Die Konzeption des Müttergenesungswerks entspreche den Sozialisations- und Lebenserfahrungen von Müttern und der hierauf ausgerichteten Qualifizierung des Personals in diesen Häusern. Im übrigen verwies der BMFuS den Petenten auf die Möglichkeit, mit seinen Kindern einen durch einen Wohlfahrtsverband bezuschußten Erholungsaufenthalt in einer öffentlich geförderten Familienferienstätte zu machen.

Ferner schaltete der Petitionsausschuß das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt (BVA) ein, dessen Prüfung zu folgendem Ergebnis führte: Sowohl die Krankenkasse des Petenten als auch die BfA erklärten sich für die beantragte Kurmaßnahme für zuständig, die Krankenkasse unter dem Gesichtspunkt der kassenüblichen Mutter-Kind-Kur, die BfA unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitation zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Die BfA teilte mit, daß sie dem Antrag entsprechen werde, allerdings nur in getrennten Einrichtungen. Das entsprach nicht dem Anliegen des Petenten, der ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß er nur gemeinsam mit seinen Kindern fahren wolle.

Da die Krankenkasse diese Haltung des Petenten wegen der besonderen Umstände respektierte, erklärte sie sich bereit, die Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in der vom Petenten vorgeschlagenen Einrichtung für ihn und seine Kinder als Begleitpersonen zu übernehmen. Voraussetzung sei jedoch, daß die Kinder während des Aufenthalts keine spezielle Behandlung benötigten oder mitbehandelt werden könnten. Für den Fall, daß eine andere Einrichtung erforderlich würde, bot die Kasse ihre Mithilfe bei der Suche an und erteilte hierfür ebenfalls eine Kostenzusage.

Gemäß der Zusage der Krankenkasse konnte der Petent zusammen mit seinen Kindern eine mehrwöchige Kur durchführen. Damit wurde seinem Anliegen entsprochen.

2.14.7 Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe

Eine Petentin beschwerte sich beim Petitionsausschuß darüber, daß die Krankenkasse sich weigerte, die für eine Haushaltshilfe entstandenen Kosten in vollem Umfang zu tragen.

Die alleinerziehende Mutter von zwei Kindern im Alter von zwei und neun Jahren nahm nach einer ambulanten Operation eines Leistenbruchs auf Anraten ihrer Ärztin eine Haushaltshilfe in Anspruch. Die Haushaltshilfe nahm am 10. August 1992 ihre Arbeit auf, wobei die Arbeitszeit zunächst an Werktagen jeweils sechs Stunden und am Wochenende jeweils vier Stunden täglich betrug.

Am 5. September 1992 erhielt die Petentin einen Bescheid ihrer Krankenkasse, in dem eine Kostenerstattung für die Haushaltshilfe an drei Tagen wöchentlich für jeweils eine Stunde im Zeitraum vom 10. August bis 10. Oktober 1992 zugesagt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Haushaltshilfe aber bereits erheblich mehr — insbesondere in den ersten zwei Wochen jeweils sechs bzw. vier Stunden täglich — im Haushalt der Petentin gearbeitet. Während dieser Zeit erkrankte auch noch das jüngere der beiden Kinder, wodurch eine intensivere Kinderpflege notwendig wurde, die von der Haushaltshilfe miterbracht wurde.

Daraufhin setzte sich die Petentin mit ihrer Ärztin in Verbindung, die sich ihrerseits an die Krankenkasse wandte. Mit Bescheid vom 23. September 1992

erklärte sich die Krankenkasse jedoch lediglich bereit, für den Zeitraum vom 10. bis 23. August 1992 für jeweils eine Stunde täglich und danach bis zum 10. Oktober 1992 für drei Stunden wöchentlich die Kosten zu übernehmen.

Nach Erhalt dieses Bescheides wandte sich die von Sozialhilfe lebende Petentin hilfesuchend an den Ausschuß. Dabei machte sie geltend, daß sie an sich einen stationären Krankenhausaufenthalt hätte beanspruchen können und durch die ambulante Operation der Krankenkasse die Übernahme von höheren Kosten erspart habe.

Der Ausschuß leitete die Eingabe dem Bundesversicherungsamt zur Prüfung zu. Dieses teilte mit, aufgrund der Eingabe habe die Krankenkasse den Umfang der tatsächlich erforderlichen Haushaltshilfe mit der behandelnden Ärztin klären können. Hieraus habe sich ein medizinisch bestätigter und von der Krankenkasse anerkannter Bedarf für eine Haushaltshilfe ergeben, aufgrund dessen die Krankenkasse nunmehr in die Lage versetzt sei, den Erwartungen der Petentin zu entsprechen. Die Krankenkasse nahm daraufhin eine entsprechende Nacherstattung vor. Für die ersten zwei Wochen nach der ambulanten Operation wurden — wie von der Petentin gefordert — die Kosten für sechs bzw. vier Stunden täglich erstattet. Für die Folgezeit wurde der Erstattungsbetrag entsprechend dem jeweiligen Gesundheitszustand der Petentin angemessen gestaffelt.

Dem Anliegen der Petentin konnte damit entsprochen werden.

2.14.8 Übernahme von Fahrkosten/ für eine ambulante Nachbehandlung nach einem Krankenhausaufenthalt

Ein Petent wurde nach einem schweren Fahrradunfall in eine Klinik eingeliefert, in der er vier Stunden an Gesichts- und Kieferwunden genäht und weitere zwei Stunden medizinisch betreut wurde. Auf eigenen Wunsch verließ er am nächsten Morgen das Krankenhaus, um sich in der Folgezeit einer ambulanten Nachbehandlung in der Klinik zu unterziehen. Der Petent beantragte nun die Erstattung der durch die ambulante Behandlung entstandenen Fahrkosten durch die Krankenkasse, da er dieser die Kosten einer stationären Behandlung erspart habe. Die Kasse lehnte die Kostenerstattung ab.

Daraufhin bat der Petent den Petitionsausschuß um Hilfe, woraufhin dieser das aufsichtsführende Bundesversicherungsamt einschaltete. Dieses wies auf die hier einschlägige, vor dem Inkrafttreten des Gesundheitsstrukturgesetzes (1. Januar 1993) gültig gewesene Rechtslage hin, wonach Fahrkosten lediglich bei stationärer Behandlung, Rettungsfahrten zum Krankenhaus und Krankentransporten in Höhe eines 20 DM übersteigenden Betrages übernommen wurden (§ 60 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Gleichwohl erklärte sich die Krankenkasse nach nochmaliger eingehender Prüfung des Sachverhalts bereit, auch die durch die ambulante Nachbehandlung des Petenten entstandenen Fahrkosten zu über-

nehmen. Hierbei berücksichtigte sie insbesondere den Behandlungsbericht des Krankenhauses, aus dem sich die zahlreichen Verletzungen des Petenten ergaben, die vom Grundsatz her eine mehrtägige Krankenhauspflege erfordert hätten. Mit ihrer Entscheidung entsprach die Krankenkasse der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, wonach Leistungen zu erbringen sein können, wenn diese an die Stelle einer an sich geschuldeten Leistung treten und diese Ersatzleistung (sogenannte Stellvertreterleistung) wirtschaftlicher als die originär geschuldete Leistung ist.

Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

Zwischenzeitlich ist durch das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene Gesundheitsstrukturgesetz die gesetzliche Fahrkostenregelung auf ambulante Krankenbehandlungen ausgedehnt worden. Die Kosten für diese werden erstattet, wenn dadurch eine an sich gebotene stationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Mit dieser Gesetzesänderung wurde auch einem mehrfach von Betroffenen an den Petitionsausschuß herangetragenen Anliegen entsprochen.

2.15 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ)

Zum Geschäftsbereich des BMZ erhielt der Petitionsausschuß im Berichtszeitraum fünf Eingaben gegenüber acht im Vorjahr. Allgemeine entwicklungspolitische Anliegen standen dabei im Vordergrund.

2.16 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (BMBau)

Zum Geschäftsbereich des BMBau gingen 1992 insgesamt 336 Eingaben ein. Gegenüber dem Vorjahr (262) stieg die Zahl der Zuschriften um 28,2 v. H.

Viele Eingaben aus dem Geschäftsbereich des BMBau wurden von Bürgerinnen und Bürgern der neuen Bundesländer an den Petitionsausschuß gerichtet. Diese Petitionen betrafen insbesondere die Problematik einer Mieterhöhung in diesem Gebiet, wobei eine Vielzahl von Argumenten sowohl dafür als auch dagegen vorgetragen wurden. Die Prüfung dieser Petitionen konnte allerdings im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Daneben hatten die Eingaben vielfach Einzelprobleme des Wohngeldsondergesetzes für das Gebiet der neuen Bundesländer zum Gegenstand.

Aus dem Gebiet der alten Bundesländer kamen ebenfalls Zuschriften, in denen Probleme der Wohngeldgewährung angesprochen wurden. Außerdem gab es mehrere Eingaben, die sich mit Problemen des sozialen Wohnungsbaus befaßten. Hier ist z. B. die Frage zu nennen, nach welchem Umlagemaßstab die Nebenkosten zu berechnen sind. Weitere Petenten forderten die Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Berechnung der Fehlbelegungsabgabe.

2.16.1 Freibeträge für Schwerbehinderte beim Wohngeld

Mehrere Bürger aus den neuen Bundesländern forderten einen Freibetrag für Schwerbehinderte, der bei der Berechnung des für die Wohngeldgewährung maßgeblichen Einkommens Berücksichtigung finden solle.

In der ab dem 1. Januar 1991 gültig gewesenen Überleitungsverordnung für die neuen Bundesländer war zunächst ein Freibetrag für Schwerbehinderte entsprechend der für die alten Bundesländer im Wohngeldgesetz enthaltenen Regelung vorgesehen. Mit dem seit dem 1. Oktober 1991 geltenden Wohngeldsondergesetz, das diese Überleitungsverordnung ablöste, entfielen diese Freibeträge jedoch. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der schnellen Umsetzung des Wohngeldgesetzes in den neuen Bundesländern wurden die Wohngeldbeträge pauschaliert und die im alten Bundesgebiet einzeln zu berücksichtigenden Differenzierungen durch allgemeine Erhöhungen in die Wohngeldtabellen eingearbeitet. Hiermit war eine Benachteiligung für Schwerbehinderte verbunden, da diese aufgrund der Schwerbehinderung insbesondere Rollstuhlfahrern zugebilligten größeren Wohnfläche stärker durch Miet- und Betriebskosten belastet waren.

Das nunmehr am 30. Juli 1992 verkündete Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes sieht vor, Schwerbehinderten einen Freibetrag von 3 000 DM bei der Berechnung des für die Gewährung von Wohngeld maßgeblichen Einkommens zu gewähren. Diese Regelung ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Durch diese Gesetzesänderung erübrigte sich die weitere Unterstützung des Anliegens durch den Petitionsausschuß. Das Petitionsverfahren konnte vielmehr auf Empfehlung des Ausschusses abgeschlossen werden, weil dem mit der Petition verfolgten Anliegen seiner Ansicht nach damit entsprochen worden war.

2.16.2 Probleme der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern

In mehreren Petitionen — darunter eine Sammelpetition mit 2 435 Unterschriften — forderten Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Bundesländern die Streichung der Altschulden der Wohnungswirtschaft sowie die kostenlose Übergabe von bebautem Grund und Boden an die kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbesitzer der neuen Bundesländer.

Der Petitionsausschuß vertrat in Übereinstimmung mit dem um Stellungnahme gebetenem BMBau die Auffassung, daß die Altschuldenproblematik einen wichtigen Faktor bei den wohnungspolitischen Überlegungen für die neuen Bundesländer darstelle. Die Finanzierung des Kapitaldienstes für die Altschulden der Wohnungswirtschaft sei eines der wesentlichen Hindernisse für das Ingangkommen des Instandsetzungs- und Modernisierungsprozesses im Wohnungsbestand sowie für die generelle Investitionstätigkeit

der Kommunen in den neuen Ländern. Hohe Altschulden verhinderten eine Verbesserung der Wohnungsqualität sowie die Schaffung neuer dauerhafter Arbeitsplätze durch Investitionen im Wohnungsbestand.

Für die von den Petenten geforderte ersatzlose Streichung aller Altschulden sah der Ausschuß jedoch keine Realisierungschancen. Den Schulden stünden letztlich Forderungen von Gläubigern wie etwa Banken, Sparkassen und Kreditinstituten in den neuen Bundesländern gegenüber. Mit den von diesen ausgegebenen Kreditmitteln sei tatsächlich Wohnungsvermögen geschaffen worden. Jede Streichung von Schulden habe außerdem eine Belastung der öffentlichen Haushalte mit Milliardenbeträgen zur Folge.

Da der Ausschuß die Altschuldenproblematik trotz dieser Bedenken für politisch besonders bedeutsam hielt, empfahl er, die Petitionen der Bundesregierung — dem BMBau — als Material zu überweisen, soweit mit ihnen eine schnelle Lösung des Problems gefordert würde. Der BMBau solle sie in die laufenden Beratungen mit einbeziehen.

Die Forderung nach einer kostenlosen Übergabe des Grund und Bodens an die kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Wohnungsbesitzer der neuen Bundesländer vermochte der Ausschuß nicht zu unterstützen, da er hierfür keine Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung erkennen konnte. Es sei Angelegenheit des Eigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten, über die Veräußerung eines bebauten oder unbebauten Grundstücks oder einer Wohnung zu entscheiden. Soweit aufgrund des Einigungsvertrages eine Verpflichtung zur Übertragung der Grundstücke auf die Genossenschaften bestehe, liege die Gestaltung des Kaufpreises bei den einzelnen Kommunen oder den Kommunalaufsichtsbehörden der Länder.

Der Ausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren hinsichtlich dieses Anliegens abzuschließen.

2.17 Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)

Zum Geschäftsbereich des BMFT gingen insgesamt 27 Eingaben ein, die vornehmlich Beschwerden über abgelehnte Förderanträge für Erfindungen oder Forschungsvorhaben enthielten.

2.18 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (BMBW)

Zum Geschäftsbereich des BMBW gingen im Berichtsjahr 303 Eingaben ein; 1991 waren es 530. Damit sank die Zahl der Eingaben auf den Stand von 1990 (313).

Wie in den Vorjahren betrafen die Eingaben hauptsächlich die Ablehnung von Förderleistungen sowie die Rückzahlung von Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Dabei standen erneut Petitionen zur Frage des Teilerlasses

aufgrund geänderter Rechtslage, aber auch die Frage der Förderungshöchstdauer im Vordergrund. So wurde immer wieder geltend gemacht, die durch das 12. BAföG-Änderungsgesetz modifizierten Rückzahlungsbedingungen benachteiligten die ehemaligen BAföG-Empfänger, die BAföG-Leistungen in der Vergangenheit als Vollدارlehen erhalten haben, gegenüber den Studierenden, denen seit der Gesetzesänderung die Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zur Hälfte als Zuschuß gezahlt werden. Der Petitionsausschuß hatte dieses Anliegen in der Vergangenheit zunächst unterstützt (vgl. Drucksache 12/683 S. 42f. Nr. 2.17.2). Nach nochmaliger eingehender Überprüfung unter Einbeziehung einer weiteren Stellungnahme der Bundesregierung (vgl. Drucksache 12/2566 S. 54 Nr. 2.18), kam der Ausschuß in weiteren Petitionsverfahren zu dieser Problematik jedoch im Jahr 1992 zu dem Ergebnis, daß eine rückwirkende Begünstigung ehemaliger BAföG-Empfänger im Hinblick auf die Begrenztheit der finanziellen Mittel des Staates nicht erfolgen könne. Er empfahl daher den Abschluß dieses Petitionsverfahrens.

Einige Zuschriften betrafen die Frage der Anerkennung von Bildungsabschlüssen aus der ehemaligen DDR. Die Frage, welche Kriterien hier als Maßstab heranzuziehen sind, wird von der Kultusministerkonferenz entschieden und ist somit Sache der Länder.

2.18.1 Förderung eines Auslandsstudiums trotz Überschreitens der Förderungshöchstdauer

Eine zum Zeitpunkt der Eingabe 34 Jahre alte Petentin beschwerte sich darüber, daß ihr Antrag auf Gewährung von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Wien abgelehnt wurde.

Die Petentin hatte in der ehemaligen DDR von 1964 bis 1974 die zehnklassige allgemeinbildende Polytechnische Oberschule Merseburg besucht und die Abschlußprüfung mit „sehr gut“ bestanden. Vom weiteren Schulbesuch und der Ablegung der Reifeprüfung wurde sie mit der Begründung ausgeschlossen, sie sei gesellschaftlich nicht organisiert und gehöre im übrigen nicht der Arbeiter- und Bauernklasse an. Daraufhin absolvierte sie eine kirchliche Ausbildung als Heilerziehungspflegerin. Im Anschluß hieran war sie in kirchlichen Einrichtungen als Unterrichtskraft für Musik- und Bewegungserziehung behinderter Kinder tätig. Außerdem hatte sie für einen im Jahr 1979 geborenen Sohn zu sorgen.

Nach Öffnung der Mauer bestand die Petentin im Jahr 1991 die Aufnahmeprüfung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Wien, wo sie seit Oktober 1991 das Hauptfach Musik- und Bewegungserziehung mit Schwerpunkt Sonderpädagogik studiert. Einen Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz lehnte das zuständige Amt für Ausbildungsförderung mit der Begründung ab, sie habe bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr und damit das Förderungshöchstalter überschritten. Sie sei auch nicht aus persönlichen

oder familiären Gründen gehindert gewesen, ihren Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen.

In einer vom Petitionsausschuß eingeholten Stellungnahme führte der BMBW aus, die politische Diskriminierung der Petentin sei nicht ursächlich dafür gewesen, daß sie ihre Ausbildung erst so spät begonnen habe. Die nunmehr begonnene Ausbildung sei in der ehemaligen DDR überhaupt nicht angeboten worden und hätte somit von der Petentin früher auch nicht aufgenommen werden können. Diese hätte im übrigen in der DDR durch Abendkurse das Abitur nachholen und damit ihren Ausbildungsabschnitt auch rechtzeitig beginnen können.

Für diese Argumentation hatte der Petitionsausschuß kein Verständnis. Er unterstützte die Petition in vollem Umfange. Der Ausschluß vom weiteren Besuch der Oberschule und der Ablegung der Reifeprüfung aus rein politischen Gründen habe den weiteren Ausbildungsweg der Petentin negativ beeinflusst. Hätte sie, was bei ihrer schulischen Begabung normal gewesen wäre, die Oberschule weiter besucht und die Reifeprüfung ablegen dürfen, so müsse davon ausgegangen werden, daß sie längst ein von ihr gewähltes Studienfach erfolgreich abgeschlossen haben würde. Damit aber sei die Verzögerung ihrer akademischen Ausbildung um mehr als zehn Jahre ausschließlich auf politische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen. Da die Petentin demnach aus persönlichen Gründen gehindert gewesen sei, ihren Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen, sei gemäß § 10 Abs. 3 BAföG in ihrem Fall von der Altersgrenze (30 Jahre) abzusehen.

Da die zuständigen Dienststellen keine konkreten Angaben darüber machen konnten, ob die von der Petentin gewählte Studienrichtung auch von deutschen Hochschulen angeboten wird, liegen nach Auffassung des Ausschusses auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Auslandsförderung vor.

Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit dem Ziel, die BAföG-Förderung für die Petentin umgehend sicherzustellen. Obgleich die Bundesregierung sich aus Rechtsgründen außerstande sah, eine BAföG-Förderung für das erste Studienjahr zu gewähren, unterstützte sie nachdrücklich einen von der Petentin ebenfalls gestellten Antrag auf Begabtenförderung. Schließlich erhielt die Petentin ab dem zweiten Studienjahr eine gleichfalls aus Bundesmitteln finanzierte Begabtenförderung und konnte somit ihr Studium fortsetzen.

Des weiteren forderte der Ausschuß den BMBW dazu auf, bei der Anwendung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes die besonderen Umstände, unter denen junge Menschen in der früheren DDR zu leben hatten, zu beachten. Durch eine verständnisvolle Anwendung der BAföG-Vorschriften solle wenigstens ein kleiner Teil des erlittenen Unrechts ausgeglichen werden.

Zwischenzeitlich hat der BMBW Richtlinien erlassen, in denen dieser Gesichtspunkt Berücksichtigung findet.

2.18.2 Änderung der Rückzahlungsbedingungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Ein Petent bat darum, ihm wegen der Ableistung des Wehrdienstes für die Rückzahlung der erhaltenen Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) die Rückzahlungsmodalitäten nach der alten — bis Juni 1990 gültig gewesen — Rechtslage einzuräumen.

Der Petent leistete von Juli 1981 bis September 1982 Wehrdienst. Im Anschluß daran studierte er ab dem Wintersemester 1982/83 unter Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Bis zur Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate am 31. März 1991 hatte sich die zu zahlende Mindestrate infolge einer Gesetzesänderung von 120 DM auf 200 DM erhöht. Gleichzeitig war der Nachlaß für eine vorzeitige Rückzahlung der Darlehensrestschuld im Falle des Petenten von 32,5 v. H. auf 22,5 v. H. reduziert worden.

Der Petent führte in seiner Petition aus, daß ihm aufgrund des von ihm vor dem Studium abgeleisteten Wehrdienstes Mehraufwendungen für die Rückzahlung des BAföG-Darlehens in Höhe von ca. 1 400 DM entstanden seien. Hierin sah er eine Benachteiligung solcher Bundesbürger, die Wehr- bzw. Zivildienst ableisteten, gegenüber den übrigen Bürgerinnen und Bürgern.

Während der Petitionsausschuß die Notwendigkeit der Anhebung der Mindestrückzahlungsraten in der Vergangenheit grundsätzlich anerkannt hatte, sah er im vorliegenden Fall eine Benachteiligung derjenigen Darlehensnehmer als gegeben an, die zur Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes verpflichtet waren. Er vertrat daher die Auffassung, daß den Dienstpflichtigen grundsätzlich kein Nachteil daraus erwachsen sollte, daß sich der Studienbeginn allein aufgrund der Ableistung des Dienstes verzögert habe.

Der Ausschuß empfahl, die Petition der Bundesregierung — dem BMBW — als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetz- oder Verordnunggebung in die Erwägungen miteinbezogen werden könne. Er empfahl ferner, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheine.

Im Einzelfall sah der Ausschuß jedoch keine Möglichkeit, dem Petenten behilflich zu sein. Aufgrund geltenden Rechts war die Anwendung der vor dem 1. Juli 1990 gültig gewesen, für den Petenten günstigeren Rechtslage nicht möglich, weil eine Vorschrift dergestalt, daß ein abzuleistender Wehr- oder Zivildienst die Anwendung des alten Rechts ermögliche, nicht existiert. Im Hinblick darauf bedauerte der Ausschuß, dem Petenten in seinem Einzelfall nicht behilflich sein zu können, und empfahl, das Petitionsverfahren insoweit abzuschließen.

2.18.3 Unterschiedliche Behandlung von Darlehensnehmern beim Kinderteilerlaß nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Eine Petentin begehrte die Änderung der Voraussetzungen im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), unter denen der Erlaß einer Darlehensschuld wegen Kindererziehung gewährt wird.

Nach § 18 b Abs. 5 BAföG wird einem Darlehensnehmer die Darlehensschuld für die Monate erlassen, in denen er ein nur geringes Einkommen hat, ein Kind bis zu zehn Jahren erzieht oder ein behindertes Kind betreut und nicht oder nur unwesentlich erwerbstätig ist. Hierbei werden bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit stammen (z. B. Einkünfte aus Vermietung, Zinsen) nicht berücksichtigt.

Aus Sicht der Petentin verstößt diese Regelung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. So sei nicht einzusehen, weshalb Darlehensnehmer mit gleich hohem Einkommen — aus unterschiedlichen Einkommensarten — beim Darlehenserlaß nach § 18 b Abs. 5 BAföG unterschiedlich behandelt würden, nur weil der eine erwerbstätig sei, der andere hingegen nicht. Darüber hinaus erscheine es wenig überzeugend, Kosten für notwendige Kinderbetreuung bei berufsbedingter Abwesenheit des Darlehensnehmers bei der Festsetzung der Rückzahlungsverpflichtung unberücksichtigt zu lassen.

Unter Einbeziehung einer Stellungnahme des BMBW kam der Petitionsausschuß zu dem Ergebnis, daß er das Hauptanliegen der Petentin im Hinblick auf die derzeitige Rechtslage nicht unterstützen könne. So sei es im Sinn des Kinderteilerlasses nach § 18 b Abs. 5 BAföG, einem Elternteil die Rückzahlung des BAföG-Darlehens für den Fall zu erleichtern, daß er sich der Erziehung und Betreuung eines Kindes widme und dafür die Erwerbstätigkeit aufgabe oder zumindest ganz erheblich einschränke. Dabei vermöge die Regelung des Kinderteilerlasses weder die wirtschaftlichen Folgen eines Verzichts auf Erwerbstätigkeit noch die Beeinträchtigung von beruflichen Chancen durch eine längere Erwerbstätigkeitspause auszugleichen. Vielmehr könne diese Norm dem Darlehensnehmer nur Anreiz sein, sich vorübergehend aus dem Erwerbsleben zurückzuziehen und sich in verstärktem Maße der Kindererziehung zu widmen. Dies bedeute, daß es nach dem Zweck der Regelung für die Inanspruchnahme des Kinderteilerlasses wesentlich auf den geringen Umfang der Erwerbstätigkeit ankomme.

Vor diesem Hintergrund konnte der Ausschuß einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennen. Bei der Regelung des § 18 b Abs. 5 BAföG handele es sich um ein Angebot, das sich an alle Rückzahlungspflichtigen, die die in der Vorschrift formulierten Voraussetzungen erfüllten, in gleicher Weise wende. Hierbei sei es unerheblich, daß infolge der unterschiedlichen Lebens- und Einkommenssituation nicht alle in der Lage seien, dieses Angebot anzunehmen.

Oggleich der Ausschuß das Hauptanliegen der Petenten nicht unterstützen konnte, hielt er die Eingabe für geeignet, zu der Diskussion über die angesprochenen Fragen beizutragen und dazu anzuregen, eine stärkere Berücksichtigung besonderer Belastungen eines Elternteils im Rahmen der BAföG-Darlehensrückzahlung zu prüfen. Der Petitionsausschuß empfahl daher, die Petition der Bundesregierung — dem BMBW — als Material zu überweisen.

2.18.4 Übergangsregelung für die Gewährung des erhöhten Elternfreibetrages nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Ein Petent leistete nach Abschluß seiner Lehre zum Feingeräteelektroniker zwei Jahre Dienst als Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr. Anschließend erwarb er auf dem Zweiten Bildungsweg die Fachhochschulreife und nahm dann im Oktober 1990 das Studium der Elektrotechnik an einer Fachhochschule auf. Bei der Gewährung von Ausbildungsförderung für dieses Studium wurde ihm die Berücksichtigung eines erhöhten Elternfreibetrages verwehrt, da er das Studium nicht unmittelbar im Anschluß an den Wehrdienst begonnen hatte. Der Petent sah hierin eine Benachteiligung solcher Studenten, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium auf dem Zweiten Bildungsweg erwerben.

Der Petitionsausschuß konnte das Begehren des Petenten nicht befürworten. Durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 22. Mai 1990 wurde die Vorschrift des § 25a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) aufgehoben, wonach in Fällen einer Zweitausbildung eine Erhöhung des Grundfreibetrages vom Elterneinkommen um 50 v. H. möglich war. Die Neufassung der Vorschrift enthält eine Übergangsregelung, nach der unter bestimmten Voraussetzungen ein um 25 v. H. erhöhter Elternfreibetrag für Auszubildende vorgesehen ist. Hiernach hätte der Petent gemäß § 25a Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BAföG einen erhöhten Elternfreibetrag beanspruchen können, wenn er entweder das Studium vor dem 1. Juli 1990 aufgenommen hätte oder aber an der Aufnahme des Studiums zu diesem Zeitpunkt deswegen gehindert gewesen wäre, weil er einen Gemeinschaftsdienst (Grundwehr- oder Zivildienst, Soldat auf Zeit, Entwicklungshelfer, freiwilliges soziales Jahr) geleistet habe. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt somit eine Privilegierung solcher Studenten, die die Voraussetzung für den Hochschulzugang auf dem Zweiten Bildungsweg erlangt haben, nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuß erachtete die einschlägige gesetzliche Regelung, die als Übergangsregelung ausgestaltet ist, als sachgerecht. Sie privilegiere die Auszubildenden, die einen der genannten Dienste geleistet hätten und allein deswegen an der Aufnahme der Ausbildung vor dem 1. Juli 1990 gehindert gewesen seien. Eine Diskriminierung der Absolventen des Zweiten Bildungsweges finde hier deshalb nicht statt, weil Kriterium für die Gewährung des erhöhten Elternfreibetrages nicht die Art des Erwerbs der Studienzulassung (Erster oder Zweiter Bildungs-

weg) sei, sondern die Frage, ob sich die Aufnahme der Ausbildung unmittelbar an die Ableistung des Gemeinschaftsdienstes anschließe oder nicht. Die Anwendung der Übergangsvorschrift komme nicht in Betracht, wenn — nach Ableistung des entsprechenden Dienstes — die fachlichen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erst noch geschaffen werden müßten. Für Absolventen des Zweiten Bildungsweges habe — ebenso wie für Absolventen des Ersten Bildungsweges — die Möglichkeit bestanden, einen erhöhten Elternfreibetrag zu erhalten, sofern die zum Erwerb der Studienzulassung erforderliche Ausbildung vor Beendigung des Gemeinschaftsdienstes abgeschlossen worden sei. Nach Auffassung des Ausschusses hatte es der Petent somit durch den frühzeitigen Erwerb der Fachhochschulreife selbst in der Hand, eine Gleichstellung mit den Absolventen des Ersten Bildungsweges zu erreichen. Auch der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Gewährung des erhöhten Elternfreibetrages könne nur noch aufgrund einer eigens geschaffenen Übergangsregelung erfolgen. Die Übergangsregelung als solche trage bereits dem Gedanken des Vertrauensschutzes hinreichend Rechnung.

Der Petitionsausschuß empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.19 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Mit 230 Eingaben nahm die Zahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des BMU gegenüber dem Vorjahr (72) zu.

Schwerpunkte waren Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Abfallproblematik.

2.19.1 Festlegung eines Ozon-Grenzwertes

In einer Petition wurde die Festlegung eines Ozon-Immissionsgrenzwertes von 120 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft gefordert, der nicht mehr als einmal pro Jahr überschritten werden dürfe. Der Petent begründete dies damit, daß das Bodenozone unmittelbar gesundheitsschädlich sei, mitursächlich für das Waldsterben sei und die Schweiz ab 1994 einen entsprechenden Grenzwert festgelegt habe.

Diese Forderung deckt sich weitgehend mit einem Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/772) zur Minderung der Ozonbelastung, in dem neben anderen Maßnahmen zur Bekämpfung des Sommer-Smogs auch die Festlegung dieses Grenzwertes ab 1995 gefordert wird. Dieser Antrag war am 18. September und am 16. Oktober 1991 federführend im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beraten worden.

Die Fraktion der SPD hatte dabei vorgetragen, die von ihr geforderte Grenzwertfestlegung beruhe auf einer Empfehlung des Vereins Deutscher Ingenieure und

der Weltgesundheitsorganisation. Die Fraktion der CDU/CSU hatte ausgeführt, zwar habe man zu einigen Punkten des Antrags parallele Vorstellungen, insgesamt werde er aber der Situation nicht gerecht. Wichtiger als eine Grenzwertfestlegung für Ozon sei es, so schnell wie möglich bei den Vorläuferstoffen eine Immissionsverringerung herbeizuführen. Die Fraktion der F.D.P. hatte dem Antrag nicht zugestimmt, da sie es für problematisch hielt, bestimmte Ozonwerte als Kriterium für die Luftqualität festzulegen.

Diese hingen nicht nur von Primärschadstoffen, sondern auch vom Maß der Sonneneinstrahlung ab. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war dem Antrag der Fraktion der SPD in vielen Punkten gefolgt, war aber der Auffassung gewesen, daß das notwendige integrierte Verkehrskonzept zur Minderung der Ozon-Vorläuferstoffe bei weitem noch nicht erreicht sei.

Am 16. Oktober 1991 hatte der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in seiner Beschlußempfehlung (Drucksache 12/1677) mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen den Antrag abgelehnt. Diese Beschlußempfehlung ist vom Plenum des Deutschen Bundestages noch nicht abschließend beraten worden.

Im Hinblick auf die nach ausführlicher Erörterung erfolgte mehrheitliche Ablehnung des Antrages der Fraktion der SPD durch den zuständigen Fachausschuß sah der Petitionsausschuß keinen Anlaß, eine andere Empfehlung auszusprechen. Er empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Das Plenum des Deutschen Bundestages folgte mehrheitlich dieser Beschlußempfehlung und lehnte einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/3611) ab, mit dem gefordert worden war, die Eingabe der Bundesregierung — dem BMU — zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Diese Forderung war damit begründet worden, daß ein gesetzlich festgelegter Grenzwert für Ozon die Vollzugsbehörden zwingen, schadstoffvermeidende Maßnahmen zu forcieren und bereits bei der Entstehung der Vorläuferstoffe den Hebel zur Reduzierung anzusetzen.

2.19.2 Begrenzung der Klagebefugnis bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

In einer Eingabe wurde die in der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) festgelegte Begrenzung der Klagebefugnis bei genehmigungsbedürftigen Anlagen auf Personen, die in einem Radius von zwei Kilometern um die Emissionsquelle herum wohnen, beanstandet. Diese Begrenzung berücksichtige nicht, daß sich schädliche Stoffe in Form feinsten Staube oder Aerosole auch über weite Entfernung verbreiten könnten und es letztlich nur eine Frage der Zeit sei, bis die Schadstoffe aller Quellen gleichmäßig über alle Länder und Meere verteilt worden seien. Deshalb dürfe die Klagebefugnis nicht von der Entfernung zur Emissionsquelle abhängig gemacht werden.

Der Petitionsausschuß vermochte sich dieser Forderung nicht anzuschließen. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung stehe die Klagebefugnis nur demjenigen zu, der durch den Betrieb einer Anlage in seinen Rechten unmittelbar betroffen werden könne. Für die Feststellung des betroffenen Gebietes werde auf die in der TA Luft festgelegten Kriterien abgestellt, anhand derer das Gebiet um die Emissionsquelle herum, in dem Einwirkungen der Anlage erwartet werden könnten, festgelegt werde. Als Bezugsgrößen dienten die Schornsteinhöhe der Emissionsquelle und die Langzeit-Immissionswerte. Die Forderung nach Einführung einer unbegrenzten Klagebefugnis, die entgegen der bisherigen Rechtspraxis keine subjektive Betroffenheit mehr voraussetze, ginge noch über die vielfach erhobene Forderung nach einer Verbandsklage hinaus, die bisher von der Mehrheit des Deutschen Bundestages immer abgelehnt worden sei. Im Ergebnis würde dies dazu führen, daß jedem der ca. fünf Milliarden Bewohner der Erde eine Klagebefugnis gegen eine genehmigungsbedürftige Anlage in der Bundesrepublik Deutschland zustünde.

Eine Begrenzung der Klagebefugnis auf den Kreis der unmittelbar Betroffenen schien dem Ausschuß auch deshalb akzeptabel, weil davon ausgegangen werden könne, daß von diesen in einem Klageverfahren alle denkbaren Argumente gegen die Genehmigung einer Anlage vorgetragen würden. Wenn aber niemand der in der Regel nach Tausenden zählenden unmittelbar Betroffenen eine Klage gegen eine Anlage für notwendig halte, sei nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall wesentlich entfernter wohnenden Personen eine Klagebefugnis zuerkannt werden solle.

Nach kontroverser Erörterung empfahl der Ausschuß mit Mehrheit, das Anliegen nicht zu unterstützen und das Petitionsverfahren abzuschließen. Das Plenum des Deutschen Bundestages lehnte einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Drucksache 12/3610), die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, in seiner Sitzung am 5. November 1992 mehrheitlich ab. Die Fraktion der SPD hatte die Auffassung vertreten, der bestehende Grenzwert berücksichtige weder die Möglichkeit der Fernwirkung von Emissionen noch neuere Empfehlungen des Vereins Deutscher Ingenieure und der Weltgesundheitsorganisation.

2.19.3 Bekanntgabe von Störfällen in Kernkraftwerken

Eine Petentin forderte, daß künftig sämtliche Störfälle in Kernkraftwerken sofort in den Medien bekanntzugeben seien, da die bisherige Information der Öffentlichkeit unzureichend sei.

Der Petitionsausschuß kam zu dem Ergebnis, daß dem Anliegen vor allem durch die 1991 novellierte bundeseinheitliche Regelung für meldepflichtige Ereignisse in Kernkraftwerken bereits im Grundsatz Rechnung getragen worden sei. Diese Regelungen konkretisieren die in § 36 der Strahlenschutzverordnung verankerte Pflicht der Betreiber, der atomrechtlichen Auf-

sichtsbehörde den Eintritt eines jeden sicherheitstechnisch relevanten Ereignisses anzuzeigen. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde hat nach einem dreistufigen Schema zu erfolgen, das auf die Schwere des Störfalls sowie auf die Notwendigkeit vorbeugender Schutzmaßnahmen abstellt (Sofortmeldung, Meldung binnen 24 Stunden, Meldung binnen fünf Tagen).

Davon unabhängig wird jeder Störfall zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die radiologischen Auswirkungen nach der siebenstufigen Skala der internationalen Atomenergiebehörde in Wien bewertet. Dabei steigt die sicherheitstechnische Bedeutung von Stufe 1 für Störungen bis zur Stufe 7 für katastrophale Unfälle an (z. B. Harrisburg = Stufe 5; Tschernobyl = Stufe 7).

Genauere Informationen über die einzelnen meldepflichtigen Ereignisse können von jedem Bürger im Bedarfsfall in Form von Viertel- bzw. Jahresberichten beim BMU angefordert werden; deren Erscheinen wird vom BMU regelmäßig in den Medien bekanntgegeben.

Der Ausschuß hielt vor diesem Hintergrund die Befürchtung der Petentin, Störfälle würden verheimlicht oder verschleiert, für unbegründet; vielmehr war er der Auffassung, daß sich durch die seit 1991 geltenden Regelungen die Informationssituation für die Bürger deutlich verbessert habe.

Der Ausschuß empfahl deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Statistik**über die beim Deutschen Bundestag 1992 eingegangenen Petitionen****A. Posteingänge**
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Arbeits-tage	Eingaben (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Spalte 3)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu ihren Eingaben)	Stellungnahmen, Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Abgeordneten, Behörden usw.)
1	2	3	4	5	6	7
1980	248	10 735	43,3	4 773	5 941	3 401
1981	249	11 386	45,7	4 277	7 084	2 401
1982	249	13 593	54,6	3 652	8 869	3 327
1983	246	12 568	51,1	7 789	8 485	2 953
1984	248	13 878	56,0	8 986	9 270	3 570
1985	246	12 283	49,9	9 171	10 003	3 240
1986	247	12 038	48,7	9 478	9 414	3 143
1987	248	10 992	44,3	8 716	8 206	2 649
1988	250	13 222	52,9	9 093	9 009	2 435
1989	249	13 607	54,7	9 354	9 706	2 266
1990	247	16 497	66,8	9 470	9 822	2 346
1991	247	20 430	82,7	10 598	11 082	2 533
1992	249	23 960	96,2	11 875	10 485	4 262

B. Postausgänge
mit Vergleichszahlen seit 1980

Zeitraum	Schreiben an Petenten, Abgeordnete, Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 2 und 3)
1	2	3	4
1980	41 999	3 937	45 736
1981	39 195	2 804	41 999
1982	43 053	3 452	46 505
1983	43 242	3 295	46 537
1984	49 298	1 923	51 221
1985	48 520	3 185	51 705
1986	47 896	2 795	50 691
1987	41 988	2 374	44 362
1988	47 009	2 328	49 337
1989	48 913	2 612	51 525
1990	51 554	2 714	54 268
1991	63 090	2 441	65 531
1992	64 955	2 379	68 244

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Gesamt- Zahl 1992	in v. H.	Gesamt- zahl 1991	Verän- derungen
01 Bundespräsidialamt	7	0,04	9	- 2
02 Deutscher Bundestag	116	0,58	94	+ 22
03 Bundesrat	—	—	1	- 1
04 Bundeskanzleramt	38	0,19	27	+ 11
05 Auswärtiges Amt	340	1,74	518	- 178
06 Bundesminister des Innern	2 096	10,71	2 061	+ 35
07 Bundesminister der Justiz	1 818	9,29	1 744	+ 72
08 Bundesminister der Finanzen	5 314	27,15	2 936	+2 378
09 Bundesminister für Wirtschaft	127	0,65	207	- 80
10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ...	302	1,54	223	+ 79
11 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	5 093	26,02	3 606	+1 487
12 Bundesminister für Verkehr	607	3,10	789	- 182
13 Bundesminister für Post und Telekommunikation	530	2,71	459	+ 71
14 Bundesminister der Verteidigung	1 144	5,84	1 100	+ 44
15 Bundesminister für Gesundheit	772	3,94	744	+ 28
17 Bundesminister für Frauen und Jugend	129	0,66	235	- 106
18 Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	230	1,17	72	+ 158
20 Bundesminister für Familie und Senioren	243	1,24	202	+ 41
23 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	4	0,02	8	- 4
25 Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ...	336	1,72	262	+ 74
30 Bundesminister für Forschung und Technologie	27	0,14	18	+ 9
31 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	303	1,55	530	- 217
gesamt ...	19 576		15 845	+3 731
— Eingaben, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, Vorgänge, die durch Rat, Auskunft etc. zu erledigen sind	4 384		4 585	- 201
insgesamt ...	23 960		20 430	+3 530

b) nach Sachgebieten

	Gesamtzahl 1992	in v. H.	Gesamtzahl 1991	in v. H.	Veränderungen
1 Staats- und Verfassungsrecht	2 168	9,05	2 010	9,84	+ 158
2 Allgemeine Innere Verwaltung, insbesondere öffentliches Dienstrecht ..	1 212	5,06	1 584	7,75	- 372
3 Besondere Verwaltungszweige der Inneren Verwaltung, Ausländerrecht, Umweltschutz	2 111	8,81	2 318	11,35	- 207
4 Kulturelle Angelegenheiten	371	1,55	284	1,40	+ 87
5 Raumordnung, Wohnungsbau, Siedlungs- und Heimstättenwesen, Grundstücksverkehrsrecht	599	2,50	503	2,47	+ 96
6 Vertriebene, Flüchtlinge, politische Häftlinge, Vermißte	397	1,66	271	1,33	+ 126
7 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts	69	0,29	65	0,32	+ 4
8 Rechtspflege	1 178	4,92	887	4,34	+ 291
9 Zivil- und Strafrecht	1 012	4,22	1 335	6,53	- 323
10 Verteidigung	892	3,72	911	4,46	- 19
11 Finanzwesen	1 021	4,26	1 125	5,51	- 104
12 Lastenausgleich	3 943	16,46	1 114	5,45	+2 829
13 Kriegsfolgeschäden	152	0,63	283	1,39	- 131
14 Wirtschaftsrecht	400	1,67	380	1,85	+ 20
15 Geld-, Kredit-, Währungswesen, Privates Versicherungs- und Bausparwesen	393	1,64	569	2,79	- 176
16 Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft	238	0,99	265	1,30	- 27
17 Arbeitsrecht, Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung	1 191	4,96	1 219	5,96	- 28
18 Sozialversicherung, Kinderbeihilfen	4 845	20,22	3 299	16,15	+1 546
19 Kriegsopferversorgung, Heimkehrer- recht, Kriegsgefangenenentschädigung .	264	1,10	269	1,32	- 5
20 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen	952	3,98	1 084	5,30	- 132
21 Auswärtige Angelegenheiten	268	1,12	452	2,20	- 184
22 Verworrener Inhalt, Anliegen nicht erkennbar	284	1,19	203	0,99	+ 81
insgesamt ...	23 960	100,00	20 430	100,00	+3 530

c) nach Personen

1. natürliche Personen		
a) männliche	13 369	55,80 v. H.
b) weibliche	7 773	32,44 v. H.
2. juristische Personen, Organisationen, Verbände	972	4,06 v. H.
3. Sammelpetitionen *)	1 562	6,52 v. H.
4. ohne Personenangaben ..	284	1,18 v. H.
insgesamt ...	23 960	100,00 v. H.

*) Mit insgesamt 172 771 Unterschriften.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

d) nach Herkunftsländern

	Gesamt- zahl 1992	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Gesamt- zahl 1991	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung des Landes	Verände- rung
Baden-Württemberg	1 615	6,75	161	1 775	8,69	180	- 160
Bayern	1 642	6,86	141	1 641	8,03	143	+ 1
Berlin	1 890	7,89	548	1 687	8,26	491	+ 203
Bremen	85	0,35	124	101	0,49	148	- 16
Hamburg	342	1,43	205	402	1,97	243	- 60
Hessen	1 125	4,70	192	1 108	5,42	192	+ 17
Niedersachsen	1 678	7,10	224	1 615	7,91	219	+ 63
Nordrhein-Westfalen	3 964	16,40	226	4 183	20,47	241	- 219
Rheinland-Pfalz	667	2,79	174	666	3,26	177	+ 1
Saarland	230	0,96	213	177	0,87	165	+ 53
Schleswig-Holstein	548	2,29	206	548	2,68	209	0
Brandenburg	1 489	6,23	585	1 352	6,62	524	+ 137
Mecklenburg-Vorpommern	1 124	4,70	594	655	3,21	340	+ 469
Sachsen	1 988	8,30	424	1 402	6,86	294	+ 586
Sachsen-Anhalt	3 897	16,27	1 380	1 582	7,74	550	+2 315
Thüringen	1 221	5,10	474	1 032	5,05	395	+ 189
Ausland	455	1,88	—	504	2,47	—	- 49
insgesamt ...	23 960	100,00	—	20 430	100,00	—	+3 530

e) nach alten und neuen Bundesländern

	Gesamt- zahl 1992	in v. H.	auf 1 Million der Bevöl- kerung
neue Bundesländer*) .	9 719	40,57	669
alte Bundesländer*) ..	13 786	57,54	209
Ausland	455	1,89	—
insgesamt ...	23 960	100,00	—

*) Eingaben aus dem Ostteil Berlins wurden unter Berlin erfaßt. Die Eingaben aus Berlin erscheinen somit insgesamt als Eingaben aus den alten Bundesländern.

D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich Überhänge aus der 11. WP)	20 381		
I. Aus formalen Gründen nicht sachlich geprüft:			
1. Schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren			545
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.			1 850
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes nach Nummer 7.5 der Verfahrensgrundsätze			<u>2 691</u>
insgesamt ...			<u>5 086</u>
II. Inhaltlich geprüft (= 100 v.H.)	15 295		
Davon:			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersen- dung usw.	7 486		48,94 v. H.
2. Dem Anliegen wurde entsprochen	1 062		6,94 v. H.
3. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	2 725		17,82 v. H.
4. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) zur Berücksichtigung	29		0,19 v. H.
b) zur Erwägung	207	(13) *	1,35 v. H.
c) als Material	3 467	(101) *	22,67 v. H.
d) (ohne Zusatz — früher „zur Kenntnis“)**)	32	(9) *	0,22 v. H.
5. Zuleitung an die Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis	144	(2 885) *	0,94 v. H.
6. Zuleitung an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslan- des	46	(14) *	0,30 v. H.
7. Zuleitung an das Europäische Parlament	—	(1) *	
8. Zuleitung an die gemeinsame Verfassungskommission	97	(25) *	0,63 v. H.
insgesamt ...	15 295		100,00 v. H.

*) Im allgemeinen wird bei der abschließenden Behandlung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluß verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind zu II. hinter der ersten Zahlenkolonne in Klammern ausgewiesen.

***) Die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zur Kenntnis zu überweisen, ist mit Nummer 7.14.4 der neuen Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses vom 8. März 1989 aufgegeben und ersetzt worden durch die Beschlußformel, die Petition der Bundesregierung zu überweisen.

Nach Nummer 7.14.4 der Verfahrensgrundsätze wird eine Petition der Bundesregierung überwiesen,
— um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen oder
— um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

noch Anlage 1

E. Neueingänge (mit Vergleichszahlen ab 1980)

In Klammern: Massenpetitionen*)

10 735	11 386	13 593	12 568	13 878	12 283 (43 551)	12 038 (10 369)
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
10 992 (20 891)	13 222 (240 388)	13 607 (7 301)	16 467 (5 733)	20 430 (52 060)	23 960 (175 273)	
1987	1988	1989	1990	1991	1992	

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt. Sie sind in der Zahl der Neueingänge (1992: 23 960) jeweils nur als eine Petition berücksichtigt und werden erst seit 1985 jährlich gesondert ausgewiesen.

F. Massenpetitionen*) 1992

(mit mehr als 100 Eingängen)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Eingänge
1	Forderung nach Maßnahmen gegen die Massenvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina (mit zusätzlichen 5 140 Unterschriften)	1 145
2	Forderung nach einer Volksabstimmung zu den Verträgen von Maastricht	728
3	Forderung nach einem Importstopp für Meeresschildkröten	118
4	Aufforderung zum Widerstand gegen den Rechtsextremismus	205
5	„Bürgerbegehren 1992 gegen den finanziellen Mißbrauch der Parteien und Staatsvertreter“	50 670
6	Forderung nach einer Stärkung der Gleichberechtigung der Frauen im Grundgesetz (mit zusätzlichen 15 Unterschriften)	151
7	Forderungen nach Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz (mit zusätzlichen 5 429 Unterschriften)	310
8	Lastenausgleich an Vertriebene mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern (in Form einer Pauschalleistung in Höhe von 4 000 DM)	316
9	Forderung nach einer Erhöhung der für verfassungswidrig erklärten Kinderfreibeträge ab 1983 in der Einkommensteuer auch in Fällen, in denen der Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerbescheid bereits bestandskräftig ist (mit zusätzlichen drei Unterschriften)	1 354
10	Protest gegen die Belastung chronisch Kranker durch das Gesundheitsstrukturgesetz (mit zusätzlichen 100 Unterschriften)	1 739
11	Forderungen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs (mit zusätzlichen 3 346 Unterschriften)	76 583
12	Forderungen im Zusammenhang mit dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (insbesondere zur Höhe der Entschädigung für freiheitsentziehende Maßnahmen) .	109
13	Forderung nach einer Änderung der Vorschriften zum Versorgungsausgleich für Soldaten	544
14	Forderung nach einem Verbot des Lebendtransports von Schlachtvieh	5 261
15	Forderung nach Einführung eines Unterrichts über den Holocaust als Pflichtfach an deutschen Schulen	23 000
16	Forderung nach einem Verzicht der Nachnutzung des Truppenübungsplatzes Colbitz-Letzlinger Heide	7 030
17	Forderung nach einem Verbot der Produktion von Landminen (mit zusätzlichen 55 270 Unterschriften)	1 673
18	Forderung nach Streichung der B 15 neu aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	1 505
19	Forderung nach einer Aufnahme der B 15 als „vordringlichen Bedarf“ in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	192
20	Forderung nach Streichung der B 19 neu bzw. der A 81 als vierspurige Fernstraße (Schweinfurt–Erfurt) aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	158
21	Forderung nach einem Verzicht des Ausbaus der B 19 zu einer Autobahn (A 81) ..	997
22	Forderung nach einem Verzicht auf das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz	202
23	Forderung nach einem Verzicht des Autobahnausbaus im „Plauenschen Grund“ bei Dresden	761
24	Forderung, an die Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn mehr als 60 v. H des Arbeitsentgeltes von Mitarbeitern der Deutschen Bundesbahn zu zahlen	106
25	Forderung nach Einschränkung des Verbotes des Befahrens von Bundeswasserstraßen in Nationalparks für Wassersportler	145

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

noch Anlage 1

G. Sammelpetitionen*) 1992
(mit mehr als 100 Unterschriften)

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
1	Forderung, die Weltmensenrechtskonferenz der UNO im Juni 1993 — wie von der Bundesregierung ursprünglich beabsichtigt — in Berlin durchzuführen	151
2	Forderung nach einem verfassungsrechtlichen Verbot von Rüstungsexporten	30 000
3	Forderung nach Maßnahmen gegen die Massenvergewaltigungen von Frauen und Kindern in Bosnien	630
4	Forderung nach stärkerer finanzieller Unterstützung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und nach Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen	117
5	Forderung nach einer zügigeren Bearbeitung von Anträgen auf Einsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR	170
6	Beschwerde über die Verbeamtung von Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR in Bundesministerien	644
7	Forderung von Soldaten und Zivilbeschäftigten der Bundeswehr nach Gewährung einer sogenannten Ballungsraumzulage im Großraum München nicht nur an Bedienstete der Stadt München und des Landes Bayern, sondern auch an Bundesbedienstete	3 936
8	Beschwerde über die Art und Weise der Unterbringung von Asylbewerbern in der Gemeinde Rosche	294
9	Forderung nach Verschärfung des Asylrechts, insbesondere nach Verhängung eines Aufnahmestopps für Asylbewerber in der Gemeinde Rosche	127
10	Protest gegen die beabsichtigte Änderung des in Artikel 16 Grundgesetz enthaltenen Asylrechts und Bitte um Beibehaltung des derzeit geltenden Asylgrundrechts	485
11	Forderung nach einer Verschärfung des Asylrechts	160
12	Forderung nach Wiederaufnahme eines Asylverfahrens mit negativem Ausgang beim Verwaltungsgericht Stuttgart	103
13	Forderung nach Gewährung von Asyl für eine christliche türkische Familie mit syrisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit	260
14	Forderung nach Erteilung einer Einreiseerlaubnis in die Bundesrepublik Deutschland für mit einem dauerhaften Aufenthaltsrecht und mit gültigen Pässen in der Schweiz lebende Albaner aus den ehemaligen jugoslawischen Provinzen Kosovo und Mazedonien	497
15	Bitte um Aufenthaltsgenehmigung für eine kurdische Familie mit christlichem Glauben	290
16	Bitte um Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung an eine von der Abschiebung bedrohte Roma-Familie	158
17	Forderung nach Erleichterung und Ausweitung der Anerkennung als Vertriebener nach dem Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz (BVFG) sowie nach Gewährung eines besonderen ausländerrechtlichen Ausweisungsschutzes für Personen, deren Anerkennung als Vertriebener endgültig gescheitert ist	102
18	Forderung nach Maßnahmen gegen die Manifestationen des Rechtsradikalismus .	350

*) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
19	Forderung nach mehr Verantwortungsbewußtsein und Handlungswillen von Politikern und Parteien gegenüber den Manifestationen der Ausländerfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland	226
20	Forderung nach finanzieller und ideeller Hilfe der Bundesregierung für die Erhaltung der Gedenkstätten in Auschwitz	250
21	Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 des Strafgesetzbuches	11 569
22	Forderung, bei der Neufassung des § 218 des Strafgesetzbuches die mögliche Gefährdung der Menschenwürde — insbesondere der Frauen und Kinder — durch Pornographie mitzubedenken	209
23	Bitte um Schutz des ungeborenen Lebens (§ 218 des Strafgesetzbuches)	1 675
24	Forderung nach Abschaffung des derzeit geltenden § 218 StGB und Einführung einer Fristenlösung, wobei eine „Zwangsberatung“ und eine Bewertung der Schwangerschaft als Krankheit unterbleiben soll	290
25	Forderung nach einem besseren gesetzlichen Schutz von Patienten in einer Therapie, insbesondere nach einem stärkeren strafrechtlichen Schutz vor sexuellem Mißbrauch in diesem Zusammenhang	2 334
26	Forderung nach einer Stärkung der Rechtsposition von Personen, die ein Grundstück im Rahmen von nach dem Recht der ehemaligen DDR abgeschlossenen „Überlassungsverträgen“ besitzen	143
27	Forderung nach Rehabilitierung von als „Opfer des Kalten Krieges“ bezeichneten Personen	142
28	Bitte um eine Gesetzesinitiative gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern in der Familie	209
29	Protest von Eltern gegen die Freilassung eines Mannes, der des sexuellen Mißbrauchs einer neunjährigen Schülerin dringend verdächtig ist, und Forderung nach einem stärkeren strafrechtlichen Schutz für Kinder in solchen Fällen	307
30	Forderung nach Eindämmung der Pornographie	138
31	Forderung nach einer Änderung des durch das Betreuungsgesetz neu gefaßten § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches	338
32	Forderung nach Gewährung von Lastenausgleich an Vertriebene mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern in Form einer Pauschalleistung in Höhe von 4 000 DM	1 325
33	Forderung nach Sicherung des völkerrechtlich anerkannten Privateigentums in den ehemaligen deutschen Ostgebieten und Forderung nach Gleichstellung der Vertriebenen mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern mit den Vertriebenen in den alten Bundesländern	124
34	Forderung nach Freigabe von Investitionsmitteln für den Erhalt des Stahlstandortes Gröditz durch die Treuhandanstalt	3 000
35	Forderung nach mehr Transparenz in der Arbeit der Treuhandanstalt für die Bevölkerung	1 817
36	Forderung nach Erhalt des fahrenden Zirkus Busch-Berolina	201
37	Forderung nach Einräumung eines bevorzugten Befriedigungsrechts an Mitglieder von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) gegenüber den Gläubigern im Falle des Konkurses der LPG	235
38	Forderung nach Abschaffung aller Tierversuche	1 473
39	Beschwerde über die im Rentenüberleitungsgesetz vorgesehene Überprüfung von Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets im Rahmen der Überführung dieser Ansprüche in das Rentensystem der alten Bundesländer	1 673
40	Beschwerde über Inhalt und Folgen des Rentenüberleitungsgesetzes	666

noch Anlage 1

lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
41	Forderung nach „sofortiger Beseitigung“ einer behaupteten „Rentenschande“ in den neuen Bundesländern	137
42	Protest gegen die im Rentenüberleitungsgesetz geregelte Anrechnung der Erhöhung der Grundrente auf Leistungen erst bei Einkommen über 1 500 DM und Forderung nach Einführung von Mindestrenten	1 915
43	Beschwerde über die aufgrund einer Verordnung vorzunehmende Anrechnung der Übergangsrente für Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee auf Arbeitslosengeld und auf Altersübergangsgeld	352
44	Protest gegen die beabsichtigte Einführung von sogenannten Karenztagen (Einschränkung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall)	262
45	Protest gegen die erwartete Kürzung von Haushaltsmitteln für Maßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und berufliche Rehabilitation Behinderter)	131
46	Forderung nach Einbeziehung derjenigen älteren Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern in die Altersübergangsgeld-Regelung, die ihren Arbeitsplatz bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres verloren haben	228
47	Forderung nach Weiterführung einer Arbeitsförderungsmaßnahme, die wegen Unterschlagungen durch den Projektleiter abgebrochen werden soll	226
48	Forderung nach verstärkten Lärmschutzmaßnahmen an der A 250 im Bereich des Wohngebietes Büllhorn (Gemeinde Stelle) auf der Grundlage von verwaltungsgerichtlichen Urteilen	196
49	Forderung nach einem Planungsstopp der A 81 und Forderung, sie nicht in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen	517
50	Forderung nach Aufnahme einer Ortsumgehung der B 180 im Bereich der Gemeinde Schneidlingen in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	297
51	Forderung, die Querspange B 311-B 30 als „vordringlich“ in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen aufzunehmen	367
52	Forderung nach einem gestaffelten Tempolimit auf Bundesautobahnen und einer weitergehenden Verlagerung von gefährlichen Gütern auf die Deutsche Bundesbahn	2 005
53	Forderung nach Beibehaltung der Bundesbahnstrecke Haßfurt-Hofheim	275
54	Beschwerde über die Änderung des Fahrplanes auf der Bundesbahnstrecke Würzburg-Treuchtlingen dergestalt, daß am Haltepunkt Goßmannsdorf nur noch acht Züge pro Tag halten	493
55	Forderung von Lärmschutzmaßnahmen an der Bundesbahnstrecke Hochstadt-Probstzella	165
56	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen an einer Bundesbahnstrecke im Bereich der Gemeinde Dauelsen	102
57	Forderung nach Lärmschutzmaßnahmen für einen bei der Gemeinde Achim gelegenen Bundesbahnstreckenabschnitt	110
58	Forderung nach ausreichenden Lärmschutzmaßnahmen an einer Bundesbahnstrecke im Bereich der Gemeinde Karlsfeld	786
59	Forderung von Schülern nach einem generellen Verbot von Stehplätzen in Schulbussen und Linienbussen	269
60	Forderung nach einer baulichen Umgestaltung der Straßen zugunsten von Fußgängern und Radfahrern, nach einer Steigerung des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln und nach einer Belastung des Kfz-Verkehrs mit Kosten nach dem Verursacherprinzip	346

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
61	Forderung nach Einführung des Stufenführerscheins in der Klasse 3 analog dem der Klasse 1	172
62	Forderung nach Änderung der Abflugrouten vom neuen Flughafen München 2 in der Weise, daß der fünf Kilometer östlich gelegene Ort Eitting weniger als bisher von den Auswirkungen der Überflüge beeinträchtigt wird	278
63	Beschwerde über die geforderte Änderung der Abflugrouten des Flughafens München 2, damit die Ortschaft Reichenbach weniger durch Fluglärm beeinträchtigt wird	195
64	Forderung nach Änderung der Sonderzuschlagsverordnung	147
65	Forderung nach Abschaffung der behaupteten Ungleichbehandlung von Bediensteten der Eisenbahnen gegenüber denjenigen des Schiffsdienstes in der Besoldung	257
66	Beschwerde über die Art und Weise bei der Vergabe von Leistungszulagen	175
67	Beschwerde über die weitere militärische Nutzung der Truppenübungsplätze Künkel und Weberstedt	20 163
68	Forderung nach Verbesserung der Rechtsstellung für ehemalige Soldaten der Nationalen Volksarmee und deren Familienangehörige, insbesondere im Hinblick auf die Versorgung	352
69	Beschwerde über eine behauptete Diskriminierung von Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee durch das Rentenüberleitungsgesetz im Hinblick auf die Überleitung der Ansprüche nach der Versorgungsordnung/NVA	448
70	Forderung von Beamten des mittleren technischen Dienstes eines Marinearsenals der Bundeswehr nach Anhebung ihrer Dienstposten und damit verbesserten Beförderungschancen	107
71	Forderung von infolge der Truppenreduzierung entlassenen Soldaten nach einer sozialen Absicherung, die derjenigen der Zivilbeschäftigten der Bundeswehr entspricht	1 441
72	Beschwerde über die Erprobung der Abtreibungspille RU 486	223
73	Protest gegen die Regelung, daß Angehörige von Staatsorganen der ehemaligen DDR von der Krankenversicherung der Rentner ausgeschlossen sind und sich einer freiwilligen Krankenversicherung anschließen müssen	337
74	Forderung nach einer raschen Nachbesserung des Wohngeldgesetzes und nach einer gesetzlichen Festlegung von Obergrenzen für die Mieten in den neuen Bundesländern	108
75	Beschwerde über die Steigerung der Mieten in den neuen Bundesländern und Forderung nach Abhilfe	12 873
76	Forderung nach einer Verankerung des Rechts auf Wohnung als Grundrecht in der Verfassung, nach Förderung des sozialen Wohnungsbaus, nach einer Verstärkung des Mieterschutzes sowie nach gesetzgeberischen Maßnahmen zugunsten von Wohnungs- und Grundstücksbesitzern in den neuen Bundesländern, die möglicherweise Rückgabeansprüchen der (früheren) Eigentümer ausgesetzt sind	216
77	Forderung nach Streichung der Altschulden der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern	4 940
78	Forderung nach Streichung der Altschulden der Wohnungswirtschaft sowie nach Rückgabe des Grund und Bodens an die kommunalen, genossenschaftlichen und privaten Eigentümer der neuen Bundesländer	2 435
79	Forderung nach gesetzlichen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Mieterhöhungen in den neuen Bundesländern bis zur Angleichung der Einkommen in den neuen Bundesländern an diejenigen in den alten Bundesländern	218
80	Forderung nach Begrenzung der Mieterhöhung und nach einem stärkeren Mieterschutz in den neuen Bundesländern	108

noch Anlage 1

Ifd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterschriften
81	Forderung nach Einführung einer Wohngeldbewilligung für Behinderte nach dem Beispiel der Kriegsofopferfürsorge	360
82	Beschwerde über den massenhaften Rückgang der Zahl von Einzelhandelsgeschäften im Berliner Stadtbezirk Prenzlauer Berg aufgrund des durch die Maueröffnung bedingten starken Anstiegs der Mieten für gewerbliche Räume	6 534
83	Forderung japanischer Wissenschaftler nach Weiterführung des Projektes einer „Marx-Engels-Gesamtausgabe“ (MEGA)	1 521
84	Forderung nach einem Umstieg auf erneuerbare Energiearten zur Verringerung der CO ₂ -Belastung	113
85	Forderung nach einem wirksamen Konzept der Bundesregierung zum Schutz des Regenwaldes	118
86	Beschwerde über den behaupteten fortherrschenden Niedergang der moralischen und geistigen Werte durch den Einfluß der Massenmedien, insbesondere des Fernsehens	212
87	Forderung nach Genehmigung des Umbaus einer Waldschänke durch die Gemeinde Dieburg und Beschwerde über die Vorgehensweise dieser Gemeinde bei Verkaufsverhandlungen über verschiedene Grundstücke	425
88	Forderung nach dem Erhalt der psychosomatischen Station der Reha-Klinik Karlsbad-Langensteinbach	283
89	Beschwerde von Bürgern der Stadt Hettstedt über die von verschiedenen Betriebsanlagen ausgehende Schadstoffbelastung in ihrem Wohngebiet und Forderung nach Durchführung entsprechender Maßnahmen gegenüber den Verursachern	816
90	Forderung nach Verhinderung des Verkaufs kommunaler und privater Grundstücke in den neuen Bundesländern	103
91	Forderung nach zusätzlichen pädagogischen Fachkräften für eine Kindergartengruppe in Bad Oeynhausen	560
92	Forderung nach einem Verbot von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, welches durch eine vom Bund einzusetzende Kommission überwacht werden soll	108
93	Forderung nach Beibehaltung der Eigenständigkeit der Berufsfachschule Eisleben und nach Verhinderung der Übernahme durch kommunale Träger	379
94	Forderung nach dem Erhalt einer alten Bergarbeitersiedlung in Benndorf, wobei die beabsichtigte Privatisierung der Wohnungen unterbleiben soll	550

Änderungsanträge der Fraktionen zu Sammelübersichten in 1992

Sammelübersicht		Inhalt der Petition	Antragsteller		Beratung im Deutschen Bundestag		
Nr.	Druck-sachen-Nr.		Fraktion	Druck-sachen-Nr.	Sit-zung	Datum	Stenogr. Ber. Seite
36	12/1454	Pflanzenschutz u. a. — Ausbringung toxischer und chemischer Stoffe in die Umwelt —	SPD	12/2066	76.	13. Februar 1992	6361 ff.
47	12/1993	Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit — Arbeitsmarktabgabe für Selbständige und Beamte —	SPD	12/2117	79.	20. Februar 1992	6576 ff.
50	12/2094	Straftaten gegen die persönliche Freiheit — Streichung des § 240 (Nötigung) aus dem Strafgesetzbuch —	SPD	12/2544	91.	7. Mai 1992	7504 ff.
55	12/2296	Luftverunreinigung — Aufhebung der in der TA Luft festgelegten Begrenzung der Klagebefugnis —	SPD	12/3610	117.	5. November 1992	10007 ff.
59	12/2558	Luftverunreinigung — Festlegung eines Ozon-Immissionsgrenzwertes von 120 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft —	SPD	12/3611	117.	5. November 1992	10007 ff.
68	12/2943	Betriebsverfassung — Einbeziehung der Kirchen in das staatliche Betriebsverfassungsrecht —	SPD	12/3612	117.	5. November 1992	10016 ff.

Anlage 3

**Verzeichnis der Mitglieder des Petitions-
ausschusses des Deutschen Bundestages
(12. Wahlperiode)**

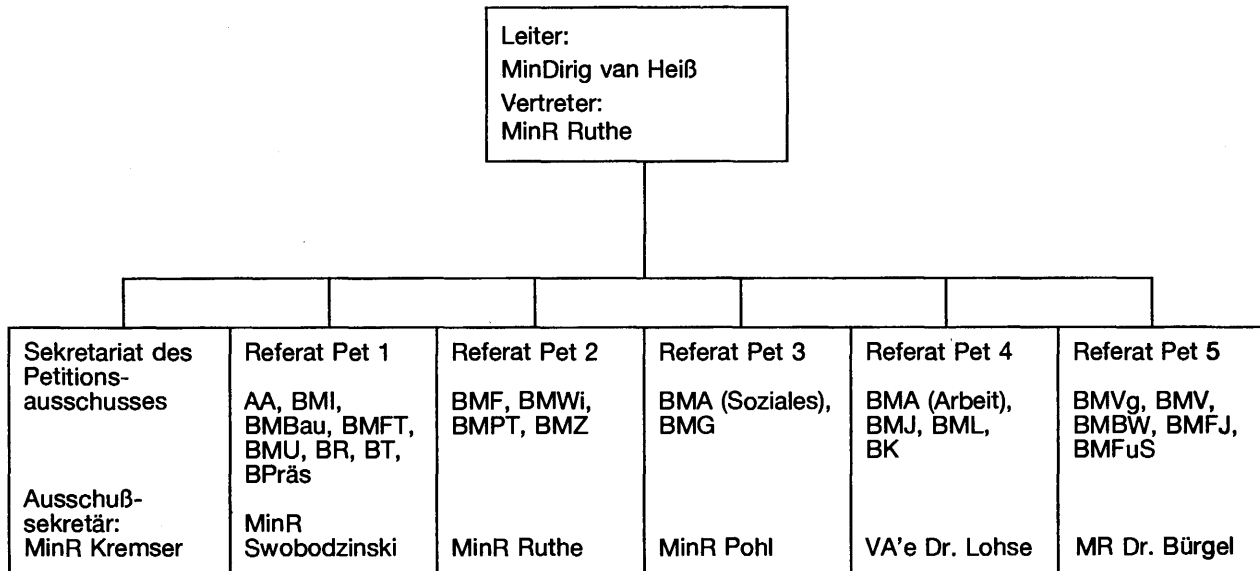
(Stand: 31. Dezember 1992)

Vorsitzender: Abg. Dr. Gero Pfennig, CDU/CSU
Stellv. Vorsitzender: Abg. Bernd Reuter, SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Dr. Pfennig, Gero	Augustinowitz, Jürgen
	Dempwolf, Gertrud	Dr. Krause (Bonese), Rudolf Karl
	Schmidt (Spiesen), Trudi	Hornung, Siegfried
	Göttsching, Martin (Obmann)	Seibel, Wilfried
	Sikora, Jürgen	Riegert, Klaus
	Diemers, Renate	Eymer, Anke
	Wülfing, Elke	Falk, Ilse
	Kampeter, Steffen	Kronberg, Heinz-Jürgen
	Pofalla, Ronald	Gibtner, Horst
	Löwisch, Sigrun	Jung (Limburg), Michael
	Romer, Franz-Xaver	Schwarz, Stefan
	Dehnel, Wolfgang	Gres, Joachim
	Heise, Manfred	Kalb, Bartholomäus
	Eichhom, Maria	Deß, Albert
Koschyk, Hartmut	Dr. Geiger, Sissy	
SPD	Barbe, Angelika (stv. Sprecherin)	Bartsch, Holger
	Dr. Eckardt, Peter	Dr. Böhme (Unna), Ulrich
	Hanewinkel, Christel	Bulmahn, Edelgard
	Müller, Jutta	Prof. Ganseforth, Monika
	Klemmer, Siegrun	Simm, Erika
	Lange, Brigitte	Dr. Mattered, Dietmar
	Hiller (Lübeck), Reinhold	Kastner, Susanne
	Peter (Kassel), Horst (Sprecher)	Ibrügger, Lothar
	Reuter, Bernd (stv. Vorsitzender)	Kirschner, Klaus
	Seuster, Lisa (stv. Sprecherin)	Steiner, Heinz-Alfred
	Büttner (Ingolstadt), Hans	Wartenberg (Berlin), Gerd
Ebert, Eike	Weiler, Barbara	
F.D.P.	Dr. Guttmacher, Karlheinz	Hansen, Dirk
	Homburger, Birgit (stv. Obfrau)	Dr. Menzel, Bruno
	Nolting, Günther Friedrich (Obmann)	Dr. Pohl, Eva
	Zurheide, Burkhard	Timm, Jürgen
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Weiß (Berlin), Konrad	Wollenberger, Vera
PDS/ Linke Liste	Dr. Fuchs, Ruth	Dr. Enkelmann, Dagmar

Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages

(Stand: 31. Dezember 1992)



Anlage 5

Petitionsausschüsse der Bundesländer

(Stand: 30. April 1993)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.:	Rebhan	CDU
		Vertr.:	Schmiedel	SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.:	Dr. Ritzer	SPD
		Vertr.:	Ritter	CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.:	Schwierzina	SPD
		Vertr.:	Bode	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuß Am Havelblick 8 O-1561 Potsdam	Vors.:	Frau Müller	SPD
		Vertr.:	Dietrich	CDU
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.:	Frau Lenz	SPD
		Vertr.:	Herderhorst	CDU
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.:	Sanders	CDU
		Schriftf.:	Frau Brinkmann	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.:	Greiff	CDU
		Vertr.:	Beucker	SPD
Mecklenburg- Vorpommern	Landtag Mecklenburg-Vorpommern a) Petitionsausschuß Schloß, Lennestraße 2 O-2750 Schwerin b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstraße 2-4 O-2750 Schwerin	Vors.:	Frau Kozián	LL/PDS
		Vertr.:	Grams	CDU
			Dr. Schulz	

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Niedersachsen	Der Niedersächsische Landtag hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1 Postfach 44 07 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Platz des Landtages 1 Postfach 11 43 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Knipschild Rohe	CDU SPD
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Vors.: Vertr.:	Hammer Rieth Mallmann	SPD DIE GRÜNEN
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Franz-Josef-Röder-Str. 7 Postfach 11 88 6600 Saarbrücken	Vors.: Vertr.:	Frau Ternes Seilner	SPD CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuß Holländische Straße 2 Postfach O-8010 Dresden	Vors.: Vertr.:	Binus Groß	CDU CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag Sachsen-Anhalt Petitionsausschuß Domplatz 6/7 O-3010 Magdeburg	Vors.: Vertr.:	Tschiche Dr. Buchheister	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag a) Eingabenausschuß Landeshaus 2300 Kiel 1 b) Bürgerbeauftragter für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Adolfstraße 48 2300 Kiel 1	Vors.: Vertr.:	Johna Solterbeck Glombig	SPD CDU
Thüringen	Thüringer Landtag Petitionsausschuß Arnstädter Straße 51 O-5082 Erfurt	Vors.: Vertr.:	Frau Köhler Büchner	CDU NF/GR/DJ

Anlage 6

**Verzeichnis der Ombudsmänner und Petitionsausschüsse
der Europäischen Region**

(Stand: 30. April 1993)

Europäisches ParlamentPetitionsausschuß
Vorsitzende: Rosaria BindiParlement Européen
L-2929 Luxemburg

BulgarienAusschuß für Beschwerden,
Vorschläge und Petitionen
der Bürger
Vorsitzender: Stefan Marinow StefanowNationalversammlung der Republik
Bulgarien
Platz der Nationalversammlung
1000 Sofia

DänemarkDr. Hans Gammeltoft-Hansen
(Folketingets Ombudsmand)Frederiksberggade 2, 2 sal.
1459 Kopenhagen K

FinnlandJacob Söderman
(Parliamentary Ombudsman)00102 Eduskunta
Helsinki 10

FrankreichJacques Pelletier
(Médiateur de la
Republique Française)53, Avenue d'iéna
F-75116 Paris

GroßbritannienWilliam Reid
(Parliamentary Commissioner for
Administration & Health
Services Commissioner)Church House, Great Smith Street
London SW1P 3BW

IrlandMichael Mills
(Parliamentary Ombudsman)52 St. Stephen's Green
Dublin, 2

IslandProf. Dr. Gaukur Jörundsson
(Parliamentary Ombudsman)Raudararstig 27
Post Box 5222
125 Reykjavik

IsraelMiriam Ben-Porat
(State Comptroller & Commissioner
for Complaints from the Public)P.O.B. 1081
91010 Jerusalem

Italien

Dr. Giovanni Mannoni Difensore Civico Region Toskana	Via Ricasoli, 21 50122 Florenz
Dr. Luigi Gallerani Difensore Civico Region Ligurien	Via E. de Amicis, 2 16122 Genua
Avv. Giovanni Arcioni Difensore Civico Region Umbrien	Piazza Italia, 2 06100 Perugia
Dr. Gaetano Vetrano Difensore Civico Region Latium	Piazza SS. Apostoli, 73 00187 Rom
Dr. Mario Oliviero Drigani Difensore Civico Region Friaul-Julisch Venetien	Via F. Filzi, 21/1 34100 Triest
Dr. Maurizio Marini Difensore Civico Region Marken	Via Leopardi, 9 60122 Ancona
Dr. Vittorio de Martino Difensore Civico Region Piemont	Via S. Teresa, 7 10121 Turin
Dr. Enrico Bolognani Difensore Civico Region Autonome Provinz Trient	Piazza Dante 38100 Trient
Dr. Heinold Steger Difensore Civico Region Autonome Provinz Bozen	Raiffeisenstraße 2 39100 Bozen
Dr. Carlo Falqui Massidda Difensore Civico Region Emilia-Romagna	Piazza Galileo, 4 40124 Bologna

Lettland

Ausschuß des Obersten Rates für Menschenrechte und Nationalfragen Vorsitzender: Andrejs Pantelejevs	Jekaba 16 LV-1011 Riga Republik Lettland
--	--

Liechtenstein

Michael Ritter	Vaduz, 9490
----------------	-------------

Luxemburg

Petitionsausschuß Vorsitzende: Anne Brasseur	Commission des Pétitions Chambre des Députés Luxemburg
---	--

Niederlande

Prof. Dr. M. Oosting	Stadhoudersplantsoen 2 Postbus 29729 2502 LS Den Haag
----------------------	---

noch Anlage 6

Norwegen

Arne Fliflet
(Stortingets Ombudsman for
Forvaltningen)

Karl Johans gate 22
0026 Oslo

Österreich

Volksanwälte:

Hofrat Mag. Evelyn Messner
Dr. Herbert Kohlmaier
Horst Schender

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
A-1015 Wien
dto.
dto.

Polen

Prof. Dr. Tadeusz Zielinski
(Ombudsman)

Al. Solidarnosci 77
00 090 Warszawa
(Warschau)

Portugal

Dr. José Manuel Menéres Sampaio
Pimentel
(Provedor de Justica)

Avenida 5 de Outubro, 38
P-1094 Lissabon

Petitionsausschuß:
Vorsitzender: Dr. Leonardo Eugénio
Ramos Ribeiro de Almeida

Assembleia da República
Sao Bento
P-1200 Lissabon

Rußland

Menschenrechtsausschuß des
Obersten Sowjets
der Russischen Föderation
Vorsitzender:
Sergej Adamowitsch Kowaljow

Krasnopresnenskaja
nabereshnaja 2
Moskau

Schweden

Claes Eklundh
(Chief Ombudsman)

Riksdagens Ombudsmannaexpedition
Box 16 3 27
S-103 26 Stockholm

Gunnel Norell Söderblom
(Ombudsman)

dto.

Stina Wahlström
(Ombudsman)

dto.

Jan Pennlöv
(Ombudsman)

dto.

Schweiz

Dr. Werner Moser
(Ombudsmann der Stadt Zürich)

Rämistraße 8
CH-8001 Zürich

Dr. Adolf Wirth
(Ombudsmann des Kantons Zürich) Alfred-Escher-Straße 11
CH-8002 Zürich

Andreas Nabholz
(Ombudsmann des Kantons
Basel-Stadt) Freie Straße 52
CH-4001 Basel

Louis Kuhn
(Ombudsmann des Kantons
Basel-Landschaft) Bahnhofplatz 3A
Postfach 219
CH-4410 Liestal

Slowakische Republik

Ausschuß des Nationalrates der
Slowakischen Republik für
Petitionen, Rechtsschutz und Sicherheit
Vorsitzender: JUDr. Ladislav Polka Zupne nam. 12
812 80 Bratislava
(Preßburg)

Slowenien

Rat für den Schutz der Menschenrechte
und Grundfreiheiten Tomsiceva 5
61000 Ljubljana
(Laibach)
Präsident:
Prof. Dr. Ljubo Bavcon

Spanien

Alvaro Gil-Robles
y Gil-Delgado Eduardo Dato, 31
(El Defensor del Pueblo) 28 010 Madrid

Tschechische Republik

Ausschuß für Petitionen,
Menschenrechte und Nationalitäten Snemovni 4
118 26 Praha 1
Vorsitzender: Josef Pavela (Prag)

Ukraine

Oberster Rat — Ausschuß
für Menschenrechte Ul. Bankowskaja 6—8
Vorsitzender: Kiew
Abgeordneter Batjuschko

Zypern

Nicos Chr. Charalambous Medcon Tower
46, Themistoclis Dervis Str.
4th Floor
Nicosia

Anlage 7

Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz),

das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45 c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)**

vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß vorgeladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeu-

gen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3561), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 9

Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Verfahrensgrundsätze)

vom 8. März 1989, redaktionell geändert und für die 12. Wahlperiode übernommen durch Beschluß vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluß vom 19. Juni 1991

Aufgrund des § 110 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) stellt der Petitionsausschuß für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

(1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.

(2) Nach Artikel 45 c Abs. 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes — sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben**2.1 Petitionen**

(1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

(1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefaßt sind.

(2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

(3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im wesentlichen übereinstimmt.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, daß der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt.

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuß behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuß behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuß nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuß nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch bei Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Abs. 2 GO-BT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuß mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittel-

bar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschußdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfaßt.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfaßt.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung, erledigt. Im übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuß bereitet der Ausschußdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sit tengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigen den Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschußdienst die Petition im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten. *)

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschußdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuß, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Abs. 1 i.V. m. § 62 Abs. 1 GO-BT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschußdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschußdienst der Auffassung, daß die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, daß das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschußdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

7.11 Berichterstatter

Der Ausschußdienst schlägt für jede nicht nach Nummern 7.9 und 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschußmitglieder als Berichterstatter vor. Jede andere Fraktion im Ausschuß kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen. Kann der Bundestag bei einer Petition

*) s. Anlage

selbst Abhilfe schaffen, so ist jeder Fraktion im Ausschuß die Petition zur Kenntnis zu geben und danach zu fragen, ob sie einen eigenen Berichterstatter will.

7.12 Vorschläge des Ausschußdienstes

Der Ausschußdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen;
- Akten anzufordern;
- den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
- eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuß über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen

- weil die Eingabe Anlaß zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen

- um z. B. zu erreichen, daß die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluß des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nummer 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuß**8.1 Anträge der Berichterstatter**

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschußdienstes und legen dem Ausschuß Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nummern 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nummer 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuß in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

8.2.1 Einzelaufruf und -abstimmung

In der Ausschußsitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlußempfehlung

Die Begründung für die Beschlußempfehlung wird in der Ausschußsitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfaßt und dem Ausschuß zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschlußbeschluß über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefaßt und im Ausschuß mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschlußbeschluß über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Abs. 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfaßt. Dem Ausschuß wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluß zur Leitpetition gefaßt wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlußfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuß werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nummern 7.9 und 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschußsitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlußempfehlung

(1) Der Petitionsausschuß berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlußempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Abs. 1 GO-BT).

(2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlußempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlußempfehlung angekündigt, wird die Beschlußempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und — wenn über die Beschlußempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat — auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten.

Die Begründung zur Beschlußempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

(1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschußdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlußfassung durch den Bundestag über die Beschlußempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).

(2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschußsitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson/Öffentliche Bekanntmachung

(1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.

(2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.

(3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuß kann bei Nummer 9.1.3 Abs. 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

(1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.

(2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt.

(3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluß an eine andere Stelle als die Bundes-

regierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.

(5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.

(6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschußdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschußmitgliedern durch eine Ausschußdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuß erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 3 GO-BT).

Anlage zu 7.6 der Verfahrensgrundsätze

Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.
Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.
Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich — regelmäßig schriftlich — von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

